Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u.s.w mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der spä ter allerhöchst verabschiedeten Gesetze ... ; in fünf Bänden
Bd.: [6]

Augsburg 1862

Handbibliothek

des

bayerischen Staatsbürgers,

oder

Sammlung

sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundlegung der Verfassung des Reiches vom Jahre 1818 und der später allerhöchst verabschiedeten Gesetze

bezüglich

auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt

von einem Geschäftsmanne

mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

In fünf Bänden.

Erster Supplementband

zur

dritten Auflage des Hauptwerks.

Augsburg, 1862.

Druck und Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.

Preis 1 fl. 27 kr., wofür jeder Abnehmer auch 1 Ex. der Taschen-Ausgabe des neuen „Polizei- und Civil-Strafgesetzbuches" rc. rc. als Prämie empfängt.

Alphabetisches Verzeichniß

der

der vorzüglichern in diesem Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1) einen weitern Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres,
2) die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn,
3) die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins,
4) die Aufhebung der Straffolgen,
5) die Vergütung der Steuern für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, und die Verzollung des Zuckers und des Syrups,
6) einen weitern Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode $18^{55}/_{61}$,
7) die provisorische Erhebung der Steuern pro $18^{61}/_{62}$ betreffend,

haben Wir nach den von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom

20. August 1859,
15. April 1861,
27. Mai „
15. Juli „
21. August „
9. Oktober „

in den Gesetzblättern für 1859 II. Abtheilung; dann für 1861 Stück 1 — 5, dann 8 verkünden lassen.

§. 2.

Die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt betreffend.

Den Gesetz-Entwurf: die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungs-Anstalt betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unter dem 29. September l. Js. zum Gesetze erhoben und letzteres im Gesetzblatt vom 4. Oktober desselben Jahres Stück Nr. 7 verkünden lassen.

Auf den dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wunsch:

„daß Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtiget
„werde, bezüglich der beim Erscheinen obigen Gesetzes bereits
„wegen Nichterhebung binnen drei Jahren erloschenen Capi-
„talien auf Ansuchen der Gläubiger die Wiederaufnahme und
„nachträgliche Bezahlung auch in jenen Fällen zu genehmi-
„gen, in welchen keine strengrechtlichen Restitutionsgründe
„bestehen, insoferne seit dem Eintritte der Verjährung der-
„selben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind —"

ertheilen Wir andurch die erbetene Ermächtigung und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, hienach gegebenen Falles zu verfahren.

§. 3.

Die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr., haben Wir unter Genehmigung der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen am 23. September d. Js. sanctionirt und das hienach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 29. desselben Monats Stück 6 bekannt machen lassen.

Wir ertheilen dabei auf die dem Gesammtbeschlusse über den Entwurf dieses Gesetzes angereihten Wünsche und Anträge folgende Erklärungen:

1) dem Wunsche:
die Erbauung einer Eisenbahn im Illerthale von Neuulm über Memmingen nach Kempten auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß die Pachtung des Betriebes dieser Bahn und die Amortisirung des Baukapitals zum Zwecke des Heimfalls der Bahn an den Staat durch die Verwaltung der Staatseisenbahnen gestattet werde, —

haben Wir bereits willfahrt, und der Stadt Memmingen am 13. September l. Js. die Concession zum Bau der genannten Bahn ertheilt.

2) Mit dem Antrage:

den Bau einer Eisenbahn von der Stadt Hof in der Richtung gegen Asch resp. Eger auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß den Letztern die Pachtung des Betriebes und die Amortisirung des Baukapitals durch die Verwaltung der Staatseisenbahn in Aussicht gestellt und seiner Zeit gewährt werde, —

sind die Kammern den Intentionen der Staatsregierung entgegengekommen; — Wir werden daher die eingeleiteten Verhandlungen zur Herbeiführung dieser Eisenbahnverbindung fortsetzen und nach Möglichkeit fördern lassen.

3) Wir hätten gerne gesehen, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Eisenbahnverbindung mit der Festung Ingolstadt schon bei dem gegenwärtigen Landtage die Zustimmung der Kammern erhalten hätte; nachdem übrigens beide Kammern selbst die Verbindung der Festung Ingolstadt mit dem bayerischen Eisenbahnnetze als nothwendig erkannt, und nur noch die Wahl der Richtung in Frage gestellt haben, so werden Wir über die verschiedenen Richtungen nähere Erhebungen anordnen und auf Grund dieser Erhebungen eine geeignete Vorlage an den nächsten Landtag gelangen lassen.

4) Dem Antrage:

über die Verbindung des südöstlichen Theiles von Bayern mit dem vaterländischen Eisenbahnnetze durch eine Eisenbahn Recherchen anzuordnen und dem kommenden Landtage darüber Mittheilungen zukommen zu lassen, —

werden Wir gerne willfahren.

§. 4.

Die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes betreffend.

Dem Gesetze über die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer I. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 5.

Das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu betreffend.

Wir haben den Entwürfen,

1) eines Strafgesetzbuches,
2) eines Polizeistrafgesetzbuches,
3) eines Einführungsgesetzes hiezu —

in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt, und ist das hienach ausgefertigte unter Ziffer II. mit zwei Beilagen anliegende Einführungsgesetz erlassen.

§. 6.

Die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf: die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer III. hier beifolgt.

§. 7.

Das Notariat betreffend.

Das Gesetz über das Notariat ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt, und das hienach ausgefertigte unter Ziffer IV. angefügte Gesetz erlassen.

§. 8.

Die Gerichtsverfassung betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe über die Gerichtsverfassung haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer V. hier beifügen lassen.

§. 9.

Die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend.

Den von beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, den Bau einer Eisenbahn von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth und Eger betreffend, haben Wir die Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend, durch das Gesetzblatt vom 31. October d. Js Stück 9 verkünden lassen.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze gestellten Anträge erwidern Wir:

1) Wir werden, im Falle die Bahn von Schwarzenbach nach Weiden nicht zur Ausführung kommen sollte, die Herstellung einer Zweigbahn von Schwarzenbach nach Wunsiedel in Erwägung ziehen lassen.
2) Wir werden bei Ertheilung der neuen Concession an die Ostbahngesellschaft Sorge tragen, die Verhältnisse zwischen derselben und Unseren Verkehrsanstalten, sowie die Stellung der von der Staatsregierung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des k. Commissärs zu der Gesellschaft in der Art ordnen zu lassen, daß soweit möglich alle Anstände vermieden und den Bewohnern der von den Ostbahnen durchschnittenen Landestheile in Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalt dieselben Vortheile gesichert werden, welche an den Staatsbahnlinien bestehen.

§. 10.

Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer VI. hier folgen.

§. 11.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend.

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft ist in der von beiden Kammern Uns vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz erlassen.

§. 12.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselbin als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

§. 13.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und haben hienach das unter Ziffer IX. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 14.

Die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer X. beigefügte Gesetz erlassen.

§. 15.

Den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend.

Wir haben der von beiden Kammern beantragten Modification des Gesetzentwurfes, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze bei Kirchheim betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demgemäß das Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg

an die badische Grenze betr., ausfertigen lassen, welches unter Ziffer XI. hier beigefügt ist.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze ausgedrückten Wünsche,

1) die Erbauung einer Zweigbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg in Erwägung zu ziehen,
2) anzuordnen, daß eine neue Etappenconvention mit der großherzoglich badischen Regierung und zwar mit dem Ausgangspunkte Bruchsal-Germersheim abgeschlossen werde, —

werden Wir geeignete Berücksichtigung nehmen lassen.

§. 16.

Den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastadt betreffend.

Das Gesetz über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastadt ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XII. angefügte Gesetz erlassen.

§. 17.

Einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18⁶¹/₆₃ der VIII. Finanzperiode betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtags über den Gesetzentwurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18⁶¹/₆₃ der VIII. Finanzperiode betr., Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIII. beigefügte Gesetz erlassen.

§. 18.

Die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIV. nebst einer Beilage mitfolgende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 19.

Dem auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen gefaßten Gesammtbeschluße beider Kammern des Landtages:

„Es sei die Zustimmung zu ertheilen, daß für bereis ver-
„looste oder demnächst in die Verloosung fallende Staats-

„obligationen die Wiederanlage bei dem 4%igen Eisenbahn-„Anlehen à conto des künftig gesetzlich bestimmt werdenden „Anlehens-Credites eventuel zur Heimzahlung an der „5%igen Eisenbahn-Schuld bis zum Maximalbetrage von „3,300,000 fl. gestattet werde,"

haben Wir bereits unterm 7. Juli l. Js. Unsere Genehmigung ertheilt und ist unter'm 8. desselben Monats und Jahres die geeignete Weisung an Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission ergangen.

§. 20.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß beider Kammern:

„Es sei dem Postulate von 100,000 fl. für Vollendung „von Bergbau- und Bohrversuchen auf Steinkohlen bei Erbendorf zuzustimmen und seien die für Deckung dieses Credites nothwendigen Mittel, vorbehaltlich des Rückersatzes aus „der Unternehmung, dem Getreidemagazinsfond zu entnehmen."

Zugleich weisen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 21.

Nachdem die Kammern dem Vertrage des Staates mit der Stadt-Gemeinde Moosburg wegen Uebernahme der baulichen Unterhaltung zweier Brücken auf Staatsfonds gegen Aufhebung des zur Zeit dort bestehenden Brücken- und Waaren-Zolles die Zustimmung ertheilt haben, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die erforderlichen Vollzugs-Anordnungen zu treffen.

§. 22.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A.

Wir haben die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als:

1) die Bekanntmachung vom 13. September 1859, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation betreffend;
2) die Verordnung vom 26. October 1859, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend:
3) die Bekanntmachung vom 24. December 1859, die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr betr.;
4) die Bekanntmachung vom 19. Februar 1860, die Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betreffend; und

5) die Verordnung vom 21. Februar 1861, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betreffend,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme, beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

B.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzuckersteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, — wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, — zu verfügen;

2) nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereines sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;

3) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirter Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die in §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend (H. B. B. IV. S. 509.) enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die nach Ziffer 1 — 3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

§. 23.

Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 18⁶¹/₆₇.

Wir haben in Gemäßheit des Titel VII., §. 3 und 4 der Verfassungsurkunde den Kammern das Budget für die VIII. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung hiemit Unsere Sanction, und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A und B allegirten Generalübersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer XV. folgen.

Uebrigens wollen Wir Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die im Titel VII. §. 8 und 15 der Verfassungsurkunde (G. B. Bl. I. S. 42.) vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorbehalten haben.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Verwaltungsjahren 18⁵⁶/₅₇ mit 18⁵⁸/₅₉ genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch den Bestimmungen im Titel VII. §. 10. der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B. Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 18⁵⁶/₅₇ und 18⁵⁸/₅₉.

Ueber den Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt, der Pensionsamortisations-Kasse, der Eisenbahnbau-Dotations-Kasse, dann der Grundrenten-Ablösungskasse des Staats in den Verwaltungsjahren 18⁵⁶/₅₇ und 18⁵⁸/₅₉ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §§. 11 und 16. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in soweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

A. Wünsche und Anträge zum Finanzgesetz und Budget.

§. 1. Die an Uns gestellte Bitte beider Kammern des Landtags:
„es mögen die Frachtsätze für Steinkohlen, Brennholz, Torf, Bausteine, Erze, Salz, Getreide und ähnliche Rohprodukte bei ganzen Wagenladungen soweit ermäßigt werden, als es mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der Staatsbahnen zuläßig ist —"
werden Wir in Erwägung nehmen, und derselben, soweit thunlich, Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 2. Dem gestellten Antrage,
„die Niederschlagung des unverzinslich auf die Karthause zu Nürnberg eingetragenen Kaufschillings-Restes des Germanischen Museums an die Staatskasse anordnen zu wollen,"
ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, das zum Vollzug Erforderliche zu verfügen.

§. 3. Entsprechend der an Uns gestellten Bitte, anzuordnen,
„daß bei den außer der Verloosung stattfindenden Heimzahlungen an der alten Schuld diejenigen Gläubiger, welche noch zweiprozentige Kapitalien anliegen haben, namentlich da, wo selbe noch die ursprünglichen Darleiher oder deren Erben sind, mit Hinsicht auf deren Bedürftigkeit einerseits und die disponiblen Mittel der Tilgungskasse andererseits möglichst berücksichtigt werden,"
ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen andurch die Ermächtigung, hienach gegebenen Falles zu verfahren und die geeigneten Verfügungen an die Staats-Schuldentilgungs-Commission zu erlassen.

§. 4. Die an Uns gestellte Bitte,
„an den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage bringen zu lassen, welche die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinskapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse zu bewirken geeignet sei,"
werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

§. 5. Es ist Unser Wille, daß dem Wunsche des Landtages entsprechend die bereits eingeleitete Revision der Bestimmungen über die Zeugengebühren in Strafsachen baldigst zum Abschlusse gebracht werde.

§. 6. Den an Uns gebrachten Antrag:
„durch eine entsprechende Reorganisation des Stammgestütes und der Militärfohlenhöfe diesen Instituten auf Grund sachkundiger Erhebungen solche Einrichtungen geben zu lassen, welche das Landes-Interesse erheischt und welche geeignet sind, gleich vortheilhaft für die Hebung der Landespferdezucht, sowie insbesondere auch für die Zucht der benöthigten Militär-Remonten zu wirken,"
gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 7. Dem gestellten Antrag entsprechend, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Sorge zu tragen,
„daß der Artikel 12. des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 (H. B. B. IV. S. 467.) künftighin pünktlichst vollzogen und demnach an allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikel 2. dieses

Gesetzes Platz greift, die vorgeschriebene alljährliche Uferbesichtigung und die Erhebung der nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten durch Unsere Staatsbaubehörde vorgenommen werde."

§. 8. Bei Besetzung der Lehrstellen an vollständigen Studienanstalten sind die Lehrer der isolirten lateinischen Schulen bisher schon nach genügender Erprobung ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit berücksichtigt, sowie denselben hienach die für zurückgelegte Dienstzeit treffenden Alterszulagen von Uns bewilligt worden und Wir werden gerne diesen Grundsatz gleichmäßig für die Folge zur Anwendung kommen lassen.

§. 9. Aus Anlaß der an Uns gestellten Bitte,

„dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur prinzipiellen Umgestaltung der Gesetzgebung über die Häusersteuer vorlegen zu lassen,"

tragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage vorzubereiten.

§. 10. Die an Uns gestellte Bitte,

„anordnen zu wollen, daß größere Werkverbesserungsausgaben nur aus den Ertragsüberschüssen der Generalbergwerks-Verwaltung zu bewerkstelligen, da aber, wo unabweisliche Bedürfnisse sie erheischen und die durch das Finanzgesetz gegebenen Mittel nicht hinreichen, dieselben auf dem verfassungsmäßigen Wege zu erholen seien,"

steht mit dem im Jahre 1856 an Uns gebrachten Antrage und dem Abschnitte III. §. 7. Unsers Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 (H. B. B. IV. S. 75.) im Zusammenhange. Wir beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, über diese Anträge besondere Vorlage an Uns gelangen zu lassen, und behalten Uns die weitere Entschließung vor.

§. 11. Dem an Uns gestellten Antrage,

„die durch die Lottoanstalt für die Zeit vom 1. October bis 31. Dezember 1861 anfallenden Einnahmen für Befriedigung der rechtlich begründeten Pensionsansprüche des Personals der Lottoanstalt, sodann zur Unterstützung des alimentationsbedürftigsten Lottopersonals und zur Aufbesserung der Wittwen- und Waisenkasse der Lottoanstalt nach Unserem Ermessen zu verwenden,"

ertheilen Wir die Genehmigung, und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hienach zu verfahren.

§. 12. Der gestellten Bitte,

„die Geldbesoldungen der ältern verdienten Revierförster und das Diensteinkommen der Forstwärter, Triftmeister und Holzhofverwalter und zwar, wo thunlich, durch Vermehrung der Dienstgründe erhöhen zu lassen,"

werden Wir die geeignete Berücksichtigung zuwenden.

§. 13. Auf die an Uns gebrachten Anträge,

„1) es möge die Veräußerung aller derjenigen Gebäude, deren

Beibehaltung zu dienstlichen Zwecken nicht absolut nothwendig ist, durchgreifend bewirkt, und

2) bei den Gebäuden, welche Eigenthum des Staates bleiben, auf jedmögliche Minderung der Bauausgaben strengstens Bedacht genommen werden,

3) die Aufhebung des Regiebetriebes der Würzburger Bräuerei und die Veräußerung oder Verpachtung um jeden Preis dieses ärarialischen Anwesens zu verordnen"

erwidern Wir:

1) Auf die Veräußerung der entbehrlichen Staatsgebäude ist schon bisher der geeignete Bedacht genommen worden.

Wir tragen übrigens bei diesem Anlasse Unserem Staats-Ministerium der Finanzen auf, diesem Gegenstande fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zur Veräußerung aller fernerhin entbehrlichen oder entbehrlich werdenden Staatsgebäude die geeigneten Einleitungen zu treffen.

2) Wir tragen Unseren Staatsministerien auf, bei allen Bauausgaben für Staatsgebäude die möglichste Sparsamke it im Auge zu behalten.

3) Hinsichtlich der Würzburger Bräuerei werden Wir die weiteren bemessenen Anordnungen treffen.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen und zwar zu den Einnahmen.

§. 14. Die an Uns gebrachten Anträge:

„1) Zur selbstständigen Wahrung der Interessen des vaterländischen Bergbaues die Ausübung der Berghoheit des Staates von der Verwaltung der ärarialischen Berg- und Hüttenwerke als mit deren Aufgabe unvereinbar, vollständig zu trennen,

2) in Anbetracht der aus den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 18⁵⁵/₅₉ sich ergebenden Unmöglichkeit, die Berg- und Hüttenwerke des Staats ohne Gefährdung des Staatsguts und ohne fortwährende nicht zu billigende Inansprnchnahme der übrigen Staatseinnahmen in der bisherigen Weise fortzuführen — solche Anordnungen zu treffen, welche den Fortbetrieb der lebensfähigen Werke mit Aussicht auf ein entsprechendes Resultat ermöglichen"

werden Wir in genaue Erwägung ziehen.

C. Besondere Wünsche und Anträge.

§. 15. Dem an Uns gebrachten Gesammtbeschlusse vom 8. Mai d. Js. entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft:

Die gemäß der §§. 12, 13 und 18. Absatz 1. des Ediktes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend (H. B. B. V. S. 312.), rücksichtlich der Ansäßigmachung und des Gewerbsbetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheines bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 16. In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern:

„die direkten Eisenbahnfrachten betreffend,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, geeignete Anordnungen zu treffen, nach welchen bei der Waarenfracht auf den Staatsbahnen den inländischen Handelstreibenden eine gleichmäßige Berücksichtigung wie den Ausländern zugewendet und Tarifermäßigungen auf dem Wege der directen Frachtsätze nur da zugelassen werden, wo besondere Verhältnisse solche absolut nothwendig machen.

§. 17. Dem Antrage der Kammern, die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimat einer Prüfung unterstellen und nöthigenfalls dem Landtage eine darauf bezügliche Vorlage machen zu lassen, werden Wir volle Rücksichtnahme zuwenden und nach gründlicher Würdigung der Verhältnisse die geeignete Verfügung treffen.

§. 18. Die dienstliche Stellung der Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen betreffend, beabsichtigen Wir, dem von beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage entsprechend,

1) bei Besetzung der Professuren an den neu zu errichtenden Realgymnasien die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit unter Regulirung ihrer Besoldungsverhältnisse nach den im Dienste dieser Anstalten zugebrachten Sexennien vorzugsweise zu berücksichtigen;
2) der nothwendig werdenden Abschließung von Dienstverträgen zwischen den Lehrern an den bereits bestehenden und Kraft des Ausscheidungsgesetzes vom 3. Juni 1846 Art. I. (H. B. B. V. S. 356.) von den Kreisen auch für die Zukunft zu unterhaltenden Gewerbsschulen auf der einen, sowie der städtischen Gemeinden beziehungweise dem Landrathe auf der andern Seite, Hindernisse nicht entgegenstellen zu lassen;
3) die Errichtung neuer Gewerbsschulen ohne vorherige Begründung einer gesicherten Subsistenz und Zukunft der Lehrer und ihrer Relikten nicht zu gestatten.

Den hiebei an Uns gebrachten Wünschen:

1) den Eintritt in technische Staatsdienste fortan nicht von dem Besitze eines Absolutoriums der lateinischen Schule abhängig zu machen, unbeschadet des Rechtes der Regierung, für bestimmte Fächer des Staatsdienstes besondere Bestimmungen zu treffen;
2) als Gipfelpunkt des technischen Unterrichts nur eine einzige polytechnische Schule, beziehungsweise eine technische Hochschule mit Unterscheidung von Abtheilungen für besondere Fachwissenschaften, zu errichten,

werden Wir die thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

§. 19. Dem Antrage des Landtages:

es möge sobald als thunlich dem Landtage über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, welcher, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhend, unter Aufhebung des Art. 20. des Gesetzes vom

28. Pluviose VIII. eine freiere Wahl der Vorstände und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden sichert,
werden Wir reifliche Erwägung und die entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 20. Wir werden dem Antrage der Kammern:
„Anordnung zu treffen, daß eine angemessene Erleichterung der Ansäßigmachung und Verehelichung auf Lohnerwerb und überhaupt auf den im §. 2. des Ansäßigmachungsgesetzes vom 1. September 1834 (H. B. B. III. S. 31.) angeführten IV. Titel der Ansäßigmachungsbegründung in gesetzlicher Weise ermöglicht werde,"
die sorgfältigste Würdigung angedeihen zu lassen.

§ 21. Dem Antrage der beiden Kammern:
„es möge die körperliche Ausbildung der Jugend durch Turnen in entsprechender Weise in das System des öffentlichen Unterrichts eingereiht und das Bedürfniß dieses Unterrichtszweiges soweit nöthig durch Gewährung budgetmäßiger Mittel berücksichtigt werden,"
willfahrend, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die zur Durchführung nach Maßgabe der gebotenen Mittel erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen und die desfallsigen Verfügungen Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

§. 22. Den von beiden Kammern gestellten Anträgen: „die Besteuerung der landwirthschaftlichen Brennereien resp. die Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennerei betreffend:"

1) Es sei den landwirthschaftlichen Brennereien, wo es ohne Gefährde des Malzaufschlages geschehen könne, auf Ansuchen die Anwendung von Grünmalz gegen Entrichtung des Malzaufschlages von 5 fl. 50 kr. von jedem bayerischen Schäffel dazu verwendeten Getreides, oder nach Wahl der k. Staatsregierung eines dieser Besteuerung entsprechenden, temporär fixirten Steueraversums für den einzelnen Brennereibesitzer zu gestatten;
2) es sei den Grünmalz verwendenden Brennereibesitzern zu gestatten, unter Anwendung entsprechender Controle durch die Organe der k. Oberaufschlagämter, sich der dazu nöthigen Quetschmaschinen zu bedienen;
3) es sei unter Anwendung etwa für nothwendig erachteter Controle gegen Mißbrauch den Brennereibesitzern die Verwendung von zur Erntezeit auf dem Felde ausgewachsenen Getreide ohne Aufschlagsentrichtung, wie dieses in verschiedenen Landestheilen bereits der Fall war, im ganzen Königreiche diesseits des Rheins gleichmäßig zu gestatten;"

werden Wir, soweit es ohne Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles geschehen kann, die thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 23. Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderungen der Art. 8. und 35. der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 mit Gesetzeskraft zu treffen:

1) Werke und Maschinen in Fabriken können in der pfälzischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht versichert werden.

Bestehende Versicherungen dieser Art sind zu kündigen und erlöschen nach 3 Monaten vom Tage der Kündigung an gerechnet.

2) Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Gehalt des Rechnungskommissärs dieser Anstalt je nach Diensteßsexennien bis zum Maximalbetrage von 1400 fl. zu erhöhen.

§. 24. Zur Erfüllung der von den beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„Königliche Staatsregierung wolle schon jetzt und bis zum Zustandekommen eines neuen Gewerbegesetzes unter Aufhebung der Vollzugs-Verordnung vom 17. Dezember 1853 und der ihr vorausgegangenen, seit dem 1. Juli 1834 ergangenen Vollzugsvorschriften, das Gesetz vom 11. September 1825 in der seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise vollziehen;"

befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die im Sinne dieses Antrages bereits getroffenen Einleitungen zur Ausarbeitung einer den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen angemessenen Gewerbs-Ordnung für die sieben älteren Kreise des Königreichs möglichst zu beschleunigen und Uns das Ergebniß vorzulegen, um hienach die geeignete Verfügung treffen zu können

§. 25. Der in dem Gesammtbeschlusse beider Kammern vom 17. October d. Js. an Uns gebrachte Antrag:

„den Bau einer Eisenbahn von Starnberg über Tutzing nach Penzberg und an den Peißenberg auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß die Pachtnng des Betriebs dieser Bahn und die Amortisation des Baukapitals zum Zwecke des Heimfalles der Bahn an den Staat, der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen gestattet werde,"

werden Wir in weitere Erwägung ziehen.

§. 26. 1) Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktions-Vorschriften und Taxregulirung enherbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniß zwischen Bräuern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzenals angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2) Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesammt-Beschlusse vom 21. October l. Js. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27. der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betr., (H. B. B. III. S. 604. 611.) nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

§. 27. Dem durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Stellvertretung im stehenden Heere in der Art, daß allen Beschwerden bei Anwendung des vierten Abschnittes im Titel III. des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und besonders im Betreffe des §. 55. (H. B. B. III. S. 432.) vorgebeugt werde, sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 28.

Einige Aenderungen im Civilrechte betreffend.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, die in den nachstehenden Abschnitten 1. bis 4. enthaltenen Bestimmungen in der Art mit Gesetzeskraft zu bekleiden, daß sie in dem ganzen Umfange des Königreiches diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten:

1. Die Geschlechtsvormundschaft betreffend.

Die auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Bestimmungen, wodurch Frauenspersonen lediglich ihres Geschlechtes wegen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder bei der Führung von Prozessen an die Mitwirkung von Pflegern oder Beiständen gebunden werden, sind aufgehoben.

Die zur Zeit noch bestehenden Vorschriften über die Form der Intercessionen von Frauenspersonen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Veränderung.

2. Die Einstandsrechte betreffend.

Alle Arten des gesetzlichen Retrakts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechtes, sowie das Reunions- und das Redintegrationsrecht sind aufgehoben.

Nicht begriffen hierunter ist das auf letzten Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer

Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Vorkaufsrecht zu.

3. Die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend.

Die in verschiedenen Statutarrechten enthaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Darlehensverträge, Cessionen, Quittungen, Verträge über Holzverkäufe außer Landes, Kauf- und Tauschverträge über Pferde und anderes Vieh gerichtlich errichtet oder vor Zeugen abgeschlossen oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, sind aufgehoben.

4. Die Verletzung über die Hälfte betreffend.

Bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, können aus dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Werthe der Leistung und dem der Gegenleistung stattfindet, für sich allein weder ein Anfechtungsgrund, noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Die hiemit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten unter den nachfolgenden näheren Vorschriften mit der Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes im Gesetzblatt in Kraft;

a) Die in Ziffer 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen worden sind, keine Anwendung;

b) die in Ziffer 2 getroffene Bestimmung findet keine Anwendung auf Retrakte, deren Ausübung von dem Berechtigten in dem bezeichneten Zeitpunkte in der gesetzlichen Form bereits erklärt worden ist. (cf. Verh. d. K. d. A. 1859/61. Prot. B. I. S. 434. 456. 466.)

§. 29.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Servituten und über die aus der außerehelichen Geschlechts-Gemeinschaft entspringenden Rechtsverhältnisse betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern, dem Landtage, ohne die Vollendung des im Entwurfe begriffenen Civilgesetzbuches abzuwarten, einen Gesetzentwurf, wodurch das Recht der Servituten für die diesseitigen Provinzen neu geregelt wird, desgleichen einen Gesetz-Entwurf, welcher die aus dem außerehelichen Beischlafe, der außerehelichen Schwängerung und Geburt hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhange regelt, vorlegen zu lassen, werden Wir die entsprechende Würdigung zuzuwenden nicht unterlassen.

§. 30.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins, was folgt:

Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten

Uebertretungen werden, vorbehaltlich der in Absatz 2. enthaltenen Bestimmung, vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2. die Nichtigkeits-Beschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zuläßig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, (Hb. B. II. S. 61.) sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

Wenden Wir den Blick auf die zahlreichen und umfassenden Arbeiten dieses Landtages zurück, so finden Wir Uns mit wahrer Befriedigung veranlaßt, Unsern Lieben und Getreuen für den besondern Eifer und die bewährte Einsicht, mit der sie sich dem hochwichtigen Werke der Gesetzgebung gewidmet, wie für die gründliche Prüfung und Würdigung des für die Staatsbedürfnisse und zur Erleichterung des Verkehrs erforderlichen Staatsaufwandes, Unsere volle Anerkennung auszudrücken.

Außerdem ist es Unserem landesväterlichen Herzen ein lebhaft gefühltes Bedürfniß, Unsere freudige Anerkennung der ächt bayerischen und zugleich deutschen Haltung laut auszusprechen, welche die Vertreter Unseres Volkes gegenüber von Bestrebungen bewährt haben, die seine wohlbegründete Selbstständigkeit gefährden würden. Es bekundet sich auch darin das zwischen Bayerns Könige und seinem Volke glücklich bestehende innige Verständniß, auf welches Wir mit gerechtem Stolze blicken. In dieser vertrauensvollen Einigkeit wollen Wir den Stürmen, welche die Zukunft vielleicht in ihrem Schooße birgt, getrost entgegen gehen.

Gerne geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß mit dem Segen des Allmächtigen die Ergebnisse der Arbeiten dieses Landtages, Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Wohlfahrt des Landes nach allen Richtungen fördern werden, und bleiben, indem Wir die

gegenwärtige Versammlung schließen, Unsern Lieben und Getreuen mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben zu Berchtesgaden den 10. November 1861.

(gez.) Maximilian. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Secretär des Staatsrathes, Seb. v. Kobell.

(Ges.-Bl. 1861. S. 49 — 82.)

Finanz-Gesetz
für die VIII. Finanzperiode $18^{61}/_{67}$. 1)

M. II. K. Wir haben auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittels der Dampfschifffahrt auf der Donau, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal anlangt, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die VIII. Finanzperiode nämlich vom 1. October 1861 bis letzten September 1867 beschlossen und verordnen wie folgt:

Tit. I.
Bestand der Vorjahre.

§. 1. Die bisherige Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode et retro, dann der VI. und VII. Finanzperiode hat von dem Beginne der VIII. Finanzperiode an aufzuhören.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der VII. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Jahre und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der VII. Finanzperiode et retro vorzutragen.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der erwähnten Perioden hingewiesenen Verwendungen bisher noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt, und sind in den Rechnungen abzuschreiben.

Ausgenommen sind:

die in der VII. Finanzperiode für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten ertheilten Credite, insoweit sie in der genannten Periode nicht verwendet wurden; diese werden während des Laufes der VIII. Finanzperiode aufrecht erhalten und haben dem Bestande der Vorjahre zur Last zu bleiben.

§. 2. Von der Summe zu 300,000 fl., welche in Folge des §. 2. des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 der VII. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Aus-

1) cf. Hb. B. V. S. 334—345.

ständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Zwecke der Betrag von 200,000 fl. auf die VIII. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist. Der Restbetrag von 100,000 fl. geht den Mehreinnahmen der VII. Finanzperiode et retro zu.

§. 3. Aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode ist der Betrag von 610,095 fl. 44½ kr. (sechsmal Hundert zehn Tausend neunzig fünf Gulden vierzig vier und einen halben Kreuzer), welcher aus dem Verkaufe von Staatsrealitäten in den Verwaltungsjahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erlöst und in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 B. Tit. V. §. 16. lit. e. (Gesetzblatt 1850 S. 487.) vorbehaltlich des Ersatzes für den laufenden Dienst verwendet wurde, an den Staatsgüter-Kaufschillingsfond zu ersetzen.

§. 4. Außerdem sind nachstehende Ausgaben aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück zu bestreiten:

1) Für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden, nach Vernehmung der Landräthe zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen Verbesserungen die Maximalsumme von 450,000 fl., und wenn die Anlage einer neuen Distriktsstraße im Sinngrunde zu Stande kömmt, hiefür einen Staatsbeitrag von 50,000 fl. in Summa 500,000 fl.;

2) für den Bau eines neuen Regierungsgebäudes in der Maximiliansstraße zu München, und dessen gänzliche Vollendung nach Abzug des zu hoffenden Erlöses aus dem derzeitigen Regierungs-Gebäude in München, welcher zur Deckung in erster Linie hiemit bestimmt wird, die Maximalsumme von . . . . 400,000 fl.;

3) für die Grunderwerbungen zur Verbindung der Wiener-Staatsstraße mit der Maximiliansstraße in München der zur Zeit noch ungedeckte Aufwand von in maximo . . . . . 70,000 fl.;

4) die Bauausgaben und Kosten der ersten Einrichtung in Folge der neuen Gerichtsorganisation, und zwar:

   I. für Justizverwaltung . . . . . . 1,677,316 fl.,

   II. für die innere Verwaltung . . . . . . 751,480 fl.,

   im Gesammtbetrage von . . . . 2,428,796 fl.;

5) für unvermeidliche Beiträge des Staatsärars zu dringenden Cultus- und Stiftungsbauten bis zu dem Betrage von 194,772 fl.;

6) außerordentlicher Zuschuß für die Universität Erlangen . . . . 100,000 fl.;

7) Zuschuß für das bayerische Nationalmuseum . 23,500 fl.;

8) Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg 10,000 fl.;

9) zur Deckung für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nach dem dießfallsigen Gesetze der Betrag von . . . . 8,376,000 fl.;

10) Zuschuß an das Comité für Abhaltung einer Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Speyer im September 1861 . . . . 2,000 fl.;

11) für Herstellung und innere Einrichtung von Strafanstalten im Vollzuge der neuen Strafgesetzbücher . . . 1,210,000 fl.;

12) die Getreidpreis-Differenz für die außerordentlichen Heeres-Bedürfnisse in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode nach dem dießfallsigen Gesetze im voranschlägigen Bedarfe von . . . . 522,209 fl.;

13) die k. Staatsregierung ist ermächtiget, die Anlehens- und Aufbringungungskosten des nach Tit. III. §. 10. lit. h. des gegenwärtigen Gesetzes für außerordentliche Heeresbedürfnisse in den Jahren $18^{61}/_{63}$ zu beschaffenden Militäranlehens aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode zu entnehmen;

14) für Errichtung neuer, oder für Verlegung einiger der bisherigen Rentämter, dann für veränderte Eintheilung der bisherigen Rentamtsbezirke . . . . 100,000 fl.;

15) für Besoldung der Taxbeamten vom 1. October l. Js. bis zum 1. Juli 1862, sodann für Regiebedürfnisse und sonstige Ausgaben der Taxbeamten . . . . 120,000 fl.;

16) für den Ankauf von Hengsten Behufs der Vermehrung des Pferdebestandes und der Stationen des Landgestütes und für Ankauf von Zuchtpferden für das Stammgestüt 115,000 fl.; dann für den Ankauf von Hengsten für das pfälzische Landgestüt 16,000 fl.;

17) für den Fall eines sich ergebenden Passivrestes der Lottoanstalt, oder soferne die Renten des Lotto im ersten Vierteljahre $18^{61}/_{62}$ nicht ausreichen sollten, zur Deckung des Bedarfs für Pensionen und Ruhegehalte der Beamten der Lottoanstalt und ihrer Relicten, dann für Unterstützung hilfsbedürftiger Collecteure im Laufe der VIII. Finanzperiode der Betrag von . 275,000 fl.;

18) als Zuschuß zum Credite für den außerordentlichen Bedarf der Armee für die Jahre $18^{61}/_{63}$ . . . . 200,000 fl.

Die Erübrigungen der VII. Finanzperiode bis zum Betrage von 16 Millionen Gulden sind, soweit sie nicht durch die vorstehenden Credite unter Ziffer 1 bis 18. erschöpft werden, zur entsprechenden Deckung des Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Militärs in den Jahren $18^{61}/_{63}$ zu verwenden und entweder an dem Anlehensbetrage zu kürzen, oder zur Tilgung des Militäranlehens von 1855 zu verwenden.

Tit. II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 5. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 46,720,597 fl. (Vierzig sechs Millionen sieben Hundert zwanzig Tausend fünfhundert neunzig sieben Gulden) festgesetzt. — Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 6. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staats-

minister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten dann Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Der Etat der Landgerichte diesseits des Rheins bis zum 1. Juli 1862 im Betrage von 1,312,306 fl. ist aus dem betreffenden Antheile der beiden Ansätze für Landgerichte diesseits des Rheines im Justizetat zu 758,145 fl. und für Verwaltungsämter zu 555,132 fl., zusammen zu 1,313,277 fl. zu decken.

§. 7. Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschuldentilgungs-Anstatt werden nachstehende Dotationen bestimmt.

1. Für die alte Schuld.

a) Zinskasse. Der nach Abzug eines voranschlägigen Zuschusses von 1,581,400 fl. zur Verzinsung der neuen Schuld verbleibende Rest des Reinertrages am Malzaufschlage im veranschlagten Betrage von . . . . 4,618,600 fl.

b) Tilgungskasse. Ein Tilgungsfonds im Betrage von 1,450,000 fl.

und zwar:

1) zur Tilgung von ⅔ Procent der alten Schuld der bisherigen Aversalsumme von . . . . . . 880,000 fl.;

2) zur Bestreitung der nach Art. 3. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmten jährlichen Abzahlung für Depositen an die Nürnberger Bank der Betrag von 150,000 fl.;

3) zur Bestreitung der contractmäßigen Fristenzahlungen an der rheinpfälzischen Schuld an Baden eine jährliche Durchschnittssumme zu . . . . 420,000 fl.

Soweit dieser Tilgungsfond nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse, welcher der Tilgungskasse zugewiesen wird, und aus den übrigen disponiblen Mitteln der Kasse der alten Schuld gedeckt werden kann, ist derselbe durch Zuschüsse aus der Central-Staatskasse zu ergänzen.

Aus der sub 1. bestimmten Summe von 880,000 fl. soll jährlich wenigstens einmal Eine Endziffer der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen mittelst Verloosung zur Heimzahlung gebracht und hiefür, wie bisher, von der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt wenigstens ein bestimmter Termin festgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 Art. 15., „die Ablösung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten betr.", (Gb. B. I. S. 394. Z. 1.) soweit selbe die der Schuldentilgungs-Kasse aus den Taxen zu reichende Entschädigung betreffen, sind aufgehoben.

2. Für die neue Schuld.

a) Zur Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 25. Juli 1850, 15. Januar 1854, 22. Februar und 16. März 1855, dann vom 26. März und 16. August 1859 bestehenden neuen Schuld, sowie zur gesetzlichen Tilgung des Betrages von ⅔ Procent der sämmtlichen Militäranlehen und zur Tilgung des Annui-

tätenanlehens von 1852 ein Aversalzuschuß der Centralstaats-Kasse von jährlich . . . . 606,520 fl.

b) ein Zuschuß aus dem Ertrage des Malzaufschlages nach Bedarf für die Verzinsung im voranschlägigen Betrage von jährlich 1,581,400 fl.;

Die — nach Art. 2. des Gesetzes — einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren $18^{61}/_{63}$ der VIII. Finanzperiode betr. — bei etwa eintretendem Stande der Ankaufspreise für ein Schäffel Roggen unter 11 fl. und für ein Schäffel Haber unter 5 fl. — sich ergebende Nichtverwendung an dem diesfallsigen Militär-Credite wird gegebenen Falles der neuen Schuld zur weiteren Tilgung an Militär-Anlehen des Jahres 1855 zugewiesen.

Die Heimzahlung des neuen Anlehens vom Jahre 1855 zu 5 Procent (Gesetz vom 16. März 1855, Gesetzblatt S. 74.) und des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent (Art. 2. des Gesetzes vom 16. März 1855) hat nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus den eingehenden Ablösungsschillingen der Staatsgrundrenten zu erfolgen.

Ueber die Heimzahlung der Militär-Anlehen vom Jahre 1859, dann $18^{61}/_{63}$, deren Tilgung jedenfalls nicht vor Ablauf der VIII. Finanzperiode beginnt, wird in den künftigen Finanzgesetzen Bestimmung getroffen.

Der k. Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, bezüglich des noch bestehenden Restes an dem neuen Anlehen vom Jahre 1855 zu 5 Procent im Wege der Verloosung oder der Kündung nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent eintreten zu lassen und nöthigen Falles die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

3. Für die Pensions - Amortisations - Kasse.

Ein Dotationszuschuß aus der Central - Staatskasse im voranschlägigen Betrage von jährlich . . . . 849,200 fl.

Außer den mit Schluß der VII. Finanzperiode bestehenden Pensionen werden vom 1. October 1861 an auf die Pensions-Amortisationskasse weiter überwiesen:

a) an Pensionen und Bezügen des Steuerkatasterpersonals im Maximalbetrage zu . . . . 42,000 fl.;
b) an solchen des Personals der k. Porzellanmanufaktur Nymphenburg im Maximalbetrage zu . . . . 7,000 fl.;
c) die Pensionen und Ruhegehalte des Landgerichtspersonals bis zur Einführung der Gerichtsorganisation im voranschlägigen Betrage von . . . . 244,000 fl.;
d) die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen;
e) eine lebenslängliche Rente für den Akademiker und k. Ministerialrath Dr. von Steinheil zu . . . . . 1,000 fl.

4) Für die Eisenbahnbau-Dotations-Casse.

Der Reinertrag der Bahnrente im voranschlägigen Betrage von 5,003,256 fl.

Der nach Deckung des Bedarfes für Verzinsung und gesetzliche Heimzahlung der Eisenbahn-Anlehen sich ergebende Ueberschuß der Bahnrente ist bis zu dem Betrage von 326,000 fl. zur allmäligen Heimzahlung des Guthabens der alten Schuld an die Eisenbahnbau-Dotations-Casse zu verwenden, wogegen die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856. Tit. II. §. 5. Ab. 1. bis 6. bestimmte Tilgung dieses Guthabens mittelst einer Annuität von 2/3 Procent außer Wirkung gesetzt wird. — Ueber den sich etwa ergebenden weiteren Ueberschuß ist bereits in Art. 3. des Gesetzes, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen betr., Verfügung getroffen.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird ermächtiget, die nach Erfüllung der im Abs. 2. der Eisenbahnrente zugewiesenen Verwendungen sich ergebenden Mehr-Einnahmen aus dem Betriebe der Bahnen während der Dauer der VIII. Finanzperiode bis zum Maximalbetrage von 5 Millionen Gulden auf Vermehrung des Transportmaterials der bayerischen Staats-Eisenbahnen zu verwenden.

Die im Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbau-Dotation betr., (Gesetzblatt, S. 28.) ausgesprochene und durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1859. Abschnitt III. lit. c. auf den Beginn der VIII. Finanzperiode bestimmte Tilgung zu jährlich 2/3 Procent des in Folge dieses Gesetzes aufgenommenen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 zu 4½ Procent bleibt vorerst im Laufe der VIII. Finanz-Periode ausgesetzt. Es wird jedoch der hierauf treffende Tilgungsbetrag von 2/3 Procent auf vermehrte Heimzahlung an der älteren Eisenbahnschuld verwendet und bleibt den Besitzern der Obligationen des vorbezeichneten Eisenbahn-Anlehens freigestellt, dieselben auf Verlangen in Obligationen des älteren Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854 zu 4½ Procent umschreiben zu lassen.

Das k. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtiget, die weitere Reduction der zur Zeit bestehenden Eisenbahnanlehen im Wege der Verloosung oder der Kündigung nach dem Wunsche der Gläubiger durch baare Heimzahlung oder durch Umschreibung zu bewirken und nöthigenfalls die zur baaren Rückzahlung erforderlichen Mittel durch Aufnahme neuer Darlehen beizubringen.

5. Für die Grundrentenablösungs-Casse.

a) ein Dotationszuschuß der Central-Staatscasse als Ergänzung zur Verzinsung der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld im voranschlägigen Betrage von . . . . 780,400 fl.

b) ein Dotationszuschuß der vorgenannten Casse für Verwaltungs- und Erhebungskosten:

aa) der Grundrentencasse per . . . . . 30,000 fl.

bb) bei den Rentämtern per . . . . . 87,000 fl.

in Summa jährlich 897,400 fl.

Alle Grundrenten der Privaten, Stiftungen und der Gemeinden, welche bis zum 30. September 1861 zur Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungscasse nicht angemeldet sind, bleiben, wie im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856, Tit. II. §. 5. Ziff. 5. Abs. 2. bezüglich der Privaten und Stiftungen bereits bestimmt wurde, von der Uebernahme auf die Grundrenten-Ablösungscasse des Staates ausgeschlossen.

In gleicher Weise hört die im Art. 25. Abs. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., (Hb. B. I. S, 65.) ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungs-Capitalien an die Ablösungscasse nicht überweisen, vom 1. October 1864 an bezüglich derjenigen Gefälle auf, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet worden sind.

Die für Ueberweisung der Grundrenten und Entschädungs-Ansprüche von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus festgesetzten Präclusivtermine finden selbstverständlich keine Anwendung auf Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr." (Hb. B. I. S. 87.)

§. 8. Dem Etat für die active Armee werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden

50,543 Schäffel Roggen zu 11 fl. und
106,335 Schäffel 4 Metzen 3 Vierling Haber zu 5 fl.

in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservefonds zu gut, und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Tit. III.
Staats-Einnahmen.

§. 9. Zur Bestreitung der sub Tit. II. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2. aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden, von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 200,000 fl. voranschlägig auf 46,720,597 fl. (Sechs und vierzig Millionen, sieben Hundert zwanzig Tausend, fünfhundert neunzig und sieben Gulden) festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 10. An directen Steuern sind für jedes Jahr der VIII. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer und zwar:
  1) in denjenigen Landestheilen, wo das unrevidirte Definitivum besteht, vier Simpla;
  2) in den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der VIII. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen zwei ganze und zwei Zehntel Simpla, vorbehaltlich der Veränderung, welche sich etwa nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114. des Grundsteuergesetzes betr., (Hb. B. IV. S. 1. 23.) ergeben könnte.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der successiven Einführung der definitiven Steuern fortzufahren, sobald die neuen Kataster hiezu vorbereitet sind,

Eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl tritt nur dann ein, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des gesetzlichen Gesammtbetrages der Grundsteuer sich herausstellt, welche $^1/_{10}$ des Gesammtsteuersimplums erreicht;

b) an Haussteuer und zwar:
sechs Simpla der Areal- und
zwei Simpla der Miethsteuer;

c) die Gewerbsteuer nach dem Ges. v. 1. Juli 1856; (Hb. B. IV. S. 138.)

d) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856; (Hb. B. IV. S. 107.)

e) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856; (Hb. B. IV. S. 96.)

f) der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds;

g) außerdem sind die bisherigen Beischläge zu erheben
aa. Von der Grundsteuer:
33 $^1/_3$ Procent oder 20 kr. vom Gulden;
bb. von der Haussteuer:
15 Procent oder 9 kr. vom Gulden;
cc. von der Gewerbsteuer;
5 Procent oder 3 kr. vom Gulden;
dd. von der Capitalrentensteuer:
5 Procent oder 3 kr. vom Gulden;
ee. von der Einkommensteuer:
10 Procent oder 6 kr. vom Gulden;

h) der k. Staatsminister der Finanzen wird ferner ermächtiget, zur Deckung der außerordentlichen Militärbedürfnisse ein Anlehen von 10 Millionen Gulden als Fortsetzung der Militäranlehen nach Maßgabe des Bedarfs aufzunehmen, welches gleich den letzteren auf Staatsfonds versichert wird.

§. 11. Die den Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 (Hb. B. I. S. 410. T. 1.) zu entrichten.

§. 12. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 13. Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unter dem 15. Mai 1845 (Regierungsbl. S. 291. — Hb. B. IV. S. 527. n. 1.) bekannt gemachten provisorischen Tarife mit Berücksichtigung der Bestimmung im Abschnitte 1.

§. 6. des Landtagsabschiedes vom 26. März 1859 als Maximalsätze auch für die VIII. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donaudampfschifffahrt.

Die Tarife der Canalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Canale, wie solche unter'm 8. October 1846 (Regierungsblatt, Seite 705) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VIII. Finanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten.

Tit. V.

Schlußbestimmungen.

§. 14. Die noch unter Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Central-Staatscasse vorhandenen Staatsactiv-Kapitalien sind dem Staatsgüter-Kaufschillingsfonde zuzuweisen. Die bisher gesondert behandelten Bauausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und für Gebäude der allgemeinen Rentgefälle sind künftig zu vereinigen.

§. 15. Die zur Aufbesserung der Gehalte der Beamten in die verschiedenen Abtheilungen des Budgets aufgenommenen Beträge sind zu diesem Zwecke erst vom 1. Juli 1862 an zur Verfügung gestellt und aus den hiedurch entstehenden Erübrigungen sind vorzugsweise die Besoldungen derjenigen Beamten zu bestreiten, für welche im Budget Deckungsmittel nicht gegeben sind. Dabei bleibt es der Staatsregierung unbenommen, die nach Deckung dieses Bedarfes verfügbar bleibenden Mittel dazu zu verwenden, um die Besoldungen der minder besoldeten Beamten, insbesondere derjenigen, deren Gehalt nicht 800 fl. erreicht, auch vor dem 1. Juli 1862 entsprechend zu erhöhen.

§. 16. Die den Landrichtern der Pfalz für die im ersten Capitel des ersten Buches des ersten kaiserlichen Decretes vom 16. Februar 1807 bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren sind von dem Tage an aufgehoben, an welchem die Landrichter in die dem Budget zu Grunde gelegten höheren Gehaltsbezüge eintreten. Die Bestimmung darüber, ob und welche Gebühren die Landrichter und Landgerichtsassessoren der Pfalz von demselben Tage an in dem Falle, daß solche Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden, von den Betheiligten zu beziehen haben, bleibt dem Verordnungswege überlassen.

§. 17. Der Ertrag der Kreisamtsblätter, welcher schon bisher dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der VIII. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

Der in Folge des Gesetzes vom 27. Mai l. J. festgestellte Beitrag für die Kosten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt wird für die VIII. Finanzperiode auf 60,000 fl. festgesetzt.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Secretär des Staatsraths, **Seb. v. Kobell.**

Beilage A. zum Finanzgesetze.

General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für ein Jahr der VIII. Finanzperiode $18^{61}/_{67}$.

Cap.	§.	Staatsausgaben.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl.	fl.
I.		Staatsschuld incl. weitere Erhöhung		13,556,376
II.		Etat des Königlichen Hauses und des Hofes		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs . .	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen . .	—	
	3	Apanagen	620,000	
	4	Wittwengehalte	—	
	5	Pensionen	25,024	2,995,604
III.		Etat des königlichen Staatsrathes		74,905
IV.		Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives		75,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern		472,712
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz . . .		3,373,192
VII. A.		Etat des k. Staatsministeriums des Innern. . .		1,650,000
VII. B.		Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		99,037
VIII.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten .		252,846
IX.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen . .		879,712
X.		Etat der Staatsanstalten		
	1	Erziehung und Bildung . .	1,153,073	
	2	Cultus und zwar:		
		a. katholischer	1,240,522	
		b. protestantischer	433,623	

Beilage B. zum Finanzgesetze.

Cap.	§.	Staatseinnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl.	fl.
I.		Directe Staatsauflagen:		
		A. Steuern:		
	1	Grundsteuer	4,804,031	
	2	Haussteuer	717,076	
	3	Gewerbsteuer	1,222,921	
	4	Capitalrentensteuer	536,171	
	5	Einkommensteuer	232,708	
		B. Steuerbeischläge:		
	1	Grundsteuer	1,601,344	
	2	Haussteuer	107,561	
	3	Gewerbsteuer	61,145	
	4	Capitalrentensteuer . . .	26,809	
	5	Einkommensteuer	23,271	
			1,820,130	9,333,037
II.		Indirecte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	4,500,000	
	2	Stempelgefälle	1,210,343	
	3	Aufschlagsgefälle	6,200,000	
	4	Zölle	6,350,000	
III.		Staatsregalien und Anstalten:		18,260,343
	1	Salinen und Bergwerke:		
		a. Salinen	3,130,000	
		b. Bergwerke diesseits des Rheins	—	
		c. Bergwerke in der Pfalz .	250,000	
	2	Eisenbahnen	5,003,256	
	3	Post	570,000	

Cap.	§.	Staatsausgaben:	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl.	fl.
	3	Gesundheit	289,850	
	4	Wohlthätigkeit	218,111	
	5	Sicherheit	1,304,504	
	6	Industrie und Cultur . . .	404,657	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,594,887	
	8	Besondere Leistungen des Staates an die Gemeinden . . .	95,481	
	9	Steuerkataster	290,000	
	10	Münzanstalt	11,328	
	11	Glasmalerei	3,000	8,399,036
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		503,900
XII.		Militäretat:		
	1	Active Armee	9,500,000	
	2	Gendarmerie	962,800	
	3	Topographisches Bureau . .	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaden- und Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	700,000	
	6	Auf außerordentliche Militärbedürfnisse	95,200	
	7	Auf Militärseelsorge . . .	15,000	11,415,000
XIII.		Landbauetat		774,003
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener		716,000
XV.		Reichsreservefond:		
	1	Allgemeiner Reichsreservefond	1,008,274	
	2	Zinsgarantie:		
		a) für die pfälzische Maxbahn	25,000	
		b) für die Ostbahnen . .	450,000	1,483,274
		Gesammtbetrag der Staatsausgaben		46,720,597

Cap.	§.	Staatseinnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl.	fl.
	4	Donaudampfschifffahrt . .	25,149	
	5	Ludwigs-Donau-Main-Canal	26,133	
	6	Gesetz- und Regierungsblatt .	11,597	
	7	Telegraphenanstalt	30,000	
	8	Die k. Bank in Nürnberg . .	150,000	
	9	Uebrige Staatsregalien . .	8,656	
				9,204,791
IV.		Staatsdomänen:		
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	5,000,000	
	2	Aus Oeconomieen und Gewerben	305,911	
	3	Lehen-, grund- und zinsherrliche Gefälle	4,116,234	
	4	Einnahmen an Zinsen aus Staatsactivcapitalien . . .	1,543	
				9,423,688
V.		Besondere Abgaben . .	.	27,545
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Entschädigung von der Krone Oesterreich	102,083	
	2	Steuerbeischlag der Pfalz . .	100,000	
	3	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	66,506	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften .	1,604	
	5	Zufällige Einnahmen . . .	1,000	
				271,193
		Summa der Einnahmen des laufenden Jahres	.	46,520,597
		Hiezu aus dem Bestande der VIII. Finanzperiode u. zwar: Zur Deckung des Entganges an Rückständen im ersten Jahre der VII. Finanzperiode . .	.	200,000
		Gesammtbetrag der Staatseinnahmen	.	46,720,597

Gesetz,
das Notariat betreffend.[1])

M. II. K. Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.
Von der Bestellung der Notare.

Artikel 1.

Die Notare werden vom Könige ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Zum Notare kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden, und
2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat.

Artikel 3.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssecretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Artikels 2. ausgenommen.

Deßgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Artikel 2. Ziffer 2.) denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Artikel 4.

Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes, noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeinde-Aemter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

---

1) cf. Entwurf eines Gesetzes, das Notariat betr. Vhdl. d. K. d. A. pro 1859/61. Beil. B. V. S. 218—230. — Motive dazu. ib. S. 230—238. — Bericht des I. Ausschusses d. K. d. A. über diesen Entwurf. ib. B. VI. S. 166—179. — Protokoll des I. Ausschusses d. K. d. A. ib. S. 179—196. — Fassung des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen des I. Ausschusses ib. S. 196—208. — Protokoll des I. Ausschusses d. K. d. A. über die Rückäußerung d. K. d. R.-R. zu diesem Entwurfe. ib. Beil. B. VII. S. 52.— Verhandlung d. K. d. A. stenogr. Ber. 1861. B. I. S. 444. B. II. S. 370—379., dann Beil. B. III. S. 104. 126. — Fassung und Mittheilung d. Entwurfes nach diesen Beschlüssen an die K. d. R.-R. ib. S. 379—392. — Verhandlungen d. K. d. Reichsräthe, Protokoll 23. v. 14. Sept. 1861. B. II. S. 414—483., B. III. S. 26. — Berathung d. K. d. A. über die Rückäußerung d. K. d, R.-R. stenogr. Ber. 1861. B. III. S. 26. — Gesammtbeschluß. ib. S. 27. —

Artikel 5.

Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Artikel 6.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe."

Artikel 7.

Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtssprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Artikel 8.

Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dieß nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Appellationsgerichtssprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtssprengels zu übergeben.

Artikel 9.

Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Artikel 5. angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslocal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Artikel 10.

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremdem Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspeculationen, Handels, Bank-, Disconto- oder Mäckler-Geschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von

Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschafsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,

6) sich unter was immer für einen Tittel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,

7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Artikel 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Artikel 18. des Gesetzes vom 10. November 1861, (siehe unten) die Gerichts-Verfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,

2) die Urschriften aufzubewahren,

3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,

4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen. (Hb. B. IV. S. 512.)

Auch steht es bei den nach Artikel 18. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Artikel 12.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Artikel 11. Absatz 2. Ziffer 1. dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vor-

bezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Artikel 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Artikel 18. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Artikel 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Artikel 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notar stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Artikels 12. Absatz 2. setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Artikel 16.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden.

Artikel 17.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Artikel 18.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Artikel 19.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich seyn, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Artikel 20.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Artikel 21.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Artikel 22.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

Artikel 23.

Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die deßfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Artikel 24.

Die Vorschrift des Artikel 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Artikel 25.

Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Artikel 60 und 61), erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Artikel 26.

Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Artikel 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden.

Artikel 27.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Artikel 28.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Actes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Artikel 29.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Artikel 30.

Im Falle des Artikels 29. hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschafts-Commissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt;

2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet; und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschafts-Commissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Artikel 31.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus; jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Artikel 32.

Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Artikel 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschafts-Commissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Artikel 33.

Beschwerden gegen den Verlassenschaftscommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Artikel 34.

Die Vorschriften der Artikel 30—33. finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Artikel 35.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Artikel 30—33. gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde.

Artikel 36.

Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Special-Vollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in

Absatz 1. erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.

Artikel 37.

Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Artikel 38.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu, und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Artikel 39.

Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariats-Gehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Artikels 2, beziehungsweise Artikels 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Artikel 7. und 8. ist auch in diesem Falle zu genügen.

Artikel 40.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Artikel 41.

Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Artikel 42.

In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft

anzuführen ist, in dem Geschäftslocale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Artikel 43.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Artikel 44.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Artikel 45.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtiget, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 46.

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Artikel 47.

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen,

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;

2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1. findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt.

Artikel 48.

In dem Geschäftslocale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichts-Sprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Artikel 49.

Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren.

Artikel 50.

Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Artikel 51.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein deßfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Artikel 52.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjectes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Artikel 53.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig seyn und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Artikel 54.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariats-Urkunde sind

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47. bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Artikel 55.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47. bezeichneten Verhältnisse steht.

Artikel 56.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Artikel 57.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein **Blinder** betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig seyn.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein **Tauber**, **Stummer** oder **Taubstummer** betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58. und 59.

Artikel 58.

Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben

hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dieß zu beurkunden.

Artikel 59.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauens-Personen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3. und 4. des Artikels 58. finden auch in diesem Falle Anwendung.

Artikel 60.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariats-Urkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1 – 3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Artikel 61.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariats-Siegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe;
3) ist der Verschluß unvollständig, oder kann die unter Ziffer 2. angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;
4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariats-Urkunde aufgenommen; und
5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Artikel 62.

In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsacte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dieß in der Notariats-Urkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien.

Artikel 63.

Jede Notariats-Urkunde muß enthalten

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,
2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen;
3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten;
4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariats-Urkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistricts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Artikel 64.

In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Artikel 65.

Die Notariats-Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungs-Protokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungs-Protokollen die Gesammtschätzungs-Summen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Artikel 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Absatz 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Artikel 67.

Die Notariats-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Artikel 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariats-Siegel befestiget wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungs-Strafe von drei Gulden beahndet.

Artikel 69.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Artikel 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Artikel 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieß durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Artikel 67 Absatz 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Artikel 72.

In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Artikel 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirurg eine wesentliche Bestimmung des Rechts-Geschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Actes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Artikel 73.

Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Artikel 74.

Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariats-Urkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

Artikel 75.

Ist die fremde Sprache einer der im Artikel 74 Absatz 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Artikel 76.

In den Fällen der Artikel 74. und 75. Absatz 2. sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Artikel 77.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Directors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohn-

ortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collectivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Artikel 78.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Artikel 77. bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichts-Director vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Artikel 79.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die im Artikel 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Hb. B. IV. S. 487.) enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 80.

Die Notariats-Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats-Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsclausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsclausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 64. 65. 66. 69. 70. 71. und 72. des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Artikel 81.

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, insoweit es sich von dem

Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1. eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann;

2) der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Daseyn gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen;

3) den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden;

4) bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Artikel 70. 71. und 72. des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die voll-

ziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Acten zu verhandeln.

§. 4. Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2. Ziffer 3. wegen Ableistung eines faschen Diffessions-Eides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5. Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Artikel 82.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Artikel 83.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Artikel 84.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vorneh-

men, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Artikel 85.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Artikel 86.

Die Formel der Vollziehbarkeitsclausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Artikel 87.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Clausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars, beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats-, beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Artikel 88.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsclausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirectors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirector nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichts-Mitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Artikel 89.

Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Artikel 90.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirectors erforderlich.

Die Bestimmung des Artikel 88. Absatz 3. und 4. findet auch hier Anwendung.

Artikel 91.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Director des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Artikel 92.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Director des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Artikeln 13. und 15. an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Artikel 82. Absatz 2. an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Artikel 93.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirectors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Artikel 94.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Artikel 59.

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privat-Personen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Artikel 96.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Artikel 97.

Sollen Notariats-Urkunden außer dem Sprengel des Apellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Director des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Artikel 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirks-

Gerichtes angestellte Notar eine Caution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Caution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilung zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Artikel 99.

Ist die Caution zu einem der in Art. 98. bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Caution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanz-Behörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Caution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Cautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Artikel 100.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirector einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Artikel 101.

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Acten keine Abfindung zu leisten.

Artikel 102.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Director des Bezirksgerichts.

Artikel 103.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen.

Artikel 104.

Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatscassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; — die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatscassa ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Artikel 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staats-Taxen durch die Notare wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Artikel 106.

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 (Hb. B. IV. S. 221.) mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Artikel 8—18, Artikel 12—17, Artikel 24. Absatz 2, Artikel 25, Artikel 32—35. bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt;
2) wenn im Falle des Artikels 20. Absatz 1. eine nach Maßgabe des Artikel 19. taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Artikel 20. Absatz 2. angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben;
3) für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten;
4) diejenigen Notariats-Urkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2. und 3. des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates;
5) für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung,

sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden;

6) die Erhebung der in Artikel 38. und 39. bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Artikel 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempel-Gefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempel-Gefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Artikel 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Artikel 109.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienst-Entlassung bestraft.

Artikel 111.

Durch die in den Artikeln 109. und 110. bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Artikel 112.

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellations-Gericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirks-Gericht einzureichen ist.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare.

Artikel 113.

Die Disciplinargewalt über die Notare wird von den Bezirks-Gerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disciplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,
2) Geldstrafe unter fünf Gulden;

als Disciplinarstrafen:

1) Geldstrafen von fünf bis zu hundert Gulden,
2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,
3) Entlassung.

Artikel 114.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsactes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Artikel 115.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I.—III. enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disciplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Artikel 116.

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Artikel 117.

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachläßigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat;
2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienst-

liches Benehmen fortgesetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden,

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 10. 36. 45., Absatz 2., 47. 88., Absatz 2., 93 und 94. bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Artikel 118.

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das deßfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Artikel 119.

Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Caution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienst-Antritte entgegen gestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 120.

Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort des Bezirksgerichtssprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Director, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disciplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten, oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzu-

kehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 121.

In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Artikel 122.

Ist ein Notar bereits zweimal mit Disciplinarstrafen belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disciplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinarstrafen Anwendung.

Artikel 123.

Die Notariatsverweser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtscaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtscaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Art. 41. von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Artikel 124.

Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, so wie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Artikel 125.

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwider gehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Acten der Notare des Appellationsgerichtssprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Artikel 126.

Die Bezirksgerichtsdirectoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Artikel 115. bezeichneten Art sind die Bezirksgerichtsdirectoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Artikel 127.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Artikel 128.

Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Directors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Artikel 129.

Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder

1) auf Einstellung des Verfahrens oder
2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziffer 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziffer 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziffer 2 die Berufung an

das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Artikel 130.

Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirector einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 129 Absatz 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Artikel 131.

Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Artikel 129 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen den Beschuldigten zu.

Artikel 132.

Der vom Director des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Artikel 133.

Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 134.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Artikel 135.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Artikel 131. bis 133. zur Folge.

Wird der Einspruch als unzuläßig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zuläßigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Artikel 136.

In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Artikel 131. bis 133. zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135. Absatz 1. und 2. Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Artikel 137.

Bei der mündlichen Verhandlung nach Artikel 131. und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Artikel 138.

Gegen die von den Appellationsgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem General-Staats-Anwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Artikel 139.

Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disciplinarstrafe hat derselbe die auf das Disciplinar-Verfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Artikel 140.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechts-Kraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Absatze 2. bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung nach Artikel 129. Absatz 3. kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Artikel 141.

Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Artikel 112. Absatz 1. zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 142.

Die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so

beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Artikel 143.

Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113. bis 142. keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Artikel 144.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensions-Verein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Artikel 145.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staats-Minister der Justiz zu.

Artikel 146.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

Artikel 147.

Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariats-Gesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Artikel 148.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9. Ziffer 3., Artikel 47, Artikel 53—61, Artikel 67. Absatz 2. und 3., Artikel 69., Artikel 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Artikel 149.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem Artikel 123. Absatz 3. vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtscaution.

Schlußbestimmungen.

Artikel 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend (Hb. B. IV. S. 512), dann die §. §. 71—75 des Grundsteuergesetzes (Hb. B. IV. S. 17) und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, (Hb. B. IV. S. 84) vorbehaltlich instructiver Anordnungen der Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Artikel 151.

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Artikel 152.

Urkunden, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Artikels 22 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Artikel 153.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Secretär des Staatsraths, Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend. *)

M. II. K. Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheines nothwendig werdenden Aenderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Artikel 1.

Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1) durch Stadt- und Landgerichte,
2) durch Bezirksgerichte,
3) durch Appellationsgerichte,
4) durch das Oberappellationsgericht.

Artikel 2.

Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts ist das (?) collegiale.

Artikel 3.

Die Stadt- und Landgerichte werden mit einem Stadt- oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtgerichts- oder Landgerichts-Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Artikel 4.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Secretären.

Artikel 5.

Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen Assessoren und Secretären.

Artikel 6.

Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

---

*) cf. Vortrag des I. Ausschusses, Berathung und Abstimmung Verhandl. d. K. d. Reichsräthe 1861. Prot. B. II. S. 312. 507. — Beil. B. III. S. 43. 68. 72. 82. — Verhdl. d. K. d. Abgeordneten 1859/61. Prot. B. I. S. 444. B. II S. 353. 367. — B. III. S. 24. 209. — Beilag. B. V. S. 207. — Beil. B. VI. S. 145. — Beil. B. VII. S. 51.

Artikel 7.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichts-Sprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

I. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Artikel 8.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Artikel 64. des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind;
sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziffer 15. zu bemessen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht; dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden, oder Verzögerung des Transportes; desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handels-Gerichten zugewiesen sind;
6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;
8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822. zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;
9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;
10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen; desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

16) Concursprocesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziffer 15. bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concurs-Verfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Edictstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritätserkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

Artikel 9.

Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 8 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 10.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Artikels 8 Ziffer 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap.

XII. §. 3 Nr. 2. festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Artikel 11.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 8 Ziffer 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.

Artikel 12.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung in Artikel 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 13.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchen der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Artikel 14.

Bei den durch die Stadt und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 15, die in den §. §. 3—15 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Artikel 15.

Bei den im Artikel 8 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv-, Mandat-, Arrest- und Concursprocesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 16.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Aburtheilung der Uebertretungen zu, soweit nicht durch die Gesetze vom 10. November 1861,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, und vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, ein Anderes festgesetzt ist.

Artikel 17.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen:
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staats-Anwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangene Aufforderung des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die dienstlichen Ansinnen zu erledigen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, an sie stellt.

Artikel 18.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) Das Hypotheken- und Grundbuchwesen, nebst den Ewiggeld-Sachen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.

Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Artikel 19.

Wenn über einen bei einem Stadt- oder Landgerichte gemäß Artikel 18. vorgenommenen Act der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Artikel 20.

Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Land-Gerichtes.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so ist der im Dienste älteste derselben der Vorstand des Gerichts, wenn nicht von dem Staatsministerium der Justiz eine andere Anordnung getroffen wurde.

Bei Verhinderung des Vorstandes oder Erledigung der Stelle sind die übrigen Gerichtsmitglieder nach ihrem Range, und wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, wenn nicht von dem Bezirksgerichte eine andere Anordnung getroffen wurde.

Artikel 21.

Für diejenigen Landgerichte, an welchen neben dem Landrichter kein Landgerichtsassessor angestellt ist, wird von dem Bezirksgerichte ein Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes ständig mit der Stellvertretung des Landrichters beauftragt, und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Außerdem kann das Bezirksgericht an solchen Landgerichten für den Fall länger dauernder Verhinderung des Landrichters einen geprüften Rechtspraktikanten aufstellen, welcher jedoch zur Entscheidung in streitigen Civilrechtssachen, zur Beschlußfassung in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.

Artikel 22.

Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters.

Wenn bei einem Stadtgerichte mehrere Stadtrichter aufgestellt sind, so trifft der Vorstand des Gerichtes die Ausscheidung der Geschäfte nach Districten oder nach Fächern, soferne dieselbe nicht von dem Staatsministerium der Justiz angeordnet wird.

Die Ausscheidung ist in dem Gerichtsbezirke zu veröffentlichen.

Artikel 23.

Die Stadt- oder Landgerichts-Assessoren haben in der ordentlichen Geschäfts-Aufgabe der Stadt- und Landrichter Aushilfe zu leisten.

Außerdem haben dieselben alle von dem Vorstande des Stadt- oder Landgerichtes ihnen nach Fächern oder nach Districten oder einzeln zugetheilten Rechtssachen zu besorgen.

Artikel 24.

Die Stadt- und Landrichter, dann die Stadt- und Landgerichts-Assessoren haben die von ihnen zu behandelnden Rechtssachen selbstständig zu erledigen, wogegen dieselben die dafür gesetzlich oder instructionsmäßig bestehende Haftung und Dienstes-Verantwortlichkeit trifft.

Artikel 25.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landgerichte sind von dem

Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

Wenn bei einem Stadtgerichte eine Ausscheidung der Geschäfte in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 22. zwischen mehreren Stadtrichtern stattfindet, so unterzeichnet jeder Stadtrichter die Ausfertigungen in seinem Geschäftsbereiche.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Artikel 26.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 27.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirks-Gerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Artikel 8. Ziffer 15.) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirks-Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3. Nr. 2. festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Absatz 1. und 2. vorgenommene Schätzung hat die in Artikel 10. Absatz 4. bezeichneten Wirkungen.

Artikel 28.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprocessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere mit Abhaltung der Edictstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concurs-Masse zu beauftragen.

Artikel 29.

Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Artikel 30.

In den bei Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Artikel 8. und 9.) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehö-

rigen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18.) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht.

Artikel 31.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Artikel 32.

Zur Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gleich den Vergehen zu behandeln sind, werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

Für entferntere Theile der Bezirke können durch Regierungs-Verordnung besondere Criminalbezirke gebildet und in denselben einer entsprechenden Zahl der gemäß Absatz 1. und 2. aufgestellten ständigen Untersuchungsrichter die Wohnsitze angewiesen werden.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist jeder Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen; derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Artikel 33.

Wenn bei einem Bezirksgerichte die Aufstellung mehrerer ständiger Untersuchungsrichter nothwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Untersuchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuchungsrichter ersetzt, und im Falle der Verhinderung sämmtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Director des Bezirksgerichts bestimmt.

Artikel 34.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb seines Wohnsitzes vorgenommen werden müssen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Auch steht es dem Bezirksgerichte zu, auf Antrag des Untersuchungsrichters die Führung von Voruntersuchungen über Vergehen und jene Uebertretungen, welche nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, gleich den Vergehen zu behandeln sind, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen.

Artikel 35.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung von Strafsachen treten die Bezirksgerichte in den Wirkungskreis, welcher durch die Strafprozeßordnung den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistraf-

Gesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, den Bezirksgerichten zugewiesen ist.

Artikel 36.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung.

Artikel 37.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks-, Stadt oder Landgerichte zugezogen werden.

Artikel 38.

Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäfts-Ordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Gerichtsmitglieder, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne derselben, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushilfe und Stellvertretung des Staatsanwaltes.

Artikel 39.

In den Bezirksgerichtssitzungen führt der Director oder das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder den Vorsitz.

Artikel 40.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Artikel 41.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichts-Directors hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Bezirksgerichts-Directors zu vertreten.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Artikel 42.

Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Artikel 43.

In den von den Bezirksgerichten I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellations-Gerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen.

Artikel 44.

Die Appellationsgerichte theilen sich in Senate, welche aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Besetzung.

Artikel 45.

Dem Präsidenten des Appellationsgerichts steht die Geschäfts-Leitung nach den im Artikel 38. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienst-Alter zur Stellvertretung berufen.

Artikel 46.

In einem der Senate des Appellationsgerichts wird der Vorsitz mit den im Artikel 40. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von den Directoren geführt, welche im Verhinderungs-Falle durch das im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Artikel 47.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise einen Director als Mitglied zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Ober-Appellationsgerichtes.

Artikel 48.

Das Ober-Appellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Artikel 49.

In den von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung und des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, zur Anwendung.

Artikel 50.

Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenz-Conflicte (Hb. B. III. S. 301.) und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 51.

Ein Senat des Ober-Appellationsgerichtes besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen vorbehaltlich der für besondere Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Abweichungen.

Artikel 52.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberappellations-Gerichts steht dem Präsidenten und den Directoren, wenn aber ein Senat nur aus Räthen besteht, dem ältesten Rathe zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen, und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Artikel 53.

Die Vorschriften der Artikel 38. 40. 45. 46. und 47. gelten auch für das Oberappellationsgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Artikel 54.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Land-Gericht zu verweisen.

Artikel 55.

Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichts-Mitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Artikel 56.

Werden in dem durch Artikel 55. bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Artikel 57.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichtes erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst

in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Artikel 58.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Artikel 59.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objecte mit einer nnd derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Artikel 60.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Bei den Stadt- oder Landgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten Staats-Anwälten versehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere geeignete Beamte oder Bedienstete beauftragt. Es können diese Geschäfte auch an Functionäre übertragen werden.

Die Verwendung von Gemeindebediensteten kann nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Artikel 61.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Oberstaatsanwalte an dem einschlägigen Appellationsgerichte, dann die Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten unter den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten.

Die mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste bei den Stadt- und Landgerichten beauftragten Beamten oder Bediensteten aus anderen Dienstzweigen stehen in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen

Dienst unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und höheren Gerichten aufgestellten Staatsanwälte.

Sämmtliche Beamte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes sind verpflichtet, den von ihren Oberen erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Artikel 62.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Artikel 63.

Die Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die durch das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, und durch das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, sowie durch sonstige Gesetze ihnen übertragenen Geschäfte zu besorgen.

Außerdem haben sie die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Artikel 18. zugewiesenen Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen; sie sind aber nicht befugt, den betreffenden Beamten Weisungen über die Art der Behandlung dieser Gegenstände zu geben, sondern haben von den wahrgenommenen Gebrechen lediglich dem vorgesetzten Gerichte behufs der competenzmäßigen Einschreitung Anzeige zu machen.

Erlangen sie Kenntniß von Thatsachen, welche eine disciplinäre Einschreitung gegen Richter, gerichtliche Beamte oder Diener ihres Amtssprengels zu veranlassen geeignet sind, so haben sie diese Thatsachen den betreffenden Amtsvorständen oder Collegialgerichten, welchen die Handhabung der Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen.

Der Wirkungskreis der bei den Stadt- und Landgerichten aufgestellten Staatsanwälte wird durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetz-Buches für das Königreich Bayern betreffend, bestimmt.

Artikel 64.

Die Staats-Anwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalls auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Artikel 65.

Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Collegialgerichten haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

Artikel 66.

Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsan-

waltschaft bei den Stadt- und Landgerichten hat der Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichtes einen Substituten aufzustellen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten hat der Gerichtsvorstand den Stellvertreter desselben für besonders dringende Fälle zu bestellen, hievon aber ungesäumt dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Artikel 67.

Zur Vornahme von Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Artikel 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Artikel 68.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen und außerdem alle ihnen durch specielle Gesetze oder durch die Dienstesinstruction zugewiesenen Geschäfte nach Anordnung des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber und Secretäre haben insbesondere die Canzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte, soweit hiefür bei einzelnen Gerichten nicht besondere Beamte aufgestellt sind, zu besorgen.

Auch liegt denselben unter Aufsicht der Finanzbehörden die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber entweder durch besondere Gesetze etwas Anderes vorgeschrieben ist, oder eine anderweitige Anordnung im Verordnungswege getroffen wird.

Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangs-Beitreibung.

Artikel 69.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Artikel 70.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangs-Beitreibung.

Artikel 71.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Artikel 72.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Artikel 68. Absatz 3. und Artikel 70. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Artikel 73.

Für die Behandlung und Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden, soweit es das Bedürfniß erfordert, Handelsgerichte errichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation dieser Gerichte, über deren Zuständigkeit und über das für dieselben geltende Verfahren werden in dem Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffen.

Artikel 74.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letzteren, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehe-Gerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Appellations-Gericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Artikel 75.

Zur Verhandlung und Entscheidung streitiger Bergrechts-Gegenstände in erster Instanz ist das betreffende Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Streitsummen zuständig.

Bei Erlassung eines Erkenntnisses in Bergrechtsstreitigkeiten wird der bezirksgerichtliche Senat aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, von welchen das älteste der Vorstand des Senates ist, und dem einschlägigen Bergbeamten gebildet. Dem letzteren kömmt eine entscheidende Stimme zu.

Ist der Fiscus bei einem Bergrechtsstreite betheiligt, so ist bei Entscheidung desselben zu dem bezirksgerichtlichen Senate der ein-

schlägige Bergbeamte zwar beizuziehen, jedoch kommt ihm lediglich eine berathende Stimme zu.

Das Verfahren in Bergrechts-Streitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften im organischen Edicte vom 14. September 1809, die Berggerichtsverfassung im Königreiche Bayern betreffend. (Regierungsbl. S. 1577.)

Artikel 76.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Officiere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, (Gesbl. S. 41.) verliehen war.

Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10. der IV. Verfassungsbeilage (Hb. B. I. S. 267.) wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Artikel 77.

An die Stelle der gemäß Artikel 76. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichts-Stand zuständig sind.

Artikel 78.

Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte und, wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweis-Antretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweis-Verfahrens beizubehalten.

Artikel 79.

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgericht als zweite, und an

das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz einhundert fünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen, und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeiten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite, und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandenseyn der im Absatz 1. bezeichneten Berufungssummen zulässig.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zulässig.

Artikel 80.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Artikel 12, 13., Absatz 2. und 3., Artikel 15. 16. und 17. außer Wirksamkeit. (Hb. B. I. S. 126.)

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, (Hb. B. I. S. 117.) und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend, (Hb. B I. S. 125.) sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben. (Gsbl. 1861 S. 209.)

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. (Hb. B. IV. S. 280.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Königliche Staatsministerium ist ermächtigt, im Falle Bedürfnisses den Rechnungs-Commissären bei den königlichen Kreis-Regierungen Rechnungsgehilfen, und den Brandversicherungs-Inspectoren Meßgehilfen zeitweise als Geschäftsaushilfe beizugeben.

Artikel 2.

Der Artikel 98. des Gesetzes vom 28. März 1852, die Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins betreffend, (wird abgeändert) wie folgt:

„Zur Bestreitung der Gesammt-Ausgaben, welche durch die Aufstellung der in Artikel 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspectoren, Functionäre, Rechnungs-Commissäre bei den k. Kreisregierungen und des CentralRechnungs-Commissärs, (sowie) durch die Regiebedürfnisse, Diäten und Reisegelder dieses Verwaltungspersonals, sowie durch die Verwendung der im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gehilfen entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatscasse eine Aversal-Summe zu bezahlen, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird.“

Artikel 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1861 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 24. Mai 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 5.)

Gesetz,

die Aufhebung der Straf-Folgen betreffend

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 1

und 2 unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Artikel 2.

Von dem Tage der Eröffnung des königl. Begnadigungs-Rescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Artikel 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Artikel 619—634 der pfälzischen Strafproceßordnung ihre Geltung.

Gegeben, München, den 10. Juli 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 9.)

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe

und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Artikel 2 bezeichneten Hinderungs-Gründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Artikel 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden; desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen; endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Artikel 18 Absatz 2 und 3, Artikel 21 und Artikel 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

Artikel 3.

Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Artikel 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe, wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Straf-Anstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich seyn kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichtes bedürfen, zur Schule angehalten.

Artikel 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Artikel 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Artikel 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Artikel 8.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Artikel 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Artikels 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Kranken-Local zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Artikel 10.

Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Artikel 11.

Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Artikel 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Artikel 12.

Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dieß keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikels 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Artikel 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Artikel 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Straf-Anstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaft-Localen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Artikel 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Artikeln 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staats-Ministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Artikel 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetz-Blatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben, Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 273.)

Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rüben-Zucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des Zuckers und des Syrops betr. (Hb. B. IV. S. 1.)

M. II. K. Wir haben auf Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, der Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und der Verzollung des Zuckers und Syrops — nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Candis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hu-Zucker wird, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze, oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 an eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt, insoferne nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Artikel 1) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 an auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 an beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Th.	Sg	fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker.	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze, 10 in andern Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben,
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl).	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze, 10 in andern Fässern, 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern, 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in anderen Körben, 6 in Ballen,
c) Roh-Zucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen.	1 Centner	4	7½	7	26¼	
2) Syrop	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes: Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 13.)

Gesetz,

die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

(Hb. B. V. S. 334.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen wird

1) für Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Bahn-Strecken zwischen
   a) Pasing und Augsburg,
   b) München und Großhesselohe,
   c) Nürnberg und Fürther Kreuzung,
   d) von Hof in der Richtung nach Schwarzenbach,
   e) zur Geleise-Vermehrung in den Bahnhöfen zu München, Augsburg und Nürnberg auf den Betrag von 2,010,000 fl.;
2) zum Bau einer Eisenbahn vom Staatsbahnhofe in Nördlingen an die bayerische Grenze zum Anschlusse an die württembergische Eisenbahn, einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhofslocalitäten in Nördlingen auf den Betrag von 900,000 fl.;
3) zum Bau einer Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg auf den Betrag von 10,000,000 fl.;
4) für den Bau einer Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg auf den Betrag von 10,000,000 fl.;

zusammen auf den Maximalbetrag von 22,910,000 fl.
(zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden) festgesetzt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtiget, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staats-Eisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden aufzunehmen.

Gegenwärtiges Eisenbahnanlehen wird als Fortsetzung der nach den Gesetzen vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode betreffend, und vom 1. Juli 1856, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg, dann von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Koburg betreffend, aufgenommenen Anlehen erklärt und es ist sich daher bezüglich der Tilgung nach den für diese Anlehen im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode gegebenen Bestimmungen zu richten.

Artikel 3.

Die Ausgaben für die Verzinsung der Baucapitale während der Bauzeit und die Geld-Aufbringungskosten sind aus den budgetmäßigen Fonds der k. Eisenbahnbau-Dotationscassa, insoweit solche nicht zur Verzinsung und gesetzlichen Tilgung der früheren Eisenbahn-Anlehen, dann zu der im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode bestimmten jährlichen Rückzahlung des Guthabens der alten Schuld erforderlich sind, zu nehmen. Der etwa auf diese Weise nicht zu deckende Mehrbetrag ist durch entsprechende Erhöhung des oben im Artikel 2 gegebenen Anlehenscredits zu beschaffen.

Artikel 4.

Die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze bewilligten Baucrediten für die Ludwigs-Süd-Nordbahn, Ludwigs-Westbahn, Maximiliansbahn, München-Augsburg-Ulm- und Lichtenfels-Koburgerbahn werden bestimmt:

a) zur Deckung des Passivrestes der München-Rosenheim-Salzburgerbahn,
b) zur Erweiterung des Bahnhofes in Aschaffenburg, und
c) zur Vermehrung des Fahrmaterials.

Gegeben Berchtesgaden, den 23. September 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Secretär des Staatsraths, Seb. v. Kobell

(Gesetzbl. 1861. S. 25.)

Gesetz,

die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth und von Weiden nach Schwarzenbach oder Eger durch die Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen ist die Saatsregierung ermächtigt, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 1856, den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg ꝛc. betreffend, gegebene Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier ein halb vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital dieser neuen Bahnstrecken in der Art auszudehnen, daß die Zinsengewährschaft für diese neuen Bahnstrecken erst mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung derselben beginnt, jedoch gleichzeitig mit der auf 35 Jahre festgesetzten Zinsengewährschaft für die im genannten Gesetze vom

19. März 1856 bezeichneten Bahnlinien zu erlöschen hat, und daß das Bau- und Einrichtungscapital für sämmtliche im Gesetze vom 19. März 1856 und im gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Bahn-Linien den Gesammtbetrag von 60 Millionen Gulden nicht übersteigen darf.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 3 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 19. März 1856 finden auch auf die im Artikel 1 bezeichneten neuen Bahnstrecken Anwendung.

Artikel 3.

Die für die Staatsbahn festgesetzten Tarifmaximalsätze sind auch für die durch das Gesetz vom 19. März 1856 und das gegenwärtige Gesetz bezeichneten und concessionirten Bahnen verbindlich; die Tarife besagter Bahnen unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gegeben Berchtesgaden, den 29. October 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 45.)

Gesetz,

die Ausdehnung des Eisenbahn-Netzes der Pfalz betreffend.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, sowie von Homburg oder von Schwarzenacker, oder von Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlen-Gruben; ferners für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim durch die Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Aug. 1843 (Hb. B. IV. S. 526. n. 1.) für die Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die genannten neuen Bahnstrecken und für die Eisen-Bahnbrücke als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigte und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallende Zweigbahnen und Bestandtheile auszudehnen.

Artikel 2.

Für den Fall der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg oder Schwarzenacker oder Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben ist die Staatsregierung ermächtiget, für Geltendmachung des ihr zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen, den Termin um fünf und zwanzig Jahre vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinauszuverlegen und zur Erbauung der Homburg-St. Ingberter-Bahn einen unverzinslichen und nicht zurückzuerstattenden Zuschuß von einhundert achtzigtausend Gulden in sechs gleichen Jahresraten von je 30,000 fl. zahlbar und mit dem Jahre der Betriebseröffnung beginnend aus der k. Bergwerkscasse von St. Ingbert zu leisten.

Artikel 3.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den Rhein bei Maximilians-Au in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnwägen durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn wird die königl. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landauer-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt als einer mit der pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Ueberfahrts-Anstalt auszudehnen.

Artikel 4.

Für den Fall der Herstellung

a) einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, wenn deren Anschluß an die Nahebahn gesichert seyn wird, und
b) einer Eisenbahn von Neustadt a./H. nach Dürkheim durch Actiengesellschaften

wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale für jede dieser Bahnen, vom Tage der Vollendung und Eröffnung gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren jede dieser Bahnen unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Als Maximalgröße des Bauaufwandes wird für die Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach die Summe von 7,700,000 fl.; für die Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim die Summe von 1,450,000 fl. angenommen, und hiefür die Zinsengewährschaft mit 4 Procent übernommen.

Artikel 5.

Die Mittel zum Vollzuge der in den Artikeln 1, 3 und 4 bezeichneten Gewährschaftsleistungen sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes in dem jeweiligen Budget auszuwerfen.

Gegeben Berchtesgaben, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths:
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 289.)

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die Landes-Grenze zum Anschlusse an eine badische Eisenbahn nach Heidelberg wird der Baubedarf einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhofslocatitäten in Würzburg auf den Maximalbetrag von drei Millionen Gulden festgesetzt.

Artikel 2.

Bezüglich der Aufbringung, Verzinsung und Tilgung obiger Summe von drei Millionen Gulden finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betreffend, (oben S. 88) gleichmäßige Anwendung.

Gegeben Berchtesgaben, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 309.)

Gesetz,

die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphen-Netzes betr. (Hb. B. IV. S. 582.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Vervollständigung des im Königreiche bestehenden Telegraphen-Netzes sind nach Maßgabe des Bedürfnisses und des Uebereinkommens über den Anschluß mit anderen Staaten folgende Telegraphen-Linien in Ausführung bringen zu lassen:

1) von Lindau durch den Bodensee nach Rorschach;
2) von Landau über Edenkoben, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg an die preußische Grenze bei Saarbrücken mit Abzweigung von Neustadt nach Deidesheim und Dürkheim, dann von Homburg nach Zweibrücken und Pirmasenz, sowie von Homburg nach St. Ingbert;
3) von Aschaffenburg über Miltenberg und Amorbach an die badische Grenze bei Walddürn;
4) von Ansbach über Marktbreit und Kitzingen nach Würzburg;
5) von Nürnberg über Amberg nach Regensburg mit Abzweigung von Amberg über Schwandorf nach Furth an die böhmische Grenze;
6) von Ingolstadt nach Regensburg mit Abzweigung von Post-Saal nach Kehlheim;
7) von Rosenheim über Wasserburg und Simbach nach Neuhaus und von Reichenhall nach Simbach;
8) von Amberg über Weiden an die Landesgrenze bei Eger und von Weiden über Kemnath nach Baireuth.

Artikel 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 200,000 fl. festgesetzt.

Artikel 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten sind aus der nach den einschlägigen Dotationsgesetzen für die Projectirung der Ostbahnlinien bestimmten, dermalen noch verfügbaren Summe von 287,240 fl. zu entnehmen.

Artikel 4.

Der hiernach noch verbleibende Restbetrag zu 87,240 fl. ist zur Anschaffung von Fahrmaterial für die Staats-Eisenbahnen zu verwenden.

Artikel 5.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, die sich bei Ausführung der in Artikel 1 bezeichneten Linien gegenüber dem in Artikel 2 festgesetzten Maximal-

Betrag ergebenden Erübrigungen — insoweit nöthig — zur Herstellung weiterer Telegraphen-Verbindungen zu verwenden.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861 S. 85.)

Gesetz,

die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuld-Urkunden der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt betreffend.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Raths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Capitalforderungen an das Staatsärar, welche sich auf Schuld-Urkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt gründen, verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschuldentilgungsfondes nach Ablauf von dreißig Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Capitals in Folge stattgefundener Kündung oder Verloosung fällig wurde.

Artikel 2.

Zinsforderungen aus Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschulden-Tilgungsfonds nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Zinses fällig war.

Artikel 3.

Die Anweisungen auf Ausfertigung neuer Zinsabschnitte (Talons) verlieren ihre Giltigkeit nach Ablauf von fünf Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinsabschnittes (Coupon) an gerechnet, und kann von dieser Zeit an die Ausfertigung neuer Zinsabschnitte nur auf Vorzeigung der Staatsschuldurkunde selbst erfolgen.

Artikel 4.

Wer bei Einlösung eines zur Rückzahlung fälligen Staatsschuld-Capitals nicht im Stande war, mit der Schuldurkunde auch die dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsabschnitte zu übergeben und deßhalb für die abgängigen Zinsabschnitte eine Caution erlegt hat, ist berechtigt, den Cautionsbeitrag für jeden nicht zur Einlösung gekommenen Zinsabschnitt nach eingetretener Verjährung desselben zurückzufordern. Unterläßt er dieses während des Laufes von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Zinsabschnitt erloschen

ist, so ist auch das Recht auf Zurückforderung der Cautionsrate zu Gunsten der Staatsschuldentilgungsanstalt verjährt.

Artikel 5.

Wenn auf den Inhaber (au porteur) lautende Staatsschuld-Urkunden oder Zinsabschnitte bei der Staatsschuldentilgungs-Commission oder bei einer Cassa derselben als abhanden gekommen angemeldet worden und während der in Artikel 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fristen nicht zur Einlösung gelangt sind, so werden nach eingetretener Verjährung die betreffenden Geldbeträge an den zuerst Anmeldenden oder dessen Rechtsnachfolger gegen Quittung vergütet, insoferne nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Urtheil nachgewiesen hat.

Bezüglich des Kapitals kann jedoch eine frühere Vergütung in dem Falle beansprucht werden, wenn der Abgang der Schuldurkunde bereits vor erfolgter Kündung oder Verloosung angemeldet war, seit dem Tage der Kündung oder Verloosung zwei Jahre abgelaufen sind, und der Staatsschuldentilgunganstalt für den Kapitalsbetrag entsprechende Kaution geleistet wird.

Das Gesuch um Vergütung des Capitals und der Zinsen, sowie um Herausgabe der Caution ist bei Verlust des Anspruches hierauf innerhalb fünf Jahren vom Tage der eingetretenen Verjährung der Capital- oder Zinsforderung zu stellen.

Artikel 6.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

Ebensowenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

Durch Anerkennung der Schuld wird die Verjährung nur dann unterbrochen, wenn der Erhebung des fällig gewordenen Betrages auf Seite der Schuldentilgungsanstalt selbst ein Hinderniß entgegensteht, und wenn die Anerkennung in diesem Falle schriftlich erklärt wird.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der Artikel 1—6 finden auch Anwendung bezüglich jener Gläubiger, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen oder in Ansehung der Verjährung den Minderjährigen gesetzlich gleichgestellt sind.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Anwendung.

Artikel 9.

Mit dem in Artikel 8 bezeichneten Tage erlischt die Wirksamkeit der im §. 13 Absatz 1. des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betreffend, (Hb. B. I. S. 402. S. N. 1.) enthaltenen Bestimmung.

Für die nach dieser Bestimmung bereits erloschenen Forderungen bleibt die dortselbst zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Für jene Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nach den frühern Bestimmungen noch nicht erloschen sind, ist die zu deren Geltendmachung bereits abgelaufene Zeit in die verlängerte Verjährungsfrist des gegenwärtigen Gesetzes einzurechnen.

Gegeben Berchtesgaden, den 29. September 1861.

Max. — Frhr, v Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 33.)

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betr.
(Hb. B. III. S. 34. n. 9. c.)

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 1 2, 5, 6, und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Zusammenlegung.

Artikel 1.

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

1) wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;
2) diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächen-Inhaltes der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;
3) der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;
4) jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst

gleicher Bodengüte und Fläche, so wie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch

1) der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur; oder
2) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben; oder
3) einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

Artikel 3.

Bei Berechnung der in Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

Artikel 4.

Dem in Art. 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden

1) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2) die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3) Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- u. Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;
4) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schiefer-Brüche, Grundstücke, in denen sich Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
5) Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
6) zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
7) Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

Artikel 5.

Bei Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforensen), sind bezüglich ihrer in derselben gelegenen Grundstücke den daselbst wohnenden gleich zu achten.

Artikel 6.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so steht den bezüglich des von ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten Lehen-Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchsrecht gegen den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, mindestens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Febr. 1855, „die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend,“ (Hb. B. IV. S. 495.) wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverbande stehenden Grundstücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tausches (§. 49 des Fideicommiß-Edictes Hb. B. I. S. 299.) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnißes der Districtsverwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung günstigere Lage des eingetauschten Grundstückes nachgewiesen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindestens gleich großen Werth als das vertauschte Grundstück hat. In diesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen die Hinterlegung der zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

Artikel 7.

Sind die vertauschten Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen, und mit anderen Hypothekeneinträgen als der übrige Grundbesitz des Eigenthümers belastet, so sind bei Ermanglung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Sicherung der Rechte der verschiedenen Hypothekgläubiger erforderlich ist, die an die Stelle derselben tretenden Grundstücke oder die entsprechenden Theile davon ausdrücklich auszuzeigen, zu vermarken, und im Steuerkataster-Plane mit besonderer Nummer zu bezeichnen.

Artikel 8.

Sind Grundstücke verpachtet, und kommt bezüglich ihrer der Umtausch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, so ist der Pächter in Ermanglung der zunächst maßgebenden Bestim-

mungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, findet nicht statt.

Allenfallsige Ansprüche auf Entschädigung wegen Düngung, Aussaat, Erndte, Verbesserungen oder anderer gesetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Artikel 9.

Ein Umtausch von Grundstücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art ist als Besitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Hb. B. I. S. 63.) nicht zu er. achten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablösung und zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus diesem Anlasse überhaupt nicht statt.

Es sind jedoch, soferne dies nicht bereits geschehen ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

Artikel 10.

Fischerei- Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung,

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 11.

Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Districtsverwaltungsbehörde zu übergeben, und Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsclasse

und die Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen.

Artikel 12.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt vorzuladen und zwar die widersprechenden unter dem Rechts-Nachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestellten Antrage zustimmend, erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 13.

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungs-Tagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

Artikel 14.

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

Artikel 15.

Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen.

Artikel 16.

Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Zusammenlegungsproject oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt

werden, können nach dem Ermessen der Behörde denjenigen zur Last gelegt worden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

Artikel 17.

Wird in Anwendung der Art. 1—5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tausch-Unternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Artikel 18.

Wenn die in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstück bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21. Abs. 2. bestimmt ist, die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zuentscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6. Abs. 1. gegeben seien.

Ist dies der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Abs. 1. bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11. Abs. 2. und 3. gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben, und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

Artikel 19.

Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Artikel 20.

Die Districtsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt unter dem Rechts-Nachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen, oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt, und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 21.

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1. und 2. die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1. betheiligt sind.

Artikel 22.

Sind bei einem nach Art. 11. gestellten Antrage Rechte der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen betheiligt, und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grund-Eigenthümer, als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen

Ist in Gemäßheit des Art. 13. und 21. ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der im Art. 6. Abs. 1. genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Artikel 23.

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestäti-

gung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6. Abs. 1. genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechts-Kraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Artikel 24.

Die Bestimmungen der Art. 15. und Art. 16. Abs. 1. finden in den Fällen der Art. 18. bis 23. bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. Abschnitt.

Tax- und Stempel-Pflicht.

Artikel 25.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29. des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852. (Hb. B. IV. S. 231.)

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungs-Gebühr nach Vorschriftdes Art. 69. §. 7. Ziff. 5. des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grund-Stück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Be-

rufung die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25. in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gsbl. 1861. S. 249.; dann Verhandl. d. K. d. Abg. 1859/61 Prot. B. II. S. 210 234. 323. — B. III. S. 20. 27. 399. — Beilag. B. V. S. 442. — Beil. B. VII. S. 45. 289. — Verhandl. d. K. d. Reichsräthe 1859/61. Prot. B. I. S. 119. B. II. S. 172. 495. B. III. S. 183. — Beilag. B. I. S. 232. 245. 274, 276. 279. 281. 318. — B. II. S. 465. 478. — B. III. S. 133. 237.)

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Gesetze in dem durch Staatsvertrag vom 2. December 1851 von Oesterreich erworbenen Gebietstheile und die Deckung der durch Vollzug jenes Staatsvertrages erwachsenen Ausgabe betreffend.

M. II. K. Wir haben in der Absicht, die durch Staatsvertrag mit der Krone Oesterreich vom 2. December 1851 neuerworbenen Staatsangehörigen Unseren anderen Unterthanen, soviel thunlich, in den Gesetzen gleichzustellen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes werden in dem bereits im November vorigen Jahres auf Grund des Staatsvertra-

ges vom 2. December 1851, einige Territorial- und Grenzverhältnisse betreffend, in Besitz genommenen und dem Gemeindeverbande von Gmain, im Bezirke des Landgerichtes Reichenhall einverleibten Gebietstheile, der Spitz am Hallthurm genannt, alle daselbst bestandenen österreichischen, das bürgerliche und Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und Strafrechtssachen betreffenden Gesetze, sowie die österreichischen Polizei- und Finanzverordnungen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

Mit diesem Tage treten in dem genannten Gebietstheile in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit:

1) das bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus civilis) vom Jahre 1756 und hilfsweise das gemeine Recht, die im Kreise Oberbayern eingeführten Novellen zum bayerischen Landrecht und alle weiteren für die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins erlassenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechtes;

2) die bayerische Gerichtsordnung vom Jahre 1753 mit den im Kreise Oberbayern eingeführten Novellen; die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 und die weiteren für die sieben bayerischen Kreise diesseits des Rheins erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Vorzugsrechte der Gläubiger;

3) das bayerische Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 mit den dazu gehörigen Instructionen;

4) alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 über die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, mit Ausnahme der im §. 1. dieses Gesetzes ausgesprochenen dreijährigen Frist;

5) die in den sieben bayerischen Kreisen diesseits des Rheins geltenden Gesetze über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, und über das Verfahren in Strafsachen mit allen in den Regierungs- und Gesetzblättern erschienenen Nachträgen, Erläuterungen und Abänderungen;

6) sämmtliche in den Kreisen diesseits des Rheins überhaupt und in den anderen oberbayerischen Gebietstheilen insbesondere bestehenden allgemeinen Polizeistraf- und anderen Polizei- und Verwaltungsgesetze;

7) sämmtliche in den Kreisen diesseits des Rheins und in dem Kreise Oberbayern insbesondere giltigen allgemeinen Gesetze und Verordnungen, welche directe und indirecte Staatsauflagen, Staatsregalien und finanzielle Staatsanstalten betreffen.

Artikel 3.

Die durch den Vollzug des Staatsvertrages vom 2. December 1851 erwachsene Ausgabe von 3,125 fl. ist auf den Reichsreservefond des Jahres 1860/61 zu übernehmen.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und außerdem noch im oberbayerischen Kreisamtsblatte verkündigt werden.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der General-Secretär des Staatsraths, Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 281.)

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die deutschen Schulen sind Gemeinde-Anstalten und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6. und 7, den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleistet werden muß oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Artikel 2.

Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutschen Schule, an welcher sich nur eine Lehrerstelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfzig, so muß diese mit einem Schullehrer, andernfalls wenigstens mit einem Schulverweser besetzt werden.

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser bestellt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrerstellen, so sind hievon mindestens zwei Dritttheile mit Schullehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitte hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünf und zwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde

entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Artikel 3.

Der geringste Gehalt eines Schullehrers wird

1) bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden,
2) in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,
3) in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

jährlich festgesetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3. begriffenen Gemeinden ist dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebst den erforderlichen Wirthschaftsräumen zu beschaffen, welche mit einem Anschlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen ist. Wenn in den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, so darf sie in dem Gehalte desselben im ersteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden veranschlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verschiedene Gehaltsklassen nach dem Dienstesalter vorrücken, hat es dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hienach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf nnd zwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Artikel 4.

Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

Artikel 5.

Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird,

dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Classe der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohn-Orte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeinde-Behörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimat zu bezahlen.

Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährig vier und zwanzig Kreuzer, das Sonntags-Schulgeld vierteljährig zwölf Kreuzer.

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeinde-Behörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben.

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszubezahlen In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Absatz 2. veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Artikel 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1. und 3. bis 5. aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikels VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend“ (Hb. B. V. S. 357.) Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung

der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Artikel 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1. und 3. bis 5. aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund- Haus- und Gewerbesteuer — durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weitern Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5. Absatz 5. der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5. und 6. Anwendung.

Artikel 8.

Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltungsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit

Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1. bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Artikel 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. October 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861. S. 297; dann Verhdl. d. K. d. Abgeord. 1859/61. Prot. B. II. S. 165. B. III. S. 99. 469. — B. IV. S. 1. 27. 139. — Beilagen B. VII. S. 199. 400. — Verhandl. d. K. d Reichsräthe 1859/61. Prot. B. III. S. 278)

Gesetz,

den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Bauravonregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betreffend

---

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigte Festungsreglement und Festungsbauregulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt erlangen durch ihre Verkündung mittelst königlicher Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestim-

mungen der Verfassungsurkunde und anderer Gesetze enthalten, für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk bis zum 31. December 1864 Wirksamkeit.

Artikel 2.

Die frühere gänzliche oder theilweise Aufhebung dieser Wirksamkeit im Wege königlicher Verordnung bleibt jederzeit vorbehalten, worauf dann die einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Gesetze des Königreichs von selbst wieder in ungeschmälerte Anwendung kommen, beziehungsweise gesetzliche Geltung erlangen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

(Gesetzbl. 1861 S. 313; dann Verhdl. d. K. d. Abg. 1859/61. Prot. B. IV. S. 151. Beil. B. VII. S. 253. 377.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

M. II. K. Wir haben eine Revision Unserer Verordnung vom 23. December 1848 über die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen (R. Bl. S. 1265) vornehmen lassen, und finden uns unter Aufhebung der gedachten Verordnung bewogen, bezüglich der Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsfälle für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Entschädigung für die Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei geometrische Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100 des Gesetzes vom 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend — zubewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde, sowohl der Hin- als der Rückreise, dreißig Kreuzer.

Soweit jedoch, um zum Gerichtssitze zu gelangen, von der Eilpost oder der Eisenbahn Gebrauch gemacht werden kann, werden nur achtzehn Kreuzer für die Post- oder die Eisenbahnstunde vergütet.

Artikel II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und andere Sachverständige mit Ausnahme einfacher Schätzleute erhalten unter den im Art. I. bezeichneten Voraussetzungen eine Ent-

schädigung für die Reisekosten von achtzehn Kreuzern für die geometrische Stunde, und, soweit sie die Eisenbahn benützen können, von zwölf Kreuzern für die Eisenbahnstunde.

Einfachen Schätzleuten werden nur die im nachstehenden Art. III. für die Zeugen festgesetzten Reise-Entschädigungsgebühren bezahlt.

Artikel III.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Orte ihrer Vernehmung entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung für die Reisekosten neun Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Rückreise.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzer für die Eisenbahnstunde gewährt.

Artikel IV.

Bruchstunden sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen (Art. I.—III.) nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde mehr ergeben.

Artikel V.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Land-, Bezirks- und Appellationsgerichts angeordnet und ein Exemplar dieser Tabelle bei jedem dieser Gerichte hinterlegt werden.

Artikel VI.

Sachverständige — mit Ausnahme der einfachen Schätzleute, — welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. X. auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von einem Gulden täglich.

Geschieht die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so ist denselben neben der Entschädigung für die Reisekosten auf Verlangen eine Taggebühr von zwei Gulden auszuzahlen.

Für Sachverständige von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung kann bei auswärtigen Vernehmungen diese Taggebühr mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse derselben, die größere Schwierigkeit des Geschäfts und die etwa erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen nach dem Ermessen des die Vernehmung leitenden Gerichtsmitglieds bis auf fünf Gulden täglich erhöht werden

Einfache Schätzleute erhalten auf Verlangen bei Vernehmungen an ihrem Wohnort für Versäumniß eine Entschädignng von sechs und dreißig Kreuzern täglich. Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnorts wird denselben außer der Reisekosten-Entschädigung eine Taggebühr von acht und vierzig Kreuzern bezahlt

Beträgt der Zeitaufwand nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend in Absatz 1—4 erwähnten Gebühren vergütet.

Artikel VII.

Zeugen, welche an ihrem Wohnorte vernommen werden, erhalten vorbehaltlich der Anordnung des Art. X. auf Verlangen eine Entschädigung für Versäumniß und zwar die männlichen Zeugen im Betrage von sechs und dreißig Kreuzern, die weiblichen Zeugen im Betrage von vier und zwanzig Kreuzern täglich.

Kinder unter 15 Jahren haben auf diese Entschädigung keinen Anspruch.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes erhalten auf Verlangen die männlichen Zeugen acht und vierzig Kreuzer, die weiblichen Zeugen sechs und dreißig Kreuzer, Kinder unter 15 Jahren ren vier und zwanzig Kreuzer als Taggebühr neben der Reisekosten-Entschädigung.

Beträgt der Zeitaufwand des Zeugen nicht über fünf Stunden, so wird nur die Hälfte der vorstehend unter Abs. 1. und 3. bestimmten Gebühren ausbezahlt.

Beträgt der Zeitaufwand nicht mehr als eine Stunde, so findet kein Anspruch auf diese Gebühren statt.

Artikel VIII.

Bei Berechnung der in Art. VI. und VII. festgesetzten Gebühren wird in den Zeitaufwand außer der Dauer der Vernehmung jene der Hin- und Rückreise eingerechnet.

Artikel IX.

Sind Sachverständige oder Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes vernommen werden, genöthigt, am Gerichtssitze oder auf der Reise zu übernachten, so erhalten für jedes Uebernachten die Sachverständigen mit Ausnahme der einfachen Schätzleute einen Gulden, die einfachen Schätzleute und die Zeugen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts vier und zwanzig Kreuzer.

Artikel X.

In Activität stehende Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehaltes oder sonstigen fortlaufenden Bezuges befinden, haben bei Vernehmungen als Sachverständige oder Zeugen an ihrem Wohnorte auf die in Art. VI. und VII. bezeichnete Entschädigung für Versäumniß keinen Anspruch, wenn sie nicht glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Bestimmungen der Art. II., III., VI.—IX. auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Soferne jedoch Staats- und öffentliche Diener außerhalb ihres Wohnortes über Gegenstände ihres dienstlichen Wirkungskreises als Zeugen vernommen werden, erhalten dieselben, mit Ausnahme der untergeordneten Vollzugsorgane, statt der Zeugengebühren die in Art. II. Abs. 1., Art. VI. Abs. 2. und 5., dann Art. IX. für die Sachverständigen bestimmten Entschädigungsgebühren.

Artikel XI.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den in vorstehenden Artikeln bezeichneten, genöthigt, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters zu ihrem Schutze oder zu ihrer Beaufsichtigung der Begleitung einer erwachsenen Person bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, welche sie bei eigner Vernehmung als Zeuge zu empfangen hätte.

Artikel XII.

Ausländische Zeugen empfangen die gleichen Entschädigungen, wie die inländischen.

Ausnahmsweise ist denselben ein höherer Betrag zu bewilligen, wenn der Anspruch darauf durch Staatsvertrag oder nach den im Heimatland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet ist.

Artikel XIII.

Ueber die Eigenschaft einer vernommenen Person — als Sachverständiger oder Zeuge — und über das Vorhandenseyn derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach Art. VI. Abs. 3, Art. X. Abs. 1. und 3. und Art. XI. Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, sowie über die Größe der nach Art. VI. Abs. 3. den Sachverständigen von höherer wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung zukommenden Gebühren entscheidet derjenige Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Sitzung geleitet hat.

Gegen diesen Ausspruch ist keine Reclamation zulässig.

Artikel XIV.

Der Betrag der in den Art. I. — XII. bezeichneten Entschädigungen ist von dem Richter, welcher die Vernehmung gepflogen oder die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Secretär oder den Gerichtsschreiber zur Zahlung anzuweisen, worauf diese sofort von dem am Gerichtssitz befindlichen Rentamt geleistet wird.

Findet das auszahlende Rentamt die von dem Richter angewiesenen Gebühren unrichtig berechnet oder gegen eine ausdrückliche Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung verstoßend, so hat es die Anweisung dem Richter zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben und die Auszahlung vorerst, bis zur definitiven Entscheidung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen dem Rentamt und dem anweisenden Richter besteht.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise aus den Taxgefällen des treffenden Gerichtes zu leisten und mit dem Rentamt abzurechnen.

Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt es überlassen, im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die vorschußweise

Zahlung aus den Taxgefällen auch für solche Gerichte anzuordnen, an deren Sitz ein Reutamt sich befindet.

Artikel XV.

Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so hat ihn das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen. Der Rentbeamte ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, die vorgeschossene Summe auf dem Ladungszettel vorzumerken und dem Rentamte, in dessen Bezirke die Vernehmung des Zeugen zu pflegen ist, unverzüglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Kein Beamter darf bei persönlicher Haftung die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren auszahlen, ohne daß der Ladungszettel vorgezeigt wird.

Artikel XVI.

Gegenwärtige Verordnung tritt für Verbrechens- und Vergehensfälle, sowie für diejenigen Uebertretungsfälle, welche jetzt schon zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, mit dem 1. Februar 1862, für die übrigen Uebertretungsfälle aber im strafrechtlichen, wie polizeilichen Gebiete mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 5. Januar 1862.

Max. — v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär, Ministerialrath: v. Schönwerth.

(Gesetzbl. 1862. S. 17.)

Zu Hb. B. I. S. 173. II. Beil. z. B. U. §. 2.

A. B. S. M. K. Durch Beschwerden, welche sich darüber ergeben haben, daß im Vollzuge der Ministerialausschreibung vom 10. Nov. 1851 Nr. 8977 (Döll. Verordnungensamml. Bd. 23. S. 481. §. 2225.) Kinder von Angehörigen der deutschkatholischen und freigemeindlichen Genossenschaften angehalten wurden, den katholischen oder protestantischen Religionsunterricht an denjenigen Schulen, welchen sie zugewiesen sind, zu besuchen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Hinblicke auf die Bestimmungen im Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde, dann § 2. des zweiten constitutionellen Ediktes zu der Verfügung veranlaßt, daß von der zwangsweisen Nöthigung solcher Kinder zur Theilnahme an diesem Religions-Unterrichte Umgang zu nehmen sei. Demgemäß sind die Schulbehörden anzuweisen, bezüglich solcher Kinder, soferne sie nicht mit Zustimmung ihrer Eltern an dem in der Schule ertheilten Religions-

Unterrichte freiwillig sich betheiligen wollen, eine Dispense von demselben eintreten zu lassen.

München, den 5. November 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1861. S. 1348.)

Zu Hb. B. I. S. 320. Not. A. 1.

Allerh. Verordnung, das Studium der Medicin betr.

M. II. K. Wir haben die Normen über das Studium der Medicin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Mai 1843 für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medicinischen Facultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt und die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt hat, ist befugt, sich um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange zu bewerben.

§. 2.

Diese Vorbedingungen sind folgende:

a) die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern nach wenigstens einjährigem Universitäts-Studium;

b) die medicinische Facultäts-Prüfung im achten Semester des medicinischen Fachstudiums;

c) die schriftliche und mündliche Staatsprüfung nach weiterer wenigstens einjähriger praktischer Ausbildung.

§. 3.

Die Bewerbung um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Sphäre ist nur jenen Inländern gestattet, welche in der Staatsprüfung die erste oder zweite Note erlangt haben.

Tit. II.

Von der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern.

§. 4.

Die Vornahme der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch einen ständigen Senat, welcher aus einem Vorstande und vier Beisitzern zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieses Prüfungs-Senates

geschieht aus der Zahl der einschlägigen Universitäts-Professoren durch das betreffende Staatsministerium nach vorgängiger Einvernahme des akademischen Senates, welcher sich desfalls mit der philosophischen Facultät in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Der Senats-Vorstand wird von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Das betreffende Staatsministerium wird von Zeit zu Zeit die Gleichartigkeit der Behandlung der Examinanden bei den naturwissenschaftlichen Prüfungen auf den Landes-Universitäten durch einen eigenen zu diesem Zwecke abzuordnenden Commissär constatiren lassen.

§. 6.

Dem Prüfungs-Senate wird sowohl die Bescheidung der Admissions-Gesuche als die Vornahme der Prüfung selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache sich hieran knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen. Bei allen Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Der Senats-Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegial-Vorstandes entgegenzutreten, und wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem betreffenden Staatsministerium bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§. 7.

Die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern findet alljährlich zweimal, 3 Wochen vor dem verordnungsmäßigen Schlusse eines jeden Semesters statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung geschehen 14 Tage vor Beginn derselben bei dem Vorstande des Prüfungs-Senates.

§. 8.

Die Zulassung zu dieser Prüfung wird bedingt durch die Vorlage eines in Bayern erworbenen Gymnasial-Absolutoriums und den Nachweis eines, wenigstens einjährigen Studiums an einer Hochschule, oder eines wenigstens zweijährigen an einem Lyceum.

§. 9.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich, und wird, wenn mehrere Examinanden vorhanden sind, mit zwei Examinanden zugleich vorgenommen. Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer statt und erstreckt sich über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie. Jeder Examinator prüft die beiden Candidaten eine halbe Stunde.

§. 10.

Die Fragen für die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen

Fächern werden in den philosophischen Facultäten der drei Landes-Universitäten von den fünf Examinatoren entworfen. Jeder Examinator fertigt aus der ihm zugewiesenen Disciplin eine Reihe schriftlicher Fragen an, welche, nicht zu sehr auf einzelne Specialitäten gerichtet, dieses Fach möglichst vollständig umfassen sollen.

Der Vorstand des Prüfungs-Senates sammelt die Elaborate der einzelnen Professoren und legt sie dem betreffenden Staatsministerium vor, welches die entworfenen Fragen revidirt, einer Zusammenstellung zu Grunde legt und letztere dem Senats-Vorstande mittheilt.

Es wird von Zeit zu Zeit eine Revision der Prüfungsfragen angeordnet werden.

§. 11.

Die Fragen für jedes der vorgeschriebenen Fächer sind nummerirt auf einem Bogen aufgeschrieben und die ihnen entsprechenden Nummern befinden sich in einer Urne.

Die Nummern werden von Zeit zu Zeit geändert. Jeder Candidat zieht für jede Prüfungs-Disciplin aus der Urne eine Nummer; beginnt mit der Beantwortung der zu derselben gehörigen Frage und fährt hiemit so lange fort, bis die Prüfungszeit in dem betreffenden Fache verflossen ist, oder der Examinator die Ziehung einer weiteren Nummer für angemessen hält.

Die Examinatoren sind im Verlaufe der Prüfung nebenbei auch zur Stellung von Fragen befugt, deren Beantwortung die Vorlage von Mineralien, Pflanzen, chemischer Stoffe oder anderer Gegenstände voraussetzt.

Der vorgeschriebene Prüfungs-Modus darf indessen hiedurch nicht geändert werden.

§. 12.

Nach dem Prüfungs-Acte haben die betreffenden Candidaten, sowie die etwa anwesenden Zuhörer abzutreten.

Sodann erfolgt sogleich die Beurtheilung des Ergebnisses, welches durch die Noten:

I. befähigt mit Auszeichnung,
II. befähigt,
III. nicht befähigt

ausgedrückt wird.

§. 13.

Jeder Examinator hat für sein Fach eine Note zu ertheilen, welche im Falle der Beanstandung der Abstimmung der übrigen Examinatoren unterliegt, wobei die Majorität unter Mitzählung der Stimme des Examinators entscheidet.

Das Gesammtresultat wird durch Addition der Einzelnoten und Division der Summen durch 5 erhalten, wobei

die Zahl 1 bis $1^{2}/_{5}$ inclusive die Note I.,
die Zahl $1^{3}/_{5}$ bis $2^{2}/_{5}$ inclusive die Note II. und
die Zahl $2^{3}/_{5}$ bis 3 inclusive die Note III. repräsentirt.

§. 14.

Die Note III. als Gesammtresultat dieser Rechnung bedingt Zurückweisung des Candidaten auf ein halbes Jahr und Wiederholung der ganzen Prüfung. Die Note 3. in einem und selbst in mehreren Prüfungsfächern bedingt noch nicht nothwendig Zurückweisung.

Sollte indessen ein Candidat auch nur in Einem Fache sich ganz unwissend und unvorbereitet zeigen, so daß der betreffende Examinator selbst die Note 3 verweigert, und sollte dieses Urtheil von der Majorität der Examinatoren bestätigt werden, so ist der Candidat auch in diesem Falle auf ein halbes Jahr zurückzuweisen, nach dessen Ablauf er die Prüfung aus dem einzelnen ihm speciell zu bezeichnenden Fache zu wiederholen hat.

§. 15.

Eine Wiederholung der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern oder aus einem Theile derselben darf nur noch einmal und nur an derjenigen Hochschule gestattet werden, an welcher die erste Prüfung erfolglos unternommen wurde.

§. 16.

Jeder Candidat, welcher bei der erstmaligen Prüfung die Note III. als Gesammtresultat erlangt hat, verliert für die übrige Dauer seiner Studienzeit allen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Honorarienfreiheit, sowie auf den Genuß eines Staatsstipendiums.

Tit. III.

Von der Facultätsprüfung.

§. 17.

Die Facultäts-Prüfung umfaßt alle Fächer der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe mit Ausnahme der Staatsarzneikunde und Psychiatrie.

§. 18.

Die Vornahme derselben geschieht an jeder der drei Landesuniversitäten durch einen ständigen Senat, welcher aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben und sechs Beisitzern zu bestehen hat.

Unter dieselben wird das betreffende Staatsministerium die in §. 34. vorgeschriebenen Prüfungsdisciplinen möglichst gleichmäßig vertheilen.

§. 19.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieses Prüfungssenates geschieht aus der Zahl der einschlägigen Universitäts-Professoren durch das betreffende Staatsministerium nach vorgängiger Einvernahme des akademischen Senates, welcher sich deßfalls mit der medicinischen Facultät in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Der Senatsvorstand wird von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

§. 20.

Ueber die Competenz dieses Prüfungssenates und des Senats-Vorstandes kommen die Bestimmungen des §. 6. in analoge Anwendung.

§. 21.

Das betreffende Staatsministerium ist befugt, einen Commissär zu ernennen, welcher abwechselnd den Facultätsprüfungen auf den drei Landesuniversitäten beizuwohnen, über eine gleichmäßige Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu wachen und über das Ergebniß seiner Wahrnehmungen zu berichten hat.

§. 22.

Vorbedingungen der Zulassung zur Facultäts-Prüfung sind:

1) Das Zeugniß über die mit Erfolg bestandene Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern;
2) der Nachweis, daß sich der Candidat wenigstens im achten Semester des medicinischen Fachstudiums, in welches die ersten zwei Semester des Universitäts-Studiums nicht eingerechnet werden dürfen, befindet;
3) der Nachweis, daß der Candidat
   a) während der ersten zwei Jahre seines akademischen Studiums wenigstens acht ordentliche philosophische Vorlesungen und;
   b) während des verflossenen drei und einhalbjährigen medicinischen Fachstudiums in jedem Semester wenigstens eine ordentliche medicinische Vorlesung gehört: und
   c) im achten Semester des medicinischen Fachstudiums sich auf wenigstens eine ordentliche medicinische Vorlesung inscribirt habe.

§. 23.

Die Facultäts-Prüfung wird halbjährig in jedem Semester vorgenommen und zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung geht voraus.

A.

Die praktische Prüfung.

§. 24.

Die praktische Prüfung umfaßt eine anatomisch-praktische, eine medicinisch-praktische, eine chirurgisch-praktische und eine geburtshilflich-praktische Prüfung.

Zu dieser Prüfung haben sich die Candidaten innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters bei dem Senats-Vorstande zu melden, welcher dieselben anweist, sich den bei der praktischen Prüfung betheiligten Examinatoren vorzustellen.

Die Candidaten sind verpflichtet, sich genau nach den von den einzelnen Examinatoren angeordneten Prüfungsterminen zu richten. Wer den ihm gestellten Termin nicht einhält, kann in demselben Semester nicht mehr zu der betreffenden Prüfung zugelassen werden, es sei denn, daß er sich bei dem Senats-Vorstande genügend und legal zu entschuldigen vermag.

Ebenso haben auch die Candidaten die einzelnen Abtheilungen der verschiedenen praktischen Prüfungen in ununterbrochener Reihen-

folge, so wie die Termine dazu von den Examinatoren bestimmt worden sind, zu absolviren.

In keinem Falle dürfen dieselben von einem Semester in das andere hinausgezogen werden.

Wer eine der praktischen Prüfungen in einem Semester nur theilweise absolvirt, hat in dem folgenden Semester die ganze betreffende Prüfung zu wiederholen.

§. 25.

Die praktischen Prüfungen werden von den gemäß §. 18. hiezu speciel bestimmten Vorständen der betreffenden Anstalten und Klinikern abgehalten.

§. 26.

Die anatomisch-praktische Prüfung umfaßt

a) die Eröffnung einer der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers und die Beschreibung der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Theile, sowie die Darlegung der sich etwa vorfindenden krankhaften Veränderungen;
b) die Anfertigung eines Gefäß- oder Nervenpräparates;
c) die Demonstration eines vorgelegten Eingeweides oder Knochens.

Diese Prüfungen sind öffentlich und überall bestimmt das Loos das nähere Prüfungsobject Es können immer 4 Candidaten zugleich geprüft werden.

§. 27.

Die medicinisch-praktische Prüfung umfaßt die klinische Behandlung von wenigstens zwei innerlich Kranken während eines Zeitraumes von acht Tagen und unter Führung der betreffenden Krankengeschichten, die zu den Prüfungsacten zu legen sind. Diese Prüfung ist nicht öffentlich, doch sollen andere Examinanden und Praktikanten zugelassen werden.

§. 28.

Die chirurgisch-praktische Prüfung umfaßt

a) nach Analogie des §. 27. die Behandlung zweier chirurgisch Kranker und eines Augenkranken;
b) die Verrichtung von wenigstens zwei der wichtigeren Operationen an der Leiche und einer Augenoperation;
c) die Anlegung von wenigstens zwei Verbänden.

Bei b. und c. bestimmt das Loos den Prüfungsgegenstand und die Prüfung ist öffentlich.

§. 29.

Die geburtshilflich-praktische Prüfung besteht

a) in der Assistenz bei wenigstens zwei Geburten und Führung der Geburts- und Wochengeschichten;
b) in der Exploration zweier Schwangerer;
c) in der Verrichtung von zwei geburtshilflichen Diagnosen und Operationen am Phantom.

Die unter lit. c. bezeichneten Prüfungsgegenstände werden durch das Loos festgestellt.

Zu dieser Prüfung sollen nur andere Examinanden und Praktikanten zugelassen werden.

§. 30.

Die Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfungen erfolgt durch den Examinator nach den Noten:

I. befähigt mit Auszeichnung,
II. befähigt,
III. nicht befähigt.

Dabei steht es dem Examinator zu, das Ergebniß der einzelnen Abtheilungen seiner Prüfung gesondert zu beurtheilen und dem Candidaten die Wiederholung einer oder der andern derselben, in welcher er nicht genügte, in dem nämlichen Semester zu gestatten.

§. 31.

Candidaten, welche auch nur in einer dieser praktischen Prüfungen als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen, sondern sogleich als auf ein halbes Jahr zurückgewiesen zu betrachten.

Es ist ihnen sodann jene praktische Prüfung speciel zu bezeichnen, welche sie nach Umfluß eines halben Jahres zu wiederholen haben.

§ 32.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des betreffenden Prüfungsactes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und im Beiseyn von zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, soferne nicht besondere von dem Prüfungs-Senate zu würdigende Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 33.

Die Wiederholung der Prüfung kann nur an derselben Universität stattfinden, an welcher die erste Prüfung erfolgte.

Zweimal zurückgewiesene Candidaten verlieren nach Analogie des §. 16. für die übrige Dauer ihrer Studienzeit allen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Honorarienfreiheit, sowie auf den Genuß von Staats-Stipendien.

Meldet sich ein zweimal zurückgewiesener Candidat zum drittenmale zur praktischen Prüfung, so ist dieselbe nach Analogie des §. 32. vorzunehmen.

Nach dreimaliger Zurückweisung darf kein Candidat zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

B.

Die mündliche Prüfung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung findet öffentlich drei Wochen vor dem

verordnungsmäßigen Schlusse eines jeden Semesters statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung geschehen 14 Tage vor Beginn derselben bei dem Senats-Vorstande.

Die Prüfung hat auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:

1) Allgemeine und specielle Anatomie in ihrer Anwendung auf praktische Medicin und Chirurgie;
2) Physiologie;
3) Heilmittellehre mit pharmaceutischer Waarenkunde;
4) allgemeine Pathologie mit pathologischer Anatomie;
5) allgemeine Therapie mit Geschichte der Medicin;
6) specielle Pathologie und Therapie;
7) Chirurgie;
8) Geburtshilfe.

§. 35.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung voraus. Die mündliche Prüfung kann unmittelbar nach dieser oder auch in einem nachfolgenden Semester angetreten werden.

§. 36.

Ist nur ein Candidat gegenwärtig, so wird derselbe während zwei Stunden, von jedem Examinator eine Viertelstunde geprüft.

Wenn mehrere Candidaten vorhanden sind, so werden entweder zwei oder vier zugleich zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Im ersten Falle bleibt der Prüfungs-Senat vollzählig vereinigt.

Im zweiten Falle theilt sich derselbe in zwei aus je vier Examinatoren bestehende, in zwei getrennten Lokalitäten befindliche Sectionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und seines Stellvertreters, wonach je zwei Candidaten die Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der anderen Section zu erstehen haben.

In beiden Fällen prüft jeder Examinator je zwei Candidaten während 22 Minuten, so daß die ganze Prüfung 3 Stunden dauert.

Die sämmtlichen Sectionsglieder sind auch hier zur gleichzeitigen und ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungs-Actes verbunden.

§. 37.

Die Fragen für die mündliche Prüfung werden in den medicinischen Facultäten der drei Landes-Universitäten von den acht Examinatoren entworfen.

Die Feststellung derselben, sowie die Abhaltung der Prüfung geschieht nach Analogie der §§. 10. und 11.

§. 38.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung erfolgt nach Analogie der §§. 12. und 13. Abs. 1.

Hat eine Theilung des Prüfungs-Senates in zwei Sectionen stattgefunden, so erfolgt die Feststellung der Einzelnoten in beiden Sectionen gesondert, während dieselben zum Zwecke der Gewinnung

des Gesammtresultates zusammenzutreten haben, welches durch Addition der Einzelnoten über die mündliche Prüfung und Division der Summe durch 8 erhalten wird.

Die Zahl 1 bis bis $1^3/_8$ inclusive gibt alsdann die Note I., die Zahl $1^4/_8$ bis $2^3/_8$ inclusive gibt alsdann die Note II. und die Zahl $2^4/_8$ bis 3 inclusive gibt alsdann die Note III.

Die Note 3. in einem oder selbst in mehreren Fächern bedingt daher noch nicht Zurückweisung.

Sollte aber der Candidat auch nur in einem Fache so geringe Kenntnisse besitzen, daß ihm der Examinator die Note 3. verweigert, und sollte dieses Votum im Prüfungs-Senate oder in der betreffenden Section desselben von der Majorität der Examinatoren bestätiget werden, so ist der Candidat auf ein halbes Jahr zurückzuweisen, nach dessen Ablauf er die Prüfung in diesem Fache an der nämlichen Hochschule zu wiederholen hat.

Erhält der Candidat als Gesammtresultat die Note III., so muß er die ganze mündliche Prüfung, je nach der Bestimmung des Prüfungs-Senates, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres, und zwar an derselben Universität wiederholen.

Außerdem treffen ihn die in §. 16. festgesetzten weiteren Nachtheile.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung statt.

§. 39.

Nach beendigter Facultäts-Prüfung wird von dem Senatsvorstande den Candidaten das Zeugniß sowohl über die praktische als mündliche Prüfung ausgefertigt und zugleich das Verzeichniß aller geprüften Candidaten nebst den Sitzungs-Protokollen an das betreffende kgl. Staatsministerium eingesendet.

Tit. IV.

Von der Staatsprüfung.

§. 40.

Nach bestandener Facultäts-Prüfung hat jeder Candidat durch eine weitere mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen.

Dieses Jahr sollen die Candidaten zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitäts-Anstalten als Praktikanten benützen und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer — der Kinder-, Augen- syphilitischer s. a. Krankheiten — in gehörige Verbindung bringen.

Doch ist es denselben mit Genehmigung des betreffenden Staats-Ministeriums auch gestattet, dieses Jahr als Assistenten an größeren Kranken- oder Irren-Anstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

§. 41.

Dispensationen von dem praktischen Jahre finden nicht statt.

§. 42.

Die Staatsprüfung erstreckt sich auf die Beantwortung mündlicher und schriftlicher Fragen, sie findet jährlich für alle Candidaten des ärztlichen Standes in der Haupt- und Residenzstadt München statt und beginnt am 1. October.

§. 43.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bedingt durch
1) den Nachweis über die mit Erfolg bestandene Facultäts-Prüfung und
2) den Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

§. 44.

Die Gesuche um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung sind spätestens bis zum 20. Juli bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen (§. 43.) versehen sind, sollen unberücksichtiget gelassen und den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen melden zu können.

§. 45.

Das kgl. Staatsministerium des Innern fertiget die Admissions-Decrete aus und bestimmt zugleich den Tag, an welchem sich der Candidat zur Prüfung zu stellen hat.

Jeder Candidat ist verbunden, sich zwei Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden und bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission zu melden.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter mündlicher Prüfung aller anderen Candidaten und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgiltiger Zeugnisse nachweisen, daß sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten wurden.

Den Candidaten, welche diese Nachweise nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben. Denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 46.

Die Prüfungs-Commission erhält bei ihrem Zusammentritt
a) die eingelaufenen und bewilligten Zulassungs-Gesuche sammt Beilagen;
b) eine Grundliste aller einberufenen Candidaten nach alphabetischer Ordnung mit Beifügung der von ihnen in der Facultäts-Prüfung erworbenen Einzel- und Haupt-Noten; und

c) eine Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist.

§. 47.

Die Prüfungs-Commission besteht aus sechs Mitgliedern unter dem Vorsitze eines höheren Medicinal-Beamten, welcher die Prüfung zu leiten hat, aber nicht examinirt.

Die eine Hälfte der Mitglieder wird aus der Classe der Medicinal-Beamten und praktischen Aerzte, die andere Hälfte derselben wird aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen Professoren der drei Landes-Universitäten genommen.

Der Vorstand wird von dem Könige, die Mitglieder werden von dem kgl. Staatsministerium des Innern alljährlich ernannt, welches auch jedem der sechs Commissions-Mitglieder eine Prüfungs-Disciplin zuweist.

Bei allen Commissions-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

§. 48.

Die mündliche Schlußprüfung findet öffentlich, mit zwei Candidaten zugleich statt, und hat während einer dreistündigen Dauer auf nachstehende Fächer sich zu erstrecken:

1) Specielle Pathologie und Therapie;
2) Chirurgie;
3) Geburtshilfe;
4) Staats-Arzneikunde (gerichtliche Medicin und medicinische Polizei);
5) Psychiatrie und
6) Thierheilkunde.

Jeder Examinator prüft die beiden Candidaten während einer halben Stunde.

§. 49.

Eine Theilung der Commission für die mündliche Schlußprüfung findet nicht statt, auch sind sämmtliche Commissions-Mitglieder zur gleichzeitigen und ununterbrochenen Anwesenheit während des Prüfungsactes verbunden.

§. 50.

Die Fragen für die mündliche Schlußprüfung werden, insoweit nicht die Fragen für die mündliche Facultäts-Prüfung benützt werden können, in den medicinischen Facultäten der drei Landes-Universitäten entworfen.

Die Feststellung derselben und die Abhaltung der Prüfung erfolgt nach Analogie der §§. 10. und 11. Absatz 1. und 2.

Nach dem Prüfungsacte haben die betreffenden Candidaten, sowie die etwa anwesenden Zuhörer abzutreten.

Sodann hat jeder Examinator dem Candidaten für sein Fach eine der vier Noten:

ausgezeichnet oder 1.,
sehr gut oder 2.,
genügend oder 3.,
nicht genügend oder 4.

zu ertheilen, welche im Falle der Beanstandung der Abstimmung der Prüfungs-Commission unterliegt, wobei die Majorität unter Mitzählung der Stimme des Examinators entscheidet.

Hierauf werden die Einzelnoten der mündlichen Schlußprüfung addirt und in ihrer Summe durch sechs dividirt, wobei

die Zahl 1 bis $1^2/_6$ inclusive die Note I.,
die Zahl $1^3/_6$ bis $2^2/_6$ inclusive die Note II.,
die Zahl $2^3/_6$ bis $3^2/_6$ inclusive die Note III. und
die Zahl $3^3/_6$ bis 4 inclusive die Note IV.

repräsentirt.

Die Note 4. in einem oder dem andern Fache bedingt noch nicht Zurückweisung.

Wenn aber ein Candidat so ungenügend antwortet, daß ihm der Examinator die Note IV. verweigert, und wenn die Majorität der Commission dieses Urtheil bestätigt, so wird derselbe zurückgewiesen und hat die Prüfung in diesem Fache im nächsten Jahre zu wiederholen.

Die Note IV. als Gesammtresultat bedingt Zurückweisung auf ein Jahr und Wiederholung der ganzen Prüfung. Zurückgewiesene Candidaten sind zur schriftlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und haben während der Dauer eines weiteren Jahres ihre Ausbildung an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt fortzusetzen.

Auch ist auf jene Candidaten, welche in der mündlichen Staats-Prüfung die Note IV. als Gesammtresultat erhalten haben, der §. 16. analog anzuwenden.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung statt.

§. 51.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Act bei verschlossenen Thüren. Sie dauert drei Tage und es sind an jedem Tage acht Stunden, vier des Vormittags und vier des Nachmittags dem Prüfungs-Geschäfte ununterbrochen zu widmen und auf die im §. 48. benannten sechs Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden verwendet werden können.

§. 52.

Die Themata für die schriftlichen Ausarbeitungen werden dem Vorstande der Prüfungs-Commission von dem kgl. Staatsministerium des Innern verschlossen zugestellt und sind erst beim Beginne der jedesmaligen Prüfungszeit in Gegenwart der Candidaten zu öffnen.

§. 53.

Die Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstiger wie immer Namen habender literarischer Hilfsmittel, sowie das

Benehmen der Candidaten unter einander und wechselseitige Unterstützung sind untersagt.

Zuwiderhandlungen haben für die Betheiligten die Folge, daß sie für den Prüfungs-Gegenstand, bei welchem der Unterschleif stattfand, die Note IV. erhalten.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat

§. 54.

Ein Mitglied der Prüfungs-Commission hat fortwährend anwesend zu seyn, die Aufsicht zu führen, nach Umfluß der Prüfungs-Zeit die Ausarbeitungen in Empfang zu nehmen, mit seiner Unterschrift zu versehen und alsbald an den Vorstand einzuliefern, welcher unmittelbar nach dem Schlusse der Prüfung jedem Examinator die in seiner Prüfungs-Disciplin eingelaufenen schriftlichen Ausarbeitungen zur Censur übersendet.

§. 55.

Bei der Würdigung wird von dem Censor die Prüfungs-Disciplin ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus derselben zu beantworten waren, als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen:

ausgezeichnet oder 1.,
sehr gut oder 2.,
genügend oder 3.,
nicht genügend oder 4.

belegt, wornach die Ausarbeitungen an den Commissions-Vorstand zurückzugelangen haben.

Letzterer setzt hierauf sämmtliche Prüfungs-Arbeiten nebst den Censuren bei den Commissions-Mitgliedern zur Einsicht und Zustimmung in Circulation. Werden gegen einzelne Censuren Anstände erhoben, so hat der Vorstand die Commission zusammenzurufen und die vorliegenden Bedenken durch Majoritäts-Beschlüsse beseitigen zu lassen.

§. 56.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen gefunden, so werden die Ziffergrößen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 6 dividirt.

Der Quotient bildet die Gesammtnote für die schriftliche Prüfung und es repräsentirt hiebei insbesondere

die Zahl 1 bis $1^2/_6$ inclusive die Note I.,
die Zahl $1^3/_6$ bis $2^2/_6$ inclusive die Note II.,
die Zahl $2^3/_6$ bis $3^2/_6$ inclusive die Note III. und
die Zahl $3^3/_6$ bis 4 inclusive die Note IV.

Die Note 4. in einem oder dem andern Fache bedingt noch nicht Zurückweisung.

Wenn aber ein Candidat so ungenügend gearbeitet hat, daß ihm der Censor die Note 4. verweigert und wenn die Majorität der Commission dieses Urtheil bestätigt, so wird derselbe zurückgewiesen

und hat die schriftliche Prüfung in diesem Fache im nächsten Jahre zu wiederholen.

Die Note IV. als Gesammtresultat bedingt Zurückweisung auf ein Jahr und Wiederholung der ganzen schriftlichen Prüfung. Zurückgewiesene Candidaten haben während der Dauer eines weiteren Jahres ihre Ausbildung an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt fortzusetzen.

Auch ist auf jene Candidaten, welche in der schriftlichen Staats-Prüfung die Note IV. als Gesammtresultat erhalten haben, der § 16. analog anzuwenden.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung mehr statt.

§. 58.

Nach beendigter Staatsprüfung werden von jedem nicht zurückgewiesenen Candidaten die sowohl bei der mündlichen, als auch bei der schriftlichen Staatsprüfung für die einzelnen Disciplinen erworbenen Noten addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 12 dividirt.

Der Quotient bildet die Hauptnote für die Staatsprüfung und es repräsentirt hiebei insbesondere

1) die Zahl 1 bis $1^{5}/_{12}$ inclusive die erste Classe oder die der Auszeichnung;
2) die Zahl $1^{6}/_{12}$ bis $2^{5}/_{12}$ inclusive die zweite Classe oder die der sehr guten Befähigung;
3) die Zahl $2^{6}/_{12}$ bis $3^{4}/_{12}$ inclusive die dritte Classe oder die der genügenden Befähigung.

Sodann sind die Prüfungsacten mit einer Hauptliste der Geprüften und der Prüfungs-Ergebnisse an das kgl. Staats-Ministerium des Innern einzusenden, von welchem die Prüfungs-Zeugnisse ausgefertiget werden.

Ein Verzeichniß der Geprüften mit den Haupt-Prüfungs-Ergebnissen wird sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilt werden.

§. 59.

Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medicinischen Doctorgrades bedingt.

Die Candidaten der Medicin haben sich daher nach bestandener Staatsprüfung an diejenige medicinische Facultät, bei welcher sie ihre Facultäts-Prüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

Diese sind (ist?) verpflichtet, auf Grund der bestandenen Facultäts- und Staatsprüfung den Doctorgrad nach Lieferung einer von der Facultät approbirten und gedruckten Dissertation ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren, zu ertheilen.

§. 60.

Jeder Candidat der Medicin, welcher in der durch gegenwär-

tige Verordnung vorgeschriebenen Staatsprüfung die erste Note erhält, soll auf sein dießfälliges, an die betreffende Kreisregierung gerichtetes Gesuch in jeder Stadt erster Classe als praktischer Arzt aufgenommen werden.

Derselbe soll ferner bei Gesuchen um Reise-Stipendien, um die Praxis-Licenz in kleineren Städten und auf dem Lande, um Zulassung als Privatdocent an einer Landes-Universität und um Anstellung in der Regel vor den übrigen Bewerbern thunlichste Berücksichtigung finden.

§. 61.

Den medicinischen Facultäten bleibt unbenommen, an Ausländer oder an Inländer, welche auf die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern ausdrücklich verzichten, den Doctorgrad in der bisher üblichen Weise, sohin mit Umgehung der im §. 59. vorgesehenen besonderen Bestimmungen zu ertheilen.

Sollte ein Inländer, welcher den Doctorgrad auf diesem Wege erworben hat, später die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern erlangen wollen, so hat er vorerst sämmtliche durch diese Verordnungen angeordnete Prüfungen nachträglich zu bestehen.

Tit. V.

Von den Prüfungsgebühren.

§. 62.

Jeder Candidat der Medicin hat an Prüfungs-Gebühren — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der betreffenden Prüfung — zu entrichten:

a) Für die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern 20 fl., für die Wiederholung der ganzen Prüfung dieselbe Summe, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern, für jedes derselben 4 fl.;

b) für die Facultäts-Prüfung und zwar

1) für die vier praktischen Facultäts-Prüfungen 25 fl.;

2) für eine außerordentliche Prüfung im Sinne der §§. 32. und 33. 15 fl.;

3) für die Wiederholung einer ganzen praktischen Prüfung 6 fl., und für die Wiederholung einer Abtheilung einer praktischen Prüfung 2 fl.;

4) für die mündliche Facultäts-Prüfung die in dem §. 119. unter dem Titel „Medicinischer Grad" und in dem §. 122. der Universitäts-Satzungen vom Jahre 1842 specificirten Prüfungs- und Promotions-Gebühren;

5) für die Wiederholung der ganzen mündlichen Facultäts-Prüfung zwei Dritttheile von den sub. lit. b. Nr. 4. erwähnten Prüfungs-Gebühren unter Abzug der Promotions-Gebühren und für die Wiederholung der mündlichen

Facultäts-Prüfung in einzelnen Fächern für jedes derselben 5 fl.;

c) für die Staatsprüfung 22 fl.;
für die Wiederholung der ganzen mündlichen oder ganzen schriftlichen Staatsprüfung 11 fl.; für die Wiederholung der mündlichen oder schriftlichen Staatsprüfung in einzelnen Fächern, für jedes derselben 5 fl. Der Vorstand und die Mitglieder der Staatsprüfungs-Commission erhalten eine Remuneration von täglich 8 fl. auf die Dauer der Prüfungszeit. Jene Mitglieder, welche nicht am Sitze der Prüfung wohnen, erhalten neben der Remuneration von täglich 8 fl. die tarifmäßigen Reisekosten.
Die auf die Staatsprüfung erlaufenden Auslagen werden aus den Prüfungs-Gebühren eventuel aus der Staatskasse bestritten.

d) Für die Verleihung des Doctorgrades nach §. 59. lit. c. dürfen keine Gebühren weiter erhoben werden.

Tit. VI.
Transitorische Bestimmungen.

§. 63.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des Wintersemesters 18$^{58}/_{59}$ an unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Candidaten der Medicin, welche sich bereits im Stadium des bienrii practici befinden, haben die Schlußprüfung nach der Verordnung vom 30. Mai 1843 zu erstehen. Die Bewerbung um Anstellung in der medicinisch-polizeilichen und medicinisch-gerichtlichen Sphäre ist ihnen jedoch nur dann gestattet, wenn sie in dieser Prüfung die erste oder zweite Note erringen.
Hingegen sollen auch mit der Erwerbung der ersten Note die im §. 60. erwähnten Vortheile verbunden seyn.

2) Auf diejenigen Mediciner, welche die Schlußprüfung bereits bestanden haben, finden die §§. 3. und 60. gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie Unser Staatsministerium des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Lindau, den 22. Juni 1858.

Max. — v. Zwehl. Graf von Reigersberg.
Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär Ministerial-Rath v. Bezold.

(Rgbl. 1858. S. 873.)

Zu Hb. B. I. S. 324. §. 20.

J. M. S. M. K. Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, der Geschäftskreis der kgl. Landgerichte in der Rechtspflege wesentliche Aenderungen erfahren hat, sehen sich die kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen veranlaßt, im Vollzuge des §. 20. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend, anzuordnen:

„daß die Rechtskandidaten nach erstandener theoretischer Prüfung nur die Hälfte der zwölfmonatlichen Justiz-Praxis bei den kgl. Landgerichten zu nehmen befugt sind, so daß also derjenige Rechtskandidat, welcher nicht ohnehin die ganze, zwölfmonatliche, Justizpraxis bei einem kgl. Bezirksgerichte nimmt, mindestens sechs Monate lang bei einem kgl. Bezirksgerichte zu praktiziren verpflichtet ist.“

Diese Anordnung tritt zum erstenmale bei den im Jahre 1859 die praktische Konkursprüfung zum Staatsdienste bestehenden Rechtskandidaten in Wirksamkeit.

Diese Anordnung wird in Folge eines Rescripts der genannten kgl. Staatsministerien vom 16. ds. durch das Kreis-Amtsblatt zur Darnachachtung der Betheiligten hiemit veröffentlicht.

Augsburg, den 20. März 1858.

(Kr.-A. v. Schw. u. Neub. 1858, S. 392—393.)

Zu Hb. B. I. S. 326. §. 32.

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben in Bezug auf die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten (zu bestimmen?) geruht, die Bestimmungen des zweiten Absatzes in §. 32. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß den zur praktischen Konkursprüfung für den höheren Staatsdienst admittirten Candidaten der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen fortan gestattet ist, wobei jedoch das Zusammenarbeiten, so wie die Benützung auswärts oder von Andern gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben bei Meidung der Annahme ungenügender Befähigung (Note IV.) verboten bleibt.

Dieß wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 13. April 1861.

(Reg.-Bl. 1861. S. 369.)

Zu Hb. B. I. S. 363. Not. 12.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Regulirung der Bezüge der Staatsbau-Bedienſteten betr.

M. II. K. Mit Rückſicht auf Unſere allerhöchſte Verordnung vom 13. November vor. Js., die Reorganiſation des öffentlichen Bauweſens betr., haben Wir die Beſoldungen und Functonsbezüge, Vergütung für den Aufwand bei Geſchäftsreiſen und die Bureau-Regie-Averſen in folgender Weiſe feſtzuſetzen beſchloſſen:

a. Beſoldungen:

1. für den kgl. Oberbau-Director 3000 fl.;
2. für die 2 älteren Oberbauräthe die Gehaltsklaſſe zu 2400 fl.; für die 2 jüngeren zu 2200 fl.;
3. für die 2 Bauräthe der oberſten Baubehörde die drei Gehaltsklaſſen von 1600, 1800 und 2000 fl. in der Art, daß ſie mit ihrem Vormanne unter den Kreisbauräthen in die höhere Claſſe vorrücken;
4. für die 2 Baubeamten der oberſten Baubehörde innerhalb der für die äußeren Baubeamten beſtehenden vier Gehaltsklaſſen zu 700, 800, 1000 und 1200 fl. in der Art, daß ſie von 3 zu 3 Jahren in die höheren Gehaltsclaſſen vorrücken;
5. für die 8 Kreisbauräthe die bisherigen drei Gehaltsclaſſen zu 1600, 1800 und 2000 fl.;
6. für die 12 älteren Kreisbaubeamten die Gehaltsclaſſe zu 1200 fl. für die 12 jüngeren diejenige zu 1000 fl.;
7. für die 91 Baubeamten nachfolgende vier Gehaltsclaſſen, und zwar: 16 in der Claſſe zu 1200 fl.; 18 in der Claſſe zu 1000 fl.; 28 in der Claſſe zu 800 fl. und 29 in der Claſſe 700 fl.
8. Sämmtliche Vorrückungen in höhere Gehaltsclaſſen auf Grund erprobten Wohlverhaltens bleiben durchweg von Unſerer beſonderen allerhöchſten Genehmigung abhängig.

b. Funktionsbezüge.

1. Der Bauaſſiſtent aus der Reihe der Baupraktikanten erhält bei Verwendung auf dem Bureau 1 fl. 30 kr. Taggebühr; ebenſo der gewöhnliche Baupraktikant.
2. Die Functionsbezüge der in ihrer bisherigen Eigenſchaft und der als Bauaſſiſtenten verwendeten Wegmeiſter bleiben dieſelben wie bisher.
3. Derjenige Baupraktikant, welcher nach §. 29. als Bauaufſeher functionirt, erhält während der Bauführung 2 fl. 30 kr. als Taggebühr.

c. Vergütung für den Aufwand bei Geſchäftsreiſen:
(in widerruflicher Weiſe)

1. für den Oberbaudirector 11 fl. Taggebühr und die Reiſeauslagen;

2. für einen Oberbaurath 9 fl Taggebühr und die Reiseauslagen;
3. für einen Baurath der obersten Baubehörde 8 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen;
4. für einen Baubeamten der obersten Baubehörde 5 fl. Taggebühr und die Reiseauslagen;
5. für die Kreisbauräthe 8 fl. Taggebühr und ein Reisekostenaversum im Betrag der bisherigen jährlichen Pferd- und Habergeld-Aversen von 550 bis 700 fl.;
6. für die Kreisbaubeamten 5 fl. Taggebühr und ein Reisekostenaversum von 350 fl. jährlich;
7. für die Baubeamten ein nach Zahl und Umfang der Bauobjecte, dann Quadratmeilen des Bezirks berechnetes, durchschnittlich 600 fl. betragendes jährliches Diäten- und Gefährtgeldaversum, ohne specielle Verrechnung.

Bei Reisen für die über eine geometrische Stunde vom Amts-Sitz entlegenen Neubauten hat der Baubeamte 5 fl. Taggebühr für den ganzen Tag und die Reiseauslagen anzusprechen.

8. Der Bauassistent aus der Reihe der Baupraktikanten erhält bei Reisen 3 fl. Taggebühr, sowie die Reiseauslagen.
9. Der Bauassistent aus der Reihe der Wegmeister erhält bei Reisen 2 fl. Taggebühr, und wenn er nicht ohnedieß ein jährliches Pferdegeldaversum bezieht, die Reiseauslagen.
10. Der wieder als Wegmeister zum speciellen Straßenbaudienst verwendete Wegmeister bezieht bei Reisen seine gewöhnliche Taggebühr von 1 fl. 45 kr.

d. Bureau-Regieaversen.

(in widerruflicher Natur.)

1. Das Regie-Aversum der obersten Baubehörde bleibt dasselbe wie bisher;
2. ebenso dasjenige der 8 Kreisbaubehörden wie bisher in dem Betrage von 750 fl. bis 1050 fl.
3. Jeder Baubeamte des äußeren Dienstes erhält ein Bureau-Aversum von jährlich 410 fl. in Quartalsraten ohne specielle Verrechnung und zwar für die 2 Winterquartale je 120 fl. und für die 2 Sommerquartale je 85 fl.

Unsere Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt, welche mit dem 1. April 1858 ins Leben zu treten hat.

München, den 26. Januar 1858.

Max. — Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär, Ministerialrath von Wolfanger.

(Regbl. 1858. S. 193.)

A. B. S, M. K. Seine Majestät der König haben geruht, unter theilweiser Abänderung des Titels b. Abs. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1858, „die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betr.", (Regierungsblatt 1858, Nr. 7.) allergnädigst zu verfügen,

daß unter Aufhebung der bisherigen Bureautaggelder und mit entsprechender Reducirung der Reisetage innerhalb der hiefür genehmigten Etatsmittel

a) den Bauassistenten aus der Reihe der Baupraktikanten bei den äußeren Baubehörden je ein jährlicher Functions-Bezug von 500 Gulden (fünfhundert Gulden) und

b) den Bauassistenten bei den Kreisbaubehörden ein solcher von 600 Gulden (sechshundert Gulden) vom 1. Januar künftigen Jahres an, ausgesprochen werden dürfe.

München, den 13. December 1860.

(R.-Bl. 1860, S. 1167.)

M. II. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Gehalts- und Diätenbezüge des Central-Rechnung-Commissärs, dann der Rechnungscommissäre der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen hienach unter Aufhebung der §§. VI. bis VIII. und XI. der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852 (Regierungsblatt 1852 S. 937.—943.) was folgt:

I.

Der Jahresgehalt des Central-Rechnungs-Commissärs beträgt

im ersten Diensttessexennium	1,200 fl.
im zweiten Dienstessexennium	1,400 fl.
im dritten Dienstessexennium und weiter	1,600 fl.

II.

Der Jahresgehalt der Brandversicherungs-Rechnungscommissäre beträgt

im ersten Dienstessexennium	900 fl.
im zweiten Dienstessexennium	1,000 fl.
im dritten Dienstessexennium und weiter	1,200 fl.

III.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsclassen ist außer dem entsprechenden Dienstesalter noch durch die Würdigkeit des betreffenden Bediensteten bedingt und setzt in jedem einzelnen Falle Unsere besondere allerhöchste Genehmigung voraus.

IV.

Die Diäten des Central-Rechnungscommissärs bei auswärtigen Geschäften werden ausschließlich der normalmäßig zu vergüten-

den Reiseauslagen auf 8 fl., jene der Brandversicherungs-Rechnungs-commissäre auf 5 fl. festgesetzt.

München, den 9. December 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath Nüßler.

(Regbl. 1861. S. 953.)

Zu Hb. B. I. S. 368. §. 9.

I. R. S. M. K. Gemäß §. 9 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Febr. 1851 „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr." (Regierungsblatt S. 170 — Hb. B. I. S. 368.) liegt es den Bewohnern solcher Gebäude ob, die in denselben befindlichen Rauchröhren auf ihre Kosten reinigen zu lassen.

Nachdem sich über den Umfang dieser Verbindlichkeit Zweifel ergeben haben, ist vom k. Staatsministerium der Finanzen im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 4041 ausgesprochen worden, daß das Reinigen aller Rauchröhren in Staatsgebäuden bis dahin, wo dieselben in den Kamin einmünden, den Nutznießern dieser Gebäude obliege, und daß die deßfallsigen Kosten daher um so weniger auf das k. Staatsärar übernommen werden dürfen, als außerdem in manchen Fällen gar nicht auszuscheiden wäre, wie weit von den Bewohnern die Rauchröhren reinigen zu lassen seien.

Dieses wird den einschlägigen äußern Behörden und den Bewohnern ärarialischer Gebäude hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. April 1858.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1858. S. 523.)

Zu Hb. B. I. S. 383. Not. 16.

A. B. S. M. K. Wir finden Uns allergnädigst bewogen, bezüglich der Besoldungsverhältnisse der Landrichter in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Landrichter in der Pfalz theilen sich künftig in drei Besoldungsclassen, nemlich

a) zu einem Dritttheile in die erste Besoldungsclasse zu Eintausend Gulden;
b) zu einem Dritttheile in die zweite Besoldungsclasse zu Neunhundert Gulden; und
c) zu einem Dritttheile in die dritte Besoldungsclasse zu Achthundert Gulden;

so daß in jede der beiden ersten Classen zehn, und in die dritte Classe eilf Landrichter eingereiht werden.

§. 2.

Die erste Einreihung in diese Besoldungsclassen erfolgt nach dem Dienstalter, ist jedoch durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt, und von Unserer Genehmigung abhängig, durch welche erst für den Betheiligten ein Recht auf den höheren Gehalt erwächst.

Bei späteren Vorrückungen in höhere Besoldungsclassen werden Wir neben dem Dienstalter und der Würdigkeit auch auf das längere Verbleiben der Landrichter auf einer und derselben Dienstesstelle besondere Rücksicht nehmen.

§. 3.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium der Justiz, alsbald die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die Aufbesserung der Besoldungen vom 1. Januar 1859 an in Vollzug treten kann.

Gegeben München, den 10. December 1858.
(Regbl. 1858. S. 1569.)

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht:

I.

Für die Kanzlisten der Kreisregierungen werden zwei Gehalts-Klassen zu 700 fl. und zu 600 fl. in der Art gebildet, daß in jede derselben die Hälfte einzureihen ist.

II.

Das Vorrücken in die 1. Gehaltsklasse findet nach Dienstalter statt und ist in jedem einzelnen Falle von der Würdigkeit und der besondern Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.
(Regbl. 1861. S. 995.)

A. B. S. M. K. Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch Unsere Entschließung vom 27. Januar 1849 Ziff. I. litr. b. (Regierungsblatt vom Jahre 1849 S. 57 ff.) normirten monatlichen Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen vom 1. October l. Js. an in nachfolgender Weise allergnädigst zu erhöhen:

a) von monatlich 16 fl. auf 20 fl. in der I. Classe und
b) von monatlich 15 fl. auf 18 fl. in der II. Classe.

Im Uebrigen hat es bei Unserer vorerwähnten Entschließung auch fernerhin sein verbleiben.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 8. Dezember 1861.
(Regbl. 1861. S. 969.)

Zu Hb. B. I. S. 402. Not. 8.

A. B. S. M. K. Bezüglich der Verabfolgung der Sterb- und Sterbnachmonatsraten aus den Bezügen derjenigen Bediensteten, welche nicht mit pragmatischen Rechten angestellt sind, hat bisher ein verschiedenartiges Verfahren stattgefunden. Um nun in dieser Sache eine gleichheitliche Behandlung herbeizuführen, wird nachstehende Anordnung erlassen:

1) Für solche Bedinstete, welchen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstesjahren Stabilitäts- und Pensionsrechte zukommen, oder welchen unter gewissen Voraussetzungen die analoge Behandlung nach den Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage und der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 in Aussicht gestellt ist, wird die Verabfolgung des Sterb- und Sterbnachmonats-Ratums an deren Wittwen und Waisen — mit Ausschluß anderer Relikten — gestattet.

2) Für die übrigen Funktionäre und Diurnisten, welche gegen jährliche, monatliche oder tägliche Funktionsbezüge verwendet werden, hat die Verabfolgung des Sterb- und Sterbnachmonats-Ratums an Wittwen und Waisen nur im Falle nachgewiesener Dürftigkeit und unter der Voraussetzung einzutreten, daß verfügbare Mittel vorhanden sind, und keine Etatsüberschreitung veranlaßt wird.

Außerdem ist nur das Ratum für den Sterbmonat zu vergüten.

3) Für Individuen, welche zur Verrichtung von gewöhnlichen körperlichen Arbeiten gegen Wochen- und Taglohn verwendet werden, hat mit dem Aufhören der Arbeitsleistung auch die Vergütung des Lohnbezuges zu cessiren, insoferne nicht für specielle Fälle und Arbeiten besondere Normen bestehen.

4) Hienach haben die einschlägigen Stellen die geeigneten Verfügungen aus eigener Competenz — unter Vorbehalt der Superrevision — zu erlassen.

München, den 28. April 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1861. S. 1084.)

Zu Hb. B. I. S. 431. Ziff. 2.

Instruktion

über die Behandlung der Kriminaldepositen für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

---

§. 1.

J. N. S. M. K. Bei jedem Bezirksgerichte wird mit der Registraturabtheilung für Strafrechtssachen ein Conservatorium für die bei

Gelegenheit der Untersuchungen in die Hände der Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, oder (nach Art. 116. Ziff. 1. des Strafprozeßgesetzes vom Jahre 1848) in die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes gelangenden Gegenstände verbunden.

§. 2.

Der Registrator oder der in dieser Eigenschaft fungirende Bezirks-Gerichtsschreiber ist Conservator.

Für Verhinderungsfälle ernennt der Bezirksgerichts-Direktor den Stellvertreter des Conservators.

§. 3.

Wenn bei einem Bezirksgerichte wegen großen Umfanges der Registraturabtheilung für Strafrechtssachen und des Conservatoriums beide Geschäftssparten nicht wohl von einer Person gleichzeitig besorgt werden können, so hat der Bezirksgerichts-Direktor sich mit geeigneten Vorschlägen wegen Uebertragung der Funktion eines Conservators an eine andere Gerichtsperson an das vorgesetzte kgl. Appellationsgericht zu wenden, welches sodann nach gepflogenem Benehmen mit der kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, entsprechende Anordnung zu treffen hat.

§. 4.

Der Conservator haftet für die von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 5.

Die Untersuchungsrichter sind verpflichtet, alle bei Gelegenheit der von ihnen behandelten Strafrechtssachen in ihre Hände gelangenden Gegenstände schleunigst an das Conservatorium abzugeben.

Gleiches liegt den Staatsanwälten ob, bezüglich derjenigen Gegenstände, welche im Betreffe einer einzuleitenden oder bereits anhängigen Untersuchung an sie gesendet oder ihnen eingehändigt werden.

§. 6.

Der Conservator hat alle an das Conservatorium gelangenden Gegenstände augenblicklich in ein Verzeichniß (Formular Beil. I.) einzutragen, und auf den Papierumschlägen, oder anzuheftenden Zetteln das Rubrum der Untersuchung, sodann aber auch das Folium und die fortlaufende Zahl, unter welcher der Gegenstand im Verzeichnisse eingetragen ist, beizusetzen.

In den Akten ist die Uebernahme der Gegenstände vom Conservator auf dem betreffenden Produkte unter Beifügung des Foliums und der fortlaufenden Zahl des Verzeichnisses zu bescheinigen.

§. 7.

Die Gegenstände selbst werden von dem Conservator in einem unter seinem Verschlusse stehenden Raume in einer die Uebersicht erleichternden Ordnung hinterlegt.

Zur Aufbewahrung von baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder Pretiosen hat sich der Conservator eines verschließbaren Behältnisses zu bedienen.

§. 8.

Geldsummen und geldwerthe Papiere, dann Pretiosen, deren Betrag, resp. Schätzungswerth sich auf mehr als 25 Gulden beläuft, sind nicht in das Conservatorium, sondern an das Judizialdepositorium abzugeben, woselbst sie in der zur Interimsaufbewahrung von Depositen bestimmten Handkasse (§. 51. der Depositalvorschriften vom 22. Dez. 1840) zu hinterlegen, und, wenn nicht eine baldige Hinausgabe an die Empfangsberechtigten im Laufe der Untersuchung oder in Folge nahe bevorstehender Aburtheilung der Sache in Aussicht steht, förmlich zu deponiren und in die Depositalbücher einzutragen sind.

§. 9.

Deßfallsige Verfügungen, Annahms- und Ausgabsmandate der Untersuchungsrichter, der Vorstände der für Aburtheilung der Sachen ernannten Senate, der Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten der Schwurgerichte bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der Unterschrift des Bezirksgerichtsvorstandes nicht.

§. 10.

Wegen Aufbewahrung von Gegenständen, welche ihres großen Umfanges wegen, oder weil sie der Gefahr des Verderbens leicht ausgesetzt sind, oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, nicht im Conservatorium untergebracht werden können, hat der Untersuchungs-Richter die den Umständen entsprechende Anordnung zu treffen.

§. 11.

Wenn Gegenstände der letztgenannten Art zum Gebrauche als Ueberführungsstücke an die Kanzlei des Gerichtes oder Schwurgerichtshofes eingesendet werden, so liegt dem treffenden Senatsvorstande resp. dem Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten des Schwurgerichtes ob, das Nöthige vorzukehren, und erforderlichen Falles die Mitwirkung des Bezirksgerichts-Direktors zu veranlassen.

§. 12.

Wird im Laufe der Untersuchung die Vorzeigung von Gegenständen, welche sich im Conservatorium befinden, nöthig, so hat der Untersuchungsrichter oder dessen Actuar dieselben von kurzer Hand aus dem Conservatorium abzuverlangen und den Empfang in der treffenden Columne des hierwegen anzulegenden Bemerkungsbuches (Formular Beilage II.) unterschriftlich zu bescheinigen.

Gleiches hat von Seite der Staatsanwälte zu geschehen, welche für ihre Antragstellung eine vorgängige Besichtigung derartiger Gegenstände dienlich erachten.

In solchen Fällen haben die Untersuchungsrichter resp. Staats-Anwälte für sichere Verwahrung der ausgehändigt erhaltenen Gegenstände zu sorgen, und dieselben, sobald sie für den beabsichtigten Zweck entbehrlich geworden sind, in das Conservatorium zurückzugeben.

Den Rückempfang bescheinigt der Conservator im Vormerkungs-Buch sogleich in Gegenwart des Ueberbringers und hinterlegt die Gegenstände wieder am gehörigen Orte.

§. 13.

Dem Conservator ist von dem für die strafgerichtlichen Verhandlungen der einzelnen Sachen bestimmten Sitzungstage jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben, unter Bezeichnung der für die Verhandlung nöthigen Ueberführungsgegenstände.

Diese hat der Conservator vor der Sitzung dem zum Dienste bei der Verhandlung berufenen Gerichtsdiener gegen Bescheinigung im Vormerkungsbuche specifisch auszuhändigen, von demselben nach beendigter Verhandlung zurückzuempfangen, den Rückempfang im Vormerkungsbuche in Gegenwart des Ueberbringers zu bescheinigen, und diese Gegenstände selbst wieder am gehörigen Orte zu hinterlegen.

§. 14.

Befinden sich die Ueberführungsgegenstände im Judizialdepositorium oder der zur Interimsaufbewahrung von Depositen bestimmten Handkasse, so haben die Senatsvorstände und resp. die Schwurgerichtspräsidenten oder deren Stellvertreter die entsprechenden Verfügungen unter Beifügung der Sitzungstage rechtzeitig an die Depositenkommission gelangen zu lassen.

Die Depositenkommision hat sodann in der Regel am Tag vor der treffenden Sitzung, jedenfalls aber rechtzeitig die Aushändigung zu bewirken. und zwar gegen Interimsbescheinigung an den Conservator, welcher für einstweilige Verwahrung, Verbringung in das Sitzungslokal, dann für Zurückbringung an die Depositenkommission nach beendigter Verhandlung zu sorgen hat.

§. 15.

Werden Gegenstände im Laufe der Untersuchung oder nach beendigter Untersuchung an empfangsberechtigte Privatpersonen hinausgegeben, so ist ein legales Quittungsprotokoll aufzunehmen und dem Conservator zuzustellen. Der letztere hat die erfolgte Hinausgabe in dem Verzeichnisse vorzumerken und das Quittungsprotokoll einem chronologisch geordneten Beleg-Faszikel einzuverleiben.

§. 16.

Mit Beginn jedes neuen Etatsjahres wird ein neuer Beleg-Faszikel angelegt. Die in denselben aufzunehmenden Belege werden fortlaufend numerirt und außerdem wird auf denselben die entsprechende Zahl des Verzeichnisses vorgetragen.

§. 17.

Werden Gegenstände, die sich im Conservatorium befinden, an andere Behörden versendet, so hat die mit der Expedition betraute Gerichtsperson den Empfang im Verzeichnisse selbst unterschriftlich zu bescheinigen.

§. 18.

Zu den einschlägigen Acten hat der Conservator jedesmal das Folium des Verzeichnisses, wo die Hinausgabe oder Versendung vorgetragen ist, anzumerken.

§. 19.

Bei Hinausgabe oder Versendung von Gegenständen, welche sich

im Justizdepositorium oder in der Handkasse des Depositenkurators befinden, richtet sich das Verfahren lediglich nach den für die Behandlung gerichtlicher Depositen und Asservate bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Gegenstände, welche mit Requisitionen anderer Gerichte oder Untersuchungsrichter in Strafrechtssachen einkommen, und nur bis nach Erledigung der Requisitionen aufzubewahren sind, hat der Conservator in einem eigenen Verzeichnisse in der Ordnung, wie sie an ihn gelangen, einzutragen, und sich deren Aushändigung an den Untersuchungsrichter, oder, im Falle der Versendung an die mit der Expedition betraute Gerichtsperson in diesem Verzeichnisse bescheinigen zu lassen.

Für die auf Requisitionssachen bezüglichen Gegenstände ist ein besonderes Fach oder Behältniß im Conservatorium zu bestimmen; nur Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in dem im §. 7. Abs. 2. bezeichneten, zum engeren Verschlusse dienenden Behältnisse zu hinterlegen.

§. 21.

Den Untersuchungsrichtern liegt ob, im Falle verschiedene Reate in einer und derselben Untersuchung behandelt werden, oder eine Vermengung mehrerer zu einer und derselben Untersuchung gehörigen Gegenstände aus andern Gründen unpassend erscheinen würde, dem Conservator wegen gesonderter Hinterlegung und deutlicher Bezeichnung der einzelnen Parthieen die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§. 22.

Bleiben Gegenstände ungewöhnlich lange im Conservatorium liegen, oder zeigt sich Gefahr einer Verschlechterung (z. B. durch Mottenfraß), so liegt dem Conservator ob, schriftliche Anzeige zu den betreffenden Akten, und eventuel an den Bezirksgerichts-Direktor zu erstatten.

§. 23.

Den k. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, steht zu, unvorhergesehene periodische Visitationen des Conservatoriums und der Buchführung des Conservators anzuordnen.

Außerdem hat der Bezirksgerichts-Direktor hierüber sorgfältige Aufsicht zu führen und am Schlusse jeden Etatsjahres einen vollständigen Sturz aller vorhandenen Gegenstände durch ein hiezu kommittirtes Gerichtsmitglied vornehmen zu lassen und das Befundprotokoll dem vorgesetzten k. Appellationsgerichte vorzulegen.

Dem kgl. Bezirksgerichts-Direktor steht endlich die Befugniß zu, dem Conservator die durch besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse nöthig werdenden speciellen instruktiven Vorschriften, welche jedoch mit gegenwärtiger Instruktion nicht im Widerspruche stehen dürfen, zu ertheilen.

§. 24.

Bei den nach Art. 20. Abs. 2. des Organisations-Gesetzes

vom 1. Juli 1856 gebildeten besondern Kriminalbezirken haben die ständigen Bezirks-Untersuchungsrichter für geordnete Aufbewahrung der auf strafrechtliche Untersuchungen bezüglichen Gelder und Geldeswerthe in einem von dem Landgerichtsvorstande zur Verfügung zu stellenden, gehörig verschließbaren Behältnisse für die Verwahrung anderer Effekten aber in einem sichern Raume des Amtslokales Sorge zu tragen, und über dieselben ein stets evident zu haltendes Verzeichniß zu führen.

Geldsummen, geldwerthe Papiere und Pretiosen, deren Betrag sich über 25 Gulden beläuft, sind in die Handkasse des landgerichtlichen Depositenkurators abzuliefern und bei voraussichtlich längerer Dauer der Verwahrung zu förmlicher Deponirung und depositalmäßiger Verbuchung zu mandiren, in keinem Falle aber länger in eigenem Verschlusse des Bezirksuntersuchungsrichters zu behalten, als es durch die jeweiligen Untersuchungshandlungen unabweislich geboten erscheint.

§. 25.

Einsendung von Ueberführungs-Gegenständen an die Staatsanwälte mit den geschlossenen Voruntersuchungsacten findet nicht statt. Die Bezirks-Untersuchungsrichter haben vielmehr deßfallsige Requisitionen der Staatsanwälte oder Verfügungen der zuständigen Gerichte, insbesondere auch wegen Einsendung der Ueberführungsstück in die Kanzlei des aburtheilenden Bezirksgerichtes oder Schwurgerichtshofes, abzuwarten, oder im Falle der Einstellung des Strafverfahrens nach Rückempfang der Akten wegen Hinausgabe der bei Gericht verwahrten Gegenstände an die Empfangsberechtigten das weiter Geeignete selbst zu verfügen.

Bei Gelegenheit der finanziellen Visitationen der Landgerichte, an deren Amtssitzen die Bezirks-Untersuchungsrichter aufgestellt sind, kann auch von den in Verwahrung der letzteren befindlichen Gegenständen und den hierüber geführten Verzeichnissen Einsicht genommen, und deren Vollständigkeit durch Vergleichung mit den vorliegenden Akten geprüft werden.

Auch ist bei Gelegenheit des jährlichen Sturzes der landgerichtlichen Depositalkassen ein Sturz der von den Bezirks-Untersuchungs-Richtern verwahrten Gegenstände vorzunehmen und das Befundprotokoll dem vorgesetzten kgl. Appellationsgerichte vorzulegen.

München, den 31. August 1857.

(Kr.-A.-Bl. 1857. S. 1127.)

Zu Hb. B. I. S. 570. Not. 3.

A. B. S. M. K. Wir finden Uns bewogen, über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Personals Unserer Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheines zu verfügen, was folgt:

§. 1.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirks-Gerichts-Personals geschieht durch Bezahlung

1) von Reisekosten und
2) von Taggeldern.

§. 2.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Vergütungen werden bei den Dienstreisen in allen zur Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte gehörigen Geschäften geleistet.

§. 3.

Die Bezahlung von Reisekosten und Taggeldern setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme eines Geschäftes durch Gesetz oder Verordnung begründet war und die Entfernung vom Gerichtsgebäude mindestens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 4.

Der volle Betrag der bestimmten Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über fünf Stunden gedauert hat.

Bei einer Zeitdauer von fünf Stunden und darunter wird nur die Hälfte desselben bezahlt. Werden mehr als zwölf Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes, für deren Nachweis bei protokollarischer Aufnahme stets am Schlusse der Verhandlung, sonst aber durch gleichzeitige, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen ist, wird auch die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet.

§. 5.

Das auswärtige Uebernachten darf weder in die Dauer des Geschäftes eingerechnet werden, noch wird hiefür gesonderte Entschädigung gewährt. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer.

§. 6.

Bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselben Tage ist, auch wenn die Abwesenheit nicht zwölf Stunden gedauert hat, die Verrechnung von anderthalb Taggeldern dann gestattet, wenn entweder von zwei Geschäften eines mehr als fünf Stunden erfordert hat oder drei Geschäfte verbunden werden konnten.

Die Kosten werden sodann auf die Geschäfte nach Maaßgabe der Zeitdauer vertheilt.

§. 7.

Als Reisekosten dürfen nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 8.

In denjenigen Fällen, in welchen die Eisenbahn oder die Dampfschifffahrt oder der Eilwagen benützt werden können, ist sich dieser Fahrgelegenheit, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 14. zu bedienen.

§. 9.

Die Verpflichtung zur Benützung dieser Fahrgelegenheiten fällt weg,

1) wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder Poststation eine halbe geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;

2) wenn der Ort des Geschäftes eine halbe geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;

3) wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht in ähnlicher Weise alsbald vollzogen werden kann;

4) wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 10.

Bei Benützung der Eisenbahn ist zulässig

a) für die Directoren die Aufrechnung der I. Classe;

b) für die Räthe, Assessoren, Secretäre, Accessisten und Rechtspraktikanten, sowie für die Staatsanwälte und deren funktionirende Substituten die Aufrechnung der II. Classe;

c) für die Bezirksgerichts-Schreiber, Diurnisten, Eisenmeister, Boten, Gerichtsdiener und deren Gehilfen die Aufrechnung der III., bei Eilzügen der II. Classe.

§. 11.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder Eilwägen den Commissären nicht vorgeschrieben ist, haben die am Gerichtssitze befindlichen Rentämter im Benehmen mit dem Directorium des treffenden Bezirksgerichtes über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen Dienstreisen der Commissäre im Gerichtsbezirke Accorde abzuschließen, welche der Genehmigung der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

Wo eine solche auf Grund der obwaltenden Verhältnisse nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der Reisevergütung.

§. 12.

Sollte ein entsprechender Gefährte-Accord nicht abgeschlossen werden können, so haben sich die Commissäre eines anständigen Lohn-Kutscher-Gefährtes oder in Ermangelung eines solchen der Extrapost zu bedienen, bei welcher sie jedoch höchstens die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz bringen dürfen.

§. 13.

Wenn bei einer Geschäftsreise die Begleitung der Gerichtscommission durch den Eisenmeister, einen Boten, Gerichtsdiener oder einen Gehilfen veranlaßt ist, so hat der Commissär demselben bei

eigener Fahrgelegenheit Platz auf seinem Wagen ohne Entgeld zu gewähren.

§. 14.

Vorbehaltlich der Bestimmung in §. 8. haben die Eisenmeister, Boten und Gerichtsdiener, dann deren Gehilfen bei denjenigen auswärtigen Geschäften, welche sie selbstständig ohne Begleitung einer Gerichts-Commission vorzunehmen haben, der Stellwägen oder Postomnibus sich zu bedienen, wenn diese Fahrgelegenheiten benützt werden können.

Außerdem gebührt denselben, wenn sie sich erweislich eines Gefährtes oder Reitpferdes bedienen, eine Reisekosten-Entschädigung von 12 Kreuzern für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges.

§. 15.

Als Taggelder gebühren

1) den Directoren 8 fl.;
2) den ersten Staatsanwälten 6 fl.;
3) den Räthen 5 fl.;
4) den Assessoren und Secretären, sowie den zweiten und dritten Staatsanwälten, dann den functionirenden Staatsanwaltsubstituten 3 fl.

§. 16.

Die Accessisten und Rechtspraktikanten erhalten,

1) wenn sie als Commissäre reisen, Taggelder gleich den Assessoren, und
2) wenn sie einen Commissär begleiten, Taggelder gleich den Bezirksgerichtsschreibern und Diurnisten.

§. 17.

Für die Bezirksgerichts-Schreiber und Diurnisten wird ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. bestimmt.

§. 18.

Dem Eisenmeister, den Boten- und Gerichtsdienern gebührt ein Taggeld von 1 fl., den Gehilfen ein solches von 40 Kreuzern.

§. 19.

Wo die Gebühren des Boten- und Gerichtsdienerpersonals bei Geschäftsreisen in Sachen des bürgerlichen Rechtes durch Gesetze bestimmt sind, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Ebenso bemessen sich die Gebühren des Gerichtsdiener-Personals bei Transporten von Verhafteten nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

§. 20.

Hinsichtlich der Reise-Entschädigung und der Taggelder der Nachrichter und ihrer Gehilfen verbleibt es bei den Vorschriften vom

1. April 1855 über das Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Urtheile. (Hb. B. II. S. 311.)

§. 21.

Dem Staatsministerium der Justiz bleibt vorbehalten, für einzelne besondere Fälle im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen besonders zu bestimmen.

§. 22.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Tag-Gelder und Reisekosten, so weit gegenwärtige Verordnung nichts Anderes verfügt, Anwendung.

§. 23.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. September laufenden Jahres.

Hohenschwangau, den 2. Juli 1858.

(Regbl. 1858. S. 1081.)

Zu Hb. B. II. S. 80. Ziff. 70.

J. R. S. M. K. Nachdem bezüglich der Ertheilung von Urlaubslicenzen an Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen bisher ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet worden ist, so werden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 5. Juni 1818, die Entfernung der Schullehrer und Meßner von ihren Stellen betr. (Kreis-Intelligenzblatt von 1818, S. 469.), und §. 84. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Hb. B. III. S. 376.) folgende Directiven zur genauesten Beobachtung erlassen:

I. Während der Zeit der Winter- und Sommerschule darf sich ein Schullehrer, Schulverweser oder Schulgehilfe überhaupt nur in äußerst dringenden Fällen von seinem Dienstorte entfernen. Ist aber die Voraussetzung der Dringendheit gegeben und glaubhaft nachgewiesen, so ist

1) bei einer auf die Dauer von drei Tagen beabsichtigten Entfernung die betreffende Local-Schulinspection zur Ertheilung des Urlaubs zuständig;
2) wird die Entfernung voraussichtlich mehr denn 3 Tage, nicht aber über 6 Wochen bei Reisen im Inlande und über 14 Tage bei Reisen im Ausland dauern, so kann der Urlaub nur von der vorgesetzten Districts-Schulinspection nach Einvernahme der betreffenden Local-Schulinspection ertheilt werden;
3) soll aber die Abwesenheit des Schullehrers von seinem Posten sich über 6 Wochen und beziehungsweise 14 Tage hinauserstrecken, so ist die nöthige Urlaubslicenz von der kgl. Regierung durch die vorgesetzte Districts-Schulinspection zu erholen;
4) es muß jedoch in allen Fällen für interimistische Verrichtung

der Schul-, Organisten- und Meßnerfunctionen gehörige Fürsorge getroffen seyn;

5) in den unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten Fällen ist die betreffende Districts-Polizeibehörde von der dem Schulbediensteten ertheilten Urlaubsbewilligung durch die kgl. Districts-Schulinspection in Kenntniß zu setzen.

II. Während der Ferienzeit bedarf zwar der Schullehrer als solcher zur Entfernung vom Dienstorte keiner besondern Urlaubs-Bewilligung. Wenn derselbe aber gleichzeitig auch zu Meßner- und Musikchor-Functionen verpflichtet ist, so muß von ihm nicht nur für die gehörige Verrichtung dieser Functionen gesorgt, sondern auch hiezu die Genehmigung seines kirchlichen Vorgesetzten erholt werden.

III. So oft ein mit dem Gemeindeschreiberdienste betrauter Schullehrer sich mit Urlaubsbewilligung von seinem Posten zu entfernen beabsichtigt, hat derselbe von der ihm ertheilten Urlaubsbewilligung dem Gemeindevorsteher wegen der nothwendig werdenden Verwesung des Gemeindeschreiberdienstes geeignete Anzeige zu erstatten.

IV. Die Districts-Polizeibehörden dürfen verlangte Reisevorweise nur dann an Lehrindividuen ausstellen, wenn ein Zeugniß der Local- oder beziehungsweise Districts-Schulinspection über nöthige Urlaubsbewilligung und entsprechende Vorsorge für nöthige Geschäftsaushilfe vorgelegt worden ist.

Diese Normen sind den Local-Schulinspectionen und dem Schul-Lehrerpersonale der einzelnen Schulbezirke zur Wissenschaft und Beobachtung geeignet bekannt zu geben.

Augsburg, den 6. November 1858.

(Kr.-A.-Bl. f. Schw. u. Neub. 1858. S. 1311.)

Zu Hb. B. II. S. 159. Ziff. 119.

Bekanntmachung,

die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen durch Vermittlung der k. Rentämter betr.

In Folge des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 26. März 1859, Absch. III. lit. B. §. 1. ist durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung bestimmt worden, daß die Einlösung, sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verloster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen außer bei den k. Staats-Schuldentilgungscassen auch noch durch Vermittlung der k. Rentämter zu geschehen habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird:

1) Der Besitzer verloster oder gekündeter Obligationen, welcher die erwähnte rentamtliche Vermittlung wünscht, hat diese Obligationen nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations- und sonstigen Nachweisen dem gewählten k. Rentamte gegen Haft-

schein zu übergeben, und hiebei zugleich auf einen besonderen halben Bogen nach dem den k. Rentämtern mitgetheilten Formulare entsprechende Quittung auszustellen;

2) mit den Obligationen sind auch die sämmtlichen noch nichtverfallenen Coupons, sowie die etwaigen Coupons-Anweisungen (Talons) dem kgl. Rentamte zu behändigen; für jeden fehlenden Coupon aber ist Caution zu leisten, und dieselbe entweder durch Baarerlage oder mittelst Abzug an dem Capitale aufrecht zu machen;

3) nach Umfluß von längstens 14 Tagen werden dem Gläubiger, soferne sich bezüglich der von dem k. Rentamte an die k. Staats-Schuldentilgungscasse eingesendeten Obligationen, Quittungen und Belege kein Anstand gegeben hat,
a) im Falle der Baarzahlung der Capital- und Zinsenbetrag
b) im Falle der Wiederanlage durch Umschreibung der verlosten oder gekündeten Obligationen die neuen Obligationen, oder aber bis zu deren Ausfertigung ein Interimsschein nebst den Zinsraten aus den alten und neuen Obligationen
gegen Rückgabe des früher erhaltenen Haftscheines durch das k. Rentamt verabfolgt;

4) in jenen Fällen, in welchen die neuen Obligationen nicht sogleich abgegeben werden können, sondern einstweilen Interims-Scheine auszustellen sind, bleibt es den einzelnen Gläubigern überlassen, seiner Zeit die Obligationen gegen den Interims-Schein bei der treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse selbst in Empfang zu nehmen, oder die deßfallsige Empfangnahme durch das kgl. Rentamt vermitteln zu lassen; im letzteren Falle ist der Interimsschein nach Ablauf des in demselben bestimmten Termines dem k. Rentamte gegen Haft-Schein zu behändigen, welches sodann die von der einschlägigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse zu erholenden Obligationen dem Gläubiger gegen Einziehung des ausgestellten Haftscheines hinaus zu geben hat;

5) die rentamtliche Vermittlung erstreckt sich auf die sämmtlichen verlosten oder gekündeten bayerischen Staatsobligationen mit Einschluß der verlosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, jedoch bleibt bei Letzteren die Wiederanlage durch Umschreibung ausgeschlossen, und darf nur, wie bisher, die Baarzahlung vermittelt werden.

München, den 18. Februar 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Steger, Secretär.

(R.-Bl. 1860, S. 251.)

Bekanntmachung,

die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur betr.

In Folge allerhöchster Genehmigung können in Zukunft bei Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) Eigenthums-Vormerkungen, mittelst Namens-Einschreibung, sowie Vinculirungen für besondere Zwecke, sowohl auf Antrag der kgl. Stellen und Behörden als auch auf Antrag der Obligationsbesitzer zur Sicherung ihres Eigenthums unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

1.

Die Namens-Einschreibung hat nur auf bestimmte, physische Personen, geistliche Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, Lehen, gesetzlich constituirte Familienfideicommisse und statutenmäßig genehmigte Corporationen oder Vereine stattzufinden.

Hinsichtlich der Vinculirungs-Anträge von geistlichen Pfründen, Kirchen- und Schulstiftungen, dann politischen Gemeinden hat es bei den bisherigen Bestimmungen über Beibringung der Curatel-Genehmigung
(Ausschreibung vom 10. Mai 1857 Regierungs-Blatt von 1857 S. 631.)
auch ferner zu verbleiben.

2.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung erstreckt sich ausschließend auf die betreffenden Staatsobligationen, nicht aber auch auf die denselben beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons) au porteur; letztere behalten daher stets die Eigenschaft von Staatspapieren auf den Inhaber.

3.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung kann nur bei derjenigen Schuldentilgungskasse erfolgen, bei welcher die betreffende Obligation inkatastrirt ist; auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch deren Vermittlung auch durch eine andere Staatsschuldentilgungskasse, mit Ausnahme der Grundrentenkasse, statt.

4.

Der Antrag auf Namenseinschreibung oder Vinculirung, welche bei der schuldenden Casse unmittelbar nachgesucht wird, kann sowohl schriftlich als mündlich, unter Anlage der Obligation (ohne Beifügung der Zinscoupons) geschehen; nur bei Namens-Einschreibungen auf mehrere Theilhaber muß der Antrag jedenfalls schriftlich erfolgen.

5.

Im Falle die Vermittlung durch eine andere Casse nachge-

sucht wird, sind die betreffenden Obligationen (ohne Beilegung der Zinscoupons) mit einem speciellen Verzeichnisse zu übergeben, welches

a) die Stückzahl der Obligationen;
b) die Bezeichnung der Schuldgattung, der Kataster-Nummern und des Zinsfußes;
c) den Capitalsbetrag; und
d) die Namensbezeichnung ꝛc., auf welche die Vormerkung zu geschehen hat,

enthält.

Die Obligationen einer und derselben Casse sind hiebei ohne Unterschied der Schuldgattung in Einem Verzeichnisse zusammenzufassen; werden aber Obligationen, welche bei verschiedenen Cassen inkatastrirt sind, zur Vermittlung der Eigenthums-Vormerkung oder Vinculirung übergeben, so ist zum Behufe dieser Vermittlung für jede dieser Schuldentilgungscassen ein gesondertes Verzeichniß erforderlich.

Exemplare dieser Verzeichnisse sind bei allen Schuldentilgungs-Kassen unentgeldlich zu haben.

6.

Die vollzogene Einschreibung oder Vinculirung wird auf der Rückseite der Schuldurkunde in nachstehender Weise beurkundet:

„Vorgemerkt als Eigenthum des N. N. in N."

oder

„Vinculirt als Militär-Heiratscaution für N. N. ꝛc."

und wird von der betreffenden Casse mit Siegel und Unterschrift der Cassebeamten und des mit der Katasterführung beauftragten Buchhalters bestätigt.

7.

Zur Löschung der Namens-Einschreibung oder zur Devinculirung ist bei Eigenthums-Vormerkungen in Folge von Privatanträgen der Obligationsbesitzer die schriftliche gerichtlich bestätigte, oder in siegelmäßiger Form ausgestellte Erklärung desjenigen erforderlich, auf dessen Namen die Vormerkung erfolgte, oder seines legalisirten Rechtsnachfolgers, Mandatars oder Vertreters.

Bei geistlichen Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, oder bei Vinculirungen auf Antrag von Stellen und Behörden, oder für besondere Zwecke, z. B. Militär-Heiratscautionen unterliegt die Löschung den bisherigen Vorbedingungen in Bezug auf Curatelgenehmigung, und Zustimmung der veranlassenden Stellen und Behörden.

Die obenerwähnten gerichtlichen Bestätigungen der Löschungs-Erklärung der Gläubiger, gleichwie alle übrigen, lediglich zur Sicherheit der Cassen dienenden Legitimations-Zeugnisse, Vollmachten ꝛc. sind in Gemäßheit Ministerial-Entschließung vom 7. October 1854

und vom 14. Januar 1855 (Gerets.-V.-O.-Samml. Bd. XXVIII^II. S. 33.) tax- und stempelfrei zu behandeln.

8.

Die Erwirkung der Löschung und Devinculirung hat in der unter Abs. 3. bis 5. für die Namens-Einschreibungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

9.

Namensumschreibungen auf andere Besitzer, sowie Cessionen und Veräußerungen vinculirter oder mit Namenseinschreibungen versehener Staatsobligationen finden nur nach der für Nominal-Obligationen und deren Umschreibung bestehenden Vorschriften statt.

10.

Sowohl für die Namens-Einschreibung oder Vinculirung als für deren Löschung ist von demjenigen, welcher dieselbe nachsucht, gemäß allerhöchster Bestimmung eine Gebühr von fünfzehn Kreuzer für jede Obligation zu entrichten.

Namens-Umschreibungen sind dieser Gebühr nicht unterworfen.

11.

Die Rücksendung der vinculirten oder devinculirten Obligationen erfolgt unter Angabe des vollen Nominalwerthes; doch ist den Betheiligten nach Absatz IV. der allerhöchsten Verordnung über das Fahrposttarifwesen vom 11. Mai 1848 freigestellt, die Rücksendung ohne oder mit geringerer Werthsangabe auf ihre Gefahr ausdrücklich zu bestimmen.

Bei Vinculirungs- oder Löschungs-Anträgen von geistlichen Pfründen, Stiftungen und Communen hat die Rücksendung gemäß Ministerial-Rescripts vom 24. Oktober 1854 portofrei als kgl. Dienstsache zu geschehen.

12.

Umschreibungen von Nominal-Obligationen in neue Obligationen au porteur oder von Obligationen au porteur in neue Nominal-Obligationen finden künftig nur bei ganz besonders dringenden Verhältnissen oder aus administrativen Rücksichten mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle und zwar gegen eine Gebühr von 30 kr. für jedes Stück der neuen Obligationen statt.

13.

Vorstehende Bestimmungen treten vom
1. Oktober 1860
an in Wirksamkeit.

München, den 1. September 1860.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

(Regbl. 1860. S. 769.)

J. N. S. M. K. Durch eine höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. wurde ausgesprochen, daß die Ausnahmsbestimmung in der Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 10. Mai 1857 (Regierungsblatt Nr. 27 S. 631), wonach die Anträge auf Vinculirung von Staatsobligationen au porteur auf den Namen von Sparkassen die specielle Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen voraussetzen, durch die weitere Bekanntmachung der gedachten Stelle vom 1. Septbr. l. Js. (Regierungsblatt Nr. 38 S. 769) beseitigt erscheine, sonach bezüglich der Vinculirung von Staatsobligationen au porteur auf den Namen von Spar-Kassen nunmehr dieselben Grundsätze, wie bei jenen, welche zu Gunsten der Gemeinden, Stiftungen u. s. w. vinculirt werden, in Anwendung zu kommen haben.

Es bleibt nunmehr zwar den Sparkassa-Verwaltungscommissionen anheimgestellt, ob sie die von den Sparkassen bereits erworbenen oder von diesen künftighin noch zu erwerbenden Staatsobligatio-au porteur vinculiren lassen wollen oder nicht, derartige Vinculirungsanträge sind jedoch durch die einschlägigen Distriktspolizeibehörden der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen und es ist bezüglich derselben das im Ausschreiben vom 30. Mai 1857 (Kreisamtsblatt Nr. 46 S. 658) vorgeschriebene Verfahren jeder Zeit genau einzuhalten.

Augsburg, den 3. Dezember 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 1433.)

Zu Hb. B. II. S. 226. Not. 68. d.

A. B. S. M. K. Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, auf den Antrag des ꝛc. ꝛc. unter Abänderung der Ziff. 1, 2 und 5 der über die Versendung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung vom 23. April 1859 zu verfügen,

1) daß die Verpackung von Reibfeuerzeugen, ohne Unterschied, ob solche für den Absatz im Aus- oder Inlande bestimmt sind, fortan in Umhüllungen von starkem Papier, welche die einzelnen Quantitäten vollkommen und genau umschließen, geschehen dürfe;

2) und daß der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in dieser Verpackung von Papier gestattet werde, wobei jedoch die Verkäufer verbunden sind, diesen Verkaufsartikel von andern leicht entzündbaren Waaren gesondert und in möglichst feuersicherer Weise zu verwahren.

Alle übrigen Bestimmungen der Entschließung vom 23. April 1859 bleiben in Kraft.

München, den 21. Mai 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 685.)

Zu Hb. B. II. S. 233. Not. 75. a. 3.

A. B. S. M. K. In neuerer Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus verschiedenen Fabriken Kaffeesurrogate abgegeben und in den Handel gebracht werden, welche in Blei oder in mehr als 15% Bleigehalt führendes Zinn verpackt sind.

Da nun bei solcher Verpackungsweise die Kaffeesurrogate sehr leicht der Gesundheit nachtheilig werden, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien von Sanitätspolizeiwegen veranlaßt, die fernere Verwendung von Blei, dann von Zinn mit einem Bleigehalt von mehr als 15% zur Verpackung von Kaffeesurrogaten unbedingt zu verbieten, und es dürfen hienach fortan Kaffeesurrogate in solcher Verpackung weder in den Handel gebracht noch in demselben geführt werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung ist bei den zeitweisen Visitationen der Verkaufslokale auch die Verpackungsweise der Kaffeesurrogate zu beachten und beim Vorfinden einer verbotswidrigen Verpackung unnachsichtlich gegen die betreffenden Handelsleute mit angemessener Strafe und insbesondere auch in dem Falle, wenn bei der chemischen Untersuchung die Kaffeesurrogate bereits Bleigehalt zeigen, mit der Confiscation vorzuschreiten.

Handelsleuten, welche diesen Artikel in verbotwidriger Verpackung vorräthig haben, darf in dem Falle, wenn das Surrogat bei der chemischen Untersuchung noch ohne Bleigehalt befunden wird, ein angemessener, die Dauer von 3 Monaten jedoch keinen Falls überschreitender Termin zum Ausverkaufe zugestanden werden.

Hienach haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 30. November 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859. S. 1515.)

J. N. S. M. K. Bei Gelegenheit der von einer Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Spezereihändler hat sich ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Cichorée aus Fabriken des In- wie Auslandes in rothen und grünen Papier-Etiquetten verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des ersten Umschlags aus Mennig, jene der grünen Hülle aus Schweinfurtergrün bestehend auswies.

Da sich der in beiden Farben enthaltene Giftstoff, zumal bei eintretender Feuchtigkeit, dem in den Paqueten enthaltenen Kaffesurrogate selbst leicht mittheilen, und hiedurch der Gesundheit höchst nach-

theilig wirken kann, so hat sich das kgl. Staatsministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gesehen, durch höchste Entschließung vom 14. ds. Mts. die Anwendung von mit giftigen Farbstoffen gefärbten papiernen Hüllen der Kaffeesurrogate von Seite der Fabrikanten wie im Detailhandel strengstens zu verbieten.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die einschlägigen Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden von diesem Verbote ausdrücklich zu verständigen, das Publikum aber wird vor dem Gebrauch der mit ähnlichen Hüllen versehenen Paquete ernstlich verwarnt. —

Augsburg, den 22. Dezember 1858.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1858. S. 1504.)

A. B. S. M. K. Die Erhebungen und Untersuchungen, welche seit längerer Zeit darüber gepflogen worden sind, ob die in Blei oder verzinntes Blei verpackten Schnupftabake Blei enthalten und ob dieser Bleigehalt durch das Verpackungsmaterial in den Tabak gelange, haben zur bestimmtesten Bejahung dieser beiden Fragen geführt.

Da nun der Bleigehalt im Tabak, selbst wenn er nur gering ist, durch häufigeren und länger fortgesetzten Tabakgenuß für die Gesundheit sehr leicht die schädlichsten Folgen hat, so sehen sich die unterzeichneten Staatsministerien von Sanitätspolizeiwegen veranlaßt, die fernere Verwendung von Blei und verzinntem Blei zur Verpackung von Schnupftabak unbedingt zu verbieten und es dürfen hiernach fortan Schnupftabake in solcher Verpackung weder in den Handel gebracht noch in demselben geführt werden.

Zur Aufrechthaltung dieser Anordnung sind die vorschriftsmäßigen zeitweisen Visitationen der Tabak-Verkaufslokale auch auf die genaue Controle der Verpackungsweise des Schnupftabaks auszudehnen, und ist beim Vorfinden einer verbotwidrigen Verpackung unnachsichtlich gegen die betreffenden Handelsleute mit angemessener Strafe und insbesondere auch in dem Falle, wenn bei der chemischen Untersuchung der Tabak bereits Bleigehalt zeigt, mit der Confiscation vorzuschreiten.

Hienach haben die kgl. Regierungen das Weitere zu verfügen.

München, den 14. August 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859. S. 1145.)

Zu Hb. B. II. S. 309. Not. 5. aa.

J. M. S. M. K. Inhaltlich der auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember 1855 erlassenen Regierungsausschreibung vom 11. Januar 1856

(Kreisblatt von 1856 S. 102 u. ff.) war bisher die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polizei- oder Regierungsbezirke in den andern der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und in besondern Fällen dem kgl. Staatsministerium des Innern vorbehalten.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich nunmehr gemäß höchster Entschließung vom 13. ds. Mts. veranlaßt gesehen, unter unveränderter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des oben erwähnten Ausschreibens die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inlande, insoferne es sich nicht um den Transport der Leiche einer, an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Person handelt, von nun an in die Zuständigkeit der Districts-Polizeibehörden zu legen.

Der Transport von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welcher außerhalb des betreffenden Polizeidistricts erfolgen soll, kann auch künftighin nur von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der Vernehmung des Kreis-Medicinalreferenten bewilligt werden.

Sämmtliche Districts-Polizeibehörden werden hievon zur Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei der Instruirung und Bescheidung der vorkommenden Gesuche die unter Ziff. 3.—7. des Regierungsausschreibens vom 11. Januar 1856 ertheilten Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

Augsburg, den 21. April 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859 S. 611.)

Zu Hb. B. II. S. 327. Not. 7. b.

J. N. S. M. K. Zufolge höchster Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. wurde auf Grund der dieser höchsten Stelle nach Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in §§. 75. Ziff. 3, 209. Ziff. 5, dann 217. Ziff. 1. der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 bezüglich der Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und anderen Holz und Torf in großen Massen verbrauchenden Unternehmungen und vorbehaltlich der gewerbs- und baupolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte nach §. 89. lit. a. der Gewerbsinstruktion die Darstellung jeder Art von Eisengußwaaren mittelst Umschmelzens des Roheisens und das Bronciren derselben als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Augsburg, den 26. Februar 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 227.)

Zu Hb. B. II. S. 336. §. 69.

A. B. S. M. K. Wiederholte Anstände hinsichtlich der Nichtvorlage der Pläne von ärarialischen Neubauten an die zuständigen Lokal-Baucommissionen veranlassen die unterfertigten Staatsministerien, die k. Regierung, Kammer des Innern, darauf aufmerksam zu machen, daß das auf §. 60 der Formationsverordnung v. 17. Dez. 1825 gegründete Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern, vom 19. Dezbr. 1826 (Döllinger'sche Verordnungssammlung Band XVI. S. 1168) für äralialische Bauten noch in Kraft besteht.

Die kgl. Regierung wird daher angewiesen, die ihr untergeordneten mit der Plananfertigung oder Ausführung ärarialischer Gebäude betrauten kgl. Baubehörden dazu anzuhalten, daß sie vor der Vorlage zur höhern Genehmigung die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen für das ärarialische Landbauwesen wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Lokal-Baucommissionen zu senden, welche sich hiebei auf constructive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

München, den 29. Juni 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 802.)

A. B. S. M. K. Durch ein gemeinschaftlich mit dem königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. Juni l. Js. erlassenes Ausschreiben ist die Anordnung erneuert worden, daß von den mit der Plananfertigung oder Ausführung der ärarialischen Bauten betrauten kgl. Baubehörden die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen, für das äralialische Landbauwesen, vor der Vorlage zur höheren Genehmigung, wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise Lokal-Baucommissionen, übersendet werden müssen, welche sich hiebei auf constructive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen, und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

Nachdem nun das kgl. Kriegsministerium damit sich einverstanden erklärt hat, daß, außer insoweit Festungswerke in Frage sind, das vorerwähnte Verfahren auch bei Militärbauten in Anwendung gebracht werde, so wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergebenen Bau-Polizeibehörden und Lokal-Baucommissionen hienach verständigen und anweisen zu lassen, ihre Mitwirkung bei Militär-Baufragen in der vorbemerkten Beschränkung zu bethätigen.

München, den 7. August 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 924.)

Zu Hb. B. II. S. 347. Not. 17. c. Ziff. VIII.

A. B. S. M. K. Im Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreffend, ist bestimmt:

„Von den angefallenen Geldstrafen — wegen Spielens in auswärtigen Lotterien ꝛc. — soll ein Dritttheil dem Anzeiger oder Denuncianten, ein Dritttheil dem Lokal-Armenfond und ein Dritttheil der Kassa der General-Lotto-Administration zufallen und ausgehändigt werden.“

Da nun nach dem Landtagsabschiede vom 10. Nov. l Js. die Lottoanstalt mit dem Ende dieses Jahres zu erlöschen hat, so können vom 1. Januar 1862 an Lottocontraventionsstrafen von der Lotto-Kassa nicht mehr vereinnahmt werden. An die Stelle dieser Kassa hat nunmehr nach der allgemeinen, auch im Art. 6. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 festgehaltenen Regel, die kgl. Staatskasse zu treten.

Im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergeht daher an die kgl. Regierung der Auftrag, die nach Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 zur Aburtheilung der Lottocontraventionen zuständigen Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß für die Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 1862 die Dritttheilsantheile an Strafen wegen solcher Contraventionen gleich anderen Geldstrafen unmittelbar der Staatskassa zu verrechnen sind.

München, am 19. Dezember 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 1474.)

Zu Hb. B. II. S. 355. Not. *

J. N. S. M. K. In wiederholten Fällen wurden bisher Gesuche der Parteien in Civilrechtssachen um Enthebung einzelner Beamten von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache selbst dann unmittelbar an ein königliches Staatsministerium gerichtet, wenn auch dasselbe nicht die zunächst vorgesetzte Stelle der betreffenden Beamten war. Zur Beseitigung dieses unrichtigen Verfahrens werden in Folge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. ds. Mts. die durch frühere generalisirte Entschließungen über die Zuständigkeit zur Enthebung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Civilrechtssachen getroffenen Anordnungen in folgender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Gesuche der Parteien um Enthebung von Beamten oder Bediensteten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache sind an die zunächst vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten oder Bediensteten zu richten.

Bei Landgerichtsbeamten bemißt sich die Zuständigkeit zur Enthebung derselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses danach, ob der Gegenstand, bezüglich dessen die Enthebung nachgesucht wird, zum Justiz- oder Administrativ- oder Polizei-Ressort gehört. In dem ersten Falle hat das kgl. Appellations-Gericht und in den beiden letzteren Fällen die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Enthebung zu bewilligen, oder nach Umständen zu versagen.

2) Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung hat die Enthebung eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nicht durch jene Stelle zu geschehen, welcher der zu vernehmende Staatsbeamte oder öffentliche Diener zur Zeit der Zeugschaftsleistung untergeordnet ist, sondern durch jene Stelle, welcher derselbe damals zunächst untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

Neuburg, den 19. Mai 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 659.)

Auszug.

A. B. S. M. K. Seit Erlassung der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz in bezeichnetem Betreffe vom 12. Jan. 1851, wurde die Bestimmung in Art. 204. Nr. 3. Thl. II. des Strafgesetzbuches, wornach Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in Strafsachen bis nach erfolgter Enthebung von der Pflicht zum Amtsgeheimnisse befreit sind, in einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung zur Anwendung gebracht. Es sehen sich daher die kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Vermeidung der durch unmotivirte Anträge auf Enthebung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entstehenden Verzögerungen in der Strafrechtspflege zu der Erläuterung veranlaßt, daß

1) Untersuchungsrichter und deren Protokollführer, wenn ihre zeugschaftliche Vernehmung in Strafsachen über Thatsachen nothwendig wird, welche ihnen in amtlicher Eigenschaft im Laufe der Untersuchung bekannt wurden;

2) Richteramtspersonen und Diener der Gerichte, wenn eine im Gebiete der Civilrechtspflege gepflogene Verhandlung, oder ein bei einer gerichtlichen Verhandlung stattgefundener Vorfall der Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung bildet und deren zeugschaftliche Vernehmung veranlaßt ist;

3) polizeiliche Beamte und Bedienstete, wenn dieselben in Straf-Sachen über Thatsachen zeugschaftlich zu vernehmen sind, welche in Bezug auf eine strafrechtliche Handlung oder auf die in einer strafrechtlichen Untersuchung betheiligten Personen in amtlicher

Weise zu ihrer Kenntniß gelangten, ohne Enthebung von der Pflicht zum Amtsgeheimnisse zur Ablegung gerichtlichen Zeugnisses in so lange eben so befugt, als verpflichtet sind, als die zeugschaftlichen Vernehmungen der bezeichneten Beamten und Bediensteten sich nicht auf Staatseinrichtungen erstrecken, oder nicht Gegenstände betreffen, durch deren öffentliche Erörterung das Staatsinteresse gefährdet erscheint. Nur in diesen Fällen tritt die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ein, welche die bezeichneten Beamten und Bediensteten zwar nicht von dem persönlichen Erscheinen auf Ordnung des Gerichtes befreit, denselben jedoch nicht nur die Befugniß gibt, sondern auch die Verpflichtung auflegt, die Zeugschaftsleistung bis zu erfolgter Enthebung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu verweigern. Sobald von einem Beamten oder Bediensteten die Zeugschafts-Leistung unter Bezug auf die ihm obliegende Amtsverschwiegenheit verweigert wird, steht die Entscheidung darüber, ob wirklich ein unter dem Begriff des Amts-Geheimnisses fallender Gegenstand vorliegt, nicht dem Gerichte, sondern gemäß Art. 204. Nr. 3. Thl. II. des Str.-G.-B. demjenigen kgl. Staatsministerium zu, welchem der betreffende Beamte oder Bedienstete untergeordnet ist.

Nachdem bei Beachtung vorgehender Directiven bei den meisten zeugschaftlichen Vernehmungen polizeilicher Bediensteten ein Antrag auf Enthebung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht mehr gestellt werden wird, sonach von der stattfindenden Vernehmung derselben dem Vorstande der betreffenden Polizeibehörde keine Nachricht zukommen würde, ist es im Interesse der Perpetuirlichkeit des polizeilichen Dienstes geboten, dafür Sorge zu tragen, daß durch rechtzeitige Kenntniß der eintretenden Entfernung eines polizeilichen Bediensteten von seinem Posten dem Vorstande Gelegenheit gegeben werde, für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge zu tragen. Es ergeht daher an die Untersuchungs-Richter und an die aburtheilenden Gerichte hiemit der Auftrag, jede an einen Bediensteten einer Polizeibehörde als Zeugen in einer Strafsache ergehende Ladungs-Urkunde dem Vorstande der betreffenden Polizeibehörde vorzeigen und die Vorzeigung auf der Ladungsurkunde bestätigen zu lassen.

München, den 21. Oct. 1860.
(Lithgr.)

Zu Hb. B. II. S. 360. §. 89.

A. B. S. M. K. Bei dem großen Einflusse, welcher dem Leumunde eines Angeklagten bei der Urtheilsfällung in der Hauptsache, und den Vermögensverhältnissen desselben oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bei dem Ausspruche über den Kostenpunkt zukommt, sehen sich die kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, bezüglich der Art der Erhebung dieser Verhältnisse anzuordnen, was folgt:

I. Sobald eine eingeleitete Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens die Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, hat der Untersuchungsrichter ungesäumt ein Vermögens- und Leumundszeugniß für diese Person zu den Untersuchungs-Akten zu erholen.

II. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben an die Districts-Polizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu richten, und zwar

1) in der Haupt- und Residenzstadt München an die kgl. Polizeidirection;
2) in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadtmagistrat; und
3) in den übrigen Gemeinden an das treffende Landgericht.

III. Die Ausstellung der Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse liegt ob

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der kgl. Polizeidirection;
2) in den übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Magistraten, und
3) in den Landgemeinden dem kgl. Pfarramte und dem gesammten Gemeindeausschusse.

IV. Die Vermögens- und Leumundszeugnisse sind mit möglichster Beschleunigung nach anliegendem Formulare auf der inneren Seite eines ganzen Bogens Papier, in dessen Mitte wegen des Einheftens in die Akten ein anderthalb Zoll breiter Raum unbeschrieben zu lassen ist, nach folgenden Direktiven auszufertigen:

1) Die möglichste Vollständigkeit der Einträge in die einzelnen Columnen ist anzustreben. Es sollen aber deshalb keine zeitraubende, oder besondere Kosten veranlassende Erhebungen gepflogen werden.

Wenn daher den mit Ausstellung der Zeugnisse beauftragten Gemeindebehörden die erforderlichen Anhaltspunkte ganz fehlen, oder wenn in einzelnen Richtungen keine zuverlässigen Thatsachen angegeben werden können, so ist dieses anzuführen, und zwar z. B. in der Art, daß in die betreffende Columne eingetragen wird:

„unbekannt";

oder:

„soll 1500 fl. an Hypothekschulden und 500 fl. an Currentschulden haben";

oder:

„soll ein Einstandskapital von 500 fl. besitzen" u. s. w.

2) In Columne V. sind die Leumundsverhältnisse und zwar bei getrübtem Leumunde mit möglichster Aufführung specieller Thatsachen anzugeben Diesem Vortrage hat sich die Bezeichnung

von 2 Personen, welche zur Abgabe eines eidlichen Zeugnisses über den Leumund des Angeschuldigten vollkommen geeignet sind, anzuschließen.

3) Ein Zeugniß über das Vermögen der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern oder Kinder) eines Angeschuldigten ist nur alsdann nothwendig, wenn der Angeschuldigte nicht selbst so viel Vermögen besitzt, daß derselbe voraussichtlich die sämmtlichen Kosten der Untersuchung tragen kann. Sobald daher letzteres der Fall ist, können die Einträge in die Columnen VI.—IX. unterbleiben.

4) Das ausgefertigte Vermögens- und Leumundszeugniß ist mit den Unterschriften der betreffenden Gemeindebehörden, beziehungsweise auch mit jener des kgl. Pfarramtes, und mit den entsprechenden Dienstsiegeln zu versehen.

V. Die Unterschriften der Gemeindebehörden auf den durch die kgl. Landgerichte zu erholenden Vermögens- und Leumundszeugnissen sind von dem betreffenden kgl. Landgerichte zu beglaubigen und sind alsdann dieselben unter Beifügung der dem kgl. Land-Gerichte als Distrikts-Polizeibehörde bekannten, auf die Vermögensverhältnisse oder den Leumund des Angeschuldigten einflußreichen und das ausgestellte Zeugniß ergänzenden Thatsachen, dann unter Beilegung einer Abschrift des etwa bezüglich der betreffenden Person in Gemäßheit der Anordnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1856, Mittheilungen der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend, angelegten Strafbogens mit den etwa vorhandenen früheren Untersuchungsakten an den Untersuchungs-Richter zu übersenden. Vorher ist jedoch

VI. im veranlaßten Falle der Einzelnrichter des Landgerichts aufzufordern, etwaige aus den Gerichtsakten (Hypotheken-, Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Theilungs-Akten, Verträgen) ersichtlichen Aufschlüsse, welche der letzten Seite des Zeugnisses aufzuschreiben sind, beizufügen.

VII. Die kgl. Polizeidirektion München, und die Magistrate der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte übersenden die von ihnen ausgestellten Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit den in Nr. V. bezeichneten etwaigen Anlagen unmittelbar an den Untersuchungsrichter.

Letzterem bleibt es alsdann überlassen, im veranlaßten Falle die nöthigen Aufschlüsse von dem Einzelnrichter des betreffenden kgl. Bezirksgerichts zu erheben.

VIII. Den Schwurgerichtspräsidenten, den Vorständen der aburtheilenden Senate, den Untersuchungsrichtern und den Staatsanwälten bleibt es freigestellt, in dringenden Fällen die Ergänzung bereits ausgestellter Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse, oder die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt durch

unmittelbares Benehmen auch mit den den Landgerichten untergebenen Gemeindebehörden herbeizuführen.

IX. Schlüßlich wird den kgl. Pfarrämtern und den Gemeinde-Ausschüssen in den Landgemeinden auf das Strengste untersagt, auf Antrag einer Privatperson zum Zwecke des Gebrauches in einer strafrechtlichen Untersuchung oder zum Zwecke der Begründung eines zu stellenden Begnadigungsgesuches ohne Auftrag oder Erlaubniß des kgl. Landgerichts ein Vermögens- oder Leumundszeugniß auszufertigen, und dem Gesuchsteller einzuhändigen.

München, den 23. Juni 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 805.)

Vermögens- und Leumundszeugniß

für

N. N. aus X.

Betreff:
Voruntersuchung gegen N. N.
wegen
Anftrag des
vom ten

Vermögens- und Leumundsverhältnisse

des

N. N. aus X.

1) Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande oder nicht. 3) Ledig, verheiratet oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit, u. Größe desselben. Steuerverhältnisse u. Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliare, Aktivkapitalien) u. sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek, 2) Currentschulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumundsverhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Vermögensverhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten, und zwar

I. der Eltern des Angeschuldigten; und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind, oder daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern, oder Kinder des Angeschuldigten.

1) Namen, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen, Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften 1) Hypothek- 2) Current- } Schulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet:

N. N. den ^te^ 18

Das kgl. Pfarramt.
(L. S.) N. N.

Der Gemeinde-Ausschuß.
(L. S.) N. N. N. N. ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung: N. N. den ^ten^ 18

Das kgl. Landgericht.
(L. S.) N. N.

Zu Hb. B. II. S. 369. Not. 23. g.

A. B. S. M. K. Die kgl. Regierung empfängt hieneben die mit Bericht vom 25. Oktober ds Js. eingesendeten Verhandlungen mit nachstehender im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen ergehender Entschließung zurück:

Die bisherige Behandlung des Vogelfanges in den Lechauen bei Thierhaupten, wie dieselbe in Gemäßheit der Regierungs-Entschließung vom 7. Februar 1851 seitdem stattgefunden hat, ist keine der neuen Jagdgesetzgebung entsprechende.

Durch Art. 1. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitiget, und unter Beibehaltung dieses Principes im Art. 1. des noch giltigen Jagdgesetzes das Grund-Eigenthum als die fortan alleinige Quelle der Jagdberechtigungen erklärt worden. Hiermit hat jedes frühere, mit dem Grundeigenthume nicht verbundene Jagdrecht, in welcher Weise immer sich dasselbe geltend gemacht haben mochte, zu bestehen aufgehört.

Unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung verloren denn auch die Berechtigungen zum Vogelfange, zur Aufstellung von Vogelheerden, Garnen und Schlingen, welche sich vordem als besondere, von der übrigen Jagdausübung ausgeschiedene, deutschprivatrechtliche Jagd-Servituten gebildet hatten, in Bayern ihren rechtlichen Bestand, und gingen durch Consolidation in das ausschließende Recht des Grund-Eigenthümers über.

Die dermalige Jagdberechtigung begreift, da das Gesetz vom 30. März 1850 keine Ausscheidung einzelner Bestandtheile des Jagd-Rechtes kennt und zuläßt, die Jagdausübung in ihrem ganzen Umfange in sich und hieraus folgt, daß solche einzelne Bestandtheile des Jagdrechtes auch nicht an verschiedene Personen besonders verpachtet werden können. Was namentlich den Vogelfang betrifft, so gebührt der Betrieb desselben dem Pächter der Jagd.

Mit Unrecht hat daher die kgl. Regierung den Vogelfang in den Lechauen in der früheren Weise getrennt fortbestehen lassen, da dieser nach seiner Natur und deutschrechtlichen Ausbildung unzweifelhaft als eine Attribution der Jagd und keineswegs als eine von der Jagdgesetzgebung nicht berührte freie Erwersbart aufzufassen ist.

Daß aber der Jagdausübungsberechtigte, wenn er von demselben Gebrauch macht, beim Betriebe sich im Besitze einer Jagdkarte befinden muß, ist mit Hinblick auf Art. 14. des Jagdgesetzes keines Zweifels fähig. — Auch kann er diesen Theil der Jagdausübung an keinen Andern vergeben.

Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich zur Aufstellung der Werkzeuge, zur Hütung derselben, sowie unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Fangen und Herausnehmen der Vögel anderer Personen bedient, wie dieß bei Treibjagden mit den Treibern, beim Fuchs- und Dachsgraben mit bestellten Taglöhnern ꝛc. zu geschehen pflegt, welche zu solchen Dienstleistungen selbstverständlich einer Jagdkarte nicht bedürfen.

Die kgl. Regierung wird beauftragt, nach vorstehenden allgemein anwendbaren Directiven die Verhältnisse des Vogelfanges auch in den Lechauen bei Thierhaupten entsprechend zu regeln und hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. November 1858.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1858. S. 1334.)

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben allerhöchst zu verfügen geruht, daß die in §. 2 lit. B. der Verordnung vom 6. Decbr. 1857 für Wildenten bestimmte Hegezeit auf die Monate März, April, Mai und Juni zu begrenzen sei, und daher fortan vom 1. März bis 1. Juli zu bestehen habe.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Mts. wird dieses hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Augsburg, den 25. Dezember 1858.

(Kr.-A. v. Schw. u. Neub. 1858. S. 1514.)

Zu Hb. B. II. S. 570. Not. 10. a.

J. N. S. M. K. Nach einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. ds. Mts. in rubr. Betreffe ist nach § 11. der königl. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Portofreiheit für Fahrpostsendungen auch in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten nur auf Akten und Gelder beschränkt, und das für die Versendungen von Ordensauszeichnungen in Aufrechnung kommende Postporto sonach wie jenes für andere die Postportofreiheit nicht genießenden dienstlichen Sendungen aus der betreffenden Regiekasse zu bestreiten.

Die obengenannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zur Darnachachtung insbesondere bei Zurücksendung von Ordensauszeichnungen an den kgl. Staatsschatz aufgefordert.

Augsburg den 20. Mai 1858.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1858. S. 685.)

Auszug.

A. B. S. M. K. Nach dem berichtlichen Antrage dd. 12. vorigen Monats bezeichneten Betreff wird die Ausdehnung der in der Ministerial-Entschließung vom 27. April 1855 Nr. 2197. für den Correspondenz-Verkehr der Gewerbs- Fabrik- und Handelsräthe mit der vorgesetzten kgl. Kreisregierung und dem kgl. Staatsministerium über Handels- und Industrie-Gegenstände eingeräumten Postportofreiheit auf den gleichen Verkehr mit den Districts-Polizeibehörden desselben Regierungsbezirkes unter der Bedingung zugestanden, daß bei den bezüglichen Correspondenzen von Seite der Gewerbs- Fa-

brik- und Handelsräthe eben so wie von Seite der Districts-Polizeibehörden diejenigen Bestimmungen analog beachtet werden, welche im §. 2. der kgl allerhöchsten Verordnung v. 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — für die kgl. Stellen und Behörden im Allgemeinen zur äußern Kennzeichnung der portofreien Dienstkorrespondenz gegeben sind.

München, den 20. Decbr. 1858.

(Lithgr.)

J. N. S. M. K. Das im bezeichneten Betreffe an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten ergangene höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. v. Mts., wonach nunmehr auch für die dienstliche Correspondenz der k. Revierförster unter sich Postportofreiheit gewährt worden ist, wird den kgl. Forstämtern im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Eröffnung an die kgl. Revierförster mitgetheilt:

„In Rücksicht auf den durch die jüngste Reorganisation des Staatsforstdienstes veränderten Wirkungskreis der kgl. Revierförster wird nach Antrag vom 27. v. Mts. hiemit genehmigt, daß die für die dienstliche Correspondenz der kgl. Revierförster mit den kgl. Rentämtern, Landgerichten und Baubehörden eingeräumte Postportofreiheit — Ausschreiben vom 19. Februar 1853 — nunmehr auch auf den dienstlichen Correspondenzverkehr der kgl. Revierförster unter sich Anwendung finde."

Augsburg, den 2. Dezember 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1859. S. 1507.)

J. N. S. M K. Es kommt häufig vor, daß Fahrpostsendungen, welche von königlichen oder andern öffentlichen Behörden unter der Bezeichnung R. S. Crim. S. oder A. S. abgefertigt werden, mit Rücksicht auf die über Portofreiheit in Amtssachen bestehenden Verordnungen mit dem tarifmäßigen Porto belegt und in Folge dessen in der Regel seitens der Addreßbehörden nicht angenommen werden.

Da durch die in solchen Fällen bisher erfolgte Rückleitung der treffenden Stücke selbst an den Aufgabeort nicht allein ein Tour- und Retour-Porto erwächst, sondern auch der Zweck der erstmaligen Versendung vereitelt und eine zweite nothwendig wird, auch sonst manchfache Unzuträglichkeiten und Verzögerungen veranlaßt werden, so wird zur bezüglichen Abhilfe und gleichzeitigen Wahrung der Interessen des Postärars hiemit verfügt, was folgt:

1) Wenn bezüglich des rechtmäßigen Anspruches auf Portofreiheit einer mit R. S. ꝛc. ꝛc. bezeichneten Sendung entweder nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen oder aus sonstiger Veranlassung ein Zweifel obwaltet, so haben die kgl. Postanstalten auch fernerhin das Porto für derlei Stücke zu berechnen und letztere an die Addresse zu bestellen.

2) Wird die Annahme und Bezahlung des Porto verweigert, so sind die Stücke nicht an die Aufgabsbehörde zurückzusenden, sondern der Addreßbehörde auch ohne Entrichtung des Porto zu belassen, dagegen diese Behörde um Rückgabe der Addresse oder einer beglaubigten Abschrift derselben und unter Berufung auf §. 17. der allerhöchsten Verordnuug vom 23 Juni 1829 um nähere Angabe des Inhaltes auf der zurückzugebenden Addresse zu ersuchen.

3) Geht aus dieser Angabe die Portofreiheit der Sendung unzweifelhaft hervor, so ist das berechnete Porto in der Karte einfach abzustreichen und der Abstrich durch Anfügen der Addresse an die Karte zu belegen.

4) Bleibt aber auch nach Mittheilung des Inhaltes der Zweifel über Portofreiheit oder Portopflichtigkeit noch bestehen, oder wird letztere hieraus unbedingt erkannt, so ist die Addresse unter Rückrechnung des Tourportos in Auslage — gleich einer Franko-Addresse — an die Aufgabepost zurückzusenden, welche sie behufs der nachträglichen Einhebung des Portos an die Behörde, von welcher die Sendung ursprünglich aufgegeben wurde, zurückzustellen hat.

5) Wird auch von der Aufgabsbehörde die Bezahlung des Porto verweigert, so ist sofort unter Vorlage eines Manual- und Karten-Extraktes über die Toursendung des Packetes und Retoursendung der Addresse an das vorgesetzte Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches das Weitere entweder in eigener Competenz verfügen oder bei unterfertigter Stelle veranlassen wird.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens nur auf Sendungen Anwendung, welche von Behörden an Behörden gerichtet und in Bayern aufgegeben sind. Annahmsverweigerungen von Sendungen auswärtiger Behörden nach Bayern haben wie bisher die Zurücksendung an den Aufgabsort zur Folge, wenn die Annahmsverweigerung aus dem Grunde erfolgt, weil die Sendungen für die auswärtigen Transportstrecken mit Porto belegt sind. Fand die Portoberechnung auch für die bayer. Transportstrecke statt, so ist bezüglich dieser das vorstehend unter 1 — 4 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, die Addresse übrigens nicht an die Aufgabepost zurückzusenden, sondern dem vorgesetzten Bezirksamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen. —

München, den 29. Februar 1860.
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 264.)

Da die Verpflegsbeiträge für in die Kreis-Irren-Anstalten aufgenommene unbemittelte und heimatlose Irren aus der Staatskasse zu bestreiten sind, und die Berichtigung derselben gewöhnlich den kgl. Rentämtern zugewiesen wird, so sind gemäß Entschließung der Generaldirektion der kgl Verkehrsanstalten v. 21. v. Mts. auch die von den kgl. Rentämtern unter der Bezeichnung R. S. abgefertigten Geldsendungen an die Verwaltungen der Kreis-Irrenanstalten por-

tofrei abzulassen, was den kgl. Rentämtern hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 18. April 1860.

(Kr.-A.-Bl. f. Schw. u. Neub. 1860. S. 411.)

J. M. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. November 1854 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1854 S. 1325) wird sämmtlichen Curatelbehörden, sowie den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bekannt gegeben, daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die zum Zwecke der Vinculirung zu den kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen einzubefördernden und von diesen zurückzusendenden Nominalobligationen, welche in das Eigenthum von Stiftungen oder Gemeinden übergegangen sind, die gleichmäßige portofreie Behandlung zugestanden hat, wie solche gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1854 bezüglich der au porteur-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen besteht, und daß das kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. ds. Mts. durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission sämmtliche Staats-Schuldentilgungs-Kassen anweisen ließ, mit den Nominalobligationen ebenso wie mit jenen au porteur zu verfahren.

Augsburg, den 30. Dezember 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 22.)

Zu Hb. B. II. S. 465. §. 35.

A. B. S. M. K. In Ziff. 73. der Depositen-Ordnung vom 22. Dzbr. 1840 ist angeordnet, daß am Schlusse jedes Etatsjahres ein vollständiger Abschluß der Depositenbücher, und der Sturz des Depositenkassa, dann der Materialbestände von den Depositarien bei den Landgerichten unter Zuziehung des einschlägigen Rentbeamten vorgenommen werde.

Diese Controle des geregelten Standes des Depositenwesens ist von wesentlichem Belange. Sie hat daher nicht nur die Depositenkassen, sondern auch die Asservatenkassen und Bücher, soweit sie nach Ziff. 50. und 51. der Depositenordnung statthaft erscheinen, zu begreifen.

Die Kreisstellen haben das ausführliche Protokoll über den Befund sorgfältig zu prüfen und insbesondere allen Ernstes darauf zu sehen, daß die Asservirungen nicht über die zulässige Zeit ausgedehnt werden, sondern alles vorschriftmäßig als Depositum behandelt werde, was zu längerer Aufbewahrung übergeben ist.

Es ist aber auch Fürsorge zu treffen, daß das Einlangen der Sturzprotokolle sowohl bezüglich der Justiz als bezüglich der Administrativdepositen von Seite der betreffenden Kreisstellen sorgfältig überwacht und jene Behörden, welche nach der ersten Hälfte des Mo-

nats Oktober jeden Jahres mit der Vorlage noch im Rückstande sind, aufgemahnt und ernstbemessen hiezu verhalten werden.

Die kgl. Regierung Kammer des Innern hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 8. Februar 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 1045.)

A. B. S. M. K. In jenen Fällen, wo nach §. 50. und 51. der Depositen-Ordnung eine Interimsaufbewahrung von Depositen zulässig erscheint, hat fortan die Einzeichnung in ein Asservatenbuch zu erfolgen, für welches anruhend ein Formular zur gleichmäßigen Benützung vorgezeichnet wird.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind in einem gesonderten Faszikel in sofern zu sammeln, als nicht ohnedieß bei dem Amte Akten über den Betreff gebildet werden, in welchem Falle sie bei jenen Akten zu belassen sind und nur geeignete Vormerkung zu pflegen ist.

Gelangen die asservirten Gelder zur wirklichen Deposition, so werden die Belege zu den Depositalakten abgegeben.

Die Vorschrift, wornach im Geschäftsprotokolle des Amtes die Nummer vorzumerken ist, unter welcher der Eintrag eingelaufener Gelder in das Depositaltagebuch erfolgt, gilt auch bezüglich der Nummer des Asservatenbuchs, welches mit jedem Etatsjahre abzuschließen ist.

Die Führung getrennter Asservatenbücher für die Justiz und für die Administration ist nicht nothwendig, kann aber, wo sie bisher bestand, beibehalten werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 8. Febr. l. Js. Nr. 5740 aber ernstbemessen jeder ungerechtfertigten Ausdehnung der Asservirungen entgegenzutreten

Die Beilagen des Berichts vom 30. April l. Js. folgen zurück.

München, den 13. Juli 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 1046.)

Zu Hb. B. II. S. 475. Abth. III.

J. N. S. M. K. In der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 25. Februar 1853 über das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen (Kreisblatt S. 113.) wurde auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1853 angeordnet, daß kein Bürgermeister eine Kassa- und Rechnungsführung über ein der magistratischen Verwaltung unterstelltes Vermögen — wenn auch nur vorübergehend — übernehmen dürfe, weil demselben die dienstliche Aufsicht und Controle über sämmtliche den Magistraten untergeordnete Verwaltungen obliege.

brik- und Handelsräthe eben so wie von Seite der Districts-Polizeibehörden diejenigen Bestimmungen analog beachtet werden, welche im §. 2. der kgl allerhöchsten Verordnung v. 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — für die kgl. Stellen und Behörden im Allgemeinen zur äußern Kennzeichnung der portofreien Dienstkorrespondenz gegeben sind.

München, den 20. Decbr. 1858.

(Lithgr.)

J. N. S. M. K. Das im bezeichneten Betreffe an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten ergangene höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. v. Mts., wonach nunmehr auch für die dienstliche Correspondenz der k. Revierförster unter sich Postportofreiheit gewährt worden ist, wird den kgl. Forstämtern im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Eröffnung an die kgl. Revierförster mitgetheilt:

„In Rücksicht auf den durch die jüngste Reorganisation des Staatsforstdienstes veränderten Wirkungskreis der kgl. Revierförster wird nach Antrag vom 27. v. Mts. hiemit genehmigt, daß die für die dienstliche Correspondenz der kgl. Revierförster mit den kgl. Rentämtern, Landgerichten und Baubehörden eingeräumte Postportofreiheit — Ausschreiben vom 19. Februar 1853 — nunmehr auch auf den dienstlichen Correspondenzverkehr der kgl. Revierförster unter sich Anwendung finde."

Augsburg, den 2. Dezember 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1859. S. 1507.)

J. N. S. M. K. Es kommt häufig vor, daß Fahrpostsendungen, welche von königlichen oder andern öffentlichen Behörden unter der Bezeichnung R. S. Crim. S. oder A. S. abgefertigt werden, mit Rücksicht auf die über Portofreiheit in Amtssachen bestehenden Verordnungen mit dem tarifmäßigen Porto belegt und in Folge dessen in der Regel seitens der Addreßbehörden nicht angenommen werden.

Da durch die in solchen Fällen bisher erfolgte Rückleitung der treffenden Stücke selbst an den Aufgabeort nicht allein ein Tour- und Retour-Porto erwächst, sondern auch der Zweck der erstmaligen Versendung vereitelt und eine zweite nothwendig wird, auch sonst manchfache Unzuträglichkeiten und Verzögerungen veranlaßt werden, so wird zur bezüglichen Abhilfe und gleichzeitigen Wahrung der Interessen des Postärars hiemit verfügt, was folgt:

1) Wenn bezüglich des rechtmäßigen Anspruches auf Portofreiheit einer mit R. S. zc. zc. bezeichneten Sendung entweder nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen oder aus sonstiger Veranlassung ein Zweifel obwaltet, so haben die kgl. Postanstalten auch fernerhin das Porto für derlei Stücke zu berechnen und letztere an die Addresse zu bestellen.

2) Wird die Annahme und Bezahlung des Porto verweigert, so sind die Stücke nicht an die Aufgabsbehörde zurückzusenden, sondern der Addreßbehörde auch ohne Entrichtung des Porto zu belassen, dagegen diese Behörde um Rückgabe der Addresse oder einer beglaubigten Abschrift derselben und unter Berufung auf §. 17. der allerhöchsten Verordnung vom 23 Juni 1829 um nähere Angabe des Inhaltes auf der zurückzugebenden Addresse zu ersuchen.

3) Geht aus dieser Angabe die Portofreiheit der Sendung unzweifelhaft hervor, so ist das berechnete Porto in der Karte einfach abzustreichen und der Abstrich durch Anfügen der Addresse an die Karte zu belegen.

4) Bleibt aber auch nach Mittheilung des Inhaltes der Zweifel über Portofreiheit oder Portopflichtigkeit noch bestehen, oder wird letztere hieraus unbedingt erkannt, so ist die Addresse unter Rückrechnung des Tourportos in Auslage — gleich einer Franko-Addresse — an die Aufgabepost zurückzusenden, welche sie behufs der nachträglichen Einhebung des Portos an die Behörde, von welcher die Sendung ursprünglich aufgegeben wurde, zurückzustellen hat.

5) Wird auch von der Aufgabsbehörde die Bezahlung des Porto verweigert, so ist sofort unter Vorlage eines Manual- und Karten-Extraktes über die Toursendung des Packetes und Retoursendung der Addresse an das vorgesetzte Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches das Weitere entweder in eigener Competenz verfügen oder bei unterfertigter Stelle veranlassen wird.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens nur auf Sendungen Anwendung, welche von Behörden an Behörden gerichtet und in Bayern aufgegeben sind. Annahmsverweigerungen von Sendungen auswärtiger Behörden nach Bayern haben wie bisher die Zurücksendung an den Aufgabsort zur Folge, wenn die Annahmsverweigerung aus dem Grunde erfolgt, weil die Sendungen für die auswärtigen Transportstrecken mit Porto belegt sind. Fand die Portoberechnung auch für die bayer. Transportstrecke statt, so ist bezüglich dieser das vorstehend unter 1 — 4 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, die Addresse übrigens nicht an die Aufgabepost zurückzusenden, sondern dem vorgesetzten Bezirksamte zur weiteren Veranlassung vorzulegen. —

München, den 29. Februar 1860.
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 264.)

Da die Verpflegsbeiträge für in die Kreis-Irren-Anstalten aufgenommene unbemittelte und heimatlose Irren aus der Staatskasse zu bestreiten sind, und die Berichtigung derselben gewöhnlich den kgl. Rentämtern zugewiesen wird, so sind gemäß Entschließung der Generaldirektion der kgl Verkehrsanstalten v. 21. v. Mts. auch die von den kgl. Rentämtern unter der Bezeichnung R. S. abgefertigten Geldsendungen an die Verwaltungen der Kreis-Irrenanstalten por-

tofrei abzulassen, was den kgl. Rentämtern hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 18. April 1860.

(Kr.-A.-Bl. f. Schw. u. Neub. 1860. S. 411.)

J. R. S. M. K. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. November 1854 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1854 S. 1325) wird sämmtlichen Curatelbehörden, sowie den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bekannt gegeben, daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die zum Zwecke der Vinculirung zu den kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen einzubefördernden und von diesen zurückzusendenden Nominalobligationen, welche in das Eigenthum von Stiftungen oder Gemeinden übergegangen sind, die gleichmäßige portofreie Behandlung zugestanden hat, wie solche gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1854 bezüglich der au porteur-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen besteht, und daß das kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. ds. Mts. durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission sämmtliche Staats-Schuldentilgungs-Kassen anweisen ließ, mit den Nominalobligationen ebenso wie mit jenen au porteur zu verfahren.

Augsburg, den 30. Dezember 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 22.)

Zu Hb. B. II. S. 465. § 35.

A. B. S. M. K. In Ziff. 73. der Depositen-Ordnung vom 22. Dzbr. 1840 ist angeordnet, daß am Schlusse jedes Etatsjahres ein vollständiger Abschluß der Depositenbücher, und der Sturz des Depositenkassa, dann der Materialbestände von den Depositarien bei den Landgerichten unter Zuziehung des einschlägigen Rentbeamten vorgenommen werde.

Diese Controle des geregelten Standes des Depositenwesens ist von wesentlichem Belange. Sie hat daher nicht nur die Depositenkassen, sondern auch die Asservatenkassen und Bücher, soweit sie nach Ziff. 50. und 51. der Depositenordnung statthaft erscheinen, zu begreifen.

Die Kreisstellen haben das ausführliche Protokoll über den Befund sorgfältig zu prüfen und insbesondere allen Ernstes darauf zu sehen, daß die Asservirungen nicht über die zulässige Zeit ausgedehnt werden, sondern alles vorschriftmäßig als Depositum behandelt werde, was zu längerer Aufbewahrung übergeben ist.

Es ist aber auch Fürsorge zu treffen, daß das Einlangen der Sturzprotokolle sowohl bezüglich der Justiz als bezüglich der Administrativdepositen von Seite der betreffenden Kreisstellen sorgfältig überwacht und jene Behörden, welche nach der ersten Hälfte des Mo-

nats Oktober jeden Jahres mit der Vorlage noch im Rückstande sind, aufgemahnt und ernstbemessen hiezu verhalten werden.

Die kgl. Regierung Kammer des Innern hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 8. Februar 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 1045.)

A. B. S. M. K. In jenen Fällen, wo nach §. 50. und 51. der Depositen-Ordnung eine Interimsaufbewahrung von Depositen zulässig erscheint, hat fortan die Einzeichnung in ein Asservatenbuch zu erfolgen, für welches anruhend ein Formular zur gleichmäßigen Benützung vorgezeichnet wird.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind in einem gesonderten Faszikel in sofern zu sammeln, als nicht ohnedieß bei dem Amte Akten über den Betreff gebildet werden, in welchem Falle sie bei jenen Akten zu belassen sind und nur geeignete Vormerkung zu pflegen ist.

Gelangen die asservirten Gelder zur wirklichen Deposition, so werden die Belege zu den Depositalakten abgegeben.

Die Vorschrift, wornach im Geschäftsprotokolle des Amtes die Nummer vorzumerken ist, unter welcher der Eintrag eingelaufener Gelder in das Depositaltagebuch erfolgt, gilt auch bezüglich der Nummer des Asservatenbuchs, welches mit jedem Etatsjahre abzuschließen ist.

Die Führung getrennter Asservatenbücher für die Justiz und für die Administration ist nicht nothwendig, kann aber, wo sie bisher bestand, beibehalten werden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 8. Febr. l. Js. Nr. 5740 aber ernstbemessen jeder ungerechtfertigten Ausdehnung der Asservirungen entgegenzutreten

Die Beilagen des Berichts vom 30. April l. Js. folgen zurück.

München, den 13. Juli 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 1046.)

Zu Hb. B. II. S. 475. Abth. III.

J. R. S. M. K. In der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 25. Februar 1853 über das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen (Kreisblatt S. 113.) wurde auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1853 angeordnet, daß kein Bürgermeister eine Kassa- und Rechnungsführung über ein der magistratischen Verwaltung unterstelltes Vermögen — wenn auch nur vorübergehend — übernehmen dürfe, weil demselben die dienstliche Aufsicht und Controle über sämmtliche den Magistraten untergeordnete Verwaltungen obliege.

Nun hat das kgl. Staatsministerium des Innern aus Veranlassung eines zur höchsten Kenntniß gekommenen Falles mit Entschließung vom 13. ds. Mts. ausgesprochen,

daß auch die Vorsteher der Landgemeinden, welche die Aufsicht und Controle über die Gemeinde und gemeindlichen Stiftungs-Pfleger zu führen haben, weder Gemeinde- oder Stiftungsrenten percipiren, noch eine gemeindliche Kassa- und Rechnungs-Führung auch nur vorübergehend übernehmen dürfen.

Sämmtliche Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen haben diese Anordnung pflichtschuldigst genau zu befolgen und sämmtliche Curatelbehörden deren Befolgung gehörig zu überwachen.

Augsburg, den 19. November 1858.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1858. S. 1358.)

Zu Hb. B. III. S. 13. Not. 4. b. §. 11.

J. R. S. M. K. Der Gothaer-Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen enthält im §. 11. Abs. 2. die Vorschrift:

„Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles trasportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.“

Behufs der Aufhebung dieser Vorschrift haben unter den dem Gothaer-Vertrage beigetretenen Regierungen mehrfache Verhandlungen stattgefunden und mit Rücksicht auf das Ergebniß derselben wird in Folge eines Rescriptes aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 1. ds. Mts. hiemit verfügt, daß vom 1. Januar 1859 an bis auf Weiteres von einer Geltendmachung des Anspruches, auf Ersatz der Hälfte der fraglichen Kosten Umgang zu nehmen, dagegen aber auch jede hierauf gerichtete Anforderung der Behörden eines andern Konventions-Staates abzulehnen sei.

Diese Anordnung bezieht sich übrigens nicht auf Transporte, welche bereits vor dem 1. Januar 1859 begonnen haben, mögen sie auch erst nach diesem Zeitpunkte beendigt worden seyn; auf diese Transporte hat die vorerwähnte Vorschrift des §. 11. des Gothaer-Vertrages wie bisher Anwendung zu finden, jene Anordnung bezieht sich ferner nur auf Transporte aus einem Vereinsstaate in den anderen, nicht aber auf Transporte von Personen, welche aus einem Vereins-Staate in einen zu den kontrahirenden nicht gehörigen Staat oder aus einem der letzteren in einen Vereinsstaat transportirt werden.

Auf derartige Durchtransporte ist der §. 11. des Vertrages überhaupt nicht zu beziehen, und es müssen die durch selbige erwachsenden Kosten zum vollen Betrage erstattet werden.

Augsburg, den 5. Februar 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859. S. 197.)

J. N. S. M. K. Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 5. Februar v. Js. bemerkten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 197.) wird in Folge Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 25. ds. zur Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle dem Gothaer-Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen sich darüber einverstanden erklärt haben, bis auf Weiteres von Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz der Hälfte von jenen Transportkosten, welche nach §. 11. Abs 2. des genannten Vertrags zu liquidiren wären, gegenseitig Umgang zu nehmen.

Augsburg, den 29. Februar 1860.
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 228)

Zu Hb. B. III. S. 52. Not. 24. a.

J. N. S. M. K. Auf Staatsdiener, welche durch Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand aus dem aktiven Staats-Dienste geschieden sind, finden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Febr. 1845 über die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die Staatsdiener keine Anwendung.

Gesuche über die Verehelichung oder Wiederverehlichung quiescirter Beamten sind daher nach Maßgabe der §§. 8. und 9. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung ohne Erholung einer dienstlichen Bewilligung zu bescheiden, und es ist hiebei zu beachten, daß Wittwen und Kindern im Quiescenzstande verehelichter oder wiederverehelichter Staatsdiener nach Abs. XXIV. §. 23. lit. c. der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 Pensionsansprüche nicht zur Seite stehen.

Da diese Grundsätze nicht allenthalben gleichmäßig zum Vollzuge zu kommen scheinen, so werden dieselben in Folge eines Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 20. ds. durch das Kreis-Amtsblatt zur genauen Beachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 22. November 1858
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1858. S. 1365.)

Zu Hb. B. III. S. 52. Not. 24.

Auszug.

A. B. S M. K. Auf die berichtliche Anfrage vom 26. Octbr. l. Js. bez. Betreffs wird erwidert, daß über die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 auf die Brandversicherungs-Inspektoren im Hinblicke auf §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 4. Septbr. 1852 (Regierungsbl. S. 937.) ein Zweifel nicht wohl bestehen kann, gleichwie die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden, an deren Sitz auch der Amtssitz der Brandversicherungs-Inspectoren sich befindet, durch §. 1. der Allerh. Verord-

nung vom 14. Juni 1854 im Zusammenhalte mit §§. 1. u. 6. der Instruktion über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-Inspektoren als diejenigen bezeichnet sind, von welchen die Verehelichungsbewilligung auszugehen haben wird.

München, den 2. November 1860.

(Lithgr.)

Zu Hb. B. III. S. 364. Titl. V.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren für die Obergutachten der Medicinal-Comitéen und des Obermedicinal-Ausschusses betr.

M. II. K. Wir finden Uns bewogen, im Anschlusse an die allerhöchste Verordnung vom 31. März 1836 die allgemeine Medicinaltaxe betr. (Reg.-Bl. S. 209.) bezüglich der Gebühren für die Abgabe der Obergutachten von Seite der Medicinal-Comitéen und des Obermedicinal-Ausschusses zu verordnen, was folgt:

I.

Eine Aufrechnung von Gebühren für die Obergutachten der Medicinalcomitéen und des Obermedicinal-Ausschusses findet nicht statt, wenn die Zahlung derselben dem Aerare obliegen würde oder wenn eine Partei in dem Verfahren, in welchem das Obergutachten abgegeben worden ist, zur Tragung der Kosten in der Art verurtheilt wurde, wie solche das Aerar zu tragen hat.

II.

Wenn eine Partei in einem gerichtlichen, polizeilichen oder administrativem Verfahren zur Tragung der Kosten im Allgemeinen verurtheilt wurde, so hat dieselbe auch die Gebühren für die in diesem Verfahren abgegebenen Obergutachten der Medicinalcomitéen und des Obermedicinalausschusses alsdann zu tragen, wenn die Abgabe dieser Obergutachten von dem Untersuchungsrichter oder überhaupt von einer Behörde in eigener Zuständigkeit oder in Folge eines Antrages der Partei oder deren Rechtsbeistandes veranlaßt worden ist. Bei den von Seite eines Staatsanwaltes erholten Obergutachten tritt eine Aufrechnung von Gebühren niemals ein.

III.

Die Gebühren für die Obergutachten der Medicinalcomitéen sind zwischen 25 bis 50 Gulden und für jene des Obermedicinalausschusses zwischen 30 bis 60 Gulden je nach dem Umfange und der Schwierigkeit des betreffenden Falles zu bemessen und innerhalb dieser Grenzen in Strafsachen von den zur Aburtheilung und in bürgerlichen Rechtssachen, dann in Polizei- und Administrativsachen von den zur Erledigung derselben zuständigen Gerichten oder Behörden festzustellen.

Bei Gutachten in Vergiftungsfällen sind diese Gebühren neben der in Nro. V. Unserer Verordnung vom 9. Januar 1857 (Regbl. S. 89.) bestimmten Vergütung für Vornahme der chemischen Untersuchung zu entrichten.

Unsere betreffenden Staats-Ministerien haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen. Insbesondere hat das Staats-Ministerium des Innern bezüglich der Vertheilung der bei den Medicinalcomitéen und dem Obermedicinal-Ausschusse anfallenden Gebühren die näheren Bestimmungen zu treffen.

München, den 3. Mai 1859.

Max. — v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Fischer, Staatsrath.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath v. Epplen.
(Regbl. 1859. S. 489.)

Zu Hb. B. III. S. 384. Titl. V.

J. R. S. M. K. Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen in ausgesetztem Betreffe unterm 12. v. Mts. Nro. 10278. erlassenen Anordnungen werden in vorliegendem Abdrucke zur genauesten Darnachachtung mit dem ausdrücklichen Bemerken mitgetheilt, daß dieselben schon bei der Rechnungsstellung pro 1859/60 in Anwendung zu kommen haben, und daß jedoch hinsichtlich derjenigen Steuerziel-Register, welche von mehreren Rentämtern für das Jahr 1859/60 bereits angefertigt und zur Revision eingesendet worden sind, von einer Umarbeitung nach den im §. 23. der neuen Anordnungen ertheilten Formularien Umgang genommen werden dürfe.

Augsburg, den 3. September 1860.

(Abdruck.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung möglichster Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Staats-Rechnungswesens sieht sich das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, im Nachgange der hierüber zur Zeit bestehenden Vorschriften und Instruktionen folgende Anordnungen zu erlassen.

1.

Bei der rechnungsinstruktionsgemäßen Vormerkung der von einem Amte zu stellenden Rechnungen sind alle Bemerkungen über nicht zu stellende Rechnungen überflüssig; auch ist künftig diese Vormerkung nicht mehr besonders zu unterfertigen, da die Rechnung am Schlusse mit der vorgeschriebenen Fertigung versehen ist.

2.

Die Bezeichnung der treffenden Abtheilung, des Abschnittes, des Kapitels und Paragraphen mit Worten in der Rechnung auf der

Seite des Sachvortrages ist nur einmal, nämlich wo der Vortrag das erstemal trifft, zu bewerkstelligen und nicht mehr auf der nächsten Seite zu wiederholen wenn zu den verschiedenen Ziffervorträgen je einer Abtheilung, eines Abschnittes, Kapitels ꝛc. mehr als ein Folium der Rechnung erforderlich ist, da durch derlei Wiederholungen die Uebersichtlichkeit der Rechnung beeinträchtiget wird, und die gegebenen Rechnungs-Formularien ohnehin auf jedem Folium eigene Rubriken für Einstellung der Kapitel und Paragraphe mit römischen und arabischen Ziffern haben.

3.

Wenn sich bei den Einnahmen oder Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre kein Anfall ergeben hat, so ist blos die Abtheilung und der Abschnitt unter Bezeichnung der Finanzperiode in der Rechnung anzuführen, und der Vortrag der einzelnen Kapitel, Paragraphe und Titel hat zu unterbleiben.

Bei dem Vortrage der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres aber müssen stets alle Kapitel vorgetragen werden, und nur die Paragraphe und Titel dürfen weggelassen werden, wenn sich kein Anfall ergab.

4.

Die Vormerkung der Steuerverhältnißzahlen von den Grund-Besitzungen und Häusern des Staats in dem Vortrage der rentamtlichen Staatsfondsrechnungen hat zu unterbleiben, da solche in den Steuerzielregistern evident gehalten sind.

Ebenso sind die Gewerbsteuern des Staats nur mehr in den deßfallsigen Steuerregistern vorzutragen.

5.

Die Motivirung des Mehr oder Minder der Einnahmen gegen das Vorjahr oder der Verwaltungsausgaben gegen den Etat in der Rechnungs-Rubrike der Bemerkungen ist auf besondere Vorkommnisse und auf wichtige Vorgänge zu beschränken, dagegen bei unbedeutenden und selbstverständlichen Abweichungen ganz zu unterlassen.

Hiebei wird daran erinnert, daß in die Rubrike der Einnahmen der vorjährigen Rechnung die Soll-Einnahme nach der vorjährigen Rechnung einzustellen ist, sowie sich von selbst versteht, daß in die Rubrike der Ausgaben nach der vorjährigen Rechnung, die wirklichen Ausgaben jenes Jahres, Verwaltungs- wie Staats-Ausgaben, einzustellen kommen.

6.

Fehlanzeigen sind in allen den Fällen nicht zu den Rechnungen zu nehmen, wo das Nichtbestehen dieses oder jenes Verhältnisses schon aus der Rechnung selbst erhellt, wie z. B. das Nichtbestehen von laufenden Steuer-Ausständen, weil das ganze Steuer-Soll effectiv einnahmlich verrechnet ist; wenn die sämmtlichen aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Rückstände einer Kategorie im laufenden Rechnungsjahre effectiv einnahmlich verrechnet werden, hat demnach

auch die Anfertigung eines Libelles oder einer Fehlanzeige ganz zu unterbleiben.

7.

Da Rückstände an Staats-Aktiv-Kapitals-Zinsen ꝛc. in den deßfallsigen besondern Rechnungen evident gehalten werden, so sind derlei Rückstände nicht auch noch in den Staats-Fonds-Rechnungen vorzutragen.

8.

Da zum Nachweis der Uebereinstimmung der Perzeption mit dem Verrechnungs-Soll die Perzeptions-Register-Abschlüsse alljährlich mit den remittirlichen Rechnungsbelegen vorzulegen sind, und das Soll der Steuern wie der ständigen Gefälle in besonderen Nebenrechnungen evident gehalten wird, so sind in den bei den Revisionsstellen vorliegenden Duplikaten der Kataster über die älteren dem Grundlasten-Ablösungsgesetze nicht unterworfenen Gefälle, als die Lehenbodenzinse, älteren Handlohnsbodenzinse, Maierschaftsfristen, Kornbodenzinse, u. dergl., die Veränderungen künftig nicht mehr vom Rechnungs-Commissariate einzutragen, da selbst die richtige Fortführung der viel wichtigeren Kataster, nämlich der Steuern, der Bodenzinse, nach Art. 28. u. 30. des Grundlasten-Ablösungsgesetzes bei der Rechnungsstellung nicht kontrolirt wird, sondern den Aemtern zunächst überlassen ist, und bei Vornahme der Amtsvisitationen der Prüfung der richtigen Fortführung der Steuer- und Gefälls-Kataster und deren Abschlüsse besonderes Augenmerk zugewendet werden muß.

Die im Rechnungs-Commissariate vorliegenden mehrerwähnten Kataster-Duplikate sind zu reponiren.

9.

Dagegen sind die Duplikate der Kataster über Handlohns-Aequivalente von dem Rechnungs-Commissariate fortzuführen, die Veränderungen hierin mit Genauigkeit nachzutragen und die Kataster alljährlich abzuschließen. Die Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit der bezüglichen Nebenrechnung ist zu kontroliren.

Die bei den Aemtern befindlichen und diesen fast unentbehrlichen Handlohns-Kataster sind nicht mehr mit den Rechnungen einzusenden, sondern es ist sich von ihrer richtigen Fortführung bei den periodischen Amtsvisitationen Ueberzeugung zu verschaffen.

10.

Da die Reverse über Verzicht auf Meliorationen bei den Akten jener Verwaltungsstellen reponirt werden, welchen sie vorzulegen sind, so ist in den Rechnungen in der Rubrike der Bemerkungen betreffenden Ortes der Verzichtsrevers mit Datum vorzumerken und diese Vormerkung bis zu eintretender Aenderung evident zu halten.

11.

Die bisher in Uebung stehende Recapitulation der sogenannten

Observanda am Schlusse der Rechnungs-Erkenntnisse hat künftig umsomehr zu unterbleiben, als es keinem Anstande unterliegt, wegen jener Rechnungsbeschlüsse, deren künftige Beachtung von besonderer Bedeutung ist, Rechnungs-Reservate einzulegen.

12.

Die Fertigung mehrerer Abschriften der nämlichen Dekreturen, Entschließungen oder Belege zu den Rechnungen eines Amtes und Eines Jahres ist zu unterlassen; es genügt vielmehr die Beifügung des Originales oder einer beglaubigten Abschrift zu Einer Rechnung und die gehörige Hinweisung auf die treffende Nummer des einschlägigen Beleges bei den weiteren bezüglichen Vorträgen derselben oder einer anderen Rechnung des nämlichen Jahres. Hiebei hat als Regel zu gelten, daß die Originalien mit den Rechnungen vorgelegt und Abschriften zu den Amtsacten genommen werden, so wie daß eine Entschließung, Dekretur ꝛc., welche als Beleg für mehrere Rechnungen desselben Jahres zu dienen hat, zu jener Rechnung zu nehmen ist, zu welcher sie der Hauptsache nach sich eignet, oder zu jenen Rechnungen, welche vorgehend der superrevisorischen Prüfung unterzogen werden.

Demnach sind insbesondere die Designationen über die Handlohns-Anfälle und Gefälls-Ablösungs-Schillinge zu den Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnungen zu nehmen und bei der Vereinnahmung von Handlöhnen in den Staatsfonds-Rechnungen wegen der Ab- und Zugänge in den Nebenrechnungen über den Gefällstock ist sich zur Begründung der rechnerischen Vorträge auf die zur Staats-Güter-Veräußerungs-Rechnung genommenen Belege zu beziehen; ebenso sind z. B. die Begründungsbelege der Ausstände und besonderen Nachlässe, soweit sie mit Kreisfonds-Gefälls-Ausständen und Abschreibungen zusammenhängen, die Begründungsbelege der Kreis-Umlagen des Staats zu den Kreisfonds-Rechnungsbelegen zu nehmen, weil die Kreisfonds-Rechnungen in der Regel vor den Staats-Fonds-Rechnungen der superrevisorischen Prüfung unterliegen. Ist ausnahmsweise eine beglaubigte Abschrift einer Entschließung, Dekretur ꝛc. zu einer Rechnung zu bringen, so hat die Beglaubigung durch eine unbetheiligte Behörde zu geschehen; der Rechner darf die Beglaubigung nur dann selbst vornehmen, wenn er gleichzeitig das betreffende Original an die Revisionsstelle zur Einsicht mitvorlegt.

13.

In den Ausstandslibellen der Vorjahre sind nur die abzuschreibenden und auf das nächste Jahr als ruhend übergehenden Posten individuel vorzutragen; die bezahlten Posten aber sind nur summarisch mittels Abgleichung der Summe der Abschreibungen und der auf das nächste Jahr als ruhend übergehenden Posten mit dem vom Vorjahre übergegangenen Rückstands-Soll auszuzeigen.

Da in den Fällen, wo neben Nachlässen wegen absoluter Uneinbringlichkeit oder wegen Abschreibungen aus anderen Gründen auch Nachlässe in Folge des Steuer- ꝛc. Nachlaß-Gesetzes zu verrechnen

sind, die Ziffer dieser beiden Nachlaßarten zusammengeworfen in der Rechnung selbst vorgetragen werden, das Libell über ruhende und absolut uneinbringliche Gefälle und das Libell über gesetzliche Nachlässe aber für sich abschließen, so ist, weil beide Libelle ohnehin als Nebenrechnungen zu behandeln sind, in dem Libelle über ruhende und absolut uneinbringliche Gefälle der Summe der Abschreibungs-Posten die Summe der gesetzlichen Nachlässe zuzusetzen und sind beide Summen zu summiren, damit die summarische Rechnungsziffer ersichtlich ist.

14.

Alle Rechnungen sind zu foliiren und nicht zu paginiren.

15.

Die Nebenrechnungen und Conspekte haben nicht Pfennig-, sondern Heller-Rubriken zu enthalten und am Schlusse ist, da in die Rechnung selbst nur Pfennige eingestellt werden dürfen, die nöthige Abrundung des Pfennigbruches auf einen ganzen Pfennig ersichtlich zu machen.

16.

Zur schnelleren Uebersicht und leichteren Kontrole sind die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge auch in den übrigen Aemterrechnungen, wie dieß bereits für die Kreiskassa-Rechnungen durch §. 22. der Rechnungs-Instruktion vom 27. September 1826 vorgeschrieben ist, sowohl bei den Administrations- als bei den Staats-Aufwands-Ausgaben in einer eigenen Kolonne in der Rubrik der Bemerkungen vorzutragen und nach den im Rechnungs-Schema gegebenen Etats-Ausscheidungen zu summiren; diese Summen sind dann bei den Einnahmen unter Allegation des bezüglichen Ausgabs-Foliums in Rechnung zu stellen und es fällt hienach die bisherige Hinweisung bei jeder Verausgabung eines wittwen- und waisenfondspflichtigen Bezuges auf das Folium der Vereinnahmung des treffenden Wittwen- und Waisenfonds-Beitrages weg.

17.

In den Kreisfonds-Rechnungen sind die Ausgaben auf Kreis-Zwecke, um die Kreisfonds-Rechnungen in Uebereinstimmung mit den Landraths-Abschieden zu halten, nach der Reihenfolge der Ausgabs-Positionen der jährlichen Landraths-Abschiede vorzutragen; im übrigen bleiben Form und Schema der Kreisfonds-Rechnungen unverändert.

18.

Die im Beichtstuhle eingehändigten Ersatz-Leistungen für das kgl. Aerar sind bei denjenigen Aemtern und Kassen unter den übrigen zufälligen Einnahmen zu verrechnen, bei welchen sie zur Anmeldung kamen und die ausschließliche Verrechnung solcher Ersätze bei den Kreiskassen und den Hauptkassen der centralisirten Verwaltungen hat zu unterbleiben.

19.

Einnahms-Nachholungen und Rückersätze, sowie Rechnungs-Berichtigungen (Rechnungs-Defekte) sind in der Rechnung selbst immer nur summarisch auf den Grund der zu den Belegen gehörigen Nachholungs- und Rückersatz-Verzeichnisse vorzutragen.

Sollten mehrere derlei Verzeichnisse zu der Rechnung genommen seyn, so daß der in die Rechnung selbst eingestellte summarische Ziffer nur mittels Zusammensetzung der Endziffer der einzelnen Verzeichnisse gefunden werden kann, so sind die Endziffer dieser Verzeichnisse in eine als Nebenrechnung zu behandelnde Uebersicht zusammen zu stellen.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß diese Nebenrechnung, wenn sich die Nachholungen, Rückersätze, auf mehrere Finanzperioden vertheilen, auch dann die Zifferausscheidung nach Finanz-Perioden, correspondirend mit den summarischen Vorträgen in der Rechnung selbst, enthalten muß.

20.

Die unbezahlbaren Zeugen- s. a. Gebühren in Criminal-, Polizei- und sonstigen Administrativ-Untersuchungen sind weder als Zahlungs-Rückstände in der Rechnung vorzutragen, noch ad depositum zu nehmen, sondern in dem treffenden Spezialkostenverzeichnisse an der Kostensumme abzusetzen und es ist sonach nur die verbleibende Specialkostenverzeichniß-Summe in die Nebenrechnung über die Criminal-, Polizei- ꝛc. Untersuchungskosten überzutragen. Dagegen sind die unbezahlbaren Gebühren nach Maßgabe der in dem anliegenden Nebenrechnungs-Formulare enthaltenen Exemplifikation bis zum Ablaufe der Verjährungszeit evident zu halten, oder soweit sie nachträglich zur Zahlung kamen, der Nebenrechnung über die Criminal-, Polizei- ꝛc. Untersuchungskosten des laufenden Jahres zuzusetzen.

(Formular I.)

21.

Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß das, was in einer Nebenrechnung im Detail ausgewiesen ist, in der Hauptrechnung nur mit dem Endziffer, also summarisch einzustellen kommt, und daß für das, was in der Hauptrechnung im Detail vorgetragen wird, nicht auch noch eine Nebenrechnung angefertigt werden soll.

Die Nebenrechnungen über Bezüge der Pfarrgeistlichkeit, über Fundationen und besondere Reichnisse an Kirchen und Stiftungen, über Besoldungen des Forstpersonales, über Bureau-Exigenz-Aversa des Forstpersonales z. B., sind daher künftig nicht mehr anzufertigen, da die desfallsigen Ausgaben in der Hauptrechnung selbst im Detail vorgetragen werden müssen; dagegen sind z. B. die Steuervorschüsse der Geistlichkeit, die Kosten der Heimatlosen, die Kosten auf Epidemien und Viehseuchen in der Hauptrechnung summarisch ausgablich vorzutragen, weil dieselben in besonderen Nebenrechnungen im Detail ausgewiesen werden sollen.

Jedoch ist hier darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich jener in der Hauptrechnung summarisch vorgetragenen und in einer Nebenrechnung im Detail ausgewiesenen Ausgaben, welche eine gewisse Rechnungsständigkeit haben, die Nebenrechnungen so einzurichten sind, daß die erste Rubrik die der „Zahlung nach der vorjährigen Rechnung" bildet, damit die Zugänge des laufenden Jahres gleich erblickt werden können, was z. B. insbesondere bei den Kosten der Heimatlosen von Bedeutung ist, weil die erstmalige Berechnung durch den rechtskräftigen Beschluß der Heimatlosigkeit ꝛc. zu begründen ist.

Die Nebenrechnung über die Kosten der Heimatlosen z. B. ist daher nach anliegendem Formulare herzustellen.

(Formular II.)

22.

Ebenso hat für die Bescheidung der Frage, ob die Detail-Ausweisung einer in der Hauptrechnung summarisch vorgetragenen Einnahms- oder Ausgabs-Post, sei sie Verzeichniß, Designation, Rechnung, Berechnung oder wie immer genannt, als Nebenrechnung oder einzunummerirender Rechnungsbeleg zu behandeln ist, die Regel zu gelten, daß alle solche Detailausweisungen, soferne sie Einnahmen oder Ausgaben betreffen, welche in Beziehung mit den gleichen Einnahmen oder Ausgaben des Vorjahres stehen, also einige Rechnungsständigkeit haben, oder so ferne sie so gestaltet sind, daß sie nicht blos Einen, sondern zwei oder mehrere summarische Ziffer der Hauptrechnung ausweisen, als Nebenrechnungen zu behandeln, alle andern aber zu den eigentlichen Rechnungsbelegen zu nehmen sind.

Demnach sind z. B. die Steuerzielregister, die Ausweise der Veränderungen des ständigen Gefäll-Stockes, die Designationen über Forststeuerbeiträge, die Consignationen der Steuerbeiträge des Staats, die Regierechnungen der Landgerichte, der Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften mit dazu gehörigen Material-Rechnungen als Nebenrechnungen zu behandeln, während die Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes, die Holzhauerlohnsrechnungen, die von den Forstbehörden zu fertigenden einzelnen Nachweisungen über Forst-Regie, Cultur-. Wegbau- ꝛc. Kosten den Rechnungsbelegen einzunummeriren sind.

23.

Zur Erzielung einer Einheit in der Anlage der Steuer-Ziel-Register, welche als Nebenrechnungen zu behandeln sind, werden hier fünf Formulare gegeben, nach welchen künftig die Register der fünf Steuergattungen zu fertigen sind.

Da in diesen Steuerzielregistern die Steueränderungen nur gemeindeweise vorgetragen werden sollen, so ist jedem Steuerzielregister ein spezieller Ausweis der einzelnen Aenderungen beizugeben, dessen Vorträge mit den bezüglichen Belegen zu begründen sind.

Zur Information, wie diese speziellen Ausweise anzulegen sind, werden fünf Formularien derselben hier mitgetheilt.

Die speziellen Steuer-Aenderungs-Ausweise sind als eigentliche Rechnungsbelege einzunummeriren, die Begründungs-Belege derselben aber als remittirliche Belege zu behandeln.

(Formular III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII.)

24.

Soweit über Ausgaben Nebenrechnungen herzustellen sind, sollen diese Nebenrechnungen so angefertigt werden, daß über je eine Ausgabs-Kategorie nur Eine Nebenrechnung mit der den Vorträgen in der Rechnung selbst entsprechenden Ziffer-Ausscheidung gefertigt wird, z. B. nur Eine Nebenrechnung über die rentamtlichen Regie-Ausgaben, Eine über die ständigen Bau-Ausgaben des Staats Aufwands-Etats. Demnach ist auch über die Tantiemen, welche in der Staatsfonds-Rechnung verausgabt werden, nur Eine Nebenrechnung anzufertigen, und sind darin auch die Tantiemen aus Ablösungs-Schillingen, heimbezahlten Staats-Aktivkapitalien &c. vorzutragen; der Kopf dieser Nebenrechnung ist nach der Reihenfolge der Verrechnung der einzelnen Tantiemen-Bezüge zu rubriziren.

25.

Da die Dienstgründe und Dienstwohnungs-Anschläge in den Rechnungen individuel verausgabt, aber summarisch nach den Etats vereinnahmt werden müssen, so sind dieselben in einer Nebenrechnung unter Allegation der Ausgabsfolien mit Eröffnung von Rubriken für den Sollbetrag, Rückstände und Nachlässe zu verzeichnen und darin nach Maßgabe des einnahmlichen Verrechnungs-Ziffers nach Etats zu summiren.

26.

In der Nebenrechnung über die Steuerbeiträge des Staates sind die Steuerbeiträge nicht individuel, sondern nur nach Steuer-Gemeinden vorzutragen; für Ab- und Zugänge sind in dieser Nebenrechnung Rubriken zu eröffnen.

Das individuelle Verzeichniß der Steuerbeitrags-Größen ist bei Amt als Kataster zu behandeln, in welchem die vorkommenden Veränderungen stets nachgetragen werden müssen.

Am Schlusse jedes Etatsjahres ist dieser Kataster abzuschließen, und der vorbemerkten Nebenrechnung ist die Bestätigung beizusetzen, daß das individuelle Verzeichniß der Steuerbeitragsberechtigten in gleichem Betrage, wie die nach gemeindlichen Abschlüssen gefertigte Nebenrechnung abschließt.

27.

Wo zu einer Rechnung keine Rechnungs-Reservate bestehen, ist keine besondere desfallsige Fehlanzeige zu den Rechnungsbelegen zu bringen, sondern auf dem ersten Folium der Rechnungsvorträge ist zu bemerken „Rechnungs-Reservate bestehen nicht.“

28.

Bei der Einreihung der Belege zur Reservaten-Uebersicht ist

zwischen der Eigenschaft der Belege zu unterscheiden; sind dieselben nämlich solche, welche zur Verrechnungsbegründung nothwendig gehören, so müssen sie den Rechnungsbelegen der betreffenden Jahres-Rechnung gehörigen Ortes eingereiht werden, sind sie aber anderer Natur, so müssen sie der Reservaten-Uebersicht beilitterirt werden und zwar, da die Rechnungs-Reservaten-Uebersicht den ersten Rechnungsbeleg bildet, mit der Bezeichnung 1 a, 1 b, 1 c ꝛc.

Wenn also z. B. durch eine Entschließung wegen Vorlage der berichtigten Quittung die Aufhebung des bestandenen Rechnungs-Reservates ausgesprochen wird, so ist die Quittung den Rechnungsbelegen der betreffenden Jahresrechnung einzureihen, die Entschließung aber, welche die Reservaten-Erledigung ausspricht, der Reservaten-Uebersicht des laufenden Jahres mit der treffenden Litter anzulegen.

29.

Bei Verpachtungen von Fischwassern, Jagden und dergl. auf Lebensdauer der Pächter ist von der alljährlichen Beibringung eines förmlichen Lebenszeugnisses des Pächters Umgang zu nehmen. Der verrechnende Beamte hat sich über das Leben des Pächters in geeigneter Weise Kunde zu verschaffen und hierüber der Rechnung in Kürze eine Bemerkung treffenden Ortes beizufügen.

30.

Die Bestätigung der richtigen Adhibirung des Gradations-Stempels zu den Quittungen über bezahlte geheime Raths-Taxen ist fernerhin nicht von den Gerichten zu erholen, sondern von dem Quittungsempfänger selbst auszustellen und den Rechnungsbelegen einzunummeriren.

31.

Unabbrüchig den Bestimmungen der Einholung der technischen Revision und entsprechenden Constatirung derselben zu den Rechnungs-Belegen, wo dieselbe vorgeschrieben ist, darf bei Anschaffung von Regiegegenständen und Arbeits-Leistungen von der ausdrücklichen Erklärung der richtigen Lieferung und ordnungsgemäßen Arbeitsleistung in den Fällen abgesehen werden, in welchen die Zahlung selbst schon als diese Bestätigung angesehen werden kann; wenn also z. B. der k. Rentbeamte Buchbinderlöhne für gelieferte Grundbücher aufrechnet, bedarf es seiner besonderen Bestätigung, daß die fraglichen Grundbücher auftragsgemäß gebunden wurden, (nicht?) weil die Anschaffung selbst von dem zahlenden Beamten veranlaßt wurde und angenommen werden muß, daß ohne entsprechende Lieferung keine Zahlung geleistet worden wäre; dagegen wird bei Aufrechnung von Löhnen für das Einbinden von Hypothekenbüchern die fragliche Bestätigung von dem betreffenden Gerichtsbeamten ausdrücklich zu geben seyn, weil nur unter dieser Voraussetzung die Zahlungsleistung durch den kgl. Rentbeamten gerechtfertigt erscheint.

32.

Bei den Rechnungen ständiger Funktionsbezüge, welche monatlich, quartal- oder semesterweise bezahlt werden, ist auf den Quit-

tungen nicht mehr alle Monate, Quartale oder Semester, oder am Schlusse des Etatsjahres die wirkliche Funktionsleistung zu bestätigen, denn da derlei Funktionsbezüge nur auf den Grund desfallsiger Zahlungs-Anweisungen geleistet werden dürfen, und, wenn in der Zahlungs-Anweisung kein Termin bestimmt ist, bis zum Einzuge fortzuentrichten sind, so hat die zahlende Kasse die wirkliche Funktions-Leistung insolange anzunehmen, als ihr nicht eine Einzugsweisung zugekommen ist. Dagegen ist auf der ersten Quittung der Zeitpunkt des Funktions-Antrittes zu bestätigen und ebenso ist im Falle des Aufhörens des Funktionsbezuges auf der letzten Quittung der Zeit-Punkt des Schlusses der Funktion zu attestiren.

33.

Zur Beseitigung der bezüglich der Ausstellung von Quittungen bisher vielfach erhobenen Erinnerungen wird bemerkt, daß es vollkommen genügt, wenn in der Quittung entweder die zahlende oder die verrechnende Kasse benannt ist. Eine besondere Bezeichnung des Fonds (z. B. à conto des Kreisfonds) erscheint nicht nothwendig, sollte jedoch der Empfänger den Fond benennen, so ist dieß nicht zum Gegenstande einer Bemängelung zu machen.

34.

In analoger Anwendung der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen de dato 2. August 1859 Nro. 9154 „die Quittirung der Bezüge des äußeren Forstdienstpersonales betreffend" sind die verschiedenartigen ständigen Bezüge je Eines Bediensteten, welche in Monatsraten zahlbar und in Einer Rechnung zu verausgaben sind, auf Einer dem Gesammtratenbetrage nach gestempelten Quittung ausgeschieden zu bescheinigen, und in gleicher Weise ist der letzten Ratenquittung die Hauptquittirung der desfallsigen mehreren Bezüge beizusetzen.

35.

Da, wo über Zahlungsleistungen Abschlagszahlungen und dann Endlohns-Abrechnungen erfolgen, sind nur die Endlohns-Abrechnungen den Rechnungsbelegen einzunummeriren. Soferne die Arbeiten von einer Compagnie, wie namentlich bei den Holzhauerlöhnen der Fall ist, ausgeführt werden, welche einen Rottenführer zur Besorgung der Geld-Empfangnahme und Auszahlung der Arbeits-Löhne an die Einzelnen aufgestellt hat, genügt die Abquittirung der Endlohnsabrechnung durch den Rottenführer; hiebei hat es jedoch bei den besonderen Bestimmungen, z. B. daß bei den Holzhauerlohns-Abrechnungen das Revier-Personal nach Maßgabe der Instruktion für die kgl. bayer. Revierförster vom 31. März 1854 §. 30. mitzuunterschreiben hat, zu verbleiben.

Bei Zahlungsleistungen, welche der Stempelpflicht unterliegen, sind die einzelnen Abschlagszahlungen sogleich auf dem entsprechenden Gradations-Stempel zu quittiren.

Wenn keine Abschlags-Zahlungen und dem zu Folge keine End-Abrechnungen stattfinden, sind auch fernerhin die einzelnen Quittun-

gen, Wochenlisten, Lohnzettel ꝛc. den Rechnungen selbst als Belege beizunummeriren.

36.

Die Bestätigung der richtigen Stempeladhibirung bei den Raten-Quittungen hat künftig nicht mehr auf jeder Hauptquittung zu geschehen, sondern es ist hierüber lediglich am Schlusse des Revisionsprotokolles eine allgemeine Constatirung beizufügen.

37.

Alle Rechnungen scheiden sich in drei Arten,

a) die eigentlichen den Rechnungsvorträgen beizunummerirenden Belege,

b) die den Rechnungsbelegen nicht adnummerirten Belege, welche nach dem Rechnungs-Aufnahms-Geschäfte wieder zurückgeschlossen werden, und

c) solche, welche der Rechnung nicht einnummerirt, aber auch nicht wieder zurückgegeben werden, sondern zum seinerzeitigen Einstampfe bestimmt sind.

ad a) Zu den eigentlichen Rechnungsbelegen zählen jene, durch welche der Einnahms- und Ausgabs-Ziffer zunächst verificirt, dann jene, durch welche die Zahlungs-Ermächtigung und wirkliche Zahlungsleistung nachgewiesen wird.

Sie bilden einen Bestandtheil der Rechnung und es gehören hiezu namentlich alle Quittungen, Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen und was zunächst zu ihrer Begründung erforderlich ist; z. B. bei Einweisungen von Unterhaltsbeiträgen die Tauf-Scheine, ärztlichen Zeugnisse; bei Umzugsgebühren-Einweisungen die Umzugsgebühren-Berechnungen, Zeugnisse über Orts-Entfernung und Familienstand; bei Diäten-Einweisungen die Geschäfts-Tagebücher und Commissorien ꝛc.

ad b) Zu den der Rechnung nicht adnummerirten, sogenannten remittirlichen Belegen, welche zunächst nur zur Erläuterung des verificirten Verrechnungs-Ziffers, sowie zur Einsicht der Superrevision in die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen zu dienen haben, gehören vornehmlich

1) der Finanz-Verwaltungs-Etat für ein Jahr der laufenden Finanz-Periode;

2) die Begründungsbelege der speziellen Ausweise der Steuer-Aenderungen, namentlich also die Verhandlungen über Ab- und Zugänge an der Gewerb-, Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer, sowie solche Regulirungs-Verhandlungen;

3) die Verhandlungen über gesetzliche Nachlässe;

4) die Begründungsbelege der libellirten Ausstände, Armutszeugnisse, Executions-Rapporte ꝛc. (die Begründungsbelege über außerordentliche Nachlässe und Abschreibungen aber sind, wie schon länger die Anordnung besteht, als eigentliche Rechnungs-Belege zu behandeln);

5) die Schrannenzettel zur Regulirung der Normalpreise und Lokal-Mittelpreise, sowie die diesen gleich zu achtenden Zeugnisse über Durchschnittspreise von Holz- und anderen Naturalleistungen;
6) die rentamtlichen Taxregister und Umschreibgebühren-Nachweisungen mit ihren Belegen;
7) die Verkaufs-, Versteigerungs- und Verpachtungs-Protokolle;
8) die Gefälls- und Grund-Obereigenthums-Ablösungs-Protokolle;
9) die Kostenvoranschläge der Gewerbsleute;
10) die gemeindlichen Atteste ꝛc. zur Aufrechthaltung thierärztlicher Deserviten;
11) die Zeitungsblätter bei Aufrechnungen von Inserationsgebühren;
12) die Perzeptions-Register-Abschlüsse;
13) die Sturzprotokolle;
14) die Belege der Amtsbürgschafts-Vormerkungen;
15) das Vormerkungsbuch über Neubauten und steuerfreie Häuser;
16) die Bezugsregister und Rückstands-Verzeichnisse über Forst-Strafgefälle und deren Belege;
17) die Zeugnisse über Hypothekenfreiheit, die Nachweise der vollzogenen gerichtlichen Verbriefung, der Steuerumschreibung, Inventarberichtigung ꝛc., womit die Nachweisungen der Staatsgüter-Erwerbungen und Veräußerungen zu begründen sind;
18) die Tage- und Hauptbücher;
19) die Conspekte über Wegrechnung der durchlaufenden Posten bei den Taxämtern mit den desfallsigen Belegen.

ad c) Zu den Belegen der dritten Art gehören insbesondere
1) die Monats- und sonstigen Ratenquittungen;
2) die Recepisse und Durchschub-Verzeichnisse zu den Vaganten-Kosten-Verzeichnissen;
3) die ärztlichen Recepte zu den Verpflegs-Kosten-Verzeichnissen aus Untersuchungen;
4) alle Abschlagszahlungslisten, namentlich über Holzhauer-Löhne, Waldkultur- und Baukosten ꝛc., soferne schon End-lohns-Abrechnungen stattgefunden haben und diese zu den Rechnungsbelegen einnummerirt sind.

Die eigentlichen Rechnungsbelege sind oben in der rechten Ecke fortlaufend zu nummeriren und die Ziffern der Belege sind sowohl in der Hauptrechnung als wie in den Nebenrechnungen zu allegiren, wobei, wenn für eine Ausgabsposition eine Nebenrechnung besteht, die Belegziffer in der Nebenrechnung einzeln, dagegen in der Hauptrechnung nur kollektiv, z. B. 35 — 83 anzuführen sind. Eine Ausnahme von der fortlaufenden Nummerirung machen nur die Baurechnungs-Belege der Kreiskassen; von diesen sind die Festsetzungs-De-

kreturen den eigentlichen Rechnungsbelegen betreffender Orte einzunummeriren, während alle anderen zu der bezüglichen Festsetzungs-Dekretur gehörigen Belege für sich nummerirt werden dürfen; in den Festsetzungs-Dekreturen ist auf diese unter Anführung der Nummern, z. B. 1 bis 280 hinzuweisen.

Die remittirlichen Belege sind nach den Kapiteln oder bei größerem Umfange nach den Paragraphen zu sammeln und in mehreren hienach entsprechend überschriebenen Faszikeln zusammen zu halten.

Die Belege der dritten Art sind in ähnlicher Weise zu ordnen und zusammen zu halten und sollen je nach dem Ablaufe von drei Jahren zum Einstampfe veräußert werden.

38.

Damit die remittirlichen Belege, welche häufig zu weiteren Geschäftsbehandlungen nothwendig sind, nicht allzu lange von den Aemtern und Kassen entbehrt werden müssen, so sind dieselben erst mit Beantwortung des Revisionsprotokolles oder (mit Ausnahme der Tag- und Hauptbücher) je nach dem Fortgange des Superrevisions-Geschäftes auch in einem von der Verwaltungs-Stelle anzuberaumenden späteren Termine vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen haben bereits bei der Rechnungs-Stellung pro 1859/60 in Anwendung zu kommen.

München, den 12. August 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 961.)

J. N. S. M. K. Die von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen in rubricirtem Betreffe unterm 10. ds. Mts. Nr. 273? erlassenen Anordnungen werden im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und beziehungsweise Nachachtung bei der Rechnungsstellung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. März 1861.

(Abdruck.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

A. B. S. M. K. Damit die Anordnungen, welche an einzelne Stellen aus Anlaß der bei der alljährlichen Rechnungsaufnahme gemachten Wahrnehmungen erlassen wurden, gleichmäßig zum Vollzuge gelangen, wurden die in den letzten Jahren erlassenen Verfügungen, insoweit sie allgemeine Vorschriften enthalten, zusammengefaßt und werden der kgl. Regierungs-Finanzkammer zur künftigen gleichmäßigen Beachtung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß alle früher in einzelnen Fällen getroffenen Bestimmungen, welche nicht mit der nachstehenden Entschließung übereinstimmen sollten, als abgeändert zu betrachten sind:

I.

Cautionswesen.

1) Die Verpflichtung zur Cautionsentrichtung beginnt mit dem Amtsantritt und es muß die Cautionsbestellung, sobald es die zur Instruktion über die Art der Cautionsentrichtung erforderliche Zeit zuläßt, durch baare Einzahlung, Deponirung von Staatspapieren oder Beginn der Rateneinzahlung erfolgen. Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat die rechtzeitige Cautionserlage wahrzunehmen, und soferne eine Erleichterung, sei es durch Hinausrücken des Erlagtermines oder durch Verminderung der Abzugsquote für die nach §. 32. der allerhöchsten Verordnung vom 19. Febr. 1819 (Hb. B. I. S. 431. Not. 1.) zu stellenden Cautionen, beabsichtigt wird, durch Berichtserstattung die Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums zu erwirken.

II.

Tax- und Stempelwesen.

2) Werden bei Versetzungen von Staatsdienern keine Anstellungstaxen und keine Ausschreibgebühren erhoben, so hat auch die Erhebung von Botengebühren zu unterbleiben.

3) An den geheimen Rathstaxen und Stempelgebühren, welche aus dem Gehalt eines Staatsdieners zu entrichten sind, hat ein ratenweiser Rückersatz stattzufinden, wenn der Pflichtige im ersten Jahre nach seiner Anstellung oder Vorrückung in eine höhere Gehalts-Klasse mit Tod abgegangen ist und auf solche Weise den Jahresbetrag seiner Besoldung, welche der Anstellungstaxe zu Grunde liegt, nicht ein volles Jahr genossen hat. Diese Bestimmung findet auf Ausschreib- und Botengebühren keine Anwendung; dieselben sind vielmehr in allen Fällen ganz zu erheben.

4) Für die Duplikate, Triplikate :c. von Katasterextrakten ist nur die im Art. 38. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (Hb. B. IV. S. 221.) bestimmte Abschriftsgebühr, nicht aber auch die in den Art. 8. bis 12. dieses Gesetzes normirte Zeittaxe zu erheben, weil die Beziehung der Katasterextrakte im allgemeinen Interesse möglichst zu erleichtern ist.

5) Die Verhandlungen über Forstrechtsablösungeu sind in Absicht auf die Tax- und Stempelerhebung, wie jene über Ablösung der übrigen Grundlasten, sohin nach Art 35. des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Hb. B. I. S. 61.) tax- und stempelfrei zu behandeln.

6) Wenn Kassaatteste behufs der Pensionstransferirungen gesondert ausgestellt werden, ist zu diesem ein 15 kr.-Stempel zu verwenden und die Taxe zu verrechnen. Dagegen hat die Ausstellung der Pensions-Katasterextrakte als Offizialsache tax- und stempelfrei zu geschehen.

7) Die Forstämter dürfen in Partheisachen Zustellgebühren nach Maßgabe der Instruktion vom 24 August 1852 erheben. Diese Zustellgebühren sind jedoch nicht dem kgl. Aerar zu verrechnen, sondern gehören den die Zustellung besorgenden Individuen.

8) Pensionsregulirungen sind als Offizialsache tax- und stempelfrei zu behandeln.

9) Die Geldstrafen, welche der §. 69. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten zuweist, sind auf die eigentlichen Prozeßstrafen, welche wegen Verletzung einer Prozeßvorschrift ausgesprochen wurden, beschränkt, wie deren in den §§. 23, 26, 31, 46 und 65 der gedachten Novelle vorkommen. Diejenigen Geldstrafen dagegen, welche nicht als eigentliche Prozeßstrafen, sondern vielmehr als eine Exekutionsart oder als ein Exekutionsmittel erscheinen, um eine Parthei zu einer bestimmten Leistung oder Unterlassung anzuhalten, gehören nach der allgemeinen Regel dem kgl. Staats-Aerar.

10) Nach §. 10. lit. g. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen (Hdb. B. IV. S. 246) sind nur die Tag- und Wochenlohnsrechnungen oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute stempelfrei. Diese Ausnahmsbestimmung darf auf die Quittirung von Löhnen und auf Vergütungen, welche nicht in der vorbezeichneten Weise bezogen werden, nicht ausgedehnt werden.

III.

Uebrige Einnahmen und deren Verwendung.

11) Die Erlöse aus Mobilien, Makulaturpapier und dergleichen dürfen nicht zur Anschaffung von anderweitigen Regiegegenständen verwendet werden, sondern sind gehörig in Einnahme zu verrechnen.

IV.

Besoldungsholz.

12) Nach den Finanzministerial-Entschließungen vom 20. März 1829 (Ger. XVI S. 41.) und vom 1. Mai 1850 Nr. 3512 — die Bestreitung der Rückerlöhne bei Holzhieben betreffend — sind die sogenannten Schleifer- oder Rückerlöhne zu den Holzfabrikationskosten zu rechnen und demnach von den Besoldungs-Holzempfängern zu ersetzen, insoferne letztere nicht durch spezielle Bestimmungen von dem Ersatz enthoben sind.

V.

Haberbezüge der Landrichter.

13) In den Fällen, in welchen die kgl. Landrichter wegen Dispensation von der Verpflichtung, Pferde zu halten, die Vergütung für den Haberbezug nach dem Normalpreise empfangen, muß diese Vergütung gemäß der Finanzministerial-Entschließung vom 30. Januar 1847 (Ger. XXIV. S. 31.) gleich andern Naturalbesoldungen halbjährig bezahlt und abquittirt werden, nachdem die Normativbestimmungen vom 19. Juli 1853 (Ger. XXVIII. Thl. I. S. 34.) nach ihrem ausdrücklichen Inhalt nur auf jene Beamte Bezug haben, welche wirklich Pferde halten

VI.

Verwesungskosten von Forstdienststellen.

14) Wenn ein Forstamts-Aktuar zu einem Revierförster beför-

dert wird, jedoch noch eine Zeitlang die Funktionen eines Aktuars fortsetzt, so erhält er für die Fortsetzung dieser Funktion außer dem Revierförstersgehalt zwar die Funktionsnebenbezüge, nicht aber auch den Hauptgeldbezug eines Forstamts-Aktuars.

VII.

Diäten.

15. Es wird gestattet, daß die Rentbeamten für auswärtige Commissionen den anderthalbfachen Betrag des normativmäßigen Taggeldes aufrechnen, wenn dieselben Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach den Verordnungen vom 17. Juli 1857 (Hb. B. I. S. 570.) und 2. Juli 1858 das Land- und Bezirksgerichts-Personal das erhöhte Taggeld zu empfangen hat.

16) Unter gleichen Voraussetzungen dürfen auch die Thierärzte anderthalbfache Tagsdiäten verrechnen.

17) Das Normativ über die Diäten des Landgerichts-Personals für Grenzrevisionen vom 11. August 1834 (Ger. XVIII pag. 144) ist durch die §§. 15. und 24. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 außer Wirksamkeit gesetzt.

18) Die Gebühren der nicht besoldeten Aerzte bei Epidemien, welche nach Maßgabe der Medicinal-Taxordnung vom 31. März 1836 §. 9. mit täglich 5 fl. zuerkannt sind, werden in der obengedachten Verordnung zwar mit der Bezeichnung Diäten erwähnt, sind aber ihrer Natur nach und nach dem unzweifelhaften Wortlaut des §. 3. der unterm 17. August 1854 Nr 19,827 erlassenen Instruktion des kgl. Staatsministeriums des Innern nur ein nach der Tageszahl sich bemessender Funktionsbezug, auf welchen die Bestimmung des Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 (Regierungsblatt S. 860.) keine Anwendung findet.

VIII.

Tantiemen.

19) Da die in den Ablösungskassa-Rechnungen einnahmlich zu verrechnenden Entschädigungskapitalien für unrichtig überwiesene Grundrenten weder als Durchführungspost noch als Rechnungsdefekte betrachtet werden können, vielmehr eine effektive Einnahme bilden, so gebühren hieraus auch dem Rentbeamten die treffenden Tantiemen.

20) Desgleichen können die Kosten für die Einbringung und Veräußerung confiscirter oder herrenloser Gegenstände, der Regie- und Inventargegenstände, sowie der ältern unbrauchbaren Akten nicht als Durchführungs- oder Tantiemenabzugsposten angesehen werden, sondern bilden einen wahren Verwaltungsaufwand, um welchen die Bruttoeinnahme bei der Tantiemenberechnung nicht zu kürzen ist.

21) Unter den Gewinnungskosten für die Forstnebennutzungen, welche Tantiemenabzugsposten bilden, sind nicht sämmtliche unter dem Rechnungstitel „Gewinnung von Forstnebennutzungen" sich eignenden Ausgaben, insbesondere nicht die Kosten auf Vermessung und

Verpflockung der Rechstreuplätze, sondern nur diejenigen zu verstehen, welche unmittelbar durch die Gewinnung und Zugutmachung der Forstnebennutzungen veranlaßt sind und im Verkaufserlöse in Rückeinnahme gelangen, somit als wahre Durchführungsposten erscheinen.

IX.

Regieaversa.

22) Das den kgl. Gerichtsärzten bewilligte Regieaversum von jährlich 11 fl. ist zunächst für die Bestreitung der Schreibmaterialien bestimmt und den Gerichtsärzten lediglich zur Pflicht gemacht, hieraus auch das Abonnement für das zum Amtsinventar gehörige ärztliche Intelligenzblatt, dann die Kosten des Einbandes dieses, sowie des Kreisamtsblattes, das jedem Gerichtsarzt unentgeldlich zukommt, zu bestreiten.

Hienach ist von der Beibringung eines Verwendungsnachweises bezüglich des Regieaversums abzusehen, jedoch darauf zu achten, daß das ärztliche Intelligenzblatt und das Kreisamtsblatt gehörig gebunden und inventarisirt werde.

23) Die Auslagen für das Reinigen der Bureaulokalitäten und für das Ueberbringen der amtlichen Depeschen auf die Post zählen unzweifelhaft zu dem Dienstaufwand, zu dessen Bestreitung den kgl. Forstmeistern durch Art XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (Hb. B. IV. S. 341. Not. 1. b.) ausreichende Aversa bewilligt sind. Für diese Verrichtungen dürfen daher ohne specielle Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Finanzen keine Kosten dem kgl. Aerar aufgerechnet werden.

X.

Pensionen und Unterhaltsbeiträge.

24) Für die Anweisung eines Unterhaltsbeitrages nach Art. XXIV. §. 11 lit. a und b der Dienstpragmatik vom 1. Jan 1805 (Hb. B. I. S. 403.) ist der Nachweis der Dürftigkeit und der Nichttheilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Versorgungsanstalt nicht erforderlich. Dagegen muß die distriktspolizeiliche Bestätigung über den Nichtgenuß von Präbenden in den Fällen des Art. XXIV. §. 11 lit. a und b der Dienstpragmatik von 1805, wie überhaupt behufs der Anweisung jeder Wittwen- und Waisenpension, beigebracht werden, weil der Bezug von Präbenden nach §. 23. lit. d. loco cit., soweit nicht besondere Ausnahmen, z. B. in Ansehung der Präbenden für die Relikten der Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, ausdrücklich zugelassen sind, den Pensionsanspruch aufhebt.

25) Das Recht auf die einmalige Abfertigung, welches nach Art. XXIV. §. 17 der vorerwähnten Dienstpragmatik den unversorgten, aber schon im 21. Jahre stehenden Kindern eines Staatsdieners zusteht, ist nur ein sekundäres und aus der staatsdienerlichen Eigenschaft des Vaters abgeleitetes. Dasselbe wird zwar mit dem Tode des Vaters erworben, tritt aber gleich dem Rechte der Wittwe auf die Pension und jenem der minderjährigen Kinder auf den Unterhalts-Beitrag erst nach dem Ablauf des Sterb- und Nachmonats in Wirk-

samkeit. Die Auszahlung der Abfertigungssumme darf demnach nicht vor Ablauf des Sterbnachmonats erfolgen.

26) Deßgleichen kann die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die durch das Ableben der Mutter zu Doppelwaisen gewordenen Kinder nur mit dem Zeitpunkt beginnen, wo der Bezug der Pension der Wittwe aufgehört hat (Art. XXIV. §. 18 der Dienstpragmatik). Der erhöhte Unterhaltsbeitrag ist daher nicht vom Todestag der Mutter, sonderm vom Ablauf des Sterbmonats der Wittwenpension auszuzahlen.

27) Die Vergütung der Naturalbezüge an Pensionisten hat ohne Rücksicht auf deren jeweiligen oder ständigen Aufenthalt nach den Normalpreisen jenes Zahlamts zu erfolgen, welches die Geld- und Naturalbezüge an den Quieszenten auf Grund deßfallsiger Anweisung zu verrechnen hat.

28) Die Wittwen dürfen ihre Wittwenpensionen und die Unterhaltsbeiträge ihrer Kinder, welche noch in ihrer Verpflegung stehen und minderjährig sind, auf ein und derselben Quittung bescheinigen, ohne daß es in diesem Falle der Beikassirung eines besondern Stempels für die Unterhaltsbeiträge bedarf.

XI.

Ausgaben auf Cultus.

29) Nachdem eine allgemeine und unbedingte Verpflichtung für den Staat, die Kaminfegerlöhne für die Cultusgebäude zu bestreiten, nicht besteht, so ist in den Fällen, in welchen eine solche Verpflichtung nach Maaßgabe der Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1839 und des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1843 (Ger. XXI. S 143 und XXII. S. 195) anerkannt ist, der Rechtsgrund, auf welchem diese Anerkennung beruht, und die Regierungsentschließung, durch welche die Anerkennung ausgesprochen wurde, in den bezüglichen Nebenrechnungen anzuführen und evident zu halten.

XII.

Untersuchungskosten.

30) Der revisorischen Feststellung der Gebühren der Aerzte und Chemiker in Untersuchungen hat eine technische Prüfung in denjenigen Fällen voranzugehen, für welche, wie z B. in der Verordnung vom 6. Januar 1857 (Regierungsblatt 89), der Taxsatz innerhalb eines Spielraumes zwischen einem Minimum uud Maximum anzuweisen ist. Dagegen erscheint die technische Revision in jenen Fällen unnöthig, für welche die verordnungsmäßige Taxe wie z. B. in der Medizinaltaxordnung von 1836, in einer fixen Größe bestimmt ist.

Den wirklichen Vollzug der technischen Revision hat im ersten Falle die finanzielle Revision auf dem Kostenverzeichnisse zu constatiren.

32) Von der Erholung schriftlicher Liquidationen des ärztlichen Personals in Untersuchungen kann, da durch das einschlägige Kosten-

Verzeichniß selbst und die hierin näher bezeichnete Verrichtung die aufgerechnete Gebühr zur Genüge controlirt werden kann, im Interesse der Geschäftsförderung Umgang genommen werden.

32) Nachdem jedes Kostenverzeichniß ohnedem das Rubrum der Untersuchuug zu enthalten hat, und von der Revision vorausgesetzt werden muß, daß sie ihrer Obliegenheit pflichtmäßig nachkomme und darum auch die Identität der Erkenntnißabschrift ihrer Prüfung unterstelle, so erscheint eine nochmalige Aufnahme des Rubrums der Untersuchung in die Erkenntnißabschrift ebenso überflüssig als zeitraubend.

33) Wenn Untersuchungen anfangs strafrechtlich behandelt und später zur Polizei verwiesen werden, sind Abschriften der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Untersuchungen zur polizeilichen Aburtheilung verwiesen werden, nicht erforderlich. Dagegen ist in dergleichen Fällen das Sachverhältniß zur Erläuterung der Zeugen-Gebühren auf dem Kostenverzeichnisse kurz zu bemerken.

XIII.

Etats- und Rechnungswesen.

34) Von den auf den Titel „Sicherheit" zu verrechnenden Ausgaben sind jene auf „Streifen" und auf „übrige Ausgaben auf den Polizeidienst" an den Etat gebunden. Die Zahlung solcher Ausgaben darf demnach nur innerhalb der Etatsgrenze geschehen.

35) Bei Staatsrealitäten-Verkäufen sind die Kaufschillinge demjenigen Rentamte, welches die Nutzungen aus dem veräußerten Objekt bisher erhoben und verrechnet hat, zur Verrechnung einzuweisen.

36) Alle fiskalische Prozeßkosten ohne Unterschied sind in der Kreiskassa-Rechnung zu verrechnen.

37) Die Diäten und Reisekosten, welche für die Abordnung eines Mitgliedes des Regierungsfiskalates zur Vertretung des kgl. Aerars in Malzdefraudationssachen erwachsen, sind nicht unter den Untersuchungskosten, sondern gleich allen andern fiskalischen Commissionskosten, mögen dieselben definitiv oder unter Vorbehalt des Rückersatzes von der kgl. Staatskasse zu tragen seyn, auf den Kommissions-Kostenetat der Regierungsfinanzkammer zu verrechnen.

38) Es entspricht den bei der Budgetbildung und Etatsaufstellung angewendeten Grundsätzen, daß der Aufwand auf Veräußerung confiszirter oder als herrenlos angefallener Gegenstände, der Regie- und Inventargegenstände sowie der älteren unbrauchbaren Akten nicht besonders in Ausgabe verrechnet, sondern an der treffenden Einnahme decurtirt und nur der Reinerlös effectiv vereinnahmt wird. Durch diese Rechnungsmanipulation soll jedoch dem Anspruch der Rentbeamten auf die Tantiemen aus der Bruttoeinnahme (cf. oben Ziff. 20) nichts benommen werden.

39) Die in einer frühern Finanzperiode angefallenen Kosten für Heimatlose und für Grenzberichtigungen sind nicht auf das laufende Jahr, sondern auf den Bestand der Vorjahre zu verrechnen.

40) Wenn Staatsrealitäten mittelst Tausch ohne Aufgabe veräußert werden, so haben zwar die Staatsrealitäten-Rechnungen selbst

hierüber einen Vortrag nicht zu enthalten, dagegen ist in der Nebenrechnung über die veräußerten Staatsrealitäten von dem Tausch-Geschäft Vormerkung zu machen.

41) Die Pensionen, Sustentationen und Alimentationen, welche nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1849 Nr. 866 und der Finanzministerial-Entschließung vom 31. Mai 1854 Nr. 8697 — die Verbesserung der Lage des niedern Forstpersonals betreffend — für die Wittwen und Waisen der Forstwärter und des nicht stabilen Forst- und Jagdpersonals regulirt sind, eignen sich zur Verrechnung à conto der Cumulativposition für Wittwen- und Waisenpensionen des Staatsaufwandsetats.

42) Nach §. 30 Ziff. 10 der Dienstesinstruktion haben die Revierförster jährlich eine Nachweisung der Zu- und Abgänge an Inventargegenständen an die Forstämter einzusenden und demnach selbstverständig auch ein Verzeichniß dieser Gegenstände zu führen; das als Rechnungsbeleg dienende Inventar aber wird nicht von den Revierförstern, sondern nach §. 30 Ziff. 3. der Dienstesinstruktion für die Forstämter von den letztern aufgestellt.

Durch die Einrichtung, daß die Evidenthaltung der sämmtlichen Inventare unter Zuhilfnahme ebengedachter revierlicher Nachweisungen zu geschehen hat, ist die Uebereinstimmung der Inventare mit den auf den Revieren befindlichen Verzeichnissen gesichert, und es kann deßhalb die Mitunterschrift der Inventare von Seite der Revierförster um so mehr unterbleiben, als dergleichen Mitzeichnungen forstamtlicher Ausfertigungen durch die Revierförster der bestehenden Forstdienst-Einrichtung fremd und mit Verzögerungen im Geschäfts-Gange verbunden sind.

43) Die Controle, daß die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskassa zu den Hypothekenbüchern angemeldet werden, ist kein Gegenstand des Rechnungsverfahrens, sondern liegt den oberen Verwaltungsstellen ob. Da neuerdings in den Bestimmungen zur Vereinfachung des Staatsrechnungswesens vom 2. Januar vor. Js. ausgesprochen worden ist, daß die Aufnahme von Verwaltungsgegenständen in die Rechnungsrevisions-Protokolle und Beschlüsse vermieden werden soll, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Einlegung von Rechnungsreservaten wegen Anmeldung der Grundlasten in die Hypothekenbücher und wegen Beibringung des Nachweises hierüber unterbleibe.

Den kgl. Abrechnungskommissären bleibt es übrigens unbenommen, im geeigneten Weg Veranlassung zu treffen, wenn sie im Laufe ihrer Geschäfte wahrnehmen sollten, daß diesem wichtigen Verwaltungsgegenstand die gebührende Obsorge nicht gewidmet werde.

44) Die Etats über die Ausgaben auf den katholischen und protestantischen Cultus müssen nach den instruktiven Bestimmungen vom 1. Juni 1812 und 23. September 1835 (Ger. Bd. I. S. 7. XIX. S. 88.) in genauer Specialisirung nach dem detaillirten Rechnungs-Vortrag gefertigt seyn.

45) Bei den Zahlungsanweisungen der Kosten für Vereinigung

der Hypothekenbücher ist nach §. 85 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Unterschrift des Etatscurators erforderlich.

46) Die Diäten der Rentbeamten, welche sich aus Anlaß von Rentamtsextraditionen zuweilen ergeben, eignen sich gleich den übrigen Extraditionskosten zu Verrechnung auf den Regierungsdiätenfond und nicht auf rentamtliche Regie.

XIV.

Amts-Extraditionen.

47) Es erscheint als zweckmäßig, daß bei Rentamts-Extraditionen die in Ansehung der Uebernahme der Perceptionsregister statt findenden Uebereinkommen nach ihren wesentlichen Punkten in den Extraditionsverhandlungen constatirt werden, weil nur hiedurch für die nach Maßgabe der Normativentschließung vom 21. Juli 1821 (Ger. Bd. XI. S. 1054) in der Folge etwa nothwendig werdenden Entscheidungen der kgl. Regierungen und des unterfertigten Staats-Ministeriums eine sichere Basis gewonnen werden kann.

48) In den Extraditionsbescheiden hat sich die kgl. Regierungs-Finanzkammer auch in denjenigen Fällen, in welchen sich der an- und abtretende Beamte über amtliche Gegenstände, z. B. Ueberlassung der Hebregister, Aufarbeitung von Geschäftsrückständen &c. geeinigt haben, dennoch darüber auszusprechen, ob und in wie weit solches Uebereinkommen die Genehmigung erhält, oder in wie weit die Haftung eines Beamten für den einen oder anderen Punkt gegeben sei.

XV.

Competenzverhältnisse.

49) Mit dem Art. 5 des Ausschreibens vom 21. März 1854 — interimistische Dienstverwesungen des Forstpersonals betreffend — sind die verordnungsmäßigen Bestimmnngen über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen vom 17. Dezember 1825 in keiner Weise abgeändert, vielmehr sollte damit bei Verwesungen, welche durch Krankheit der Forstbediensteten veranlaßt werden, lediglich der Zeitpunkt bezeichnet seyn, mit welchem die Erörterung der Quiescenzfrage einzutreten hat.

Demzufolge hängt nach wie vor die Bewilligung von Dienst-Befreiungen bei eingetretenen Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Forstpersonals, welche mehr als 6 Wochen dauern, es mögen damit Dienstverwesungen verbunden seyn oder nicht, von der ministeriellen Genehmigung ab.

50) Nach den Bestimmungen Ziff. 17 der Verordnung über die Verwaltung der Staatsjagden hat die Verpachtung der Staatsjagden im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Wenn nun die an Forstbedienstete verpachteten Staatsjagden in Diensteserledigungsfällen mit Umgehung einer öffentlichen Versteigerung an den Dienstnachfolger übertragen werden sollen, so ist hiefür die Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums zu erholen.

51) Der aufschlagamtliche Unterstützungsfond ist zunächst nur für das aktive Unteraufschlags-Personal bestimmt. Soll aus-

nahmsweise einem nicht aktiven Unteraufschläger oder den Wittwen und Waisen eine Unterstützung zugewendet werden, so ist hiefür die höhere Genehmigung erforderlich.

XVI.

Ablösung von Passivreichnissen.

52) Die Ablösung von Staats-Passivreichnissen wird zur Zeit nach Maßgabe der disponibeln Mittel ohne Anstand wieder genehmigt und steht die Ministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1851 den deßfalls zu stellenden Anträgen nicht mehr entgegen.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 10. März 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 377.)

Zu Hb. B. III. S. 418. §. 16

J. M. S. M. K. Durch mehrere allerhöchste Verordnungen ist den kgl. Landgerichten aufgegeben, daß sie bei dem mündlichen Verkehre mit den Gerichtsuntergebenen gegen Jedermann ein freundliches, wohlwollendes Benehmen, in schriftlichen Erlassen aber eine wohl bemessene, der Stellung und dem Bildungsgrade der Betheiligten entsprechende Schreibart mit der Würde des Amtes zu verbinden wissen werden.

In Folge eines Reskripts aus dem kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern vom 23. ds. werden diese Vorschriften den kgl. Landgerichten zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und insbesondere hiebei noch speziel verordnet,

1) daß die kgl. Landgerichte alle Ausfertigungen, welche an Privatpersonen gerichtet und denselben einzuhändigen sind, zu verschließen und mit der Addresse

„Das königl. Landgericht . . . .

an

. . . . "

zu versehen haben;

2) daß hiebei das Prädikat „Herr" nicht nur allen siegelmäßigen, sondern allen jenen Personen, welche den gebildeten Klassen angehören, zu ertheilen ist.

Nach einem weitern Reskripte aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 23. ds. haben vorstehende Vorschriften, welche bezüglich der Geschäftsformen bei den kgl. Landgerichten ertheilt worden sind, auch bei sämmtlichen Districts-Polizeibehörden und den übrigen dem kgl. Staatsministerium des Innern untergeordneten Aemtern gleichmäßig in Anwendung zu treten.

Dieß wird den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 29. April 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859. S. 617.)

Zu Hb. B. III. S. 412.

Bekanntmachung,

die Entrichtung eines Militärpflicht-Ersatzes in der Schweiz von Angehörigen fremder Staaten betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende

Erklärung:

Der schweizerische Bundesrath erklärt in Folge der zwischen sämmtlichen Cantonen der Eidgenossenschaft und der Königlich bayerischen Staatsregierung durch seine Vermittlung getroffenen Uebereinkunft,

daß die Königlich Bayerischen Unterthanen, wenn sie kürzere oder längere Zeit einen der Schweizercantone bewohnen, daselbst weder zu irgend welchem Militärdienste noch zu einer Ersatzleistung hiefür angehalten werden sollen, und daß die Verbindlichkeit dieser Erklärung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der beiderseits freistehenden Kündigung erlösche, —

Dessen zur Urkunde hat der schweizerische Bundesrath die gegenwärtige Erklärung, welche gegen eine andere damit übereinstimmende des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern auszuwechseln ist, ausgestellt und mit den üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt.

Bern, den 26. November 1858.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes
der Bundespräsident
(L. S.) Dr. Furrer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft.
Schieß.

gegen eine conform lautende desfallsige Königlich Bayerische Ministerialerklärung vom 12. vor. Mts. ausgewechselt worden, so wird die hiedurch zwischen der Königlich Bayerischen Regierung und sämmtlichen Cantonen der Eidgenossenschaft durch die Vermittlung des schweizerischen Bundesrathes zu Stande gekommene Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 9. December 1858.

(Regbl. 1858. S. 1553.)

A. B. S. M. K. Nachdem für die Dienstpferde des kgl. Heeres ein größeres Höhenmaß bestimmt worden ist, so hat dasselbe auch für die Aufzeichnung der zu einer etwaigen Mobilmachung des Bundescontingents brauchbaren Pferde zur Richtschnur zu dienen.

Es wird deßhalb unter Aufhebung der dießbezüglichen Anordnung unter Ziff. 2. des Ministerialausschreibens vom 18. Januar 1842 (Fortges. Döll Verord.-Samml. Bd. XXV. §. 1213. S. 187.) Nachstehendes verfügt:

Die zu verzeichnenden Pferde sollen

a) für die schwere Cavallerie 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste 2 Zoll,

b) für die leichte Cavallerie 15 Fäuste bis 15 Fäuste 2 Zoll,

c) die Artillerie-Zugpferde 15 Fäuste 3 Zoll bis 16 Fäuste 2 Zoll rheinisch groß seyn.

In das Verzeichniß sind nur Pferde aufzunehmen, welche in einem Alter von 4 ½ bis incl. 8 ½ Jahren stehen und dabei einen kräftigen, gut geschlossenen Körperbau, starken Hintertheil, reine gutgestellte Gliedmaßen, gute Hufe und einen räumenden Gang haben.

Auf ältere, kleinere oder gebrechliche Pferde könnte bei Ankäufen für das kgl. Heer eine Rücksicht nicht genommen werden.

Hienach ist sich künftig zu achten.

München, den 14. Juni 1859.

(Kr.-A. v. Schw. u. Neub. 1859. S. 70.)

Zu Hb. B. III. S. 480. §. 49.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 23. praes. 29. Dezember vor. Js. wird der kgl. Regierung im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen Nachstehendes erwidert.

Die kgl. Central-Forstlehranstalt zu Aschaffenburg ist nach ihrer durch die Bekanntmachung vom 20. Juli vor. Js. (Regierungsblatt vom Jahre 1858 S. 1001 ff.) bewirkten Reorganisation unbedingt als eine höhere Lehranstalt im Sinne des §. 60 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze anzusehen, nachdem der Eintritt in dieselbe für die Zukunft regelmäßig von der Beibringung eines vollständigen Gymnasialabsolutoriums abhängig gemacht ist

Auf die sämmtlichen Candidaten, welche nach Maßgabe dieser neuen Bestimmungen zum erstenmale an Ostern l. Js. und später in die Central-Forstlehranstalt aufgenommen werden, hat daher gegebenen Falles der §. 49. des Heerergänzungsgesetzes unbedingte Anwendung zu finden, da die zur Vermittlung des Ueberganges nach Ziff. 2 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung vom 20. Juli v. Js. zur Aufnahme noch zugelassenen Candidaten gemäß der generalisirten Entschließung des unterfertigten königl. Staatsministeriums vom 23. Februar 1854 ad Num. 9101 (die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832, Adalbert Fischer von München, nach §. 49 des Heerergänzungs-Gesetzes betr.) den mit einem vollständigen Gymnasialabsolutorium eingetretenen Candidaten ohnehin gleichgeachtet werden.

Bezüglich der gegenwärtig in der Central-Forstlehranstalt befindlichen Candidaten und derjenigen, welche dieselbe am Schlusse des Studienjahres 1858 oder früher absolvirt haben, sind selbstverständlich die in der erwähnten Ministerial-Entschließung vom 23. Fe-

bruar 1854 ausgeschriebenen Grundsätze noch in Anwendung zu bringen.

München, den 27. Januar 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859. S. 140.)

Zu Hb. B. III. S. 530. Abschn. VII.

J. R. S. M. K. Auf eine berichtliche Anfrage, ob die Zeugnisse, welche von praktischen Aerzten an Conscribirte auf deren Verlangen ausgestellt werden, nach §. 90. des Heerergänzungs-Gesetzes unentgeltlich auszufertigen seien, hat das kgl. Staatsministerium des Innern bereits unterm 29. April 1859 dahin höchste Entschließung erlassen, daß ein genügender Grund nicht gegeben erscheine, diese Privatzeugnisse praktischer Aerzte unter die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 90. des erwähnten Gesetzes zu subsumiren.

Im Vollzuge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. März ds. Js. werden die oben bezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die in ihren Bezirken befindlichen praktischen Aerzte hievon zu verständigen.

Augsburg, den 16. März 1861.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1861. S. 313.)

Zu Hb. B. III. S. 537. §. 132. Ziff. 6. a.

J. R. S. M. K. Seine Majestät der König haben unter Aufhebung der Normen im §. 132. Nro. 6. lit. a der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 über die Gebühren des Gerichtsdienerpersonales in Militär-Conscriptionssachen, Allerhöchst zu beschließen geruht, daß von nun an, und zwar mit den dießjährigen bereits im Gange befindlichen Aushebungsverhandlungen beginnend, die bezeichneten Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 20. und 21. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichtspersonales betreffend (Hb. B. I. S. 270) zu bemessen seien.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zum genauen Vollzuge hiemit bekannt gemacht.

München, den 30. März 1859.

(Regbl. 1859. S. 321.)

Zu Hb. B. III. S. 559. Not. 9.

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben zur Beseitigung der bezüglich der Entrichtung und Rückvergütung des Landwehrrüstgeldes hervorgetretenen Anstände die folgenden Bestimmungen, unter Abänderung der denselben entgegenstehenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 3. Juni 1857 (Regierungsblatt vom Jahre 1857 Nro. 30. Seite 689) Allerhöchst zu erlassen geruht:

I. Das Landwehrrüstgeld ist je nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der betreffenden Landwehrpflichtigen von nun an nach folgenden Abstufungen zu entrichten:

A In den Städten erster Classe
1) 70 fl.
2) 55 fl. und
3) 40 fl.

B. in den Städten zweiter Classe mit
1) 50 fl.
2) 40 fl. und
3) 30 fl.

endlich

C. in den Städten dritter Classe, dann in Märkten und Landgemeinden mit
1) 35 fl.
2) 30 fl. und
3) 25 fl.

II. Wenn ein Landwehrpflichtiger mit dem Beginne seiner Landwehrpflichtigkeit sofort in den persönlichen Landwehrdienst eingetreten ist, während der ersten drei Jahre nach diesem Eintritte aber in die Classe der Reluenten versetzt wird, so hat er im ersten Jahre den vollen Betrag, im zweiten zwei Drittheile und im dritten Jahre die Hälfte des entsprechenden Rüstgeldes nachträglich zu entrichten.

Nach Ablauf der bezeichneten drei Jahre findet keine solche Nachzahlung mehr statt.

III. Hatte ein Landwehrpflichtiger reluirt und tritt erst während der letzten sechs Jahre seiner Landwehrpflichtigkeit in den persönlichen Landwehrdienst ein, so wird ihm, wenn dieser Eintritt in einem der letzten drei Jahre vor dem Ablaufe der Landwehr-Dienstzeit erfolgt, das Rüstgeld nicht mehr, während des vorletzten Trienniums aber nur noch zur Hälfte zurückvergütet.

München, den 14. März 1860.

(Regbl. 1860. S. 292.)

Zu Hb. B. III. S. 567. §. 36.

A. B. S. M. K. Auf den Bericht vom 30. v. Mts. wird der kgl. Regierung unter Rückgabe der Vorlagen erwidert, wie im §. 20. der Landwehrordnung und unter Ziffer 36. der dießbezüglichen Vollzugsvorschriften den Magistraten zwar zur Pflicht gemacht ist, vor der Aufnahme und Beeidigung der angehenden, zum persönlichen Landwehrdienste sich eignenden Gemeindebürger sich zu überzeugen, daß dieselben sich vollständig uniformirt und bewaffnet haben. Eine Stellung dieser Landwehrpflichtigen in voller Uniform und Bewaffnung vor den Magistraten ist aber in den angeführten Bestimmungen ausdrücklich nirgends angeordnet.

Gemäß des ersten Absatzes in Ziffer 36. der allegirten Vollzugs-Vorschriften muß vielmehr jeder zugehende Landwehrmann vor sei-

ner Beeidigung in voller Montirung und Armirung dem betreffenden Landwehr-Commandanten durch den Adjutanten vorgestellt werden.

Wenn daher auf Grund dieser Vorstellung nach bestehender Uebung dem angehenden Bürger von dem zuständigen Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Commando über dessen stattgehabte vorschriftsmäßige Uniformirung und Bewaffnung ein in aller amtlichen Form gefertigtes Zeugniß ausgestellt wird, so hat der Magistrat mit diesem sich zu begnügen, und erscheint es ungeeignet, daß derselbe gleichsam zur Controle der Wahrheit dieses Zeugnisses noch die Vorstellung des Landwehrmannes fordere.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 14. April 1859.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1859 S. 602.)

Zu Hb. B. IV. S. 65. Abschn. I.

J. N. S. M. K. Nachdem es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Kulturen oder Gründe und ähnliche Arbeiten zur Verbesserung des Betriebes der Landwirthschaft namhaften Aufschub dadurch erlitten haben, daß die betreffenden Bezirksgeometer die einleitenden Vermessungsarbeiten verzögerten, so werden im Vollzuge einer gemeinschaftlichen höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. die Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die kgl. Bezirksgeometer zunächst der Disciplin der kgl. Rentämter ihres Wohnortes unterstellt sind, an welche sich daher mit dem Ersuchen um Einwirkung auf beschleunigte Vornahme solcher Arbeiten zu wenden, und im Falle weiteren Saumsals die Einschreitung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hervorzurufen ist.

Hienach haben die Distrikts-Polizeibehörden in vorkommenden Fällen geeignet zu verfahren.

Augsburg, den 24. Februar 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1860. S. 212.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestellung von Obergeometern bei den Kreisregierungen betr.

M. II. K. Im Hinblick auf die §§. 69. und 82. des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und in der Absicht, die sorgfältige Fortführung der Katasterpläne möglichst zu fördern, haben Wir beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

1.

Bei jeder Unserer Regierungsfinanzkammern soll statt des bisherigen technischen Steuerrevisors ein Obergeometer angestellt werden.

Diesen Obergeometern werden zwar keine pragmatischen Rechte verliehen; doch wird ihnen die Zusicherung ertheilt, daß sie gleich pragmatisch Angestellten behandelt werden sollen, wenn sie zu Unserer Zufriedenheit mit Treue und Redlichkeit gedient haben.

2.

Der Obergeometer hat die Bestimmung,

a) unter Respicienz des Steuerreferenten die Messungsoperate der Bezirksgeometer sammt deren Gebührenrechnungen zu prüfen und festzustellen;
b) aus Auftrag der Regierungsfinanzkammer die Geschäftsführung der Bezirksgeometer an Ort und Stelle zu inspiciren;
c) diejenigen technischen Gutachten zu erstatten, und diejenigen technischen Ausarbeitungen vorzunehmen, welche die Kreisregierung ihm zu übertragen für gut findet.

3.

Der Obergeometer hat den Rang eines Rechnungskommissärs, trägt die Uniform desselben und bezieht bei Geschäftsreisen mit ihm gleiche Diäten.

4.

Der Gehalt des Obergeometers besteht in 800 fl.; kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen auf 900 fl. und 1000 fl. sich erhöhen:

Die Obergeometer der ersten Ernennung sollen nämlich nach fünfjähriger entsprechender Dienstleistung in die zweite Besoldungsklasse von 900 fl und nach weiteren fünf Dienstjahren in die erste mit 1000 fl. vorrücken.

Die später ernannt werdenden Obergeometer sollen nach ihrem Dienstalter in die höheren Besoldungsklassen einrücken, je nachdem in denselben Lücken entstehen. Es sollen dann der höchsten Besoldungsklasse von 1000 fl. zwei, der zweiten von 900 fl. drei und der dritten von 800 fl. ebenfalls drei Obergeometer angehören.

Zu allen diesen Vorrückungen ist jedoch Unsere allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche nur nach eifriger und treuer Pflicht-Erfüllung erfolgen wird.

5.

Zur Stelle von Obergeometern werden Wir Bezirksgeometer ernennen, welche als solche bei vollkommener Unbescholtenheit eine vorzügliche Geschäftsthätigkeit bewährt haben.

Baden-Baden, den 20. Juni 1860.

Max. — v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär.
An dessen Statt: Ministerialrath Frhr. v. Lobkowitz.

Reggsbltt. 1860. S. 597.

Zu Hb. B. IV. S. 157.

J. N. S. M. K. Es ist die Frage in Anregung gekommen

ob die Armenpflegen bezüglich der Armenbeschäftigungsanstalt der Gewerbesteuer unterliegen.

Diese Frage ist durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Mai ds. Js. Nr. 5586 nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern dahin entschieden worden, daß die Armen-Beschäftigungsanstalten, welche den ihnen zugewiesenen Standpunkt, der vorübergehenden Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Gemeindeangehöriger zu dienen, einehmen, so lange sich dieselben von diesem Standpunkte nicht entfernen, und insbesondere keinen förmlichen Gewerbstrieb aneignen, zu den Erwerbsarten im Sinne des Gewerbssteuergesetzes vom 1. Juli 1856 nicht zu zählen, und daß hierunter unter den nämlichen thatsächlichen Voraussetzungen auch die Arbeitsanstalten corporativer Wohlthätigkeitsvereine zu begreifen seien.

Vorstehendes wird zur geeigneten Wahrnehmung und Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, 16. Mai 1861.

(Kr.-A.-Bl. f. Schw. u. Neubg. 1861. S. 651.)

Zu Hb. B. IV. S. 234. Abthl. IV.

J. N. S. M. K. Die in bezeichnetem Betreffe an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministerium der Finanzen vom 10. lf. Mts. Nr. 12,965 wird den k. Tax-Aemtern des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben:

„Auf den Bericht bez. Betreffs vom 30. Aug. lf Js. wird der kgl. Regierungsfinanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß, wenn das nämliche Gericht, welches eine Urkunde ausgefertigt hat, auch sogleich ohne weitere Vernehmung der Betheiligten ex officio in seiner Eigenschaft als Hypotheken-Amt den Hypotheken-Eintrag vornimmt, und dieses auf der Urkunde gleichsam uno eodemque actu bestätigt, ein besonderer 15-kr.-Stempelbogen nicht beizukassiren sey.

Augsburg, den 16. Oktober 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 1257.)

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. vor. Mts. (Nr. 13,928) wurde im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern Folgendes verfügt:

1) Die Anforderung und Erhebung einer Ganggebühr von 4 kr. für das Gerichtsdiener- und Botenpersonale für die Zustellung von Taxnoten hat nicht stattzufinden, wenn den Taxpflichtigen

eine Saumsal in der Entrichtung ihrer Taxschuldigkeit nicht zur Last fällt. Die Zustellung der Taxnoten erscheint in diesem Falle als eine Officialsache, für welche keine besondere Ganggebühr verlangt werden kann.

2) Die Erhebung einer Ganggebühr von 4 kr. für die Zustellung von Taxnoten ist aber gestattet,

a) wenn der Taxpflichtige mittels besonderer Taxnote zur Zahlung aufgefordert wird, nachdem ihm früher das Decret, oder die sonstige Ausfertigung, wofür die Taxe zu entrichten ist, mit der vorschriftsmäßig beigefügten Vormerkung der Taxschuld zugestellt, jedoch hierauf keine Zahlung von ihm geleistet wurde;

b) wenn die bei Gericht oder Amt entweder persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden taxpflichtigen Parteien für Verhandlungen, welche eine Ausfertigung nicht veranlassen, die treffenden Tax- und Stempelgebühren nicht sofort nach beendigter Verhandlung berichtigt haben, was was ihnen auch jederzeit ohne großen Zeitverlust zu ermöglichen ist.

Augsburg, den 12. November 1859.
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1859. S. 1350.)

Zu Hb. B. IV. S. 235. §. 13.

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 22. l. Mts. Nr. 315 wurde zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der in §. 13 der unter'm 24. August 1852 zum Vollzuge des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Vorschriften angeordneten Adnotirung der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren auf den Urschriften und Ausfertignngen, Folgendes verfügt:

1) Die Taxbeamten haben auf alle taxable Urschriften eigenhändig oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch ihre Gehilfen die Nummer des Taxregisters und den Betrag der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen und beziehungsweise setzen zu lassen.

2) Werden von diesen Urschriften Ausfertigungen (Abschriften) hinausgegeben, so hat die Gerichts- (Amts-) Kanzlei auf dieselben auch die auf den Urschriften befindlichen Taxnotirungen überzutragen, und ist, daß dieses richtig geschieht, bei den kgl. Landgerichten der Gerichtsvorstand, bei den übrigen kgl. Behörden und kgl. Stellen, bei denen der Taxbeamte zugleich Expeditionsbeamter ist, dieser verantwortlich.

Diese Vorschriften werden sämmtlichen kgl. Landgerichten und den Expeditions- und Taxämtern des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und genauesten Befolgung bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Januar 1861.
(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Neubg. 1861. S. 149.)

Zu Hb. B. IV. S. 283. Not. 10.

J. N. S. M M. K. Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die im oben bemerkten Betreffe von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen am 21. Dezember 1857 an die kgl. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung, welche bereits am 13. Jan. 1858 durch autographirtes Ausschreiben den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mitgetheilt worden ist, durch das Kreisamtsblatt bekannt zu geben.

„Durch die Ministerial-Entschließungen vom 10. Juni 1822 u. 22. Juni 1824 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 16, S. 506 und 507) ist bezüglich der Brandversicherungsbeiträge von Staatsgebäuden die allgemeine Bestimmung gegeben, daß der Maßstab zum Assekuranz-Kapital der Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes, und zwar bei diesen Schätzungen der Staatsgebäude zum Behufe der Brandassekuranz nur der Werth des Verbrennlichen, angenommen werden soll.

Veranlaßt durch verschiedene Anfragen werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern, dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit angewiesen, sich fernerhin genau nach der obigen Bestimmung zu achten, wobei bemerkt wird, daß

a) Gebäude von Gemeinden und Stiftungen, bezüglich deren dem Staatsärare die ausschließende Baulast und die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge obliegt, wie Staatsgebäude zu behandeln; dagegen

b) Gebäude von Gemeinden und Stiftungen, bezüglich deren dem Staatsärare nur eine theilweise Baulast obliegt, unter gehöriger Mitwirkung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen nach der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1856 Nr. 8075 zu behandeln seien, deren Inhalt durch das Ausschreiben v. 23. August 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 961—963 Hb. B. IV. S. 286) unter Ziffer 2 veröffentlicht worden ist."

Augsburg, den 5. Januar 1860.

(Kr.-A.-Bl. f. Schw. u. Neub. 1860. S. 41.)

Zu Hb. B. IV. S. 296. Abth. V.

A. S. M. A. B. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Polizeibehörden bei vorkommenden Brandfällen auch dann, wenn hierwegen bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet und im Gange ist, die im Art. 53 und 56 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene polizeiliche Untersuchung nicht nur neben der strafrechtlichen Untersuchung fortsetzen und vollständig zu Ende führen, sondern hierauf auch förmliche Difinitivbeschlüsse

erlassen, und wenn hierin die Aufhebung der Untersuchung wegen mangelnden Verdachts absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den beschädigten Hausbesitzer oder dessen Angehörige ausgesprochen wird, auch die Ausbezahlung der Brandentschädigung nicht beanstanden.

Dieses Verfahren findet im Gesetze und in den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen keine Begründung, steht vielmehr mit denselben zum Theil im offenen Widerspruche und veranlaßt zugleich dem Aerar völlig unnöthige Kosten.

Der Zweck der im Art. 53 des obenangedeuteten Gesetzes angeordneten polizeilichen Untersuchung kann nämlich kein anderer seyn, als die Ursache des Brandes zu erforschen, um hienach bemessen zu können, durch wessen Verschulden der Brand herbeigeführt wurde und ob insbesondere Veranlassung zur strafrechtlichen Einschreitung gegeben sei.

Diese Rücksicht fällt aber entschieden in dem Falle hinweg, wenn der einschlägige Untersuchungsrichter bereits thätig geworden und hiedurch die Aufgabe factisch gelöst ist, welche die Polizeibehörde bei ihrer über das Geschäft der Schadenserhebung und Schätzung hinausgehenden Untersuchung sich zu stellen hatte.

Die Fortsetzung dieser letztern neben der bereits im Gange befindlichen strafrechtlichen Untersuchung erscheint daher überflüssig und ein die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Abbrändler involvirender polizeilicher Beschluß hierauf völlig unzulässig, da einem solchen Verfahren die klaren Bestimmungen der Art. 49 — 51 des Feuerversicherungs-Gesetzes entgegen stehen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Brandfällen, sobald hiewegen strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist, lediglich auf die in Art. 53, 54 und 56 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 angeordnete Untersuchung, Beschreibung und Abschätzung des Brandschadens sich zu beschränken, bezüglich der Ausbezahlung der Entschädigungssumme aber genau nach Art. 49 bis 51 des gedachten Gesetzes sich zu richten haben.

München, den 31. Mai 1860.

Kr.-A.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1860. S. 711.

Zu Hb. B. IV. S. 310. §. 71. Ziff. 17.

J. N. S. M. K. Durch höchste Entschließung vom 7. l. Mts. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen, daß Filialapotheken ohne Laboratorium nicht den Apotheken im eigentlichen Sinne beizuzählen, sondern den Dispensiranstalten der praktischen Aerzte gleichzuachten, und demgemäß von erhöhten Conkurrenzbeiträgen zur Feuerversicherungskasse um so mehr frei zu lassen sind, als sich in concreto die Thätigkeit des Pharmazeuten nur auf die Receptur beschränkt, zu diesem Zwecke aber die Feuerung eines Küchenherdes genügt, während zugleich bei dem Man-

gel eines Laboratoriums die Anhäufung größerer Massen entzündbarer Flüssigkeiten oder leicht verbrennlicher Droguen zwecklos wäre.

Hienach haben sich die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Augsburg, den 21. August 1861.

Kr.-A.-Bl. Schw. u. Neubg. 1861. S. 1132.

Zu Hb. B. IV. S. 310. §. 71. Ziff. 1.

J. N. S. M. K. Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch die höchsten Entschließungen vom 7. Februar und 12. März ds. Js. nach erholtem technischen Gutachten auf Grund des Art. 61 des Gesetzes über Brandversicherung vom 28. Mai 1852 ausgesprochen,

daß Wollwäschereien und Baumwollwäschereien den Streichgarn-, Kammgarn- and Baumwollspinnereien gleich zu achten, demnach gemäß §. 71 Ziff. III. Nr. 1 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen III. Grades zu behandeln seien.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten und Nachachtung von Seite der Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. März 1861.

Kr.-A.-Bl. Schw. u. Neubg. 1861. S. 300.

Zu Hb. B. IV. S. 311. Not. aa.

J. N. S. M. K. Nachstehend wird ein Reskript aus dem kgl. Staatsministerium des Innern vom 4. ds. Mts. zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg, den 9. August 1859.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In neuerer Zeit wurde wahrgenommen, daß Filzpappe zu Dachungen verwendet worden ist.

Da nun aber die Filzpappe lediglich aus Abfällen der Hanfspinnerei hergestellt wird, indem diese Abfälle durch Walzen zu Platten geformt, und diese sodann durch Theer gezogen und aufeinander gepreßt werden, so ist dieses Material wenig geeignet, den Einflüssen der Witterung zu widerstehen und erweicht in der Nässe, selbst wenn es alljährlich wiederholt mit Theer angestrichen wird. Ueberdieß muß die Feuergefährlichkeit der Filzpappe jener der Schindeln wenigstens gleich geachtet werden.

Hiernach darf die Filzpappe durchaus nicht mit der Steinpappe gleichgestellt werden, die nach der Verfügung des kgl. Staatsministe-

riums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Juni 1858 bezüglich der Feuerversicherung dem Ziegelmaterial gleich zu achten ist, während die Filzpappe nach Verfügung vom 22. Juli ds. Js. lediglich mit den Schindeln in dieselbe Klasse zu reihen ist.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen und hiebei zu bemerken, daß unter den dargestellten Verhältnissen die Verwendung von Filz-Pappe zu Dacheindeckungen auch in baupolizeilicher Beziehung genau so wie die Verwendung von Schindeln zu behandeln ist, und daher nur in außerordentlichen Fällen und im Wege der Dispensation zugelassen werden kann.

München, den 4. August 1859.

Kr.-A.-Bl. Schwb u. Neub. 1859 S. 1129.

Zu Hb. B. IV. S. 332 §. III.

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. München den 10. Dezember l. Js unter Abänderung des §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, die Bestätigung der Unteragenten der bayerischen und der in Bayern zugelassenen auswärtigen Feuer-, Lebens-, Transport-, Hagel- ꝛc. Versicherungsgesellschaften vom 1. Januar 1861 an den k. Kreisregierungen, K. d. J., anheimzugeben geruht.

Indem dieß der königl. Regierung eröffnet wird, wird zugleich Folgendes noch zur Darnachachtung bemerkt:

1) Die Hauptagenten der verschiedenen Versicherungsgesellschaften — gleichviel ob sie für einen Regierungsbezirk speziel oder für das ganze Königreich aufgestellt werden wollen — bedürfen wie bisher der Bestätigung des unterzeichneten königl. Staatsministeriums; wogegen

2) alle Anträge auf Bestätigung von Unteragenten, dieselben mögen von der betreffenden Gesellschaft selbst, ihren Hauptagenten oder von dem aufgestellten Agenten ausgehen, bei der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen und von derselben zu würdigen und zu bescheiden sind;

3) die Bestätigungs-Anträge sind als dringende Gegenstände zu behandeln und jedesmal mit möglichster Beschleunigung zu prüfen und zu bescheiden;

4) sind die den Bestätigungsgesuchen beigelegten Befähigungs-Zeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober vor. Js., Nr. 9015, ausgefertigt, so hat die Entschließung hierauf ohne weitere Berichtserholung von Seiten der einschlägigen Polizeibehörden sofort zu erfolgen, insoferne nicht ein besonderer Anlaß zu einer solchen Berichtserholung gegeben ist.

Die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die Gemeindeverwaltungen, sind daher zur genauen Beachtung der angeführten Entschließung anzuhalten;

5) den Anträgen der Hauptagenturen auf Abänderung von Agenturbezirken und dergl., soll, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, die thunlichste Berücksichtigung zu Theil und jeder Gesellschaft bezüglich der Wahl ihrer Agenten, der Eintheilung der Agenturbezirke u. dgl., die möglichst freie Bewegung gestattet werden;

6) insoferne Bedienstete des Finanzressorts (z. B. Aufschläger, Forstbeamte u. s. w.) als Agenten aufgestellt werden wollen, ist deren Bestätigung erst nach vorgängigem — mit thunlichster Beschleunigung zu bewerkstelligenden Einvernehmen mit der kgl. Regierungs-Finanzkammer zu ertheilen; zur Förderung der Sache bleibt es übrigens den Hauptagenten unbenommen, wie es bisher häufig geschah, auch fernerhin mit ihrem Antrage das dem kgl. Aufschläger von seinem vorgesetzten kgl. Oberaufschlagamte ausgestellte Certifikat, daß auf dessen Seite eine Erinnerung gegen die Uebernahme einer Agentur nicht entgegenstehe, sogleich mitvorzulegen;

7) der Bestätigung der aus der Klasse der Dienstangehörigen des Justizressorts gewählten Agenten hat das entsprechende Benehmen mit dem betreffenden kgl. Appellationsgerichte (in der Pfalz mit dem Generalstaatsprokurator am dortigen k. Appellgerichte) vorauszugehen; in jenen Fällen, in welchen die kgl. Regierung, K. d. J., den etwaigen Erinnerungen des Appellationsgerichtes 2c. gegen den vorgeschlagenen Unteragenten nicht beistimmen zu können glaubt, hat dieselbe die Akten dem unterfertigten kgl. Staatsministerium zur weiteren Entscheidung in Vorlage zu bringen;

8) bezüglich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Versicherungs-Gesellschaften wird auf die Entschließung vom 4. Februar l. J. Nr. 1061 zur genauen Darnachachtung verwiesen;

9) gegen die Verfügungen der Kreisregierungen steht der betreffenden Gesellschaft oder ihrem Hauptagenten beziehungsweise Agenten der Recurs an das unterfertigte kgl. Staatsministerium binnen einer präklusiven Frist von 14 Tagen offen;

10) vorstehende Bestimmungen sind im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen.

Die Hauptagenten der verschiedenen Gesellschaften, beziehungsweise die Insinuationsmandatare der letzteren, sind gleichzeitig von gegenwärtiger Entschließung verständigt worden.

Ein Verzeichniß der in Bayern bestehenden beziehungsweise zugelassenen Versicherungsgesellschaften liegt bei.

München, den 29. Dezember 1860.

Kr.-A.-Bl. Schwb. u. Neubg. 1861 S. 48.

Zu Hb. B. IV. S. 355. Art. 53.

A. B. S. M. K. Dem Regierungs-Entwurfe des Forstgesetzes entgegen wurde bekanntlich die Aburtheilung der als Diebstahl qualifizirten Holzentwendungen den Forststrafgerichten entzogen, d. h. mit andern Worten, es soll nach Art. 80. des Forstgesetzes vom 28. März 1852 der Entwender von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, gleichviel ob er dasselbe im Walde oder an einem andern Verwahrungsorte entwendet, als gemeiner Dieb angesehen und behandelt werden, in welcher Beziehung die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl, wie sie die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1816 gegeben, in Anwendung zu kommen haben.

Nachdem nun das Forstgesetz und die Vollzugsvorschriften zu demselben zwar für die Anbringung und weitere Behandlung von Forst-Polizeiübertretungen und Forstfreveln mit Unterscheidung zwischen den zu den Forststrafgerichten, und den, — als Vergehen, — zu den ordentlichen Strafgerichten ressortirenden Freveln bestimmte Termine und Formen festgesetzt haben, bezüglich der obenbezeichneten Holzdiebstähle aber solche Bestimmungen nicht enthalten, so hat sich die Frage ergeben,

> ob im Rückblicke auf Art. 80. des Forstgesetzes der Forstschutz-Bedienstete zur Constatirung und Anzeige von Holzdiebstählen verpflichtet, wie — im Falle der Bejahung dieser Frage — die Anzeige zu behandeln, und welche Beweiskraft nach eingetretener strafrechtlicher Untersuchung einer solchen Anzeige beizumessen sei?

an welche Frage sich die nachstehende anreiht,

> ob gegen einen Forstschutz-Bediensteten im Falle der Verfolgung eines Holzdiebstahls das Verbrechen oder das Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 315 — 317, 411 und 412 Thl. I. des Strafgesetzbuches) begangen werden könne?

Nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien des Innern und der Justiz und im Einverständnisse mit denselben wird nun hierüber der unten bezeichneten kgl. Stelle Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

Es unterliegt keinem Anstande, die Frage der Verpflichtung des Forstschutzpersonales zur Anzeige von Holzdiebstählen im einfachen Wege der Dienstesinstruktion in der Art zu regeln, daß dieses Personal allgemein angewiesen wird, die Verhütnng und Entdeckung von Holzdiebstählen, es mögen solche an noch unveräußertem oder an bereits verkauftem und abgegebenem Holze verübt werden, sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, über die zur Kenntniß dieses Personals kommenden Holzdiebstähle aber mit möglichst genauer Angabe der Thatumstände besondere Protokolle aufzunehmen und diese jedesmal ohne Verzug dem vorgesetzten Forstbeamten in Vorlage zu bringen.

Eine besondere Beeidigung des Forstschutzpersonales bezüglich der

Anzeige von Holzdiebstählen oder vielmehr ein Zusatz zur bisherigen Eidesformel der Forstbediensteten erscheint unnöthig, indem, abgesehen selbst von der allgemeinen Bestimmung des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 78. bereits in dem allgemeinen Diensteseid die Verpflichtung begriffen ist, alle einzelnen im Wege der Instruktion erfolgenden Anordnungen zu befolgen.

Wohl aber wird als zweckmäßig erachtet, daß alsdann, wenn auf dem Wege der Dienstes-Instruktion dem Forstschutzpersonale die Aufsicht und die Verpflichtung zur Anzeige bei Holzdiebstählen übertragen seyn wird, diese Uebertragung durch Ausschreibung in den Kreis-Amtsblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann es, namentlich auch im Hinblicke auf die in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreiches Bd. V. Seite 489 und folg. bekannt gemachte Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. November 1858 und die Gründe derselben (vergleiche damit Bd. VI. S. 36) einem Zweifel nicht unterzogen werden, daß in den bezeichneten Holz-Diebstahls-Fällen an dem Forstschutz-Bediensteten das Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung begangen werden könne.

Was nach einmal festgestellter Verpflichtung des Forstschutz-Personales zur Anzeige von Holzdiebstählen die Art und Weise anbelangt, wie solche zu machen sind, so wird in Anbetracht daß bei denselben lediglich ein gemeiner Diebstahl vorliegt, für angemessen befunden, daß derlei Anzeigen durch die kgl. Forstämter an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden oder, im Falle der Werth des entwendeten Holzes die Summe von 5 fl. übersteigt, an den einschlägigen Untersuchungsrichter gebracht werden, wobei aber in dringenden Fällen oder bei größerer Entfernung des Sitzes des Forstamts von dem Sitze der Polizeibehörde oder des Untersuchungsrichters nicht ausgeschlossen ist, die Anzeige sogleich unmittelbar an die Polizeibehörde oder an den Untersuchungsrichter gelangen zu lassen.

Aus der vorher angeführten Erwägung, sowie aus der weiteren, daß dem Strafrechts-Verfahren die Bestimmung des Art. 152 des Forstgesetzes fremd ist, folgt endlich von selbst, daß hinsichtlich der Beweiskraft solcher Anzeigen lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses (Art. 60 — 65. Thl. II. des Strafgesetzbuches) als maßgebend betrachtet werden können.

München, den 17. August 1859.

Kr.-A.-Bl. Schwb. u. Neubg. 1859 S. 1159.

J. N. S. M. K. Nachdem der Forstverwaltung die Kenntniß von den Ergebnissen der wegen Entwendungen von aufgearbeitetem Holze und wegen der Jagdfrevel geführten Untersuchungen unumgänglich nothwendig ist, wird hiemit angeordnet:

1) Von dem Ergebnisse einer jeden wegen Diebstahls von aufgearbeitetem Holze im Walde, oder an den Triftbächen und Lagerplätzen, dann wegen Jagdfrevels geführten Untersuchung ist dem Forstamte des Bezirks, in welchem der Diebstahl oder der

Jagdfrevel verübt wurde, durch Mittheilung eines Auszuges aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse Nachricht zu geben;

2) die Mittheilung dieser Auszüge hat zu geschehen
   a) bezüglich der Untersuchungen von Holzdiebstählen oder Jagdfrevel im Verbrechens- oder Vergehensgrade durch die betreffenden bezirksgerichtlichen Staatsanwälte;
   b) bezüglich der polizeilich strafbaren Jagdfrevel von den zur Aburtheilung in erster Instanz zuständigen Gerichten; und
   c) bezüglich der in polizeilichem Grade strafbaren Holzdiebstähle von den zur Aburtheilung derselben in erster Instanz zuständigen Distrikts-Polizeibehörden.

München, den 19. Juni 1861.

Kr.-A.-Bl. Schwb. u. Neubg. 1861 S. 901.

Zu Hb. B. IV. S. 552. Not. 7.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betreffend.

M. II. Wir finden Uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Leitung des Baues der Staatseisenbahnen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen, jedoch unter Mitwirkung Unseres Staatsministeriums der Finanzen in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Cassa- und Rechnungswesen und die fiskalischen Processe Bezug habenden Gegenständen.

§. 2.

Die obere Leitung der Bauführung und der sonstigen auf den Staatseisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte übertragen Wir unserer Generaldirection der kgl. Verkehrsanstalten, bei welcher zu diesem Behufe eine besondere Geschäftsabtheilung einzurichten ist.

§. 3.

Das für den Staatseisenbahnbau angestellte und noch nicht anderwärts verwendete stabile Dienstpersonal der vormaligen Eisenbahnbau-Commission wird mit seinen ständigen Besoldungs- oder Pensionsbezügen auf den Etat der genannten Generaldirektion und zwar auf den Eisenbahnbetriebsetat vom 1. Oktober l. Js. beginnend überwiesen; alle anderen Centralverwaltungskosten einschließlich der Functionsbezüge des Dienstpersonales ohne pragmatische Rechte und der

erforderlichen Regieausgaben sind aus den Staatseisenbahnbaufonds zu bestreiten.

§. 4.

Als äußere Vollzugsorgane für den Bau neuer Bahnlinien sind der Generaldirektion die Eisenbahnbausektionen untergeordnet, welche zur unmittelbaren Bauführung und Herstellung von Regiebauten für bestimmte Bezirke errichtet werden und den kgl. Bau-Behörden coordinirt sind.

Die Anzahl der Bausektionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig und wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel Sektionsingenieure, insofern ihnen nicht vermöge ihrer Anstellung ein anderer Titel zukommt.

Jede Bausektion erhält das erforderliche Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonal.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Generaldirektion der kgl. Verkehrs-Anstalten als obere Bauführungsstelle umfaßt insbesondere

1) die sämmtlichen Projektirungsarbeiten neu auszuführender Staatseisenbahnen;
2) den Grunderwerb und alle damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte; die Grundlastenablösungen sind nach den desfalls bestehenden Normen zu beschäftigen;
3) die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbaubetriebs-Planes und der zugehörigen Kostenübersicht;
4) die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimension und Construction Bezug haben und welche im §. 8 nicht ausdrücklich der Competenz der höheren Stelle vorbehalten sind;
5) die Revision sämmtlicher Pläne und Kostenanschläge;
6) die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbaupersonals;
7) die Quartalsanzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;
8) die Aufnahme des gesammten Gehilfenpersonals auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etatsmaximalsummen;
9) die Revision und Festsetzung der Preisverzeichnisse und Accords-Bedingungen;
10) die Genehmigung der Accorde und Versteigerungsacte, dann die Ausübung der Befugnisse, welche für die Eisenbahnbau-Verwaltung aus den Accordbedingungen sich ergeben;
11) die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Processe durch das Fiscalat der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten; bezüglich dieser Processe findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiskalates betreffend (Regierungsblatt Seite 921) analoge Anwendung;

12) die Leitung und Beaufsichtigung der Cassaführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungsgeschäfte, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen innerhalb der durch die Etats- und Dotationsreskripte bestimmten Summen nach Maßgabe der allgemeinen Cassainstruktion vom 2. März 1814 (Hb. B. II. S. 165.) und nach der besonderen Instruktion über das Eisenbahnbau-Cassa- und Rechnungswesen.

§. 6.

Die Eisenbahnbau-Cassa hat bis auf weitere Bestimmung in ihrem bisherigen Wirkungskreise fortzubestehen und in Folge ihrer Ueberweisung an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten die Benennung „Centralcassa der kgl. Verkehrsanstalten für die Bau-Abtheilung" zu führen.

Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden von dieser Casse in gleicher Weise wie bisher gelegt und haben demnach sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als auch alle Ausgabsleistungen der Bausectionen zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungsconspecte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisionsbureau der Generaldirektion durch die letztere der Centralkasse für die Bauabtheilung jedesmal förmlich eingewiesen werden und mit diesen Einweisungsordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen ꝛc. Rechnungs-Belege der Quartalsrechnungen der genannten Centralcassa bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen an die Generaldirektion, welche dieselben dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorlegt, von wo sie nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung an Unsere Rechnungskammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, sowie die Superrevision durch die Abrechnungs-Commissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisen-Bahnbau-Rechnungswesens nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen des Reichs betreffend (Hb. B. I. S. 392. Not. 2.), zu geschehen hat.

Die Centralcassa für die Bauabtheilung, deren Cassabestände von jenen den kgl. Verkehrsanstalten strenge getrennt zu halten sind, hat am Schlusse eines jeden Monats eine nach den bestehenden Vorschriften anzufertigende Cassabestands-Anzeige Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

§. 7.

Jeder Eisenbahnbausektion wird ein Rechnungsführer zugetheilt, welcher dem Sektionsvorstande untergeordnet ist und unter dessen Controle und Mithaftung die Cassa- und Rechnungsgeschäfte nach den hierüber zu erlassenden Instruktionen zu besorgen hat.

Den Bausectionen werden die erforderlichen Zahlungsmittel durch Anweisung der Generaldirektion zur Verfügung gestellt.

§. 8.

Zu den Gegenständen, worüber von der Generaldirection Bericht zu erstatten und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere

1) die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Bau-Betriebsplanes und des dazu gehörigen Voranschlages einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;
2) die Genehmigung der horizontalen und vertikalen Projektion;
3) die Entscheidung in principiellen Fragen der Construktion und Bauausführung; dann
4) die Genehmigung aller Hochbaupläne, sowie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kostenaufwand sich über 20,000 fl. beläuft und endlich aller derjenigen Baupläne, welche auf die Grund-Erwerbungen von besonderem Einflusse sind.

§. 9.

In Ansehung des Geschäftsganges und der Geschäftsbehandlung verordnen Wir:

Die Geschäfte der oberen Bauführungsstelle werden in der Regel bureaumäßig behandelt und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Credite haftet aber nebst dem Vorstande dasjenige Mitglied der Stelle, welchem die Etats- und Cassarespicienz obliegt und welches daher auch alle Cassaanweisungen, dann Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen, sowie alle jene Verfügungen, welche eine Zahlungsverbindlichkeit zur Folge haben, sowohl auf dem Concepte, wie in der Reinschrift mitzuunterzeichnen hat.

Einer collegialen Berathung und Beschlußfassung, an welcher außer dem Vorstande die Referenten bei der Geschäftsabtheilung für den Staatseisenbahnbau Theil nehmen, unterliegen

1) die Genehmigung der Accorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;
2) die Beschlüsse über die Reclamationen der Accordanten;
3) die Proceßgegenstände nach Maßgabe Unserer im §. 5, Ziffer 11 allegirten Verordnung vom 27. November 1825;
4) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;
5) die Berichte und Gutachten, für welche die collegiale Berathung von dem vorgesetzten Staatsministerium besonders angeordnet wird.

Ueber die gefaßten Collegial-Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Im Uebrigen richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen nach den desfalls im Allgemeinen für Verwaltungsstellen geltenden Normen und Vorschriften.

§. 10.

Der für das nichtstabile Eisenbahnbau-Personal bestehende Un-

terstützungsfond ist mit dem Pensions- und Unterstützungsfonde des niederen Personals der kgl. Verkehrsanstalten zu vereinigen und sind daher auf letzteren Fond die auf ersteren bereits haftenden Sustentationsbezüge und Unterstützungsbeiträge zu übernehmen.

Aus dem Pensions- und Unterstützungsfonde für die kgl. Verkehrsanstalten soll auch den bis jetzt im Staatseisenbahnbaudienste verwendeten Individuen und deren Wittwen und Waisen, welche nach Unserer Verordnung vom 28 Februar 1858 zur Theilnahme an den Wohlthaten des bisherigen Unterstützungsfondes für das nichtstabile Eisenbahnbaupersonal berufen erscheinen, beim Eintritte der hierin bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit Unserem Staatsministerium der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 17. Oktober 1861.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Nüßler.

Reggs.-Bl. 1861 S. 793.

Zu Hb. B. IV. S. 560. Not. 7.

J. M. S. M. K. Seit dem 1. Oktober 1858 besteht in der Pfalz versuchsweise die Einrichtung, daß Briefe, Zeitungen und kleinere Fahrpoststücke nach Orten, an welchen keine eigene Postanstalt sich befindet, von der nächst gelegenen Post durch eigene — vom Aerare bezahlte und verpflichtete — Postboten bestellt werden, welche mit Ausnahme der Sonntage täglich nach einer ihnen bestimmt vorgezeichneten Route sämmtliche an derselben gelegenen Orte zur bestimmten Stunde zu begehen, in denselben die Bestellung vorzunehmen und zugleich Briefe und Fahrpoststücke zur Absendung in Empfang zu nehmen haben.

Von der Route abgelegene Weiler, Einzelnhöfe, Mühlen rc. erhalten die dahin bestimmten Postsendungen durch Vermittlung eines von den Betheiligten zur Empfangnahme ermächtigten Anwohners der Route.

Diese Einrichtung hat sich in der Pfalz nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten beabsichtigt deßhalb nach einer Mittheilung vom 11. l. Mts. das erwähnte Institut vom 1. Oktober l. Js. an auch auf die Regierungs-Bezirke rechts des Rheines auszudehnen, und hat deßhalb an die kgl. Oberpostämter bereits die geeigneten Weisungen erlassen, damit die

erforderlichen Einleitungen sofort getroffen werden. Zu diesem Behufe sind insbesondere die Routen zu ermitteln, welche die aufzustellenden Boten von den einzelnen Expeditionen aus zu begehen haben. Es sind deßhalb die äußern Postanstalten beauftragt, Verzeichnisse der betreffenden Orte mit Angabe der nach Gehstunden zu bemessenden Entfernungen den kgl. Oberpostämtern zur Prüfung vorzulegen. Da nun aber den letzterwähnten kgl Behörden nicht immer das zur Prüfung nöthige Material zu Gebot steht, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, die kgl. Oberpostämter zu diesem Zwecke nach Kräften zu unterstützen, insbesondere aber die ihnen zur Einsicht gelangenden Ortsverzeichnisse genau zu prüfen, etwaige Erinnerungen abzugeben und überhaupt alle nöthigen Aufschlüsse mit möglichster Genauigkeit den kgl. Postbehörden zu ertheilen.

Ein wesentliches Mittel, das Institut des Landpostboten für die Bevölkerung nutzbar zu machen, besteht in der Aufstellung von Brief-Kästen, in welchen die abzusendenden Briefe zu jeder beliebigen Zeit hinterlegt werden können. In der Pfalz wurden die erforderlichen Briefkästen auf Kosten der Gemeinden angeschafft und bisher unterhalten.

Diese Einrichtung ist auch in den Kreisen diesseits des Rheines nach den Mittheilungen der erwähnten kgl. Centralstelle, und zwar hauptsächlich deßhalb wünschenswerth, weil die Briefkästen voraussichtlich besser gegen Unfug geschützt werden, wenn bei deren Herstellung und Unterhaltung das Interesse der Gemeinde betheiligt ist.

Die Kosten der Anschaffung eines Briefkastens, welche der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen von der kgl. Generaldirektion der Verkehrsanstalten besorgt werden muß, werden sich auf ungefähr 5 fl. belaufen. — Die gefertigte kgl. Stelle gewärtigt, daß die bei der Einführung des Instituts der Landpostboten betheiligten Gemeinden im wohlverstandenen eigenen Interesse diese unbedeutenden Kosten nicht scheuen, vielmehr, soviel an ihnen liegt, diese für den Lokalverkehr höchst zweckmäßige Einrichtung thunlichst unterstützen, und nach der wirklichen Einführung dieses Instituts insbesondere eine jede Beschädigung der aufzustellenden Briefkästen durch gemeinsame Wachsamkeit verhüten werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei ausdrücklich angewiesen, den Lokal-Polizeibehörden erforderlichen Falles die näheren Anleitungen zu geben.

Dieser Erlaß ist in den Lokal-Intelligenzblättern und seiner Zeit nach wirklicher Einführung der mehrerwähnten Einrichtung in jeder Gemeinde in üblicher Weise mit dem Beifügen zu eröffnen, daß gegen Beschädigungen resp. Entwendungen der Briefkästen, beziehungsweise der in denselben verwahrten Gegenstände mit strenger Polizeistrafe eingeschritten, unter Umständen aber die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung veranlaßt werden wird.

Augsburg, den 15. Mai 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860 S. 656.)

J. N. S. M. K. Ueber die Einrichtung und Benützung des mit dem 1. Oktober l. Js. ins Leben getretenen Postbotendienstes werden nachstehende Grundbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Postboten sind aufgestellt, um Briefe, Zeitungen, kleinere Packete und Werthsendungen von der nächstgelegenen Post nach jenen Orten zu verbringen, in welchen sich eigene Post-Anstalten nicht befinden, sowie um an solchen Orten Briefe, Packete u. s. w. an die nächstgelegene Post zur weiteren Besorgung abzuliefern.

2) Die Postboten sind verpflichtet, den ihnen vorgeschriebenen Weg mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitags, des Frohnleichnamsfestes und des ersten Weihnachtsfeiertages in der Regel täglich zurückzulegen.

Die Zeiten, zu welchen der Postbote an jedem Gemeindeorte des ihm vorgezeichneten Ganges regelmäßig einzutreffen hat, sowie die Tage, wenn ausnahmsweise ein weniger als sechsmal wöchentlicher Botengang angeordnet ist, werden den betreffenden Gemeinden durch die Postanstalt, bei welcher der Postbote aufgestellt ist, besonders bekannt gegeben.

3) In jenen Orten und Gebäuden, welche an dem für den Boten-Gang vorgeschriebenen Wege liegen, hat der Postbote Briefe, Zeitungen, Packete u. s. w. im Hause des Empfängers selbst abzugeben.

In kleineren Ortschaften oder einzelnen Höfen rc, welche von dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege mehr als eine halbe Viertelstunde abgelegen sind, findet die Zustellung in das Haus des Empfängers durch den Postboten vorerst nicht statt.

Die Bewohner solcher Orte haben daher in dem Falle, wenn sie die an sie bestimmten Sendungen durch den Postboten empfangen wollen, den Bewohner eines am Wege des Boten gelegenen Hauses zur Empfangnahme der an sie gehörigen Sendungen zu bevollmächtigen und davon der Postanstalt, von welcher der betreffende Botengang ausgeht, schriftliche Anzeige zu machen.

4) Für die Zustellung der Briefe und der mit der Briefpost beförderten Schriftenpackete, Waarenmuster und Drucksachen unter Band darf von den Postboten eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

Für Zeitungen ist dieselbe Zustellgebühr wie im Postorte selbst nach Maßgabe der darüber allgemein geltenden Bestimmnngen zu entrichten.

Für Fahrpostpackete und Werthstücke dagegen hat der Post-Bote eine besondere Zustellgebühr anzusprechen und sich über deren Größe jederzeit durch die in seinem Bescheinigungsbuche vorgedruckte Bekanntmachung auszuweisen.

5) Briefe, welche durch den Postboten zur Weitersendung an die Post abgeliefert werden sollen, können von Seite des Absenders

entweder dem Postboten während des Ganges unmittelbar behändiget oder bei dem Ortsvorstande hinterlegt werden, bei dem sich der Postbote jedesmal zu melden hat.

6) Ein wesentliches Mittel, die Einsammlung der zur Post zu verbringenden Briefe zu erleichtern und der Bevölkernng die Einrichtung des Postbotendienstes nutzbar zu machen, sind die Briefkästen, welche auf Verlangen den betreffenden Gemeinden in jedem von dem Postboten zu begehenden Orte werden aufgestellt werden und von dem Postboten bei jedem Gange geleert werden müssen.

7) Für das Verbringen der Briefe zur Post wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern für dieselben ausschließlich nur diejenige Taxe berechnet, welche von dem Absender bei deren unmittelbarer Aufgabe im Postorte selbst zu entrichten wäre.

Um die Vorausbezahlung der Taxe auch für diese Briefe möglichst zu erleichtern, sind die Postboten angewiesen, bei jedem ihrer Gänge einen angemessenen Vorrath von Briefmarken mit sich zu führen und letztere auf Verlangen gegen Einhebung des durch die Marken ausgedrückten Werthbetrages ohne irgend eine Nebengebühr abzugeben.

8) Briefe, für welche ein Aufgabeschein verlangt wird, sowie Fahrpoststücke sollen zwar von dem Absender bei einer Postanstalt unmittelbar aufgegeben werden; jedoch können zu deren Verbringung an die Postanstalt auch die Postboten benützt werden und haben diese sodann bei Fahrpoststücken dafür von dem Absender dieselbe Gebühr wie für die Zustellung in Anspruch zu nehmen.

Die Haftung für dergleichen Sendungen geht übrigens auf die Postanstalt erst mit dem Zeitpunkte über, wo die Sendungen bei ihr selbst eingeliefert werden.

9) Zwischen Orten desselben Postbezirks wird im Falle der Vorausbezahlung durch Marken die Taxe von 1 kr., im anderen Falle 3 kr. für den einfachen Brief berechnet.

Für Fahrpoststücke zwischen solchen Orten ist nur die dem Postboten zukommende Zustellgebühr zu entrichten.

10) Durch die Postboten können Fahrpoststücke in der Regel nur bis zu dem Gewichte von 25 Pfund und bis zu einem Werthe von 200 fl. besorgt werden. Sollen Sendungen im Werthe von mehr als 200 fl. durch den Postboten zugestellt werden, so ist hiezu für den letzteren eine besondere Bevollmächtigung von Seite des Empfängers nothwendig.

Fahrpoststücke im Werthe von mehr als 400 fl. oder mit einem Gewichte von mehr als 25 Pfund oder mit einem Inhalte von zu großen Umfange ist der Postbote zu besorgen nicht verpflichtet.

München, den 1. Oktober 1860.

Kr.-A.-Bl. Schwb. u. Neubg. 1860 S. 1212—1215.

Zu Hb. B. IV. S. 582 Not. 11.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der k. Telegraphen-Anstalt betr.

M. II. In Rücksicht auf die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes finden Wir Uns bewogen, über die künftige Verwaltung und den künftigen Betrieb Unserer Telegraphenanstalt nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

1.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des administrativen und technischen Telegraphendienstes wird wie bisher so auch fernerhin von dem kgl. Telegraphenamte ausgeübt.

Dasselbe hat alle auf die Verwaltung der Telegraphenanstalt bezüglichen Gegenstände, insoweit solche nicht den vorgesetzten Stellen vorbehalten sind oder formationsgemäß zustehen, nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Normen zu besorgen, insbesondere auch die Reclamationen in Betreff des Depeschenverkehrs zu erledigen, die Correspondenz und Abrechnung in Angelegenheiten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und mit den auswärtigen Telegraphen-Verwaltungen zu besorgen und über die Gefällsperception und den Betriebsaufwand vorschriftsmäßig Rechnung zu stellen.

Demselben liegt wie bisher die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenlinien, dann die Beschaffung und Instandhaltung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel ob.

2.

Die Telegraphenstationen theilen sich nach ihrer Bedeutung in selbstständige Stationen, welche ausschließlich für den Telegraphendienst errichtet und bestimmt sind, und in Stationen mit gemischtem Dienste, bei welchen der Telegraphendienst mit dem Eisenbahn- oder Postdienste verbunden ist.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird bestimmen, welche Telegraphenstationen als selbstständige und welche für den gemischten Dienst zu bestehen haben.

Beide Gattungen sind Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

3.

Die selbstständigen Stationen stehen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des kgl. Telegraphenamtes, von welchem auch die Dienstesdisciplin über das bei denselben verwendete Personal innerhalb der den Mittelbehörden eingeräumten Zuständigkeit ausgeübt wird.

Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Instruktionen.

4.

Bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird nur derjenige Theil des Dienstes, welcher den Telegraphen betrifft, von dem kgl. Telegraphenamte überwacht und geleitet und zwar ganz in derselben Weise, wie der Dienst der selbstständigen Stationen. Das bei den Stationen mit gemischtem Dienste verwendete Personal ist daher in allen auf den eigentlichen Telegraphendienst bezüglichen Angelegenheiten dem kgl. Telegraphenamte untergeordnet.

In solchen Angelegenheiten haben diese Stationen unmittelbar an das kgl. Telegraphenamt zu berichten und von demselben Instruktionen und Anordnungen zu empfangen. Dieses Verhältniß bezieht sich insbesondere auch auf die Telegraphengefällsperception und deren Verrechnung.

Die Ausübung der Dienstesdisciplin über das Personal der Stationen mit gemischtem Dienste im Allgemeinen steht jedoch den k. Bezirksämtern zu, von welchen auch alle auf Grund der Dienstordnung und der Dienstanweisung von dem kgl. Telegraphenamte verhängten Ordnungsstrafen vollzogen werden.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die Grundsätze feststellen, nach welchen die Aufstellung des Dienstpersonales bei den Stationen mit gemischtem Dienste zu erfolgen hat.

5.

Die sämmtlichen Telegraphengefälle fließen in die Telegraphen-Kasse, aus welcher der Aufwand für die Unterhaltung der Leitungen, für Anschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel, dann der Aufwand für die Regie und für die Exigenz des im ausschließlichen Dienste verwendeten Personales nach Maßgabe der genehmigten Etats bestritten wird.

Der Aufwand für Besoldung des Personales bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird aus den einschlägigen Post- oder Eisen-Bahnkassen bestritten. Für die Besorgung des Telegraphendienstes wird jedoch diesen Stationen vorerst und bis zu anderweitiger Regulirung eine Vergütung von fünf und zwanzig Procent aus ihrer Einnahme für interne Privatcorrespondenz bewilliget.

6.

Die Benützung der zunächst für den Signal- und Sicherheits-Dienst bestimmten Bahnbetriebstelegraphen zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen hat auch fernerhin nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen stattzufinden.

Die Ausführung gegenwärtiger Verordnung ist thunlichst zu beschleunigen und hat jedenfalls mit dem 1. Oktober ds. Js. zu beginnen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Scheveningen, den 12. August 1861.

Max. — Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Nüßler.

Reggs.-Bl. 1861 S. 657.

Zu Hb. B. V. S. 41 Not. 8. c. 2.

A. B. S. M. K. In Gemäßheit der Normativ-Entschließung vom 20. Dezember 1852 Nr. 21849 (Geret Band 27 pag. 157) sind die Kurkosten für einen erkrankten Detenten, welcher in eine öffentliche Krankenanstalt untergebracht ist, auf das kgl. Aerar, und zwar nach Maßgabe des seinerzeitigen richterlichen Ausspruches entweder definitiv oder nur vorschußweise zu übernehmen. Ausdrücklich ausgenommen hievon sind nur die Kosten der ärztlichen Behandlung.

Diese Ausnahme stützt sich auf das Motiv, daß der jeweilige Gerichtsarzt verpflichtet sei, die in ein gemeindliches Krankenhaus verbrachten Arrestanten unentgeltlich zu behandeln.

Dieses Motiv fehlt in denjenigen Fällen, in welchen Verhaftete in einer Krankenanstalt untergebracht sind, bei welchen praktische Aerzte als Hausärzte fungiren.

Für diese Fälle wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern gestattet, daß auch die Kosten der ärztlichen Behandlung mit den übrigen Kurkosten auf das Aerar übernommen werden.

München, den 17. Februar 1860.

Zu Hb. B. V. S. 75 Not. 20 d.

J. N. S. M. K. Aus mehrfachen Wahrnehmungen, insbesondere aus dem Anwachsen der Annuitätenrückstände von den in den letzten Jahren bewilligten Kreis-Hilfskassadarlehen hat die unterfertigte Stelle die Ueberzeugung gewonnen, daß von Seite der untergebenen Distrikts-Polizeibehörden bei der Instruktion der Gesuche um Darlehen aus der Kreis-Hilfskassa nicht immer mit jener Sorgfalt zu Werke geschritten wird, welche einerseits zur Erreichung des im allerhöchsten Stiftungsbriefe vom 6. Juli 1828 vorgezeichneten Zweckes dieser Darlehen, nur rechtlichen und erwerbsamen Landeigenthümern und Gewerbsleuten in unverschuldeten Nothfällen die fernere Erhaltung ihres Erwerbstandes zu ermöglichen und anderseits zum Schutze des Kreis-Hilfskassainstituts vor Mißbrauch und unabwendbaren Verlusten erforderlich ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Bestimmungen der höchsten Instruktion vom 29. August 1828 zur Behandlung und Verwaltung der Hilfskassen in Erinnerung zu bringen und zur Erläuterung dieser Instruktion noch insbesondere nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Da inhaltlich des §. 1 der allegirten Instruktion nur solche Bedürftige mit Darlehen aus der Kreis-Hilfskassa berücksichtigt werden können, welche durch besondere Unglücksfälle in Vermögensabnahme oder Mangel gekommen sind, so ist Jeder, der ein derartiges Anlehen sucht, anzuhalten, den veranlassenden Unglücksfall speciel anzuführen und falls derselbe nicht amtskundig ist, genau nachzuweisen.

2) Die Armenpflegschaftsräthe sind unter Hinweisung auf die ihnen gemäß §. 6. der Instruktion obliegende Haftung für die Richtigkeit ihrer Angaben zu beauftragen, sich in ihren gutachtlichen Anträgen auf gestellte Anlehensgesuche umständlich darüber zu äußern, ob den Bittstellern im Falle der Anlehens-Bewilligung voraussichtlich die Erhaltung ihres Erwerbsstandes auch wirklich ermöglicht werde, und ob dieselben neben untadelhaftem Leumund und rechtlichem Charakter auch jenen Eifer, praktischen Wirthschaftssinn und die sonstigen persönlichen Eigenschaften besitzen, vermöge welcher sich von ihnen eine pünktliche Entrichtung der treffenden Annuitätenzahlungen erwarten läßt.

3) Mit jedem Anlehensgesuch muß, wenn zur Sicherung für das erbetene Darlehen eine Hypothek bestellt werden soll, neben den vorgeschriebenen Uebersichten eine Anlehenstabelle vorgelegt werden, falls nicht der Werth des Hypothekenobjektes sich bei einer innerhalb der letzten 3 Jahre vor Stellung des Gesuches erfolgten Besitzveränderung durch den gerichtsbekannten Erwerbspreis zuverlässig feststellen läßt.

Bei Vornahme der Schätzungen sind die Schätzleute ausdrücklich auf die ihnen gemäß Ziff. 10 der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen (Beilage V. zu der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822) obliegende Haftungsverbindlichkeit für die gewissenhafte Richtigkeit ihrer Schätzung aufmerksam zu machen.

4) Vor der Vorlage eines Anlehensgesuches hat die Distrikts-Polizeibehörde von dem einschlägigen kgl. Rentamte ein Zeugniß darüber zu erholen und zu den Akten zu bringen, ob der Gesuchsteller seine schuldigen Steuern pünktlich entrichtet, um hieraus beurtheilen zu können, ob derselbe seinen Zahlungs-Verbindlichkeiten nachzukommen gewohnt sei.

5) Jedes einzelne Gesuch mit dem gutachtlichen Antrage des Armenpflegschaftsrathes ist von der Distrikts-Polizeibehörde einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und hiebei ein vorzugsweises Augenmerk darauf zu richten, daß nicht durch Gewährung

des Darlehens dem Leichtsinne und schlechter Wirthschaft Vorschub geleistet wird; das Gesuch ist sodann mit motivirtem Gutachten vorzulegen und hiebei nach Würdigung aller einschlägigen Momente ein ganz bestimmter auf Abweisung oder Genehmigung gerichteter Antrag zu stellen.

6) Bei jedem Gesuche ist anzugeben, ob der Gesuchsteller schon früher ein Darlehen aus der Kreis-Hilfskassa erhalten hat und sind in diesem Falle sowie überhaupt bei allen Berichten in Kreis-Hilfskassasachen die einschlägigen Vorakten mit vorzulegen.

7) Alle in Vorlage kommenden Gesuche, welche die Befolgung vorstehender Anordnungen vermissen lassen, werden in Zukunft unberücksichtigt zurückgegeben.

8) Die Armenpflegschaftsräthe sind anzuhalten, die ihnen gemäß §. 22. und 23. der allegirten Instruktion zustehende Aufsicht auf zweckmäßige Verwendung der bewilligten Kreis-Hilfskassa-Darlehen von Seite der Empfänger mit aller Sorgfalt auszuüben und ist hiebei insbesondere die pünktliche Entrichtung der Annuitätenzahlungen von Anfang an um so genauer zu überwachen, als die Rendantur der Kreis-Hilfskassa angewiesen wurde, die ersten rückständigen Annuitäten in Zukunft in keinem Falle abmassiren zu lassen, sondern deren sofortige Beitreibung auf dem Exekutionswege zu veranlassen.

9) Jede Veräußerung oder Veränderung im Besitze eines zur Sicherung für ein Hilfsdarlehen unterstellten Hypotheken-Objektes ist der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, und dem neuen Besitzer zu eröffnen, daß, falls er nicht die Beibehaltung des Kapitalrestes bei fortbestehendem Bedürfnisse und geeigneten persönlichen Verhältnissen erwirken sollte, er dessen sofortige Zurückforderung zu gewärtigen habe.

Vorstehende Bestimmungen sind sogleich bei allen gegenwärtig in der Instruktion begriffenen Hilfs-Anlehensgesuchen in Anwendung zu bringen.

Die unterfertigte kgl. Stelle gewärtiget von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Armenpflegschaftsräthen den gewissenhaftesten Vollzug der gegenwärtigen Entschließung.

Dieselbe ist durch Einrückung in den Lokal-Amtsblättern möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 18. April 1860.

Kr.-A.-Bl. Schwb. u. Nbg. 1860 S. 429.

J. N. S. M. K. Die gleichen Rücksichten, welche dem Ausschreiben vom 18. vor. Mts. im Kreis-Amtsblatt Nr. 33 S. 429 ff., wornach den kgl. Distrikts-Polizeibehörden genaue Vorschriften wegen Instruktion der Gesuche um Darlehen aus der Kreis-Hilfskasse ertheilt wurden, zu Grunde lagen, veranlassen die unterfertigte Stelle auch hinsichtlich der Instruktion der Gesuche von Kreishilfskassa-

Schuldnern um Stundung von Annuitätenrückständen nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Stundungsgesuche werden von der unterfertigten Stelle nur dann berücksichtigt, wenn die temporäre Zahlungsunfähigkeit der Gesuchsteller durch unverschuldete Unglücksfälle verursacht wurde, dieselben sich vor dem Eintritte der Zahlungsunfähigkeit in der Entrichtung der fälligen Annuitäten-Zahlungen pünktlich gezeigt haben und sich vermöge ihres rechtschaffenen Charakters und praktischen Wirthschaftssinnes die Erwartung rechtfertigt, daß durch die Gewährung des Gesuches ihnen die Möglichkeit gegeben werde, ihren Hausstand zu erhalten und gleichwohl den Verpflichtungen gegen die Kreishilfs-Kassa nachzukommen.

   Der veranlassende Unglücksfall ist in jedem Gesuche speciel anzuführen und falls derselbe nicht amtskundig ist, genau nachzuweisen.

2) Die Armenpflegschaftsräthe, deren gutachtliche Einvernehmung über jedes Stundungsgesuch geboten ist, haben sich umständlich darüber zu äußern, ob die vorerwähnten Voraussetzungen eines jeden zu gewährenden Gesuches im konkreten Falle gegeben seien und sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen bei Abgabe dieser Gutachten die gleiche Haftung für die Richtigkeit ihrer Angaben obliegt, wie bei der Begutachtung neuer Anlehensgesuche.

3) Jedes einzelne Stundungsgesuch ist von der Distrikts-Polizeibehörde mit derselben Genauigkeit zu prüfen, wie ein neues Anlehensgesuch, und ist im Vorlagebericht nach Würdigung aller einschlägigen Momente ein ganz bestimmter Antrag auf Abweisung oder Genehmigung des Gesuches zu stellen.

4) Mit jedem Stundungsgesuche sind im Hinblicke auf Ziffer 6 des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 18. vor. Mts. ad Num. 24320 (Kreis-Amtsblatt S. 431) alle einschlägigen Vorakten in Vorlage zu bringen.

5) Alle in Vorlage kommenden Gesuche, bei welchen vorstehende Anordnungen nicht in Anwendung gekommen sind, werden unberücksichtigt zurückgegeben.

Hiernach ist den untergebenen Armenpflegschaftsräthen die entsprechende Weisung zukommen zu lassen und wird von den kgl. Distrikts-Polizeibehörden der gewissenhafte Vollzug vorstehende Entschließung gewärtigt.

Augsburg, den 2. Mai 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 476.)

Zu Hb. B. V. S. 216. Not. 216.

J. N. S. M. K. Die Verbesserung der Pferdezucht und die dauernde Herstellung veredelter Pferdeschläge in einer den Bedürfnissen der einzelnen Landestheile entsprechenden Weise ist schon

längst Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit Seitens der Staats-Regierung und dem allgemeinen Landgestüte nach §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 über Einrichtung und Verwaltung desselben als Aufgabe vorgezeichnet.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat die allgemeine Landgestüts-Anstalt namentlich auch eine gewisse Anzahl vollkommen guter Beschälhengste aufzustellen und auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen zu vertheilen.

Das allgemeine Landgestüt wird jedoch mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln niemals alle Anforderungen befriedigen können, und ist daher, um den Interessen der Pferdezucht zu genügen, unerläßlich, daß auch von Privaten das Beschälgeschäft betrieben wird.

Vielfach geschieht dieß aber durch die sogenannten Gaureiter und zwar mit Hengsten, welche zum Theil den Züchtungszwecken nur nothdürftig entsprechen, die aber doch wegen Mangels an bessern Beschälern die Approbation erhalten.

Hiemit ist der Pferdezucht wenig gedient, es muß also dahin gewirkt werden, bessere, den vorhandenen Pferdeschlägen mehr entsprechende Hengste zum Privat-Beschälgeschäfte aufzustellen.

Vorzugsweise dienlich erscheinen dazu die förmlichen Privat-Beschälplatten; auf bestimmten Höfen soll mit tauglichen Privathengsten das Bedürfniß der Pferde-Zucht in den einzelnen Gegenden zur Befriedigung gelangen.

Die Aufgabe ist nun, rationelle Pferdezüchter aus der Zahl der anerkannt tüchtigen Landwirthe zu bestimmen, derartige Privatbeschälplatten einzurichten, wobei die Grundzüge in Folgendem zu bestehen haben:

1) Jeder Besitzer einer Privatbeschälplatte ist verpflichtet, mindestens drei Jahre lang eine angemessene Zahl von tauglichen Hengsten zu halten, welche den Bedürfnissen der Gegend hinsichtlich der Pferdezucht entsprechen;
2) die Bewilligung zur Errichtung solcher Privatbeschälplatten und die jährliche Approbation dieser Hengste steht vorschriftsmäßig der kgl. Landgestütsverwaltung zu, welche diese Bewilligung nur dann ertheilen wird, wenn für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten eine entsprechende Caution geleistet wird;
3) es sind genaue Deck- und wo möglich auch Füllenregister nach bestimmten Formulare, das mitgetheilt wird, zu führen;
4) die Sprunggebühren werden ortsüblich bemessen; ist der erste Sprung erfolglos, so geschehen zwei weitere Sprünge unentgeltlich;
5) die Ueberwachung der Hengste bezüglich ihres Gesundheitszustandes, ebenso auch in zweifelhaften Fällen die Untersuchung der zu belegenden Stuten ist den betreffenden Bezirksthierärzten zu übertragen;
6) einer jeden Privatbeschälplatte werden Gemeinden, nicht über drei Wegstunden entfernt, zugewiesen und kein Gaureiter erhält

für den Umfang derselben die Erlaubniß, das Beschälgeschäft zu üben. Uebrigens bleibt es den Stutenbesitzern unbenommen, auch auf einer auswärtigen Station decken zu lassen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hienach unter Mitwirkung der Bezirks-Thierärzte, sowie erforderlichen Falles auch der landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's die geeigneten Einleitungen zum Vollzuge dieser Maßnahmen zu treffen, nach Umständen auch die Unterstützung der beabsichtigten Einrichtung aus distriktiven Mitteln kräftig zu vertreten, weßhalb gegebenen Falls die entsprechenden Anträge an die betreffenden Distriktsräthe zu bringen sind. Dabei steht nichts im Wege, daß mehrere Distrikte gemeinschaftlich für eine und dieselbe Privatbeschälplatte angemessene Unterstützung leisten.

Die Unternehmer derartiger Privatbeschälplatten sind anzuweisen, ihre Gesuche rechtzeitig, d. h. schon nach Beendigung der Beschälzeit bei der Distrikts-Polizeibehörde anzubringen, welche sie gehörig zu instruiren, und der unterfertigten königlichen Stelle vorzulegen hat. —

Selbstverständlich bleiben neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen in den Ausschreiben vom 23. Dezember vor. und 24 Januar lf. Js., das Privatbeschälgeschäft betreffend (Kr.-A.-Bl. 1859 Nr. 110 S. 1608. 1609. und 1860 Nr. 8. S. 103) in voller Giltigkeit.

Augsburg, den 2 Juli 1860.

Kr.-A.-Bl. Schw. u. Neubg. 1860. S. 793.

Zu Hb. B. V. S. 226. Art. 34.

J. N. S. M. K. Inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August l. Js. Nr. 10392 wurde gnädigst genehmigt, in Zukunft Viehsalz an die Aerarialforsteien und Privat-Jagdbesitzer nach Bedarf, jedoch ausschließlich für die Wildfütterung und gegen entsprechenden Nachweis, um die örtlichen Verkaufspreise abzugeben.

Indem man dieses bekannt gibt, werden für die Abgabe folgende Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiteres vorgeschrieben:

1) Dem Privat-Jagdbesitzer darf das Viehsalz behufs der Wildfütterung bis zu einem jährlichen Quantum von fünfzig Pfund gegen Baarzahlung abgegeben werden, wenn derselbe notorisch als Jagdbesitzer bekannt ist.

Sollte der Jagdbesitzer ein größeres, als das angegebene Quantum von einem halben Centner verlangen, so hat er seinen Salzbedarf für das Wild durch ein Zeugniß der Forstbehörde (des einschlägigen Revierförsters oder Forstamts) darzuthun.

Ein solches Zeugniß ist auch bei einem kleineren Quantum von fünfzig Pfund und darunter in dem Falle nothwendig, wenn der Jagdbesitzer bei der Salzverkaufsstelle persönlich unbekannt ist.

2) Den mit Verwaltung von Aerarialjagden betrauten Organen darf auf schriftliche dienstliche Requisition das in dieser verlangte Viehsalz, und ohne daß ein weiteres Zeugniß nothwendig ist, gegen sofortige Baarzahlung verabreicht werden.

München, den 22. August 1860.

Kr.-A.-Bl. v. Schw. u. Nbg. 1860. S. 939.

J. N. S. M. K. Nach den seitherigen Bestimmungen durfte Viehsalz an Landwirthe und Viehzüchter nur auf Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugnisse verkäuflich abgelassen werden.

Diese Atteste konnten ausgestellt werden

1) von den kgl. Landgerichten,
2) von den königl. Rent-, Forst-, Pfarr- und allen andern königl. Aemtern,
3) von den Magistraten und sonstigen Orts-Polizeibehörden,
4) von den Vorstehern der Ruralgemeinden gegen Bestätigung der Bezirks-Polizeibehörde, und
5) von den adelichen und großen Gutsbesitzern, sowie von den kgl. Posthaltern für ihren eigenen Bedarf.

Um nun den Landwirthen den Bezug des Viehsalzes noch weiter zu erleichtern, hat inhaltlich einer Mittheilung der kgl General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 9. ds. Mts. das k. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 6. l. Mts. Nr. 4134 genehmigt, daß künftighin von der sub Nr. 4 verlangten distrikts-polizeilichen Bestätigung der Zeugnisse von Ruralgemeinden für den Viehsalzbezug Umgang genommen werde, wobei die seitherige Bestimmung, daß an Viehhalter, wenn sie als solche den kgl. Salzämtern und Salzfaktorien persönlich bekannt sind, auch ohne Zeugnisse Viehsalz bis zum Betrage von fünfzig Pfund in maximo für Zwecke der Viehfütterung abgegeben werden darf, als weitere sehr wesentliche Erleichterung des Viehsalzbezuges aufrecht bleibt.

Dieß wird hiemit allgemein bekannt gemacht, und ist durch die Lokal-Amtsblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 12. April 1861.

Kr.-A.-Bl. Schw. u. Neubg. 1861. S. 435.

Zu Hb. B. V. S. 238. Not. 45. b.

J. N. S. M. K. Seine Majestät der König haben vorbehaltlich anderweitiger Verfügung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Normativbestimmungen vom 31. Dezember 1858 über den Viehhandel (Kreisamtsblatt 1859 St. 53 S. 911 — 914) sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß dagegen künftig in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins als Norm gelte:

1) Der Ankauf und Verkauf von Vieh und der Betrieb des Vieh-Handels ist fortan sowohl den Inländern wie Ausländern als

freie Erwerbsart gestattet und die Befugniß zur Ausübung derselben von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig;

2) in den Handelsgeschäften mit Vieh ist die Freiheit der Bewegung nach allen Beziehungen zu schützen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrieb des Viehhandels einzelnen Beschränkungen unterworfen bleibt, welche in Gesetzen, in sanitätspolizeilichen oder sonstigen allgemeinen Vorschriften begründet ist;

3) bei dem Viehhandel ist das Herumziehen mit Vieh von Ort zu Ort und das Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus, sofern der Viehhändler in die einzelnen Wohnungen nicht selbst eintritt, nicht zu dem durch das Edikt vom 10. Juni 1813 verbotenen Hausirhandel zu rechnen.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die hier bekannt gegebenen neuen Normativbestimmungen Ziff. 1—3 alsbald in Vollzug zu treten haben, wobei den Behörden zugleich eröffnet wird, daß alle diesen neuen Bestimmungen entgegenstehenden früheren allgemeinen oder speziel getroffenen Bestimmungen oder Erlasse hiemit außer Wirksamkeit treten.

Die Bekanntmachung dieser neuen Bestimmungen hat durch sämmtliche Lokalamtsblätter alsbald zu erfolgen.

Augsburg, den 14. Mai 1860.

(Kr.-A.-Bl. v. Schwab. u. Nbg. 1860. S. 515)

Zu Hb. B. V. S. 306. Not. 18.

Bekanntmachung,

das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

A. S. M. K. A. B. Seine Majestät der König haben den wiederholten Wünschen mehrerer Kreis- Gewerbs- und Handelskammern entsprechend, durch allerhöchste Entschließung vom 13. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Noten der Frankfurter Bank von dem in der allerh. Verordnung vom 18. Jan. 1857 ausgesprochenen Circulationsverbote fremden Privatpapiergeldes in Bayern in stets widerruflicher Weise und unter der ausdrücklichen Bestimmung ausgenommen werden, daß Niemand gehalten seyn solle, diese Noten als Zahlungsmittel anzunehmen, und daß hiedurch das Verbot der Annahme fremden Papiergeldes bei öffentlichen Kassen keine Aenderung erleide.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 17. Mai 1861.

(Regbl. 1861. S. 435.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr. (oben S. 64.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Gerichtssitze und Bildung der Gerichts-Sprengel.

§. 1.

Das Oberappellationsgericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

§. 2.

Für jeden der nachbenannten sieben Kreise des Königreichs besteht ein Appellationsgericht und zwar

1) in München für den Kreis Oberbayern,
2) in Passau für den Kreis Niederbayern,
3) in Amberg für den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
4) in Bamberg für den Kreis Oberfranken,
5) in Eichstätt für den Kreis Mittelfranken,
6) in Aschaffenburg für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg,
7) in Neuburg a/D. für den Kreis Schwaben und Neuburg.

§ 3.

Bezirksgerichte werden errichtet

I. im Kreise Oberbayern zu
  1) Aichach,
  2) Freysing,
  3) München links der Isar,
  4) München rechts der Isar,
  5) Traunstein,
  6) Wasserburg, und
  7) Weilheim;

II. im Kreise Niederbayern zu
  1) Deggendorf,
  2) Landshut,
  3) Passau,
  4) Pfarrkirchen, und
  5) Straubing;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg zu
1) Amberg,
2) Neunburg vorm Wald,
3) Regensburg, und
4) Weiden;

IV. im Kreise Oberfranken zu
1) Bamberg,
2) Bayreuth,
3) Hof, und
4) Kronach;

V. im Kreise Mittelfranken zu
1) Ansbach,
2) Eichstätt,
3) Fürth,
4) Nürnberg, und
5) Windsheim;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg zu
1) Aschaffenburg,
2) Lohr,
3) Neustadt an der Saale,
4) Schweinfurt, und
5) Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg zu
1) Augsburg,
2) Donauwörth,
3) Kempten, und
4) Memmingen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Bezirksgerichte erstreckt sich auf die in der zweiten Spalte der Anlage verzeichneten Stadt- und Land-Gerichtsbezirke.

Besondere Criminalbezirke werden, soferne sich in der Folge das Bedürfniß hiezu ergeben sollte, nach Artikel 32. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, gebildet werden.

§. 4.

Schwurgerichtshöfe (zur Aburtheilung der vor die Schwur-Gerichte gehörigen Strafsachen) werden gebildet

1) für den Kreis Oberbayern bei dem Bezirksgerichte München l/J.,
2) für den Kreis Niederbayern bei dem Bezirksgerichte Straubing,
3) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg bei dem Bezirksgerichte Amberg,
4) für den Kreis Oberfranken bei dem Bezirksgerichte Bayreuth,
5) für den Kreis Mittelfranken bei dem Bezirksgerichte Ansbach,
6) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Bezirksgerichte Würzburg, und

4) für den Kreis Schwaben und Neuburg bei dem Bezirksgerichte Augsburg.

§. 5.

Stadtgerichte werden in denjenigen Städten errichtet, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind. Ist mit dem Bezirke eines solchen Stadtgerichts der Bezirk eines Landgerichtes verbunden, so führt das Gericht die Bezeichnung „Stadt- und Landgericht.“ — Im Uebrigen werden die Landestheile diesseits des Rheins in Landgerichtsbezirke eingetheilt.

Die Anlage enthält in der zweiten Spalte das Verzeichniß der hienach gebildeten Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte.

Die Zuständigkeit der hier genannten Gerichte erstreckt sich auf die in der dritten Spalte der Anlage verzeichneten Gebietstheile. In soweit bisher einzelne Gebietstheile außerhalb der Stadtbezirke in Bezug auf die Rechtspflege einem Bezirksgerichte als Einzelnrichteramte zugewiesen waren, verbleiben dieselben bei dem in der betreffenden Stadt gebildeten Stadtgerichte.

§. 6.

Die Zuständigkeit der Stadtgerichte, der Stadt- und Landgerichte und der Landgerichte erstreckt sich in den für sie gebildeten Gerichts-Sprengeln der Regel nach auf alle diesen Gerichten gesetzlich zugewiesenen Rechtssachen.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bei den Stadtgerichten München links und rechts der Isar, indem die Aburtheilung der Uebertretungen nach Artikel 16. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, auch bezüglich der auf dem rechten Isarufer gelegenen Bestandtheile der Stadt München dem Stadtgerichte München links der Isar zugewiesen wird.

§. 7.

In Ehesachen der Katholiken wird die Gerichtsbarkeit von den geistlichen Gerichten in dem bisherigen Umfange ausgeübt.

§. 8.

Zur Instruktion und Entscheidung der Ehestreitigkeiten der Protestanten werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als protestantische Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirks-Gerichts Ansbach über alle in den Bezirken des Consistoriums zu Ansbach und des Dekanats München, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bayreuth über alle im Bezirke des Consistoriums Bayreuth vorkommenden protestantischen Ehestreitigkeiten.

Der nach der Verordnung vom 22. Juli 1806 (Regierungsblatt S. 285) vorgeschriebene Sühneversuch ist in jeder protestantischen Ehestreitigkeit von dem Stadt- und Landgerichte vorzunehmen, in dessen Bezirk die Eheleute ihren ständigen Wohnsitz haben.

Als gemeinschaftliches protestantisches Ehegericht zweiter und letzter Instanz wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 9.

In Berggerichts-Streitigkeiten erkennen die nach Art. 75 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., und den Vorschriften des organischen Edictes vom 14. Septbr. 1809 (Regierungsblatt S. 1577) zusammengesetzten besonderen Senate der betreffenden Bezirksgerichte in erster, der Appellationsgerichte in zweiter und des Oberappellations-Gerichtes in dritter Instanz.

§. 10.

Ueber die Bildung von Handelsgerichten werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichte und den gerichtlichen Beamten.

§. 11.

Das Oberappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der entsprechenden Anzahl von Direktoren, Räthen und Sekretären besetzt.

Die Appellationsgerichte werden mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären,

die Bezirksgerichte mit einem Direktor und der entsprechenden Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären,

die Stadtgerichte, sowie die Stadt- und Landgerichte mit einem oder nach Bedürfniß mit mehreren Stadtrichtern, beziehungsweise Stadt- und Landrichtern, dann der entsprechenden Anzahl von Assessoren und Gerichtsschreibern,

die Landgerichte endlich mit einem Landrichter, der ent-entsprechenden Anzahl von Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

§. 12.

Die Präsidenten, Direktoren, Räthe und Assessoren sämmtlicher Gerichte, dann die Stadt- und Landrichter haben Richteramtseigenschaft und genießen die ihren Stellen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Insbesondere werden den Direktoren der Bezirksgerichte alle Rechte der Collegialräthe eingeräumt.

Die Sekretäre und Gerichtsschreiber erlangen mit dem Ablaufe des dreijährigen Diensteprovisoriums pragmatische Rechte.

§. 13.

Die bestehenden Vorschriften über die Vorbedingungen zur Anstellung als Richter und Sekretär bleiben unverändert. Bei Besetzung der Stellen derjenigen Sekretäre, welchen vorzugsweise die Besorgung der taxamtlichen Geschäfte zukommt, werden Wir auf das Vorhandenseyn der erforderlichen Befähigung hiezu besonderen Bedacht nehmen.

Um zur Anstellung als Stadt- oder Landgerichtsschreiber gelangen zu können, hat der Bewerber neben einem tadellosen bisherigen Verhalten nachzuweisen, daß er entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten mit Erfolg bestanden und die Praxis bei den Gerichten fortgesetzt, oder wenigstens die Gymnasialstudien vollständig absolvirt und durch langjährige ausgezeichnete Dienstleistung in den Kanzlei- oder taxamtlichen Geschäften der Gerichte die Befähigung zu einer Gerichtsschreiberstelle erlangt hat.

Bei der ersten Ernennung der Gerichtsschreiber werden Wir jedoch bei sonst geliefertem Nachweise der Tüchtigkeit von dem Erfordernisse des Gymnasialabsolutoriums absehen.

§. 14.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Oberappellationsgerichte

1) der Präsident . . . . . 7000 fl.
2) der erste Direktor . . . . 4000 fl.
3) der zweite Direktor . . . . 3500 fl.
4) die übrigen Direktoren je . . . 3000 fl.
5) acht Räthe je . . . . . 2800 fl.
6) sieben und zwanzig Räthe je . . . 2500 fl.
7) die übrigen Räthe, insolange die Geschäfts-Aufgabe eine größere Anzahl von Räthen nothwendig macht, je . . . . 2200 fl.
9) sechs Sekretäre in zwei Besoldungsklassen, je . . . . . . 1400 und 1200 fl.
10) ein weiterer Sekretär, insolange dessen Beibehaltung nothwendig ist . . . 975 fl.

I. bei den Appellationsgerichten

1) die Präsidenten je . . . . 5000 fl.
2) die ersten Direktoren je . . . 3000 fl.
3) die zweiten Direktoren je . . . 2500 fl.
4) die Räthe in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.
5) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je 1600; 1400 und 1200 fl.
6) die Sekretäre in vier Besoldungsklassen je 1200, 1000, 900 und 825 fl.

Wir behalten Uns jedoch vor, gegebenen Falles die Besoldung der zweiten Direktoren auf 2800 fl. zu erhöhen, und bei eintretender Verminderung der Zahl der Sekretäre die vierte Besoldungsklasse derselben aufzuheben.

III. Bei den Bezirksgerichten beziehen

1) die Direktoren in drei Besoldungsklassen je 2200, 2000 und 1800 fl.

2) die Räthe in drei Besoldungsklassen je
1600, 1400 und 1200 fl.
3) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je
1000, 900 und 800 fl.
4) die Sekretäre in zwei Besoldungsklassen je
800 und 700 fl.

IV. Bei den Stadt- und Landgerichten beziehen

1) die Stadt- und Landrichter in drei Besoldungsklassen je . . 1600, 1400 und 1200 fl.
2) die Assessoren in drei Besoldungsklassen je
1000, 900 und 800 fl.
und
3) die Gerichtsschreiber in drei Besoldungsklassen je
700, 600 und 500 fl.

Wird einem Stadt- oder Landrichter seine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür jährlich 80 fl. als Miethzins zu entrichten, und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienstwohnungen zu genügen.

§. 15.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind
1) die Bezirksgerichtsdirektoren den Appellationsgerichtsräthen,
2) die Bezirksgerichtsräthe, sowie die Stadt- und Landrichter den Appellationsgerichts-Assessoren, und
3) die Stadt- und Landgerichtsassessoren den Bezirksgerichts-Assessoren

gleichgestellt.

§. 16.

Die Beamten des Oberappellationsgerichts und der Appellations-Gerichte behalten den Rang, wie er den Beamten der Gerichte gleichen Namens bisher zukam.

Von den Beamten der übrigen Gerichte stehen
1) die Direktoren der Bezirksgerichte mit den Räthen der Appellationsgerichte,
2) die Räthe der Bezirksgerichte, sowie die Stadt- und Landrichter mit den Assessoren der Appellationsgerichte,
3) die Assessoren der Stadt- und Landgerichte mit den Assessoren der Bezirksgerichte

in gleichem Range.

Die Sekretäre der Bezirksgerichte folgen im Range nach den Sekretären der Appellationsgerichte; die Stadt- und Landgerichtsschreiber nach den Sekretären der Bezirksgerichte.

§. 17.

Die Beamten des Oberappellationsgerichtes, der Appellations-Gerichte und der Bezirksgerichte tragen die für die Beamten der bisherigen Gerichte gleichen Namens vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stadt- und Landrichter und die Assessoren der Stadt- und Landgerichte tragen die für die bisherigen Landrichter, beziehungsweise Landgerichts-Assessoren vorgeschriebene Amtskleidung und zwar mit der Stickerei, wie dieselbe in der Beilage zur Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. A. (Regierungsblatt von 1807 S. 553) für die Landrichter und in der Beilage zur Verordnung vom 8. November 1809 (Regierungsblatt von 1809 S. 1817) für die Landgerichtsassessoren vorgezeichnet ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

Die Stadt- und Landgerichtsschreiber tragen eine Amtskleidung mit der Stickerei, welche durch die Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter Lit. B. für die damaligen Landgerichtsactuare bestimmt war, jedoch mit Krägen vom schwarzem Sammt statt carmoisinrothem Tuche.

§. 18.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betr. (Regierungsblatt von 1858 S. 617 — Schirmmütze aus dunkelblauem Tuche mit dem gekrönten Löwen in mattem Golde auf einer kreisförmigen Unterlage von schwarzem Sammt) bleibt für die Beamten der künftigen Bezirksgerichte in Wirksamkeit.

Dieselbe findet auch auf die Beamten der Stadt- und Landgerichte in der Art Anwendung, daß für die Stadt- und Landrichter das Dienstzeichen der Bezirksgerichtsräthe, für die Stadt- und Landgerichtsassessoren jenes der Bezirksgerichtsassessoren, und für die Stadt- und Landgerichtsschreiber jenes der vormaligen Bezirksgerichtsschreiber bestimmt wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kanzlei- und Dienerpersonal, dann dem Regiewesen der Gerichte.

§. 19.

Zur Aushilfe im Kanzlei-, Expeditions- und Registraturdienst, dann in den Taxgeschäften werden bei den Gerichten unbesoldete Schreiber gegen Taggeld nach Bedürfniß verwendet.

Die Aufnahme dieser Tagschreiber erfolgt auf Ruf und Widerruf und steht den Gerichtsvorständen zu.

§. 20.

Das Dienstpersonal besteht

bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten in je einem Rathdiener und in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen;

bei den Bezirksgerichten in je einem Gefängnißwärter und in der nöthigen Zahl von Boten und Gehilfen:

bei den Stadtgerichten in der erforderlichen Anzahl von Boten und Gehilfen, und soferne für einzelne dieser Gerichte eigene Gefängnisse bestehen, in je einem Gefängnißwärter und den etwa nothwendigen Gehilfen.

bei den Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten in je einem Gerichtsdiener und der nöthigen Zahl von Gehilfen.

§. 21.

Die Obliegenheiten des Dienersonales bei den Collegialgerichten verbleiben die bisherigen.

Die Stadtgerichtsboten und Landgerichtsdiener haben mit ihren Gehilfen die Exekutionen, dann den gesammten inneren und äußeren Botendienst für das Gericht und den bei dem aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft zu besorgen.

Den Landgerichtsdienern liegt außerdem bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, dann Landgerichten, welche eigene Gefängniß-Lokalitäten haben, der Gefangenwärterdienst in denselben ob.

§. 22.

Die Aufstellung der Rathdiener, Boten, Gerichtsdiener und Gefängnißwärter erfolgt durch königliche Entschließung. Die Gehilfen dieser Bediensteten bei den Appellationsgerichten, Bezirksgerichten und Stadtgerichten werden von den Gerichtsvorständen aufgenommen. Bei den Stadt- und Landgerichten, dann bei den Landgerichten wird die Aufnahme der Gehilfen dem Gerichtsdiener vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtsvorstandes überlassen. Der Gerichtsdiener ist für die Dienste und Aufführung der von ihm angenommenen Gehilfen verantwortlich.

Sämmtliches Dienerpersonal wird — vorbehaltlich bereits erworbener Rechte — auf Ruf und Widerruf aufgestellt und beziehungsweise aufgenommen. Der allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Rathdienern, Boten, Gerichtsdienern und Gefängniß-Wärtern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 23.

Als jährlichen Funktionsgehalt erhalten

der Rathdiener am Oberappellationsgerichte 600 fl.;

die Boten am Oberappellationsgerichte in zwei Klassen je 550 und 500 fl.;

die Rathdiener an den Appellationsgerichten je 500 fl.;

die Boten an den Appellationsgerichten in zwei Klassen je 500 und 400 fl.;

die Gefängnißwärter an den Bezirks- und Stadtgerichten je 400 fl.;

die Boten an diesen Gerichten je 300 fl.;

die Landgerichtsdiener in zwei Klassen je 400 und 350 fl..

Diejenigen Rathdiener und Boten, welche die Hausmeisterstelle in dem Gerichtsgebäude versehen, erhalten eine freie Wohnung in diesem Gebäude.

Ebenso wird den bezirksgerichtlichen und stadtgerichtlichen Gefängnißwärtern und denjenigen Landgerichtsdienern, welche zugleich Gefangenwärter sind, eine freie Wohnung im betreffenden Gefängniß-Gebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Gefängniß-Wärter an den Bezirksgerichten, Stadtgerichten und Landgerichten die regulativmäßigen Gebühren.

Die bei den Gerichten anfallenden Ladungs-, Zustell- und Exekutionsgebühren kommen denjenigen Bediensteten zu, welche die betreffenden Geschäfte verrichten.

§. 24.

Die Landgerichtsdiener und deren Gehilfen tragen die durch Verordnung vom 20. Juni 1803 (Regierungsbl. von 1803 S. 416) für die bisherigen Landgerichtsdiener und die Gehilfen derselben vorgeschriebene und durch Ministerial-Ausschreiben vom 6. Juli 1833 näher bezeichnete Dienstkleidung.

Zu diesem Zwecke erhalten die Gerichtsdiener einen Kleidungs-Beitrag von jährlich 30 fl., die Gehilfen einen solchen von jährlich 20 fl.

§. 25.

Zur Bestreitung der Regiekosten für Bureaubedürfnisse, Kanzlei- und Dienerpersonal werden dem Oberappellationsgerichte, den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten jährlich etatsmäßig die erforderlichen Summen wie bisher zugewiesen, über deren Verwendung nach den bestehenden Vorschriften Rechnung abzulegen ist.

Ebenso erhalten die größeren Stadtgerichte für die bezeichneten Ausgaben die nothwendigen Mittel gegen Verrechnung etatsmäßig angewiesen. Den übrigen Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten, und den Landgerichten werden zur Bestreitung der Ausgaben

a) für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftslokalitäten,
b) für Beheitzung der Geschäftslokalitäten,
c) für etwaige Aushilfe im Kanzleidienste

Jahres-Aversen nach Maßgabe des Bedürfnisses ausgeworfen.

Für die Bezüge der ständigen Tagschreiber und des Dienerpersonales, dann für die übrigen Regiebedürfnisse, insbesondere für Anschaffung und Reparatur von Amtsgeräthschaften, für Literalien, Buchbinderlöhne, Hypothekenbuchpapier und Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

Vierter Abschnitt.

Von den Staats-Anwälten.

§. 26.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung. Den aus

dem Richteramte in den staatsanwaltschaftlichen Dienst übertretenden Beamten bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

§. 27.

Bei dem Oberappellationsgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von zweiten, dritten u. s. w. Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Außerdem werden nach Bedürfniß bei einzelnen Bezirksgerichten functionirende Staatsanwaltssubstituten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. April 1851 (Regierungsblatt S. 401) aufgestellt.

§. 28.

Als Jahresbesoldungen beziehen

1) der Generalstaatsanwalt . . . 4000 fl.,
2) die Oberstaatsanwälte je . . . 3000 fl.,
3) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.,
4) von den Substituten der Staatsanwälte
   a) die Substituten des Generalstaatsanwalts je 2500 fl.,
   b) die Substituten der Oberstaatsanwälte in drei Besoldungsklassen je 2000, 1800 und 1600 fl.,
   c) die Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je 1400, 1200 und 1000 fl.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Substituten der Ober-Staatsanwälte gleichgestellt.

Die functionirenden Staatsanwaltssubstituten an den Bezirks-Gerichten erhalten einen Functionsbezug von jährlich 700 fl.

§. 29.

Der Generalstaatsanwalt am Oberappellations-Gerichte hat gleichen Rang mit dem ersten Direktor dieses Gerichtshofes.

Den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten steht der Rang der Appellationsgerichtsdirektoren zu.

Die Substituten des Generalstaatsanwalts haben den Rang der Oberappellationsgerichtsräthe.

Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Substituten der Oberstaatsanwälte erhalten den Rang nach den Appellations-Gerichtsräthen und den Bezirksgerichtsdirektoren, jedoch vor den Appellationsgerichtsassessoren und den Bezirksgerichtsräthen.

Den Substituten der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten wird der Rang nach den Bezirksgerichtsräthen, jedoch vor den Bezirks-Gerichtsassessoren eingeräumt.

Der Vortritt der in gleicher Rangklasse stehenden Staatsanwälte unter sich und unter den Richtern derselben Rangklasse bestimmt sich nach dem Dienstalter.

Wir behalten Uns vor, einzelnen Staatsanwälten nach Würdigkeit und Dienstalter einen höhern Rang zu verleihen.

§. 30.

Die Staatsanwälte tragen die für die Direktoren, die Substituten der Staatsanwälte die für die Räthe der Gerichte, bei welchen sie aufgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen ist.

§. 31.

Ueber den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten bestimmen Wir Folgendes:

1) bei dem Stadtgerichte München l. d. J. werden von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern im Benehmen mit dem Vorstande der Polizei-Direction München mehrere Beamte der Polizei-Direktion,

2) bei den übrigen Stadtgerichten werden von dem Ober-Staats-Anwalte am Appellationsgerichte des Kreises im Benehmen mit dem betreffenden Stadtmagistrate Gemeindebeamte oder Bedienstete, für den Fall aber, daß eine Vereinbarung mit dem Stadtmagistrate nicht zu Stande kommen sollte, die am Sitze der Stadtgerichte befindlichen (bezirksgerichtlichen) functionirenden Staatsanwaltssubstituten oder geprüfte Rechtspraktikanten mit der Function der Staatsanwälte betraut.

3) An denjenigen Stadt= und Landgerichten und den Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter befinden, deren Verwaltung sich auf die betreffenden Gerichtsbezirke ausdehnt, versieht ein Beamter des Bezirksamts oder ein bei demselben als Funktionär verwendeter geprüfter Rechtspractikant den staatsanwaltschaftlichen Dienst.

4) An denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen sich Bezirksämter nicht befinden, werden geprüfte Rechtspraktikanten mit dem staatsanwaltschaftlichen Dienste beauftragt, insoferne diese Funktion nicht von dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte des Kreises unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einem Gemeindebediensteten übertragen wird.

Die Aufstellung der, in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziff. 2. und 4. mit der Function des Staatsanwalts an den Stadt- und Landgerichten gegen Verabreichung eines entsprechenden Functionsbezuges zu betrauenden geprüften Rechtspraktikanten erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz.

§. 32.

Sämmtliche bei den Stadt- und Landgerichten mit den Geschäften des staatsanwaltschaftlichen Dienstes beauftragten Personen führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

„Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Stadt- oder (und) Landgerichte.“

§. 33.

Die Oberstaatsanwälte sowie die Staatsanwälte an den Bezirks-Gerichten können in einzelnen Fällen die Geschäfte der Staatsanwalt-

schaft bei den Stadt- und Landgerichten selbst übernehmen oder diese Geschäfte einem andern staatsanwaltschaftlichen Beamten als dem bei dem betreffenden Gerichte aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft übertragen.

§. 34.

Zur Bestreitung der Regiebedürfnisse erhalten die Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten die erforderlichen Etatssummen wie bisher jährlich gegen Verrechnung zugewiesen.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst nothwendigen Tagschreiber werden von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Der Regiebedarf der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ist aus den Regiemitteln der Gerichte, bei welchen sie fungiren, zu bestreiten.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35.

Die Collegialgerichte und die Staatsanwälte an denselben behalten die bisherigen Dienstsiegel; die Stadt- und Landgerichte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben führen Dienstsiegel gleich jenen der bisherigen Landgerichte mit der entsprechenden Umschrift.

§. 36.

Ueber die Organisation des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten, dann über die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, sowie des Depositenwesens bei denselben werden Wir besondere Anordnungen erlassen.

§. 37.

Bezüglich des Accesses bei den Appellationsgerichten und den Bezirksgerichten, dann bezüglich der Praxis bei der Staatsanwaltschaft hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Mai 1852 (Regierungsblatt S. 553 — Hb. B. I. S. 331)) sein Verbleiben.

Die Aufnahme der Rechtspraktikanten bei den Bezirksgerichten, dann bei den Stadt- und Landgerichten steht dem Vorstande des betreffenden Gerichtes zu.

§. 38.

Der Aufwand bei Geschäftsreisen des Gerichtspersonals und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte, an den Appellations-Gerichten und an den Bezirksgerichten wird nach den für die entsprechenden Dienstes-Kategorien an den bisherigen Gerichten gleicher Bezeichnung gegebenen Vorschriften vergütet.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksgerichts-Personals betr. (Reggsbl. v. J. 1858 S. 1081 — s. oben S. 143) finden auch auf das Personale der Stadt- und Landgerichte Anwendung, wobei insbesondere in Bezug auf die Größe der Reisekosten und Taggelder

die Stadt- und Landrichter den Bezirksgerichtsräthen, die Stadt- und Landgerichts-Assessoren, dann die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten den Bezirksgerichtsassessoren und Staatsanwaltssubstituten, endlich die Stadt- und Landgerichtsschreiber den vormaligen Bezirksgerichtsschreibern gleichgestellt werden.

§. 38.

Die bei dem Oberappellationsgerichte, bei den Appellations-Gerichten und bei den Bezirksgerichten bisher angestellten Präsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren und Sekretäre, dann die bisher angestellten Staatsanwälte an diesen Gerichten werden hiemit, insoweit Wir nicht etwas Anderes verfügen, in ihren bisherigen Stellen und Bezügen bestätigt.

Ebenso verbleiben die in dem Kanzlei-Expeditions- und Taxamts-, dann Registraturdienste der bezeichneten Gerichte angestellten Beamten und die bei diesen Gerichten angestellten Diener bis auf weitere Verfügung in ihren bisherigen Stellen und Bezügen.

Denjenigen Bezirksgerichtsdirektoren, welche in Gemäßheit der Bestimmung in §. 12. der Verordnung vom 12. August 1857 (Regierungsblatt vom Jahre 1857 S. 981. — Hb. B. I. S. 560.) den Rang unmittelbar nach den Räthen des Oberappellationsgerichts erlangt haben, bleibt dieser Rang vorbehalten.

§. 40.

Sowohl die Einreihung der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte in die verschiedenen Besoldungsklassen, als auch das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist aber durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 41.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Gerichten und Staats-Anwälten wird eine besondere Instruction erlassen werden.

§. 42.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt wurde, finden auf die Collegialgerichte im Allgemeinen, so wie auf die bei denselben angestellten Beamten, dann auf die Staats-Anwälte alle diejenigen Verordnungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Collegialgerichte gleicher Bezeichnung und bezüglich der Beamten bei denselben, dann der Staatsanwälte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 43.

Gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben Nizza den 24. Februar 1862.

Max. — v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

Formation
der
Bezirksgerichte, der Stadtgerichte, dann der Stadt= und Landgerichte, und der Landgerichte
in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Sitze der Bezirks=gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
	A. Im Kreise Oberbayern.	
I. Aichach.	1) Stadt- u. Land-gericht Ingol=stadt.	Das bisherige Landgericht Ingol-stadt mit Ausnahme der Gemein-den Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Gaden, Hartacker, Ilmendorf, Irsching, Münchsmünster, Rockolding, Schillwitzried, Vohburg, Westenhausen, Wöhr, welche dem Landgerichte Geisen-feld zugetheilt werden (II., 4, b.)
	2) Landgericht Ai=chach.	Das bisherige Landgericht Aichach nebst dem Stadtbezirke Aichach.
	3) Landger. Fried-berg.	Das bisherige Landger. Friedberg.
	4) Landger. Rain.	Das bisherige Landgericht Rain.
	5) Landger. Schro=benhausen.	Das bisherige Landgericht Schro-benhausen.
II. Freysing.	1) Landger. Dor-fen.	Das bisherige Landgericht Dorfen.
	2) Landgericht Er-ding.	Das bisherige Landgericht Erding.
	3) Landger. Frey-sing.	Das bisherige Landgericht Freysing.
	4) Landger. Gei=senfeld.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landger. Pfaffenhofen, nämlich: Burgstall, Fahlenbach, Gaden,

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
		Gambach.
		Gebrantshausen,
		Geisenfeld,
		Geisenfeldwinden,
		Gosseltshausen,
		Haushausen,
		Hög,
		Königsfeld,
		Langenbruck,
		Niederlauterbach,
		Nötting,
		Oberlauterbach,
		Paarleithen,
		Pörnbach,
		Puch,
		Raitbach,
		Rohrbach,
		Rottenegg,
		Untermettenbach,
		Unterpindhart,
		Winden am Aign,
		Wollnzach,
		Zell
		nebst dem keiner Gemeinde zugetheilten „Feilenforste";
		b) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Ingolstadt, nemlich!
		Engelbrechtsmünster,
		Ernsgaden,
		Gaden,
		Hartacker,
		Ilmendorf,
		Irsching,
		Münchsmünster,
		Rockolding,
		Schillwitzried,
		Vohburg.
		Westenhausen,
		Wöhr.
	5) Landger. Moosburg.	Das bisherige Landgericht Moosburg,
	6) Landger. Pfaffenhofen.	Das bisherige Landgericht Pfaffenhofen, jedoch

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		a) mit Ausnahme der Gemeinden: Burgstall, Fahlenbach, Gaden, Gambach, Gebrantshausen, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Gosseltshausen, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Nötting, Oberlauterbach. Paarleiten. Pörnbach, Puch, Raitbach, Rohrbach, Rottenegg, Untermettenbach, Unterpindhart, Winden am Aign, Wollnzach, Zell sowie dem keiner Gemeinde zugehörigen „Feilenforste", welche dem Landgerichte Geisenfeld zugetheilt werden (II., 4, a), dagegen
		b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Dachau einverleibt gewesenen Gemeinde Jetzendorf.
III. München links der Isar.	1) Stadtgericht München l. d. I.	Die auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6. der vorstehenden Verordnung.
IV. München rechts der Isar.	1) Stadtgericht München r. d. I.	Die auf dem rechten Ufer der Isar gelegenen Bestandtheile der Stadt München, vorbehaltlich der Be-

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte
I.	II.	III.
		stimmung in § 6. der vorstehenden Verordnung.
	2) Landger. Bruck.	Das bisherige Landgericht Bruck.
	3) Landgericht Dachau.	Das bisherige Landgeiicht Dachau, mit Ausnahme der Gemeinde Jetzendorf, welche dem Landgerichte Pfaffenhofen zugetheilt wird II., 6, b.)
	4) Landger. Miesbach.	Das bisherige Landgericht Miesbach.
	5) Landgericht Tegernsee.	Das bisherige Landgericht Tegernsee.
	6) Landger. München l. d. J.	Das bisherige Landgericht München l. d. J.
	7) Landger. München r. d. J.	Das bisherige Landgericht München r. d. J.
	8) Landger. Wolfratshausen.	Das bisherige Landgericht Wolfrathshausen.
V. Traunstein.	1) Landgericht Aibling.	Das bisherige Landgericht Aibling.
	2) Landger. Berchtesgaden.	Das bisherige Landgericht Berchtesgaden.
	3) Landger. Laufen.	Das bisherige Landgericht Laufen.
	4) Landger. Prien.	Das bisherige Landgericht Prien.
	5) Landgericht Reichenhall.	Das bisherige Landgericht Reichenhall.
	6) Landger. Rosenheim.	Das bisherige Landgericht Rosenheim.
	7) Landger. Tittmoning.	Das bisherige Landgericht Tittmoning.
	8) Landger. Traunstein.	Das bisherige Landgericht Traunstein nebst d. Stadtbezirke Traunstein.
	9) Landger. Trostberg.	Das bisherige Landgericht Trostberg.
VI. Wasserburg.	1) Landgericht Altötting.	Das bisherige Landgericht Altötting.
	2) Landger. Burghausen.	Das bisherige Landgericht Burghausen.
	3) Landger. Ebersberg.	Das bisherige Landgericht Ebersberg.
	4) Landgericht Haag.	Das bisherige Landgericht Haag.

Sitze der Bezirks- gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landger. Mühldorf.	Das bisherige Landgericht Mühldorf.
	6) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	7) Landger. Wasserburg.	Das bisherige Landgericht Wasserburg nebst dem Stadtbezirke Wasserburg.
VII. Weilheim.	1) Landgericht Dießen.	Wird gebildet aus 18 Gemeinden des bisherigen Landger. Landsberg, nämlich: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Eutraching, St. Georgen. Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting, Rieden, Rott, Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting nebst dem Ammersee.
	2) Landger. Landsberg.	Das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme der Gemeinden: Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen, Eutraching, St. Georgen, Hechenwang, Issing, Ludenhausen, Oberfinning, Obermühlhausen, Oberschondorf, Raisting,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Rieden, Rott, Thaining, Unterfinning, Unterschondorf, Utting, welche nebst dem Ammersee dem Landgerichte Dießen zugetheilt werden (VII., 1.)
	3) Landger. Schongau.	a) Das bisherige Landgericht Schongau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Füßen einverleibt gewesenen Gemeinde Bernbeuren.
	4) Landger. Starnberg.	Das bisherige Landgericht Starnberg.
	5) Landger. Tölz.	Das bisherige Landgericht Tölz.
	6) Landger. Weilheim.	Das bisherige Landgericht Weilheim nebst dem Stadtbezirke Weilheim.
	7) Landger. Werdenfels.	Das bisherige Landgericht Werdenfels.
	B. Im Kreise Niederbayern.	
I. **Deggendorf.**	1) Landger. Deggendorf.	Das bisherige Landgericht Deggendorf nebst dem Stadtbezirke Deggendorf.
	2) Landger. Grafenau.	Das bisherige Landgericht Grafenau.
	3) Landgericht Hengersberg.	Das bisherige Landgericht Hengersberg.
	4) Landger. Osterhofen.	Das bisherige Landgericht Osterhofen.
	4) Landger. Regen.	Das bisherige Landgericht Regen.
	6) Landger. Viechtach.	Das bisherige Landgericht Viechtach.
II. **Landshut.**	1) Stadtger. Landshut.	Der Stadtbezirk Landshut.
	2) Landger. Abensberg.	a) Das bisherige Landgericht Abensberg mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Kelheim einverleibt gewesenen Gemeinden Arnhofen,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte,
I.	II.	III.
		Bachl, Offenstetten, Pullach.
	3) Landgericht Dingolfing.	a) Das bisherige Landger. Dingolfing mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Mallersdorf einverleibt gewesenen Gemeinden Hofdorf, Mengkofen, Weichshofen,
	4) Landger. Kehlheim.	Das bisherige Landgericht Kehlheim mit Ausnahme der Gemeinden Arnhofen, Bachl, Offenstetten, Pullach, welche dem Landgerichte Abensberg zugetheilt werden (II., 2, b.)
	5) Landger. Landshut.	Das bisherige Landgericht Landshut.
	6) Landger. Mainburg.	Das bisherige Landgericht Mainburg.
	7) Landger. Rottenburg.	Das bisherige Landgericht Rottenburg.
	8) Landger. Vilsbiburg.	Das bisherige Landgericht Vilsbiburg.
III. Passau.	1) Stadtgericht Passau.	Der Stadtbezirk Passau.
	2) Landgericht Freyung.	Das bisherige Landgericht Wolfstein, dessen Sitz nach Freyung verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden Aussernbrünst, Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schöfweg, Stadel, Untergrainet,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III., 6. b.)
	3) Landger. Passau I.	Das bisherige Landgericht Passau I.
	4) Landger. Passau II.	Das bisherige Landgericht Passau II.
	5) Landger. Vilshofen.	Das bisherige Landgericht Vilshofen mit Ausnahme der Gemeinden Amsham, Egglham, welche dem Landgerichte Pfarrkirchen zugetheilt werden (IV., 5, b.)
	6) Landger. Waldkirchen.	Wird gebildet aus a) 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wegscheid, nämlich Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klafferstraß, Lackenhäuser, Schimmelbach; b) aus 13 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Wolfstein, nämlich Aussernbrünst, Böhmzwiesel, Frauenberg, Fürholz, Karlsbach, Oberfrauenwald, Ratzing, Schöfweg, Stadel, Untergrainet, Unterhöhenstetten, Vorderfreundorf, Waldkirchen.
	7) Landger. Wegscheid.	Das bisherige Landger. Wegscheid mit Ausnahme der Gemeinden:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Altreichenau, Gsenget, Heindelschlag, Hintereben, Jandelsbrunn, Klaffterstraß, Lackenhäuser, Schimmelbach, welche dem Landgerichte Waldkirchen zugetheilt werden (III., 6, a.)
IV. Pfarrkirchen.	1) Landger. Arnsdorf.	Wird gebildet: a) aus 9 Gemeinden des bisherigen Landger. Eggenfelden, nämlich Arnsdorf, Fünfleiten, Haiuberg, Jägerndorf, Peterskirchen II. Schönau I. Schönau II. Unterheft, Zell; b) aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Landau, nämlich Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmiedorf, Simbach; c) aus 12 Gemeinden des bisherigen Landger. Pfarrkirchen, nämlich Dummeldorf, Eggersdorf, Emmersdorf, Johanneskirchen mit Langham, Kollsdorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf,

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Roßbach, Thanndorf, Untergrafendorf.
	2) Landger. Eggenfelden.	Das bisherige Landgericht Eggenfelden mit Ausnahme der Gemeinden Arnsdorf, Fünfleiten, Hainberg, Jägerndorf, Peterskirchen II Schönau I. Schönau II. Unterheft, Zell, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV., 1, a.)
	3) Landger. Griesbach.	Das bisherige Landgericht Griesbach.
	4) Landgericht Landau.	Das bisherige Landgericht Landau mit Ausnahme der Gemeinden Langgraben, Malgersdorf, Pischelsdorf, Ruhstorf, Ruppertskirchen, Sattlern, Schmiedorf, Simbach, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV., 1, b.)
	5) Landger. Pfarrkirchen.	Das bisherige Landgericht Pfarrkirchen, jedoch a) mit Ausnahme der Gemeinden Dummeldorf, Eggersdorf, Emmersdorf, Johanneskirchen mit Langham, Kollsdorf, Mariakirchen, Mitterhausen, Münchsdorf, Pörndorf,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Roßbach, Thanndorf, Untergrafendorf, welche dem Landgerichte Arnsdorf zugetheilt werden (IV.. 1, c.) dagegen a) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Vilshofen einvergewesenen Gemeinden Amsham, Egglham.
	6) Landg. Rotthalmünster.	Das bisherige Landgericht Rotthalmünster.
	7) Landg. Simbach.	Das bisherige Landgericht Simbach.
V. Straubing.	1) Stadtgericht Straubing.	Der Stadtbezirk Straubing.
	2) Landg. Bogen.	Das bisherige Landgericht Bogen.
	3) Landger. Kötzting.	Das bisherige Landgericht Kötzting mit Ausnahme der Gemeinden Atzlern, Engelshütte, Eschelkam, Großaign, Haibühl, Kleinaign, Lamm, Lohberg, Neukirchen, Rittsteig, Schwarzenberg, Sengenbühl, Stachesried, Vorderbuchberg, Warzenried, welche dem Landgerichte Neukirchen zugetheilt werden (V., 6.)
	4) Landger. Mallersdorf.	Das bisherige Landgericht Mallersdorf mit Ausnahme der Gemeinden Hofdorf, Mengkofen, Weishofen, welche dem Landger. Dingolfing zugetheilt werden (II., 3, b.)

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landger Mitterfels.	Das bisherige Landgericht Mitterfels.
	6) Landger. Neukirchen.	Wird gebildet aus 15 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Kötzting, nämlich Atzlern, Engelshütte, Eschelkam, Großaign, Haibühl, Kleinaign, Lamm, Lohberg, Neukirchen, Rittsteig, Schwarzenberg, Sengenbühl, Stachesried, Vorderbuchberg, Warzenried.
	7) Landger. Straubing.	Das bisherige Landgericht Straubing.

C. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.

I. Amberg.	1) Stadt- u. Landgericht Amberg.	Der Stadtbezirk Amberg und das bisherige Landgericht Amberg.
	2) Landger. Auerbach.	Das bisherige Landgericht Auerbach.
	3) Landgericht Hilpoltstein.	Das bisherige Landgericht Hilpoltstein.
	4) Landger Kastl.	Das bisherige Landgericht Kastl.
	5) Landgericht Neumarkt.	Das bisherige Landgericht Neumarkt.
	6) Landger. Parsberg.	Das bisherige Landgericht Parsberg.
	7) Landger. Sulzbach.	Das bisherige Landgericht Sulzbach.
	8) Landgericht Vilseck.	Das bisherige Landgericht Vilseck.
II. Neunburg v./W.	1) Landger. Cham.	Das bisherige Landgericht Cham mit Ausnahme der Gemeinden Arnschwang,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Dalking,
		Furth,
		Grabitz,
		Nößwartling,
		Ränkam,
		Walting,
		Weiding,
		welche dem Landgerichte Furth zugetheilt werden (II., 3.)
	2) Landger. Falkenstein.	Das bisherige Landgericht Falkenstein.
	3) Landger. Furth.	Wird gebildet aus 8 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cham, nämlich
		Arnschwang,
		Dalking,
		Furth,
		Grabitz,
		Nößwartling,
		Ränkam,
		Walting,
		Weiding.
	4) Landger. Nabburg.	Das bisherige Landgericht Nabburg.
	5) Landger. Neunburg v./W.	Das bisherige Landgericht Neunburg v/W. nebst dem Stadtbezirke Neunburg v/W.
	6) Landgericht Nittenau	Das bisherige Landgericht Nittenau.
	7) Landgericht Oberviechtach.	Das bisherige Landgericht Oberviechtach.
	8) Landgericht Roding.	Das bisherige Landgericht Roding.
	9) Landger. Waldmünchen.	Das bisherige Landgericht Waldmünchen.
III. Regensburg.	1) Stadtgericht Regensburg.	Der Stadtbezirk Regensburg nebst Kumpfmühl, dann den Gemeinden Stadtamhof und Steinweg.
	2) Landger. Burglengenfeld.	Das bisherige Landgericht Burglengenfeld mit Ausnahme der Gemeinden
		Alberndorf,
		Breitenbrunn,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Buchheim, Dachelhofen, Ettmannsdorf, Fronberg, Göggelbach, Haselbach, Krondorf, Kronstetten, Naabeck, Neukirchen, Oder, Schwandorf, Steinberg, Vilshofen, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zielheim, welche dem Landgericht Schwandorf zugetheilt werden (III., 7.)
	4) Landgericht Hemau.	Das bisherige Landgericht Hemau.
	4) Landgericht Regensburg.	Das bisherige Landgericht Regensburg.
	5) Landger. Regenstauf.	Das bisherige Landgericht Regenstauf.
	6) Landger. Riedenburg.	Das bisherige Landgericht Riedenburg.
	7) Landgericht Schwandorf.	Wird gebildet aus 19 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Burglengenfeld, nämlich Alberndorf, Breitenbrunn, Buchheim, Dachelhofen, Ettmannsdorf, Fronberg, Göggelbach, Haselbach, Krondorf, Kronstetten, Naabeck, Neukirchen, Oder,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
		Schwandorf, Steinberg, Vilshofen, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zielheim.
	8) Landger. Stadtamhof.	a) Das bisherige Landgericht Stadtamhof mit Zutheilung b) der bisher dem Landger. Wörth einverleibt gewesenen Gemeinde Donaustauf.
	9) Landger. Wörth.	Das bisherige Landgericht Wörth mit Ausnahme der Gemeinde Donaustauf, welche dem Landgerichte Stadtamhof zugetheilt wird (III, 8, b.)
IV. Weiden.	1) Ldg. Erbendorf.	Das bisherige Landg. Erbendorf.
	2) Landger. Eschenbach.	Das bisherige Landgericht Eschenbach.
	3) Landgericht Kemnath.	Das bisherige Landgericht Kemnath.
	4) Landgericht Neustadt an d. Waldnaab.	Das bisherige Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
	5) Landgericht Tirschenreuth.	Das bisherige Landgericht Tirschenreuth.
	6) Landger. Vohenstrauß.	Das bisherige Landgericht Vohenstrauß.
	7) Landger. Waldsassen.	Das bisherige Landgericht Waldsassen.
	8) Landgericht Weiden.	Das bisherige Landgericht Weiden nebst dem Stadtbezirk Weiden.

D. Im Kreise Oberfranken.

I. Bamberg.	1) Stadtgericht Bamberg.	Der Stadtbezirk Bamberg.
	2) Landger. Bamberg I.	Das bisherige Landgericht Bamberg I.
	3) Landger. Bamberg II.	Das bisherige Landgericht Bamberg II.
	4) Landger. Burgebrach.	Das bisherige Landgericht Burgebrach.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landger. Ebermannstadt.	Das bisherige Landgericht Ebermannstadt.
	6) Landger. Forchheim.	Das bisherige Landgericht Forchheim.
	7) Landger. Gräfenberg.	Das bisherige Landgericht Gräfenberg.
	8) Landgericht Herzogenaurach	Das bisherige Landgericht Herzogenaurach.
	9) Landger. Höchstadt a./Aisch.	Das bisherige Landgericht Höchstadt a./A.
	10) Landg. Scheßlitz.	Das bisherige Landgericht Scheßlitz mit Ausnahme der Gemeinden Klenkheim mit Punsenhof, Ober- und Unterlüps, Oberleiterbach, Zapfendorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV., 7, c.)
II. **Bayreuth.**	1) Stadtgericht Bayreuth.	Der Stadtbezirk Bayreuth.
	2) Landgericht Bayreuth.	Das bisherige Landgericht Bayreuth.
	3) Landgericht Berneck.	Das bisherige Landgericht Berneck.
	4) Landger. Culmbach.	Das bisherige Landgericht Culmbach.
	5) Landgericht Hollfeld.	Das bisherige Landgericht Hollfeld.
	6) Landgericht Pegnitz.	Das bisherige Landgericht Pegnitz.
	7) Landgericht Pottenstein.	Das bisherige Landgericht Pottenstein.
	8) Landgericht Thurnau.	Das bisherige Landgericht Thurnau.
	9) Landgericht Weidenberg.	Das bisherige Landgericht Weidenberg.
III. **Hof.**	1) Stadtger. Hof.	Der Stadtbezirk Hof.
	2) Landger. Hof.	Das bisherige Landgericht Hof.
	3) Landgericht Kirchenlamitz.	Das bisherige Landgericht Kirchenlamitz.
	4) Landger. Münchberg.	Das bisherige Landgericht Münchberg.
	5) Landger. Naila.	Das bisherige Landgericht Naila.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	6) Landger. Rehau.	Das bisherige Landgericht Rehau.
	7) Landger. Selb.	Das bisherige Landgericht Selb.
	8) Landger. Thiersheim.	Das bisherige Landgericht Thiersheim.
	9) Landger. Wunsiedel.	Das bisherige Landgericht Wunsiedel.
IV. Kronach.	1) Landgericht Kronach.	Das bisherige Landgericht Kronach nebst dem Stadtbezirke Kronach.
	2) Landger. Lichtenfels.	Das bisherige Landgericht Lichtenfels mit Ausnahme der Gemeinden Altenbanz, Dittersbrunn, Döringsstadt, Draisdorf, Ebensfeld, Frauendorf, Gößmetz mit Serkendorf, Grundfeld, Horschdorf, Kleinhereth, Kümmels, Redensdorf, Oberbrunn, Prechting, Schönbrunn, Schwabthal, Stadel, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterleiterbach, Unterneuses, Unterzettlitz, Weingarten, Wiesen, Wolfsdorf, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV., 7, a.)
	3) Landgericht Ludwigstadt.	Das bisherige Landgericht Ludwigsstadt.
	4) Landger. Nordhalben.	Das bisherige Landgericht Nordhalben.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landger. Seßlach.	Das bisherige Landgericht Seßlach mit Ausnahme der Gemeinden Birkach, Ebing, Medlitz, Messenfeld mit Neudorf, Rattelsdorf, Unterbrunn, welche dem Landgerichte Staffelstein zugetheilt werden (IV., 7, b.)
	6) Landger. Stadtsteinach.	Das bisherige Landgericht Stadtsteinach.
	7) Landger. Staffelstein.	Wird gebildet: a) aus 26 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Lichtenfels, nämlich Altenbanz, Dittersbrunn, Döringstadt, Draisdorf, Ebensfeld, Frauendorf, Gößmetz mit Serkendorf, Grundfeld, Horschdorf, Kleinhereth, Kümmel, Redensdorf, Oberbrunn, Prechting, Schönbrunn, Schwabthal, Stadel, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterleiterbach, Unterneuses, Unterzettlitz, Weingarten, Wiesen, Wolfsdorf, b) aus 6 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Seßlach, nämlich:

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Birkach, Ebing, Medlitz, Messenfeld mit Neudorf, Rattelsdorf, Unterbrunn;
		c) aus 4 Gemeinden des bisherigen Landgerichts Scheßlitz, nämlich Klenkheim mit Punsenhof, Ober- und Unterküps, Oberleiterbach, Zapfendorf.
	8) Landger. Weismain.	Das bisherige Landgericht Weismain
E. Im Kreise Mittelfranken.		
I. Ansbach.	1) Stadtgericht Ansbach.	Der Stadtbezirk Ansbach.
	2) Stadt- u. Landg. Dinkelsbühl.	Das bisherige Landgericht Dinkelsbühl.
	3) Landgericht Ansbach.	Das bisherige Landgericht Ansbach.
	4) Landger. Feuchtwangen.	Das bisherige Landgericht Feuchtwangen
	5) Landger. Gunzenhausen.	a) Das bisherige Landgericht Gunzenhausen mit Zutheilung von b) sechs dem bisherigen Landgericht Heilsbronn einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich Biederbach, Gerbersdorf mit Waizendorf, Heglau, Hirschlach, Merkendorf und Selgenstadt mit Adelmannsdorf. nebst dem Forstbezirke Mönchswald.
	6) Landger. Heilsbronn.	Das bisherige Landger. Heilsbronn mit Ausnahme der Gemeinden Biederbach, Gerbersdorf mit Waizendorf, Heglau, Hirschlach,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte,
I.	II.	III.
		Merkendorf, Seligenstadt mit Adelmannsdorf nebst dem Forstbezirke Mönchswald, welche dem Landgerichte Gunzenhausen zugetheilt werden (I, 5, b).
	7) Landgericht Herrieden.	Das bisherige Landger. Herrieden.
	8) Landgericht Leutershausen.	Das bisherige Landgericht Leutershausen mit Ausnahme der Gemeinden Burghausen, Kadolzhofen, Windelsbach, welche dem Stadt- und Landgerichte Rothenburg zugetheilt werden (V., 1, b).
	9) Landger. Wassertrüdingen.	Das bisherige Landgericht Wassertrüdingen.
II. Eichstädt.	1) Stadt- u Landgericht Eichstädt.	Der Stadtbezirk Eichstädt nebst dem bisherigen Landgericht Eichstädt, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden Hitzhofen, Lippertshofen, Oberzell, welche dem Landgerichte Kipfenberg zugetheilt werden (II., 6, b).
	2) Ldg. Beilngries.	Das bisherige Landger. Beilngries.
	3) Landgericht Ellingen.	Das bisherige Landgericht Ellingen.
	4) Landgericht Greding.	Das bisherige Landgericht Greding.
	5) Landgericht Heidenheim.	Das bisherige Landgericht Heidenheim.
	6) Landgericht Kipfenberg.	a) Das bisherige Landgericht Kipfenberg mit Zutheilung von b) drei bisher dem Landgerichte Eichstädt einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich Hitzhofen, Lippertshofen, Oberzell.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	7) Landger. Pappenheim.	Das bisherige Landgericht Pappenheim.
	8) Landg. Weißenburg.	Das bisherige Landgericht Weißenburg.
III. Fürth.	1) Stadtger. Fürth.	Der Stadtbezirk Fürth.
	2) Stadt- u. Landgericht Erlangen.	Der Stadtbezirk Erlangen nebst dem bisherigen Landgericht Erlangen, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden Buch, Großgründlach, Kraftshof, Neuhof, Rohnhof, Sack, Schnepfenreuth, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III., 5, b).
	3) Stadt- u. Landgericht Schwabach.	Das bisherige Landgericht Schwabach mit Ausnahme der Gemeinde Büchenbach, welche dem Landgerichte Roth zugetheilt wird (III., 6, b).
	4) Landger. Cadolzburg.	Das bisherige Landgericht Cadolzburg mit Ausnahme d. Gemeinden Obermichelbach, Tuchenbach, Veitsbronn, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III., 5, a),
	5) Landger. Fürth.	Wird gebildet aus: a) drei Gemeinden des bisherigen Landgerichts Cadolzburg, nämlich Obermichelbach, Tuchenbach, Veitsbronn; b) sieben Gemeinden des bisherigen Landgerichts Erlangen, nämlich Buch, Großgründlach, Kraftshof, Neuhof,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Rohnhof, Sack, Schnepfenreuth; c) acht Gemeinden des bisherigen Landgerichts Nürnberg, nämlich Burgfarrnbach, Dambach, Oberasbach, Poppenreuth, Städeln, Unterfarrnbach, Bach, Zirndorf.
	6) Landger. Roth.	a) Das bisherige Landger. Roth mit b) der bisher dem Landger. Schwabach einverleibt gewesenen Gemeinde Büchenbach.
VI. **Nürnberg.**	1) Stadtgericht Nürnberg.	Der Stadtbezirk Nürnberg.
	2) Landgericht Altdorf.	Das bisherige Landgericht Altdorf mit Ausnahme der Gemeinden Engelthal nebst den Staatswald-Distrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach, welche dem Landgerichte Hersbruck zugetheilt werden (IV., 3, b).
	3) Landger. Hersbruck.	a) Das bisherige Landgericht Hersbruck mit Zutheilung von b) den bisher dem Landgerichte Altdorf einverleibt gewesenen zwei Gemeinden Engelthal mit den Staatswald-Distrikten Klosterberg, Prosberg, Reinschlag und Steingraben, Kruppach.
	4) Landger. Lauf.	Das bisherige Landgericht Lauf.
	5) Landger. Nürnberg.	Das bisherige Landgericht Nürnberg, jedoch m. Ausnahme d. Gemeinden Burgfarrnbach, Dambach,

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Oberasbach, Poppenreuth, Städeln, Unterfarrnbach, Bach, Zirndorf, welche dem Landgerichte Fürth zugetheilt werden (III., 5, c).
V. **Windsheim.**	1) Stadt- u. Landgericht Rothenburg.	a) Das bisherige Landger Rothenburg mit Zutheilung von b) den bisher dem Landger. Leutershausen einverleibt gewesenen drei Gemeinden Burghausen, Cadolzhofen, Windelsbach.
	2) Landgericht Mkt. Bibart.	Das bisherige Landgericht Markt Bibart
	3) Landgericht Mkt. Erlbach.	Das bisherige Landgericht Markt Erlbach.
	4) Landger. Neustadt a./Aisch.	Das bisherige Landgericht Neustadt a./Aisch.
	5) Landger. Scheinfeld.	Das bisherige Landgericht Scheinfeld.
	6) Landger. Schillingsfürst.	Das bisherige Landger. Schillingsfürst.
	7) Landger. Uffenheim.	Das bisherige Landgericht Uffenheim.
	8) Landgericht Windsheim.	Das bisherige Landgericht Windsheim mit dem Stadtbezirk Windsheim.

F. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg.

I. **Aschaffenburg.**	1) Stadtgericht Aschaffenburg.	Der Stadtbezirk Aschaffenburg mit der Gemeinde Damm.
	2) Landger. Amorbach.	Das bisherige Landgericht Amorbach.
	3) Landgericht Aschaffenburg.	a) Das bisherige Landgericht Aschaffenburg mit Zutheilung b) der bisher dem Landger. Obernburg einverleibt gewesenen Gemeinde Großostheim.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
	4) Landgericht Alzenau.	Das bisherige Landgericht Alzenau.
	5) Landg. Klingenberg.	Das bisherige Landgericht Klingenberg.
	6) Landg. Miltenberg.	Das bisherige Landgericht Miltenberg.
	7) Landger. Obernburg.	Das bisherige Landgericht Obernburg mit Ausnahme der Gemeinde Großostheim, welche dem Landgerichte Aschaffenburg zugetheilt wird (I, 3, b).
	8) Landgericht Rothenbuch.	Das bisherige Landgericht Rothenbuch.
	9) Landger. Schöllkrippen.	Das bisherige Landgericht Schöllkrippen.
	10) Landg. Stadtprozelten.	Das bisherige Landgericht Stadtprozelten.
II. Lohr.	1) Landgericht Brückenau.	a) Das bisherige Landger. Brückenau mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen vier Gemeinden Oberbach, Reußendorf, Rothenrain, Wildflecken.
	2) Landger. Euerdorf.	Das bisherige Landgericht Euerdorf mit Ausnahme der Gemeinde Poppenhausen, welche dem Landgerichte Schweinfurt zugetheilt wird (IV., 9, b).
	3) Landgericht Gemünden.	a) Das bisherige Ldg. Gemünden mit Ausnahme der beiden Gemeinden Bühler, Münster, welche dem Landgerichte Karlstadt zugetheilt werden (II., 5, b), dagegen b) mit Zutheilung der beiden bisher dem Landgerichte Orb einverleibt gewesenen Gemeinden Obersinn, Mittelsinn.
	4) Landger. Hammelburg.	Das bisherige Landgericht Hammelburg.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	5) Landger. Karlstadt.	a) Das bisherige Landgericht Karlstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgericht Gemünden einverleibt gewesenen Gemeinden Bühler, Münster.
	6) Landger. Lohr.	a) Das bisherige Landgericht Lohr b) mit Zutheilung der bisher dem Landgerichte Rothenfels einverleibt gewesenen Gemeinde Sendelbach.
	7) Landger. Marktheidenfeld.	Das bisherige Landgericht Marktheidenfeld.
	8) Landger. Orb.	Das bisherige Landgericht Orb mit Ausnahme der Gemeinden Obersinn, Mittelsinn, welche dem Landgerichte Gemünden zugetheilt werden (II, 3, b).
	9) Landg. Rothenfels.	Das bisherige Landgericht Rothenfels mit Ausnahme der Gemeinde Sendelbach, welche dem Landgerichte Lohr zugetheilt wird (II., 6, b).
III. Neustadt a./Saale.	1) Landgericht Bischofsheim.	Das bisherige Landgericht Bischofsheim mit Ausnahme a) der zehn Gemeinden Gersfeld, Kippelbach, Meiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg b./G. Schachen, welche dem Landgerichte Weihers zugetheilt werden (III., 8, b), und b) der vier Gemeinden Oberbach, Reußendorf, Rothenrain, Wildflecken, welche dem Landger. Brückenau zugetheilt werden (II, 1, b).

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	2) Landgericht Hilders.	Das bisherige Landgericht Hilders.
	3) Landgericht Kissingen.	Das bisherige Landger. Kissingen.
	4) Landgericht Königshofen.	Das bisherige Landgericht Königshofen.
	5) Landger. Mellrichstadt.	Das bisherige Landgericht Mellrichstadt.
	6) Landger. Münnerstadt.	Das bisherige Landgericht Münnerstadt.
	7) Landg. Neustadt a./S.	Das bisherige Landgericht Neustadt a./S. nebst dem Stadtbezirk Neustadt a./S.
	8) Landg. Weyhers.	a) Das bisherige Landger. Weihers mit Zutheilung b) von zehn bisher dem Landgerichte Bischofsheim einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich Gersfeld, Kippelbach, Meiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld. Rodenbach, Rommers, Sandberg b./G. Schachen.
IV. Schweinfurt.	1) Stadtgericht Schweinfurt.	Der Stadtbezirk Schweinfurt.
	2) Landger. Arnstein.	Das bisherige Landgericht Arnstein mit Ausnahme der Gemeinde Bergtheim, welche dem Landger. Würzburg r./M. zugetheilt wird (V., 8, b).
	3) Landgericht Baunach.	Das bisherige Landger. Baunach.
	4) Landger. Ebern	Das bisherige Landger. Ebern.
	5) Landgericht Eltmann.	Das bisherige Landgericht Eltmann.
	6) Landger. Gerolzhofen.	Das bisherige Landgericht Gerolzhofen.
	7) Landg. Haßfurt.	Das bisherige Landgericht Haßfurt.

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	8) Landgericht Hofheim.	Das bisherige Landgericht Hofheim.
	9) Landgericht Schweinfurt.	a) Das bisherige Landger. Schweinfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landger. Euerdorf einverleibt gewesenen Gemeinde Poppenhausen.
	10) Landg. Volkach.	Das bisherige Landgericht Volkach.
	11) Landgericht Werneck.	Das bisherige Landgericht Werneck.
	12) Landgericht Wiesentheid.	Das bisherige Landgericht Wiesentheid.
V. **Würzburg.**	1) Stadtgericht Würzburg.	Der Stadtbezirk Würzburg.
	2) Landgericht Aub.	Das bisherige Landgericht Aub.
	3) Landger. Dettelbach.	Das bisherige Landgericht Dettelbach.
	4) Landg. Kitzingen.	a) Das bisherige Landgericht Kitzingen mit Ausnahme der Gemeinde Erlach, welche dem Landgericht Ochsenfurt zugetheilt wird (V, 6, b), dagegen b) mit Zutheilung der neun das aufgelöste bisherige Landger. Marktsteft bildenden Gemeinden Fröhstockheim, Hoheim, Hohenfeld, Mainbernheim, Marktsteft, Michelfeld, Rödelsee, Sickershausen, Willanzheim.
	5) Landger. Marktbreit.	Das bisherige Landgericht Marktbreit.
	6) Landg. Ochsenfurt.	a) Das bisherige Landgericht Ochsenfurt mit Zutheilung b) der bisher dem Landger. Kitzingen einverleibt gewesenen Gemeinde Erlach.
	7) Ldg. Würzburg l. d. Mains.	Das bisherige Landgericht Würzburg l./M.

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
	8) Ldg. Würzburg r. d. Mains.	a) Das bisherige Landgericht Würzburg r. d. Mains, mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Arnstein einverleibt gewesenen Gemeinde Bergtheim.
G.	Im Kreise Schwaben und Neuburg.	
I. **Augsburg.**	1) Stadtgericht Augsburg.	Der Stadtbezirk Augsburg.
	2) Landgericht Buchloe.	Das bisherige Landgericht Buchloe.
	3) Landger. Burgau.	Das bisherige Landgericht Burgau.
	4) Landger. Göggingen.	Das bisherige Landgericht Göggingen.
	5) Landger. Günzburg.	Das bisherige Landgericht Günzburg.
	6) Landg. Neuulm.	Das bisherige Landgericht Neuulm.
	7) Landgericht Schwabmünchen.	Das bisherige Landger. Schwabmünchen.
	8) Landger. Türkheim.	Das bisherige Landgericht Türkheim.
	9) Landgericht Wertingen.	Das bisherige Landgericht Wertingen.
	10) Landger. Zusmarshausen.	Das bisherige Landgericht Zusmarshausen.
II. **Donauwörth.**	1) Stadt- u. Landgericht Donauwörth.	a) Der Stadtbezirk Donauwörth mit b) dem bisherigem Landgerichte Donauwörth, und c) den 3 bisher dem aufgelösten Landgerichte Bissingen einverleibt gewesenen Gemeinden Mauren, Rohrbach, Schaffhausen.
	2) Stadt- u. Ldger. Neuburg a. D.	Das bisherige Landgericht Neuburg an der Donau.
	3) Stadt- u. Landgericht Nördlingen.	a) Das bisherige Landgericht Nördlingen mit Zutheilung b) von vier Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landger. Bissingen, nämlich Aufhausen, Bollstadt, Forchheim, Untermagerbein.

Sitze der Bezirksgerichte. I.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.) II.	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte. III.
		c) von sieben Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landger. Wallerstein, nämlich Baldingen, Birkhausen mit der Fasanerie, Deiningen mit Klosterzimmern und Möderhof, Ehringen, Löpsingen, Munzingen, Wallerstein;
		d) von der bisher dem Landgerichte Höchstädt einverleibt gewesenen Gemeinde Amerdingen.
	4) Landgericht Dillingen.	Das bisherige Landgericht Dillingen.
	5) Landger. Höchstädt.	a) Das bisherige Landgericht Höchstädt mit Ausnahme der Gemeinde Amerdingen, welche dem Landgerichte Nördlingen einverleibt wird (II., 3, d), dagegen
		b) mit weiterer Zutheilung von 19 Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Bissingen, nämlich Bissingen, Brachstadt, Buggenhofen, Burgmagerbein, Diemantstein, Fronhofen, Gaishard, Göllingen, Hochstein, Kesselostheim, Leiheim, Oberringingen, Oppertshofen, Stillnau, Thalheim, Unterbissingen, Unterringingen, Warnhofen, Zoltingen.
	6) Landgericht Lauingen.	Das bisherige Landgericht Lauingen.
	7) Ldg. Monheim.	a) Das bisherige Landgericht Monheim mit Zutheilung
		b) von zehn Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landger. Wemding, nämlich

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte,
I.	II.	III.
		Fünfstetten, Gosheim, Hagau, Huisheim, Nußbühl, Otting, Ronheim, Wemding, Wolferstadt, Zwerchstraß.
	8) Landgericht Oettingen.	a) Das bisherige Landger. Oettingen mit Zutheilung b) von sieben Gemeinden aus dem aufgelösten bisherig. Landgerichte Wallerstein, nämlich Dürrenzimmern, Fessenheim, Holzkirchen, Maihingen, Marktoffingen, Minderoffingen Pfäfflingen; ferner c) von zwei Gemeinden des aufgelösten bisherigen Landgerichts Wemding, nämlich Laub, Amerbach.
III. **Kempten.**	1) Stadtgericht Kempten.	Der Stadtbezirk Kempten.
	2) Stadt- u. Landger. Kaufbeuren.	a) Das bisherige Landgericht Kaufbeuren mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinde Apfeltrang.
	3) Stadt- u. Landgericht Lindau.	Das bisherige Landgericht Lindau.
	4) Landger. Füßen.	Das bisherige Landgericht Füßen mit Ausnahme der Gemeinde Bernbeuren, welche dem Landgerichte Schongau im Kreise Oberbayern zugetheilt wird (A., VII., 3).
	5) Landgericht Immenstadt.	a) Das bisherige Landger. Immenstadt mit Zutheilung b) der bisher dem Landgerichte Weiler einverleibt gewesenen Gemeinde Wilhams.
	6) Landger. Kempten.	a) Das bisherige Landgericht Kempten mit Zutheilung b) der zwei bisher dem Landger. Weiler einverleibt gewesenen Gemeinden Waltrams, Weitnau;

Sitze der Bezirks-gerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II	III.
		c) der bisher dem Landgerichte Sonthofen einverleibt gewesenen Gemeinde Mittelberg.
	7) Landger. Oberdorf.	a) Das bisherige Landgericht Oberdorf mit Zutheilung b) von den zwei bisher dem Landgerichte Obergünzburg einverleibt gewesenen Gemeinden Geisenried, Oberthingau.
	8) Landger. Obergünzburg.	Das bisherige Landger. Obergünzburg, jedoch mit Ausnahme a) der Gemeinde Apfeltrang, welche dem Landgerichte Kaufbeuren zugetheilt wird (III., 2, b), und b) der beiden Gemeinden Geisenried, Oberthingau, welche dem Landgerichte Oberdorf zugetheilt werden (III., 7, b).
	9) Landger. Sonthofen.	Das bisherige Landger. Sonthofen mit Ausnahme der Gemeinde Mittelberg, welche dem Landgerichte Kempten zugetheilt wird (III, 6, c).
	10) Landg. Weiler.	Das bisherige Landgericht Weiler mit Ausnahme a) der Gemeinde Wilhams, welche dem Landgerichte Immenstadt zugetheilt wird (III., 5, b) und b) der Gemeinden Waltrams, Weitnau, welche dem Landger. Kempten zugetheilt werden (III., 6, b).
IV. Memmingen.	1) Stadt- u. Landgericht Memmingen.	Der Stadtbezirk Memmingen mit dem neugebildeten Landgericht Memmingen, bestehend aus a) sechs bisher dem Landg. Grönenbach einverleibt gewesenen Gemeinden, nämlich Buxach, Dickenreishausen, Ferthofen, Kardorf, Volkratshofen, Woringen; sowie b) sieben bisher dem Landger. Ottobeuern zugehörig gewesenen Gemeinden, nämlich

Sitze der Bezirksgerichte.	Bestandtheile der Bezirksgerichte. (Stadt- u. Landger.)	Bestandtheile der Stadt- und Landgerichte.
I.	II.	III.
		Amendingen, Benningen, Buxheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim, Trunkelsberg.
	2) Landgr. Babenhausen.	Das bisherige Landg. Babenhausen.
	3) Landger. Grönenbach.	Das bisherige Landger. Grönenbach mit Ausnahme der Gemeinden Buxach, Dickenreishausen, Ferthofen, Kardorf, Volkratshofen, Wöringen, welche dem Stadt- u- Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV., 1.)
	4) Landger. Illertissen.	Das bisherige Landger. Illertissen.
	5) Landger. Krumbach.	a) Das bisherige Landger. Krumbach mit Zutheilung von b) fünf Gemeinden des vormaligen Landgerichts Roggenburg (IV, 8), nämlich Behlingen, Edelstetten, Neuburg a./K., Oberbleichen, Ried.
	6) Lg. Mindelheim.	Das bisherige Landg. Mindelheim.
	7) Landger. Ottobeuern.	Das bisherige Landger. Ottobeuern mit Ausnahme der Gemeinden Amendingen, Benningen, Buxheim, Eisenburg, Memmingerberg, Steinheim, Trunkelsberg, welche dem Stadt- und Landgerichte Memmingen zugetheilt werden (IV., 1).
	8) Landg. Weißenhorn.	Das bisherige Landgericht Roggenburg, dessen Sitz nach Weißenhorn verlegt wird, mit Ausnahme der Gemeinden Behlingen, Edelstetten, Neuburg a./K., Oberbleichen, Ried, welche dem Landger. Krumbach zugetheilt werden (IV., 5, b).

Königlich Allerhöchste Verordnung
die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Ausführung der Trennung der Rechts-Pflege von der Verwaltung bewogen gefunden, bezüglich der Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Regierungsbezirke diesseits des Rheins werden nach der beigefügten Uebersicht in Verwaltungs-Distrikte eingetheilt.

Für jeden dieser Distrikte wird ein Bezirksamt als Verwaltungs-Behörde bestellt.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind von der Zutheilung zu einem Bezirksamte ausgenommmen.

Ihr Verhältniß richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des revidirten Gemeinde-Edicts und den besonderen Verordnungen.

Die Bezirksämter sind den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Jedes Bezirksamt wird mit einem Bezirksamtmann und in der Regel einem Bezirksamts-Assessor besetzt.

Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, einen Nebenbeamten an einem vom Sitze des Bezirksamtes entfernten Orte zu exponiren, wird dessen dienstliche Wirksamkeit und Stellung besonders bestimmt werden.

Das nöthige Schreiber-Personale hat der Bezirksamtmann aufzunehmen und eidlich zu verpflichten. Er ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Jedem Bezirksamte wird ein Bezirksamtsdiener beigegeben.

§. 3.

Die Bezirksamtsmänner stehen in dem Range als Regierungs-Assessoren, die Bezirksamts-Assessoren in jenem der Regierungs-Sekretäre.

§. 4.

Die Bezirksamtmänner haben die Amtskleidung der Regierungs-Räthe, die Bezirksamtsassessoren jene der Regierungs-Assessoren, beide jedoch, ohne die Stickerei auf den Taschen-Klappen zu tragen.

Wo das Tragen der Galla-Uniform nicht geboten erscheint, ist ihnen gestattet, als Dienstzeichen eine Schirmmütze von blauem Tuche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1833 (Regierungsbl. Seite 705) zu tragen, deren Verzierung für die Bezirksamtmänner nach Lit. d., für die Bezirksamts-Assessoren nach Lit. e. der Anlage VI. jener Verordnung sich bemißt.

Die Bezirksamtsdiener tragen als amtliche Auszeichnung einen

tallener Knöpfe und eine dunkelblaue Schirmmütze.

§. 5.

Die Bezirksamtmänner und Bezirksamts-Assessoren theilen sich bezüglich der Besoldung in drei Classen, so daß vorläufig in der I. Classe 40, in der II. Classe 40, und die übrigen in der III. Classe eingereiht werden.

Die Vorrückung in eine höhere Besoldungsclasse bleibt für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Die jährlichen Bezüge des Bezirksamtmannes bestehen

1) in einer Besoldung und zwar

in der I. Classe von	. . .	2000 fl.
" " II. " "	. . .	1800 fl.
" " III. " "	. . .	1500 fl.

2) in einem Reisekosten-Aversum von 500 bis 800 fl., je nach den Verhältnissen des Amtes.

Wird dem Bezirksamtmann eine Dienstwohnung angewiesen, so hat derselbe hiefür 100 fl. jährlichen Miethzins zu entrichten und den verordnungsmäßigen Bestimmungen über Unterhaltung der Dienst-Wohnungen zu genügen.

§. 7.

Die Bezüge des Bezirksamtsassessors bestehen in einer Jahres-Besoldung

in der I. Classe von	. . .	1200 fl.
" " II. " "	. . .	1000 fl.
" " III. " "	. . .	800 fl.

§. 8.

Die Aufstellung der Bezirksamtsdiener erfolgt durch Königlich Allerhöchste Ernennung und vorbehaltlich bereits erworbener Rechte in widerruflicher Weise.

Die Bezirksamtsdiener erhalten einen jährlichen Functionsbezug von 400 fl.

Der Allerhöchsten Entschließung bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Staatsministerien des Innern und der Finanzen den durch Alter oder Unglück dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Bezirks-Amtsdienern, soferne dieselben zur Zufriedenheit gedient haben, und ebenso den Wittwen und Waisen derselben, welche kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Dienstespragmatik anweisen zu lassen.

§. 9.

Bezüglich der Regiekosten wird Nachstehendes bestimmt:

1) Jedem Bezirksamte wird ein Jahres-Aversum

a) für den Unterhalt von 2 bis 3 Schreibern von 660 bis 900 fl., und zwar

für den 1. Schreiber von	360 fl.,
" " 2. " "	300 fl.,
" " 3. " "	240 fl.,

b) für Canzleibedürfnisse von 200 bis 300 fl. und
c) für Beheitzung der Amtslokalitäten 150 fl. bis 230 fl.
ausgeworfen.

2) Die Bezüge des Schreiber-Personals sind in den festgesetzten Beträgen unverkürzt an die Betheiligten zu verabfolgen.

3) Die sonstigen Regiebedürfnisse für Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten, Amtsinventarstücke, öffentliche Blätter und Schriften, Porti, Miethzinse und kleine Reparaturen der Amtslokalitäten, sowie außerordentliche Diäten und Reisekosten werden besonders festgestellt und verrechnet.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Bezirksämter umfaßt im Allgemeinen alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distrikts-Verwaltungsbehörden überwiesen waren.

§. 11.

Der Bezirksamtmann leitet die Geschäfte unter seiner ausschließlichen persönlichen Verantwortlichkeit.

Er hat alle Einläufe selbst zu eröffnen und für deren entsprechende Erledigung Sorge zu tragen.

Von ihm sind alle Concepte und Ausfertigungen zu unterzeichnen. Ausfertigungen ohne seine Unterschrift sind ungiltig.

Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tag oder bei Nacht, hat er sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf er sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen.

Dem ihm untergeordneten Amtspersonale kann er Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen. Urlaub über 3 Tage muß durch ihn bei der Kreisregierung nachgesucht werden

§. 12.

Der Bezirksamts-Assessor ist dem Bezirksamtmann untergeordnet, und hat sich nach dessen Anweisung den ihm übertragenen Geschäften zu unterziehen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksamtmannes ist er dessen Stellvertreter und handelt sodann auf eigene Verantwortlichkeit. Seiner Unterschrift ist in solchen Fällen die Bezeichnung als Stellvertreter beizusetzen.

Er darf ohne Urlaub oder Auftrag sich nicht aus dem Amts-Bezirke entfernen.

§ 13.

Abgesehen von den Fällen dienstlicher Abwesenheit sollen die genannten Beamten für Jedermann während der Amtszeit — Vormittags von 8 — 12 Uhr, Nachmittags von 2 — 6 Uhr — in den Geschäftslokalen zugänglich seyn.

Eine gleichzeitige Entfernung beider Beamten vom Amtssitze ist unzuläßig, soweit nicht unabweisliche Dienstesverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Um aber die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge zum Amte in Folge dienstlicher Abwesenheit der Beamten möglichst sicher zu stellen, sollen zwei Tage in der Woche für die Ent-

gegennahme mündlicher Anträge fest bestimmt, und an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Veranlassung überhaupt nicht vorgenommen werden.

Diese Amtstage sind in der Regel so zu wählen, daß sie mit den Gerichtstagen des am Orte befindlichen Landgerichts zusammentreffen. Sie sind durch Anschlag am Amtslokale und außerdem in allen Gemeinden bekannt zu machen.

§. 14.

Dem Bezirksamtmanne wird zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Geschäftspflege, insbesondere durch pünktliche Bereisung des Amtsbezirkes nach Vorschrift des §. 15 in stetem unmittelbarem Verkehre mit den untergebenen Gemeinden und deren Organen sich zu erhalten und von den Zuständen und Bedürfnissen des Verwaltungs-Districtes und seiner Bewohner und von dem geeigneten Vollzuge der getroffenen amtlichen Anordnungen persönliche Ueberzeugung sich zu verschaffen.

Er hat die Amtsgeschäfte, ohne den Betheiligten unnöthige Gänge zu verursachen, pünktlich und schleunig zu erledigen und demnach insbesondere auch dafür zu sorgen, daß Vorladungen nicht ohne Noth und stets unter Angabe der Veranlassung erfolgen.

Im amtlichen Verkehre hat er ein wohlwollendes Verfahren zu bethätigen und darüber zu wachen, daß Gleiches auch von allen seinen Untergebenen geschehe.

§. 15.

Alle Reisen in Amtssachen obliegen ausschließlich dem Bezirks-Amtmanne. Als solche werden bezeichnet

1) die Reisen aus Anlaß specieller Official-Geschäfte, welche nach der Natur der Sache sich nur außerhalb des Amtssitzes an Ort und Stelle zweckmäßig erledigen lassen;
2) die Reisen, welche zur erschöpfenden Lösung der dem Bezirks-Amtmanne in §. 14. Abs. I. vorgezeichneten Aufgabe erforderlich sind; und
3) die Reisen zur Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amts-Sitzes nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses.

§. 16.

Amtstage außerhalb des Amtssitzes sind in allen Amtsbezirken an den hiefür geeigneten entlegeneren Orten, insbesondere an den Landgerichtssitzen, in Gemäßheit einer von der einschlägigen Kreis-Regierung für jeden Bezirk nach Bedürfniß festzusetzenden und gehörig zu veröffentlichenden Ordnung zu dem Zwecke abzuhalten, daß den Bewohnern der betreffenden Umgegend die Möglichkeit dargeboten werde, ihre Angelegenheiten mit Ersparung zeitraubender Gänge nach dem entfernten Amtssitze zur Erledigung zu bringen.

In gleichem Sinne sind von den Bezirksamtmännern auch die sonstigen Amtsreisen zu benützen, um an Ort und Stelle alle jene Geschäfte gelegentlich abzumachen, welche in solcher Weise entsprechend erlediget werden können,

§. 17.

Die regulativmäßigen Taggelder und Reisekosten-Vergütungen können bei auswärtigen Geschäften ausgesprochen werden

1) in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtsreise zur Erledigung kommen,

2) in Amtssachen für Dienstesverrichtungen außerhalb des Amts-Bezirkes, oder wenn der Bezirksamts-Assessor statt des Bezirks-Amtmannes reist, in welch' letzterem Falle die betreffenden Gebühren aus dem Reisekosten-Aversum des Bezirksamtmannes zu bestreiten sind.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 23. September 1857, die Instruktion für den landgerichtlichen Dienst betreffend (Hb. B. II. S. 415.), tritt in Bezug auf die Verwaltungsbehörden mit allen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vollzugsvorschriften von obigem Zeitpunkte an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max. — v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsekretär, Ministerialrath

von Epplen.

Eintheilung

der Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Bezirksämter.

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.)	Bemerkungen.
		I. Oberbayern.	
1	Aichach.	Landg. Aichach.	
		" Rain.	
2	Altötting.	Landg. Altötting.	
		" Burghausen.	
3	Berchtesgaden.	Landg. Berchtesgaden.	Mit einem exponirten Nebenbeamten zu Reichenhall.
		" Reichenhall.	
4	Bruck.	Landg. Bruck,	
5	Dachau.	Landg. Dachau.	
6	Ebersberg.	Landg. Ebersberg.	
7	Erding.	Landg. Erding.	
		" Dorfen.	
8	Freising.	Landg. Freising.	
		" Moosburg.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	Bemerkungen.
9	Friedberg.	Landg. Friedberg.	
10	Ingolstadt.	Landg. Ingolstadt.	
11	Landsberg.	Landg. Landsberg. „ Dießen.	
12	Laufen.	Landg. Laufen. „ Tittmoning.	
13	Miesbach.	Landg. Miesbach. „ Tegernsee.	Mit einem exponirten Neben-Beamten zu Tegernsee.
14	Mühldorf.	Landg. Mühldorf. „ Neumarkt.	
15	München l. d. I.	Landg. München l. d. I. „ Starnberg.	
16	München r. d. I.	Landg. München r. d. I. „ Wolfratshausen.	
17	Pfaffenhofen.	Landg. Pfaffenhofen. „ Geisenfeld.	
18	Rosenheim.	Landg. Rosenheim. „ Prien. „ Aibling.	
19	Schongau.	Landg. Schongau.	
20	Schrobenhausen.	Landg. Schrobenhausen.	
21	Tölz	Landg. Tölz.	
22	Traunstein.	Landg. Traunstein. „ Trostberg.	
23	Wasserburg.	Landg. Wasserburg. „ Haag.	
24	Weilheim.	Landg. Weilheim.	
25	Werdenfels.	„ Werdenfels.	

II. Niederbayern.

26	Bogen.	Landg. Bogen. „ Mitterfels.	
27	Deggendorf.	Landg. Deggendorf. „ Hengersberg.	
28	Dingolfing.	Landg. Dingolfing.	
29	Eggenfelden.	Landg. Eggenfelden. „ Arnstorf.	
30	Grafenau.	Landg. Grafenau.	
31	Griesbach.	Landg. Griesbach. „ Rotthalmünster.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	Bemerkungen.
32	Kelheim.	Landg Kelheim.	
		" Abensberg.	
33	Kötzting.	Landg. Kötzting.	
		" Neukirchen.	
34	Landau.	Landg. Landau.	
35	Landshut.	Landg. Landshut.	
36	Mallersdrf.	Landg. Mallersdorf.	
37	Passau	Landg. Passau I.	
		" Passau II.	
38	Pfarrkirchen.	Landg. Pfarrkirchen	
		" Simbach.	
39	Regen.	Landg. Regen.	
40	Rottenburg.	Landg. Rottenburg.	
		" Mainburg.	
41	Straubing.	Landg. Straubing.	
42	Viechtach.	Landg. Viechtach.	
43	Vilsbiburg.	Landg. Vilsbiburg.	
44	Vilshofen.	Landg. Vilshofen.	
		" Osterhofen.	
45	Wegscheid,	Landg. Wegscheid.	
46	Wolfstein.	Landg. Freyung.	
		" Waldkirchen.	

III. Oberpfalz und Regensburg.

47	Amberg.	Landg. Amberg.	
		" Vilseck.	
48	Burglengenfeld.	Landg. Burglengenfeld.	
		" Schwandorf.	
49	Cham.	Landg. Cham.	
		" Furth.	
50	Eschenbach.	Landg. Eschenbach	
		" Auerbach.	
51	Hemau.	Landg. Hemau.	
		" Riedenburg.	
52	Kemnath.	Landg. Kemnath.	
		" Erbendorf.	
53	Nabburg.	Landg. Nabburg.	
54	Neumarkt.	Landg. Neumarkt.	
		" Hilpoltstein.	
55	Neunburg v. W.	Landg. Neunburg v. W.	
		" Oberviechtach.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	Bemerkungen.
56	Neustadt a. W.-N.	Landg. Neustadt a. W.-N.	
		" Weiden.	
57	Regensburg.	Landg. Regensburg.	
		" Wörth.	
58	Roding.	Landg. Roding.	
		" Nittenau.	
		" Falkenstein.	
59	Stadtamhof.	Landg. Stadtamhof.	Mit den Gemeinden Stadtamhof u. Steinweg im Stadtgerichte Regensburg.
		" Regenstauf.	
60	Sulzbach.	Landg. Sulzbach.	
61	Tirschenreuth.	Landg. Tirscheureuth.	
		" Waldsassen.	
62	Velburg.	Landg. Kastl.	
		" Parsberg.	
63	Vohenstrauß.	Landg. Vohenstrauß.	
64	Waldmünchen.	Landg. Waldmünchen.	

IV. Oberfranken.

Nr. curr.	Sitz.	Bestandtheile.	Bemerkungen.
65	Bamberg I.	Landg. Bamberg I.	
		" Scheßlitz.	
66	Bamberg II.	Landg. Bamberg II	
		" Burgebrach.	
67	Bayreuth.	Landg. Bayreuth.	
		" Weidenberg.	
68	Berneck.	Landg. Berneck.	
69	Ebermannstadt.	Landg. Ebermannstadt.	
		" Hollfeld.	
70	Forchheim.	Landg. Forchheim.	
		" Gräfenberg.	
71	Höchstadt a. Aisch.	Landg. Höchstadt a. A.	
		" Herzogenaurach.	
72	Hof.	Landg. Hof.	
73	Kronach.	Landg. Kronach.	
74	Kulmbach.	Landg. Kulmbach.	
		" Thurnau.	
75	Lichtenfels.	Landg. Lichtenfels.	
		" Weismain.	
76	Münchberg.	Landg. Münchberg.	
77	Naila.	Landg. Naila.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	Bemerkungen.
78	Pegnitz.	Landg. Pegnitz.	
		„ Pottenstein.	
79	Rehau.	Landg. Rehau.	
		„ Selb.	
80	Stadtsteinach.	Landg. Stadtsteinach.	
81	Staffelstein.	Lnadg. Staffelstein.	
		„ Seßlach.	
82	Teuschnitz.	Landg. Ludwigstadt.	
		„ Nordhalben.	
83	Wunsiedel.	Landg. Wunsiedel.	
		„ Thiersheim.	
		„ Kirchenlamitz.	
	V. Mittelfranken.		
84	Ansbach.	Landg. Ansbach.	
		„ Leutershausen.	
85	Beilngries.	Landg. Beilngries.	
		„ Greding.	
86	Fürth.	Landg. Cadolzburg.	
		„ Fürth.	
87	Dinkelsbühl.	Landg. Dinkelsbühl.	
		„ Wassertrüdingen.	
88	Eichstädt.	Landg. Eichstädt.	
		„ Kipfenberg.	
89	Erlangen.	Landg. Erlangen.	
90	Feuchtwangen.	Landg. Feuchtwangen.	
		„ Herrieden.	
91	Gunzenhausen.	Landg. Gunzenhausen.	
		„ Heidenheim.	
92	Heilsbronn.	Landg. Heilsbronn.	
93	Hersbruck.	Landg. Hersbruck.	
		„ Lauf.	
94	Neustadt a. A.	Landg. Neustadt a. A.	
		„ Markterlbach.	
95	Nürnberg.	Landg. Nürnberg.	
		„ Altdorf.	
96	Rothenburg a. T.	Landg. Rothenburg a. T	
		„ Schillingsfürst.	
97	Scheinfeld.	Landg. Scheinfeld.	
		„ Mkt. Bibart.	
98	Schwabach.	Landg. Schwabach.	
		„ Roth.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	Bemerkungen.
99	Uffenheim.	Landg Uffenheim.	
		„ Windsheim.	
100	Weißenburg.	Landg Weißenbnrg.	
		„ Ellingen.	
		„ Pappenheim.	
	VI. Unterfranken und Aschaffenburg.		
101	Alzenau.	Landg. Alzenau.	
		„ Schöllkrippen.	
102	Aschaffenburg.	Landg. Aschaffenburg.	Mit rer Gemeinde Damm im Stadtgerichte Aschaffenburg.
		„ Rothenbuch.	
103	Brückenau	Landg. Brückenau.	
104	Ebern.	Landg. Ebern.	
		„ Baunach.	
105	Gemünden.	Landg. Gemünden.	Mit einem exponirten Nebeamten zu Orb.
		„ Orb.	
106	Gerolzhofeu.	Landg. Gerolzhofen.	
		„ Wiesentheid.	
107	Gersfeld.	Landg. Hilders.	
		„ Weihers.	
108	Hammelburg.	Landg. Hammelburg.	
		„ Euerdorf	
109	Haßfurt.	Landg. Haßfurt.	
		„ Eltmann.	
110	Karlstadt.	Landg. Karlstadt.	
		„ Arnstein.	
111	Kissigen.	Landg. Kissingen.	
		„ Münnerstadt.	
112	Kitzingen.	Landg. Kitzingen.	
		„ Marktbreit.	
113	Königshofen.	Landg. Königshofen.	
		„ Hofheim.	
114	Lohr.	Landg. Lohr.	
		„ Rothenfels.	
115	Mkt. Heidenfeld.	Landg. Mkt. Heidenfeld.	
		„ Stadtprozelten.	
116	Mellrichstadt.	Landg. Mellrichstadt.	
117	Miltenberg.	Landg. Miltenberg.	
		„ Amorbach.	

Nr. curr.	Bezirksamt. Sitz.	Bezirksamt. Bestandtheile. (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 21. Febr. 1862.)	Bemerkungen.
118	Neustadt a. S.	Landg. Neustadt a. S.	
		" Bischofsheim.	
119	Obernburg.	Landg. Obernburg.	
		" Klingenberg.	
120	Ochsenfurt.	Landg. Ochsenfurt.	
		" Aub.	
121	Schweinfurt	Landg. Schweinfurt.	
		" Werneck.	
122	Volkach.	Landg. Volkach.	
		" Dettelbach.	
123	Würzburg.	Landg. Würzburg r. M.	
		" Würzburg l. M.	

VII. Schwaben und Neuburg.

124	Dillingen.	Landg. Dillingen.	
		" Lauingen.	
		" Höchstädt.	
125	Donauwörth.	Landg. Donauwörth.	
		" Monheim.	
126	Füssen.	Landg. Füssen.	
127	Göggingen.	Landg. Göggingen.	
		" Schwabmünchen.	
128	Günzburg.	Landg. Günzburg.	
		" Burgau.	
129	Illertissen.	Landg. Illertissen.	
		" Babenhausen.	
		" Weißenhorn.	
130	Kaufbeuren.	Landg. Kaufbeuren.	
		" Buchloe.	
131	Kempten.	Landg. Kempten.	
132	Krumbach.	Landg Krumbach.	
133	Lindau.	Landg. Lindau.	
		" Weiler.	
134	Memmingen.	Landg. Grönenbach.	
		" Memmingen.	
		" Ottobeuren.	
135	Mindelheim.	Landg. Mindelheim.	
		" Türkheim.	
136	Neuburg.	Landg. Neuburg.	
137	Neuulm.	Landg. Neuulm.	
138	Nördlingen.	Landg. Nördlingen.	
		" Oettingen.	

Nr. curr.	Bezirksamt.		Bemerkungen.
	Sitz.	Bestandtheile (Landgerichts-Bezirke nach dem Formationsstande der Verordnung vom 24. Febr. 1862.	
139	Oberdorf.	Landg. Oberdorf.	
		" Obergünzburg.	
140	Sonthofen.	Landg. Sonthofen.	
		" Immenstadt.	
141	Wertingen.	Landg. Wertingen.	
142	Zusmarshausen.	Landg. Zusmarshausen.	

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Veterinärwesen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungsblatt S. 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr. (Hb. B. V. S. 231.) für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Licenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17. Abs. 2. Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen

die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Licenz die Straf-Bestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distriktspolizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distriktsräthen und den Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2. gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienst-Leute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12. 13. 14. und 15. Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli l. Js. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max. — Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär, Ministerialrath

v. Epplen.

(Reggs.-Bl. 1862 S. 409 – 444 u. 445—448.)

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben. rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Art. 56 - 77 des Gesetzes vom 10 November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

I. Von dem Handelsappellationsgerichte.

§. 1.

Für die Landestheile diesseits des Rheins wird ein Handels-Appellationsgericht mit dem Sitze in Nürnberg errichtet. Dasselbe führt die Bezeichnung „Königliches Handelsappellationsgericht zu Nürnberg."

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, dann mit einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern aus dem Kaufmannsstande und von Secretären besetzt. Die Beisitzer aus dem Kaufmannnsstande führen den Titel „Handelsappellationsgerichts-Assessoren."

§. 3.

Wenn wegen Verhinderung rechtskundiger Richter ein vollständiger Senat des Handelsappellationsgerichts nicht gebildet werden kann, so wird derselbe ergänzt durch Zuziehung von Richtern des Bezirksgerichtes Nürnberg, welche der Direktor dieses Gerichtes im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Handelsappellationsgerichts abordnet.

§. 4.

Der Präsident, die Räthe und die Secretäre des Handelsappellationsgerichtes sind im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des Ranges, der Besoldung und der Vorrückung in höhere Gehaltsklassen, dann der pragmatischen Rechte den betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte gleichgestellt

Dieselben tragen die für die betreffenden Beamten der übrigen Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Den Beisitzern aus dem Kaufmannsstande ist gestattet, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 5.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande üben ihr Amt als ein bloßes Ehrenamt ohne irgend einen Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen aus.

Sie leisten gleich den rechtskundigen Mitgliedern des Handels-Appellationsgerichtes bei ihrem Amtsantritt den Richtereid.

§ 6.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande haben je nach ihrer Berufung durch den Vorstand des Gerichtes abwechselnd an den Berathungen desselben und in Gemäßheit der Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, an den hiebei vorkommenden Abstimmungen Antheil zu nehmen.

Denselben stehen außerdem lediglich diejenigen Befugnisse zu, welche und soweit sie den kaufmännischen Beisitzern an den Handels-Gerichten in den zur Anwendung kommenden Proceßgesetzen beigelegt sind.

§. 7.

Diejenigen Directorialgeschäfte, welche bei den übrigen Appellationsgerichten der collegialen Berathung des Präsidenten mit den Directoren bedürfen, hat der Handelsappellationsgerichtspräsident für sich allein zu erledigen.

§. 8.

Der Acceß bei dem Handelsappellationsgerichte unterliegt denselben Bestimmungen, wie der Acceß an den übrigen Appellations-Gerichten.

§. 9.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend, über das Kanzlei- und Dienerpersonal, dann das Regiewesen der Appellationsgerichte finden auch auf das Handelsappellationsgericht zu Nürnberg Anwendung.

Die Behandlung der Comptabilitäts- und sonstigen Finanzgegenstände richtet sich nach den für die übrigen Appellationsgerichte gegebenen Bestimmungen über diese Gegenstände.

§. 10.

Das Handelsappellationsgericht führt ein Dienstsiegel gleich jenem der übrigen Appellationsgerichte mit der Umschrift: „Handels-Appellationsgericht zu Nürnberg.“

II. Von den Handelsgerichten erster Instanz.

§. 11.

Handelsgerichte erster Instanz werden gebildet

A. im Kreise Oberbayern

1) bei dem Bezirksgerichte München links der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Aichach, Freising und Weilheim.

2) bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Traunstein und Wasserburg;

B. im Kreise Niederbayern

1) bei dem Bezirksgerichte Landshut für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Straubing;

2) bei dem Bezirksgerichte Passau für den Sprengel dieses Gerichtes und die Sprengel der Bezirksgerichte Deggendorf und Pfarrkirchen;

C. im Kreise Oberpfalz und Regensburg

1) bei dem Bezirksgerichte Amberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Weiden;

2) bei dem Bezirksgerichte Regensburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neunburg vor dem Wald;

D. im Kreise Oberfranken

1) bei dem Bezirksgerichte Bamberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Kronach;

2) bei dem Bezirksgerichte Bayreuth für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Hof für den Sprengel dieses Gerichtes;

E. im Kreise Mittelfranken

1) bei dem Bezirksgerichte Ansbach für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Fürth für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Windsheim;

3) bei dem Bezirksgerichte Nürnberg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Eichstädt;

F. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

1) bei dem Bezirksgerichte Aschaffenburg für den Sprengel dieses Gerichtes;

2) bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Neustadt an der Saale;

3) bei dem Bezirksgerichte Würzburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Lohr;

G. im Kreise Schwaben und Neuburg

1) bei dem Bezirksgerichte Augsburg für den Sprengel dieses Gerichtes und des Bezirksgerichtes Donauwörth;

2) bei dem Bezirksgerichte Kempten für den Sprengel dieses Gerichtes;

3) bei dem Bezirksgerichte Memmingen für den Sprengel dieses Gerichtes.

§. 12.

Die in §. 11 genannten Handelsgerichte führen die Bezeichnung „Königliches Handelsgericht N. N." nach der Bezeichnung des Bezirksgerichtes, bei welchem sie gebildet sind, und ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 13.

Jedes Handelsgericht wird mit einem Vorstande und zwei Räthen als rechtskundigen Richtern aus der Mitte des Bezirksgerichtes bei welchem dasselbe gebildet ist, dann mit der erforderlichen Zahl von Beisitzern und Ergänzungsrichtern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Bezirksgerichtes, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande führen den Titel: „Handelsgerichtsassessoren." Denselben, gleichwie den Ergänzungs-Richtern aus dem Kaufmannsstande, ist gestattet, die für die Bezirks-Gerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, sowie die Hut- und Degenverzierung in Silber statt in Gold auszuführen sind.

§. 14.

Die Bestimmungen in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die bei den Handelsgerichten angestellten Beisitzer und Ergänzungsrichter aus dem Kaufmannsstande Anwendung. Die Bestimmungen in §. 6 sind lediglich auf die kaufmännischen Beisitzer an den Handelsgerichten anwendbar.

§. 15.

Die Ergänzungsrichter können jederzeit den Sitzungen des Handelsgerichts anwohnen und an den Berathungen desselben Antheil nehmen.

An der Abstimmung können sich die Ergänzungsrichter jedoch nur in dem Falle betheiligen und die weiteren Amtsbefugnisse der kaufmännischen Beisitzer können dieselben nur dann ausüben, wenn sie von dem Vorstande des Gerichtes im Verhinderungsfalle der ordentlichen Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zur Dienstleistung berufen werden.

§. 16.

Bei Verhinderung der rechtskundigen Richter des Handelsgerichtes werden dieselben durch andere Richter des Bezirksgerichtes vertreten, welche der Direktor des letzteren hiezu bestimmt.

§. 17.

Die Secretariats-, Canzlei-, Expeditions-, Tax- und Botengeschäfte der Handelsgerichte werden von dem deßfallsigen Personal des Bezirksgerichtes besorgt.

Ebenso werden die Bureaubedürfnisse der Handelsgerichte aus den Regiefonds der betreffenden Gerichte bestritten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung, oder durch die zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze etwas Anderes bedingt ist, finden die für die Geschäftsbehandlung bei den übrigen Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten diesseits des Rheins bestehenden Vorschriften auch auf die Handelsgerichte beider Instanzen Anwendung.

§. 19.

Gegenwärtige für alle Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Von demselben Tage an sind alle bisherigen Handels- und Wechselgerichte beider Instanzen mit Ausnahme des nach Art. 61

des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche fortbestehenden Mercantil-, Friedens- und Schiedsgerichtes zu Nürnberg, aufgelöst.

Gegeben Nizza den 19. April 1862.

Max. — Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

Bekanntmachung,

die Führung der Handelsregister betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des in Art. 12 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Handelsregisters, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter im Verordnungswege getroffen werden sollen, wird den Gerichten hierüber folgende vom 1. Juli dieses Jahres an im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit tretende Instruktion ertheilt.

§. 1.

In den Landestheilen diesseits des Rheins wird von jedem Handelsgericht nur Ein Handelsregister für seinen ganzen Bezirk geführt, wenn sich derselbe auch über mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt.

Im Regierungsbezirk der Pfalz führt jedes Bezirksgericht als Handelsgericht Ein Handelsregister für seinen Gerichtsbezirk.

§. 2.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen; in das Firmenregister und das Gesellschaftsregister.

In das Firmenregister werden die Firmen derjenigen Kaufleute eingetragen, welche ihr Geschäft entweder ausschließlich für eigene Rechnung betreiben oder lediglich einen oder mehrere stille Gesellschafter haben.

In das Gesellschaftsregister werden die Firmen der Handels-Gesellschaften eingetragen.

§. 3

In dem Firmenregister werden je zwei einander gegenüberstehende Seiten nach dem Muster in der Anlage A durch querlaufende Linien in zwei übereinanderstehende Abschnitte getheilt.

Für jede Firma wird ein besonderer Abschnitt dieser Art bestimmt.

In den für eine Firma bestimmten Abschnitt sind alle Einträge welche jene Firma betreffen, unter Ordnungsziffern einzuzeichnen.

Diese Ordnungsziffern werden für jeden einzelnen Abschnitt besonders gezählt.

§. 4.

Die eingetragenen Firmen werden mit Ziffern bezeichnet, welche durch das Firmenregister fortlaufen und oberhalb der für die einzelnen Firmen bestimmten Abschnitte ihre Stelle haben.

Mit jedem neu eröffneten Bande wird von Eins zu zählen angefangen.

§. 5.

Die in § 3 erwähnten Abschnitte werden nach dem Muster in der Anlage A durch senkrechte Linien in neun Spalten von ungleicher Breite abgetheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung und in die dritte die Firma selbst eingetragen. Die vierte Spalte enthält die Angabe des Ortes der Hauptniederlassung und des Sitzes der etwaigen Zweigniederlassungen der Firma, die fünfte eine genaue Bezeichnuug des Inhabers derselben. In die sechste Spalte werden die Namen seiner etwaigen Procuristen eingetragen und in die siebente und achte Spalte der Band und die Ziffer der Registerakten, beziehungsweise die Ziffer der Aktenstücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialakten (§. 34), auf welchen der Eintrag beruht. Die neunte Spalte ist für die Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche in der gegenwärtigen Instruktion besonders dahin verwiesen sind, sowie aller derjenigen Bemerkungen bestimmt, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in eine der anderen Spalten aufgenommen werden können.

§. 6.

Bei dem Gesellschaftsregister wird von der in §. 3 Abs. 1 für das Firmenregister vorgeschriebenen Theilung in Abschnitte Umgang genommen.

Für jede einzelne Gesellschaftsfirma und die hierauf bezüglichen Eintragungen, welche letzteren übrigens gleichfalls auf die in §. 3 Abs. 3 angegebene Weise mit Ordnungsziffern zu bezeichnen sind, werden vielmehr zwei ganze einander gegenüberstehende Seiten des Gesellschaftsregisters bestimmt.

Sind mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Handelsgesellschaft mehrfache Eintragungen zu erwarten und ist zu vermuthen, daß hiezu eine einzige Doppelseite nicht für längere Zeit ausreicht, was namentlich bei Aktiengesellschaften und bei Commanditgesellschaften auf Aktien der Fall seyn wird, so müssen für die betreffende Gesellschaftsfirma mehrere Doppelseiten offen gehalten werden.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 4 finden auch auf das Gesellschafts-Register Anwendung.

§. 8.

Die in §. 6 erwähnten Doppelseiten werden nach dem Muster

in der Anlage B durch senkrechte Linien in zehn Spalten von ungleicher Breite getheilt.

In die erste Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung, in die dritte die Gesellschaftsfirma und in die vierte Spalte der Sitz der Handelsgesellschaft, sowie die Bezeichnung jener Orte eingetragen, an welchen sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden. Die fünfte Spalte enthält eine genaue Bezeichnung der Mitglieder der offenen Gesellschaften, beziehungsweise die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter und der Commanditisten, bei der Commandit-Aktiengesellschaft jedoch nur die Angabe, daß die Aktionäre als Commanditisten erscheinen; außerdem enthält die fünfte Spalte noch die Angabe aller sonstigen Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist. In die sechste Spalte werden die etwaigen Procuristen der Handels-Gesellschaft und die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaften eingetragen. Die siebente Spalte ist für die etwaigen Liquidatoren der Gesellschaft, die achte und neunte für die Einzeichnung von Band und Ziffer der Registeracten, beziehungsweise für die Ziffern der Actenstücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten (§. 34) bestimmt, auf welchen der Eintrag beruht. Die zehnte Spalte dient zur Aufnahme der besonders dahin verwiesenen Eintragungen sowie aller derjenigen Bemerkungen, welche nach der vorstehenden Eintheilung nicht füglich in einer anderen Spalte ihre Stelle finden können.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungs-Urkunde der Aktiengesellschaften und der Commanditgesellschaften auf Aktien werden in das Gesellschaftsregister nicht nach ihrem ganzen Inhalte eingetragen. Es sind vielmehr daselbst nur einzuzeichnen

a) bei Aktiengesellschaften

1) die Firma;
2) der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;
3) die Bezeichnung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft;
4) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungs-Urkunde;
5) die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;
6) die Bestimmungen über deren Dauer;
7) die Höhe des Grundkapitals und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über Zahl und Betrag der Aktien und der Aktienantheile;
8) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
9) die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und die etwaigen Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorstand seine Willensmeinung kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet;

10) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

b) bei Commanditgesellschaften auf Aktien

1) die Firma;

2) der Ort, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat und die Orte, wo sich ihre etwaigen Zweigniederlassungen befinden;

3) die Bezeichnung der Gesellschaft als Commanditgesellschaft auf Aktien;

4) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungs-Urkunde;

5) die Bezeichnung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft;

6) die Bestimmungen über deren Dauer;

7) die Zahl und der Betrag der Aktien und der Aktienantheile;

8) die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der persönlich haftenden Gesellschafter und die etwaigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über deren Befugniß, Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abzuschließen;

9) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind

Dagegen werden genaue und vollständige beglaubigte Abschriften des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde zu den Belegen der Registeracten genommen.

§. 10.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung auch noch eine Zweigniederlassung an einem anderen Orte desselben Handels-Gerichtssprengels und besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so daß nach Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Zusatz zur Firma angenommen werden muß, so ist die Zweigniederlassung unter einer besonderen Ziffer des Handelsregisters einzutragen und bei dem Eintrage der Hauptniederlassung in der letzten Rubrik auf den Eintrag der Zweigniederlassung, bei dem Eintrag der letzteren dagegen auf den Eintrag der Hauptniederlassung hinzuweisen.

§ 11.

Ist in dem Sprengel des Handelsgerichts, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, nur eine Zweigniederlassung der Firma gelegen, so ist die letztere in derselben Weise wie die Firma einer Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Es ist jedoch in der vierten Spalte anzugeben, daß die Firma an dem betreffenden Orte nur eine Zweigniederlassung und wo sie ihre Haupt-Niederlassung hat. Zugleich ist in der letzten Spalte vorzumerken, bei welchem Handelsgerichte, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage

die Hauptniederlassung eingetragen worden ist, und ob letztere unter derselben Firma wie die Zweigniederlassung oder unter welcher anderen Firma (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches) sie betrieben wird.

§. 12.

Befindet sich in dem Bezirke des Handelsgerichts, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, lediglich die Haupt-Niederlassung, ihre Zweigniederlassung dagegen in einem anderen Handelsgerichtssprengel, so ist die Zweigniederlassung in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5 und 8 in die vierte Spalte einzutragen.

Es muß jedoch nach erfolgter Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister desjenigen Handelsgerichtes, in dessen Sprengel sie sich befindet, bei dem Eintrag der Hauptniederlassung in dessen letzter Spalte nachträglich vorgemerkt werden, bei welchem Handelsgericht, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Zweigniederlassung eingetragen worden ist und ob sie unter derselben Firma wie die Hauptniederlassung betrieben wird oder ob ein Zusatz dazu angenommen werden mußte. (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.)

§. 13.

Ist die Eintragung der Firma und der zugleich mit ihr angemeldeten in das Handelsregister aufzunehmenden Thatsachen vollzogen, so wird dieselbe durch einen Querstrich abgeschlossen.

§. 14.

Ergibt sich in der Folge eine Veranlassung zu neuen Eintragungen, bestellt z. B. der Inhaber der Firma, welcher sein Geschäft bis dahin allein betrieben hat, nachträglich einen Procuristen, so dürfen diese Eintragungen nicht in dem durch den Querstrich abgeschlossenen Raume geschehen, soweit nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist. Dieß gilt selbst dann, wenn diejenige Spalte in welche die Eintragungen nach der in den §§. 5 und 8 erwähnten Eintheilung gehören, bei der ursprünglichen Eintragung der Firma leer geblieben ist. Die betreffende neue Eintragung erfolgt vielmehr unter einer neuen Ziffer desselben Abschnittes, beziehungsweise desselben Blattes und unter Einzeichnung des Tages der Eintragung unterhalb jenes Querstrichs in derjenigen Spalte, welche nach obiger Abtheilung der einzutragenden Thatsache entspricht. Auch ein solcher neuer Eintrag wird auf die in §. 13 angegebene Weise abgeschlossen.

§. 15.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Aenderung an den in dem Handelsregister eingetragenen Thatsachen ergibt.

In diesem Fall ist zugleich in der letzten Spalte des Querabschnittes, in welchem die geänderte Thatsache eingetragen ist, auf die Ziffer des neuen Eintrags unter kurzer Andeutung seines Inhalts hinzuweisen.

Derjenige frühere Eintrag, welcher in Folge einer neu eingetragenen Thatsache seine Giltigkeit verliert, ist mit rother Tinte einfach zu unterstreichen.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 finden auch auf alle späteren, durch Ergänzungen oder Abänderungen des Handelsregisters veranlaßten Eintragungen Anwendung.

§. 17.

Wird über eine Handelsgesellschaft oder über einen Einzeln-Kaufmann der Concurs eröffnet, so ist dieß in das Handelsregister in der 5. Columne einzutragen. Es unterbleibt aber die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 18.

Ist für die sich ergebenden Eintragungen auf dem für eine Firma bestimmten Abschnitt, beziehungsweise Blatt kein Raum mehr vorhanden, so wird die Firma nebst allen noch giltigen Einträgen auf ein neues Blatt übertragen und das bisher für jene Firma bestimmt gewesene Blatt abgeschlossen.

Der Abschluß ist dadurch anzudeuten, daß in die beiden ersten Spalten unter die fortlaufende Ziffer und den Tag der letzten Eintragung sowie in die letzte Spalte das Wort „Abgeschlossen" mit einer in die Augen fallenden Schrift eingeschrieben und mit rother Tinte doppelt unterstrichen und daß außerdem jede Seite mit zwei rothen Strichen kreuzweise überzogen wird.

In der letzten Spalte des abgeschlossenen Blattes ist zugleich anzumerken, wo sich der neue Eintrag befindet.

§. 19.

Wenn die noch geltenden Eintragungen ursprünglich auch an verschiedenen Tagen erfolgt sind, so werden dieselben auf dem neuen Blatte doch unter einem und demselben Tage in einem und demselben Querabschnitt vorgetragen. Es ist aber auf dem neuen Blatte in der letzten Spalte anzumerken, daß und wo die Firma früher eingetragen gewesen ist.

§. 20.

Der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes wird auf die in den vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise auch dann vorgenommen, wenn die Firma wegen Uebergangs von einem Einzelnkaufmann auf eine Handelsgesellschaft vom Firmenregister in das Gesellschaftsregister oder wenn umgekehrt eine Gesellschaftsfirma wegen Uebergangs auf einen Einzelnkaufmann vom Gesellschafts-Register in das Firmenregister überzutragen ist.

§. 21.

Die Bestimmungen in §. 18 Absatz 1 und 2 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn der Sitz der Firma in den Sprengel eines anderen Handelsgerichts verlegt wird und dieselbe deßhalb

aus dem Handelsregister, in welchem sie bisher eingetragen war, ganz zu streichen ist.

Dasselbe gilt, wenn die Firma durch freiwilliges Aufgeben des Handelsgeschäfts in Folge der Eröffnung des Concurses gegen den Inhaber der Firma, durch Auflösung der Gesellschaft oder in anderer Weise erlischt. In solchen Fällen darf jedoch der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes erst dann erfolgen, wenn auch die Liquidation des Geschäfts und beziehungsweise der Gesellschaft beendigt und der ganze Geschäftsbetrieb geschlossen ist.

§. 22.

Wird eine Zweigniederlassung von ihrer bisherigen Haupt-Niederlassung abgetrennt und zu einem selbstständigen Geschäft erhoben, so ist bei der Eintragung dieser Thatsache in der letzten Spalte die Registerabtheilung und die Ziffer anzugeben, unter welcher das nunmehr selbstständig gewordene Geschäft eingetragen ist; bei dem neuen Eintrag des letzteren wird auf die frühere Eintragung hingewiesen.

§. 23.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind in kurzen, aber erschöpfenden und deutlichen Sätzen mit möglichst guter Schrift auszuführen.

Die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Namen der Gesellschafter, der Procuristen, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren sind im Handelsregister mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

§. 24.

Im Handelsregister darf nichts ausgestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden; auch sind Zwischenschriften auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Hat sich bei einer Eintragung ein Irrthum eingeschlichen, so ist mit dessen Berichtigung in derselben Weise zu verfahren, wie mit der Eintragung von Abänderungen an den früher eingetragenen Thatsachen.

§. 25.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden, sofern der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter es nicht vorzieht, dieselben selbst auszuführen, durch den Secretär des Handelsgerichts — im Regierungsbezirk der Pfalz durch den Gerichtsschreiber — oder durch ein hiezu taugliches, vom Vorstand des Handelsgerichtes zu bezeichnendes Canzlei-Individuum vollzogen. Im letzteren Falle hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter den Eintrag vor dessen Ausführung wörtlich zu concipiren

Vollzieht der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter die beschlossenen Eintragungen nicht selbst, so ist er verbunden, sich jedesmal von dem ordnungsmäßigen Vollzuge derselben zu überzeugen.

§. 26.

Zum Handelsregister ist starkes, dauerhaftes Papier zu benützen.

Behufs der Erzielung möglichster Gleichförmigkeit bezüglich der Qualität und des Formates, dann bezüglich der Eintheilung des Papieres in Abschnitte und Spalten wird Veranstaltung getroffen werden, daß die Handelsgerichte das benöthigte liniirte Papier je nach ihrem Bedarf aus einer gemeinsamen Quelle beziehen können Das zur ersten Einrichtung des Handelsregisters benöthigte Papier wird den Handelsgerichten rechtzeitig zugestellt werden.

Das Handelsregister ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder Band des Handelsregisters ist zu foliiren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

§. 27.

Die Grundlage des Handelsregisters bilden die Registeracten und deren Beilagen.

Ohne eine entsprechende Vormerkung und Verfügung in den Registeracten darf in das Handelsregister nichts eingetragen werden.

§. 28.

Wird eine Eintragung in das Handelsregister durch persönliche Anmeldung des Betheiligten veranlaßt, so ist über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Liegt die Veranlassung zur Eintragung in einer schriftlichen Eingabe, so ist von dem Einlaufen dieser letzteren und ihrer etwaigen Beilagen, sowie von deren Inhalt eine kurze aber erschöpfende Vormerkung zu den Registeracten zu machen.

§. 29.

Den in §. 28 erwähnten Protokollen und Vormerkungen ist, wenn thunlich, jedesmal sogleich die betreffende Verfügung über Zulassung oder Zurückweisung der Eintragung beizufügen.

Hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter im Hinblick auf Art. 9. Abs. 2. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche einen Beschluß des Handelsgerichts über die Statthaftigkeit der verlangten Eintragung veranlaßt, so ist auch dieser Beschluß in die Registeracten einzutragen.

§ 30.

Bei Erlassung der betreffenden Verfügungen ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Eintragung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als nothwendig, beziehungsweise als zulässig sich darstellt und ob die Anmeldung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt und belegt ist.

In denjenigen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch über die Form der Anmeldung nichts bestimmt hat, ist darauf zu achten,

daß der Inhalt des Handelsregisters von großem Einfluß auf die Privatrechte der Betheiligten ist, daß den betreffenden Anmeldungen also der Natur der Sache nach nur dann stattgegeben werden darf, wenn feststeht, daß der Anmeldende zu der fraglichen Anmeldung befugt ist und daß die letztere wirklich von derjenigen Person ausgeht, von welcher sie angeblich unterzeichnet ist u. dgl. Das Handelsgericht wird demnach regelmäßig auch in denjenigen Fällen, in welchen dies im Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, darauf zu bestehen haben, daß die Anmeldungen persönlich oder in öffentlich beglaubigten Urkunden geschehen.

§. 31.

Von der auf eine Anmeldung zum Handelsregister erlassenen Verfügung ist der Betheiligte entweder sofort zu Protokoll oder durch Zufertigung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen. Lautet die Verfügung auf Abweisung der verlangten Eintragung, so sind die Gründe der Abweisung kurz beizufügen.

§. 32.

Die in den §§. 28 und 29 erwähnten Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen werden unter fortlaufenden Ziffern in zusammenhängende Hefte eingetragen, welche in angemessener Weise in Bände abzutheilen und zu binden sind.

In jedem Bande wird bei der Bezifferung der Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen von Eins zu zählen angefangen.

§. 33.

Die im zweiten Absatz des §. 28 bezeichneten Eingaben sammt ihren Beilagen, sowie diejenigen Actenstücke, welche bei den im ersten Absatze desselben Paragraphen erwähnten mündlichen Anmeldungen dem Handelsgerichte übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge der betreffenden Protokolle und Vormerkungen zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

In den Protokollen und Vormerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Actenstück verwahrt ist, bei diesem letzteren anzugeben.

§. 34.

Wenn zu erwarten steht, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Protokollen oder Vormerkungen vorkommen wird, oder daß viele und umfangreiche Beilagen hiezu bei dem Handelsgerichte aufzubewahren seyn werden, so dürfen für eine solche Firma besondere Actenhefte angelegt werden. In diese Specialacten sind alsdann alle diese Firma betreffenden Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen, sowie alle hiezu gehörenden Eingaben und Belege aufzunehmen. Auch die Bestandtheile dieser Specialacten sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

§. 35.

Für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien

müssen Specialacten von der im vorigen Paragraphen angegebenen Art angelegt werden.

Ebenso sind über diejenigen Verhandlungen, welche sich bei Anwendung der Art. 10—23, dann des Art. 28 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ergeben werden, in jedem einzelnen Falle besondere Acten anzulegen.

§. 36.

Die Eintragungen in das Handelsregister müssen stets ohne Verzug nach ihrer Anordnung ausgeführt werden.

Neben jedem Beschlusse auf Vollzug einer Eintragung ist in den Registeracten, beziehungsweise in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten anzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter zu bestätigen, an welchem Tage, in welcher Registerabtheilung, in welchem Bande und unter welcher Ziffer der Eintrag vollzogen worden ist.

§. 37.

Zugleich mit der Verfügung über den Vollzug einer jeden Eintragung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und in wieweit die betreffende Eintragung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist und wie oft dieß in jedem einzelnen Falle zu geschehen hat. Die Veröffentlichung selbst ist hiernach unverzüglich zu veranlassen.

§. 38.

Die in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen haben von Seiten der sämmtlichen Handelsgerichte des Königreichs in der zu München erscheinenden bayerischen Zeitung zu geschehen.

Außerdem hat jedes Handelsgericht noch Ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Handelsgerichtes am meisten verbreitet sind.

§. 39.

Diejenigen Blätter, in welchen hiernach die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen bei jedem Handelsgerichte zu veröffentlichen sind, müssen für die Zeit vom 1. Juli 1862 bis zum 31. December d. J. jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Monats Juli bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese letztere Bekanntmachung erfolgt durch einmaliges Einrücken in

1) der bayerischen Zeitung und
2) dem Kreisamtsblatt desjenigen Regierungbezirkes, in welchem das betreffende Handelsgericht liegt.

In denselben Blättern sind in der Folge auch die im December eines jeden Jahres zu fassenden Beschlüsse über die Auswahl der zu Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten Blätter bekannt zu geben.

Dasselbe gilt von der in Art. 14 Abs. 2. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachung.

Diejenigen Nummern der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren.

§. 40.

Jedes Handelsgericht hat beim Abschluß der mit den Inhabern der betreffenden Blätter zu machenden Uebereinkunft bezüglich der Aufnahme der Veröffentlichungen aus dem Handelsregister dafür Vorsorge zu treffen, daß vollständige Exemplare dieser Blätter an das Handelsgericht abgegeben werden.

Diese Exemplare sind zu sammeln, am Schlusse des Jahres zu binden und aufzubewahren.

§. 41.

Der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter hat den Vollzug der angeordneten Veröffentlichungen zu überwachen und zu diesem Behufe in den Registeracten, beziehungsweise in den über die betreffende Firma angelegten Specialacten neben jeder Verfügung, in welcher eine Veröffentlichung angeordnet ist, vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen, in welchen Blättern und Nummern dieselbe wirklich geschehen ist.

§. 42.

Neben dem Handelsregister ist ein nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Namen geordnetes Verzeichniß zu führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und Commanditisten der Commanditgesellschaften, dann die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Commanditactiengesellschaften, die Vorstände der Actiengesellschaften, endlich alle Liquidatoren und Procuristen einzutragen sind.

Neben jedem Namen ist Abtheilung, Band und Ziffer des Handelsregisters anzumerken, wo sich die näheren Angaben befinden.

§. 43.

Das Handelsregister, die Registeracten nebst den Beilagenheften und die öffentlichen Blätter, in welchen die Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Secretär des Handelsgerichtes, in der Pfalz der Gerichtsschreiber in Verwahrung.

Derselbe hat während der gewöhnlichen Dienststunden die Einsicht des Registers, der Registeracten der Belege und Blätter Jederman auf sein Verlangen unter genügender Aufsicht zu gestatten.

§. 44.

Verlangt ein Betheiligter eine zu den Belegen der Registeracten gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem betreffenden Antrage ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters überhaupt stattgegeben

werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift bei den Belegen zurückzubehalten.

Vorstehende Instruktion ist in sämmtlichen Kreisen des Königreichs auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München am 30. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Steyrer.

Firmenregister des

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlassung der Firma und ihrer Zweigniederlassungen.	Inhaber der Firma.

Königl. bayer. Handelsgerichts.

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

Gesellschaftsregister des Königl. bayer. Handelsgerichts.

Fortlaufende Ziffer des Gesellschaftsregisters.

Fortlaufende Ziffer der Einträge	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Sitz der Gesellschaft und Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Procuristen der Gesellschaft. Vorstände der Actien-Gesellschaften.	Liquidatoren.	Registeracten.		Bemerkungen.
		Band.	Ziffer.	

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben. 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, zur Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der ärztliche Dienst bei den Bezirksgerichten, Stadt- und Landgerichten und Districts-Verwaltungs-Behörden wird von Bezirksgerichtsärzten und Bezirksärzten I. und II. Classe versehen.

§. 2.

Bei jedem Bezirksgerichte wird ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen Stadtgericht.

Bei jedem Bezirksamte wird ein Bezirksarzt I. Classe ernannt.

Bei jedem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht bereits der Sitz eines Bezirksarztes I. Classe befindet, wird ein Bezirks-Arzt II. Classe aufgestellt.

Der Dienst eines Bezirksarztes I. oder II. Classe kann gleichzeitig einem Bezirksgerichtsarzte übertragen werden.

Für den ärztlichen Dienst bei den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der Polizeidirektion) können besondere Bezirks-Aerzte I. oder II. Classe aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem andern am Sitze dieser Verwaltungs-Behörden aufgestellten öffentlichen Arzte zu versehen.

§ 3.

Die Bezirksärzte I. und II. Classe sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, — vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2. — in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte.

Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirks-Aerzte I. Classe haben überdieß für den ganzen Amtsbezirk im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche in der zu erlassenden Geschäfts-Instruktion ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei den in §. 2. Abs. 5. aufgeführten Verwaltungsbehörden ernannten besonderen Bezirksärzte I. und II. Classe, so wie die übrigen mit diesem Dienste gleichzeitig betrauten öffentlichen Aerzte, sind in dieser Eigenschaft lediglich zu

den im Verwaltungsbezirke der betreffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen.

§. 4

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen Rechtssachen, welche zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichts gehören, die ordentlichen öffentlichen Aerzte

In allen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Rechtssachen sind sie, soferne von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder den Staatsanwälten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen im Bezirksgerichts-Sprengel aufgestellten Bezirksärzte I. und II Classe in den ihnen angewiesenen Bezirken.

§. 5.

Die Bezirksgerichtsärzte führen den Titel „Königlicher Bezirks-Gerichtsarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirksgerichts.

Die Bezirksärzte I. und II. Classe führen den Titel: „Königl. Bezirksarzt zu N. N." mit der Bezeichnung des betreffenden Bezirks-Amts oder Landgerichts, bei welchem sie angestellt sind; wenn sie aber lediglich für den Verwaltungs-Bezirk einer Stadt ernannt sind, den Titel: „Königlicher Bezirksarzt der Stadt N. N." mit dem Namen dieser Stadt.

Jeder Bezirksgerichts- und Bezirksarzt führt ein seinem Titel entsprechendes Dienstsiegel.

§. 6.

Sämmtliche Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte sind in Verhinderungs- und Erledigungs-Fällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet.

§ 7.

Als Jahresbesoldung beziehen:

1) Die Bezirksgerichtsärzte je 1000 fl.
2) die Bezirksärzte I. Classe je 800 fl.
3) die Bezirksärzte II. Classe je 600 fl.

Bei langjähriger erprobter Dienstleistung oder besonderer Auszeichnung im Dienste bleibt die entsprechende Erhöhung der Besoldungen einzelner Bezirksgerichts- und Bezirksärzte nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorbehalten.

§. 8.

Die Bezirksgerichtsärzte und Bezirksärzte I. und II. Classe haben gleichen Rang. Sie tragen die für die bisherigen Bezirks-Gerichts- und Landgerichts-Aerzte vorgeschriebene Amtskleidung.

§. 9.

Die Bezirksgerichts- und Bezirks-Aerzte I. und II. Classe sind berechtigt, für ihre Verrichtungen innerhalb und außerhalb des ihnen angewiesenen Bezirks — wenn die Kosten von einer Partei getragen

werden — die nach der Medicinal-Tax-Ordnung ihnen zukommenden Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichts-Sprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestimmung die den Bezirksgerichts-Räthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Außerdem steht den aufgestellten öffentlichen Aerzten für Vornahme der Amtsgeschäfte auf dem Gebiete der Rechtspflege wie der Verwaltung, innerhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes ein Anspruch auf Vergütung von Reisekosten, Taggeldern oder sonstigen Gebühren nur in jenen Fällen zu, in welchen ihnen durch besondere Bestimmungen solche bewilligt sind.

Werden Bezirksgerichtsärzte oder Bezirksärzte außerhalb des in Abs. 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen.

Wird in den im 2. und 4. Absatze bezeichneten Fällen von dem Gerichtsbeamten ein eigenes Gefährt verrechnet, so ist dasselbe auch für den Gerichtsarzt gemeinschaftlich und dem letzteren eine besondere Aufrechnung hiefür nicht gestattet.

§. 10.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Staatsministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte I. und II. Classe auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von Uns ernannt.

§. 11.

Den Bezirksgerichts- und Bezirksärzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden.

Die Aufstellung derselben erfolgt durch das Staats-Ministerium des Innern, welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis, sowie über deren Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Insoweit nicht durch vorstehende Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, finden auf die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte I. und II. Classe alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen Anwendung, welche bezüglich der bisherigen Bezirks- und Landgerichtsärzte zur Zeit in Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Nizza, den 21. April 1862.

Max. — v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär, Ministerialrath

v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruktion hat mit dem 1. Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Conzessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, 21. April 1862.

Max. — Frhr. v. Schrenk.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

der General-Secretär, Ministerialrath
Nüßler.

Instruction

zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

§. 1. Concessionirte Gewerbe.

Nach Art. 1 des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten, eine besondere Conzession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Aktien-Gesellschaften oder Corporationen;

2) der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbe-Ordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabricaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber, (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Küfer, Kübler-Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grob-Schmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupfer-Schmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffen-Schmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner (Maler und Anstreicher),

Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Hucker, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler, Trödler, Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Distrikten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5. Nro. 2 des Gesetzes.)

§. 2. Gewerbsprüfungen.

Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3.

Der nach Art. 2. des Gesetzes jede Gewerbs-Conzession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4. Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungs-Nachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. **Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.**

§. 5. Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen 2c.

Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handels-Gewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leih-Anstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähignng nach §. 19 auszuweisen.

C. **Prüfung für die Handwerke und zwar**

1) für die in Ziff. 7 des § 1 bezeichneten.

§. 6. **Für concessionirte Handwerke.**

Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziff 7 des § 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungskommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben

a) aus einem Mitgliede der Gewerbs-Polizeibehörde als Vorstand;
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes;
c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule;
d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7.

Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d. bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§. 8.

Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9.

Die Prüfung erstreckt sich

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kosten-

Voranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissions-Mitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciel zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote als die dritte ertheilt werden.

§. 11.

Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12

Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimat- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu berichtigen.

§. 14.

Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

§. 15. Für Baugewerbe.

2. Bei den Baugewerben.

Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Bau-Gewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Progamm und die sonstigen Prüfungs-Arbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9 – 13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

§. 16. Für Handelsgewerbe.

Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehr-Anstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6—13 gleichmäßige Anwendung.

E. Bei Fabriken.

§. 17. Befähigungsnachweis bei Fabriken.

Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

F. Bei dem Kaminkehrer- u. Wasenmeister-Gewerbe.

§. 18. Bei dem Kaminkehrer- u. Wasenmeistergewerbe.

Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

G. Bei den übrigen Gewerben.

§. 19. Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3),

dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

II. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

§. 20. Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

§. 22. Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

§. 23. Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

§. 24. Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

§. 25. Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

§. 26. Concessionsverleihung an Frauenspersonen.

Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zuläßig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

§. 27. Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

§. 28. Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

§. 29. Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist;
2) bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion stattzufinden; und
3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer;
4) hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

§. 30. Constatirung der Realeigenschaft.

Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizei-Behörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

§. 31. Dispositionsrecht über Realgewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Orts-Statuten veräußert und verpachtet werden.

§. 32. Transferirung realer und radicirter Gewerbe.

Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizei-Rücksichten besondere Distrikte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister. —

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Distrikte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

§. 33. Ausübung derselben.

Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

§. 34. Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbs-Inhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, solange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungs-Nachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

§. 35. Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa; bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten; oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36.

Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

§. 37. Gemeinschaftliche Concession. Actienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien oder Corporation so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäfts-Inhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handels-Gesellschaft die Gewerbs-Berechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

§. 38. Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

Da nach Art. 4. Ziff. 1. des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbs-Vor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessions-Verleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2. des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebs-Weise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 39. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zulässig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

§. 40. Erlöschung der Concession.

Nach Art. 6. des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht;
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Wider-

setzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse (H. B. B. I. S. 255.) verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Actiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessions-Urkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handels-Gesellschaften auf Actien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessions-Gesuchen.

(Art 10 Ziff. 1. des Gewerbs-Gesetzes.)

§. 41. Königliche Genehmigung.

Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen;
2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt;
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit-Gesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

§. 42. Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

Den Regierungen, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu

die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particular-Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetsch-Maschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instruktionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

§. 43. Zuständigkeit der k. Regierung, Kammer des Innern.

Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem

oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brenn-Material erfordern; dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

§. 44. Zuständigkeit der Unterbehörden.

Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziff. 2 die Concessions-Verleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird;

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen;

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken, einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Particular - Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessionsverleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Districte.

§. 45. Anbringung und Instruction des Gesuchs.

Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeinde-Vorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erforderniße angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

§. 46. Bekanntmachung des Gesuchs.

Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Acten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

§. 47. Einvernahme der Betheiligten.

Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Acten zu bringen.

§. 48.

Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die kgl. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

§. 49. Beschlußfassung.

Nach beendigter Instruction ist der Beschluß, ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungs-Nachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjectiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht bloß die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht bloß auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50.

Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

§. 51. Eröffnung des Beschlusses.

Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungs-Frist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§ 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

§. 52. Berufungsrecht. Berufungsfrist.

Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen, von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

§. 53. Concessionsurkunde und Gewerbsmatrikel.

Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

§. 54. Transferirung persönlicher Gewerbe.

Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbegesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist, ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimat vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimatsgemeinde abgeschlossene rechtsgiltige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimatsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 55. Baupolizeiliche Fragen.

Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungs-Gesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs kompetente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

§. 56. Erneuerung der Gesuche.

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

§ 57. Allgemeine Bestimmungen.

Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbegesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend

Als giltige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen, den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jederzeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 58. Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

§. 59. Erzeugungsrecht der Handwerker.

Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen, sowie Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

§. 60. Vereinigung verwandter Gewerbe

Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spiel-Raum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher;
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede;
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere;
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer;
5) Drechsler und Schreiner;
6) Tuchmacher, Tuchscheerer und Loderer;
7) Kürschner und Schneider;

8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer;
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer;
10) Lederer, Roth- und Weißgerber;
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

§. 61. Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslocalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§ 74.) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu seyn.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 62. Befugnisse der concessionirten Großhändler.

Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65. bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Producte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechsel-Geschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Orts-Gebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessions-Gesuchen zu behandeln.

§. 63. Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Classen und die Einschränkung ihrer Berechtigungssphäre auf die jeder derselben speciel zugewiesenen Waaren-Gattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65. bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Producten und Fabricaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

§. 64. Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Kästäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des § 65 fallen.

Neue Concessionen für Kästäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

§. 65. Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der

Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Trödlergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57. zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödler-Gewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. December 1832. — Döll. Verord. S. Bd. XIV, S. 1593. — H. B. B. V. S. 253.

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79. nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer. (H. B. B. III. S. 264.)

§. 66. Markt und Absatz der Gewerbe.

Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeinde-Bezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslocale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbs-Berechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten rc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

§. 67 Niederlagen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 68. Messen- und Markt-Besuch.

Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend. (H. B B. V. S. 245. B. III. S. 142. not. 35. a. S. 164. n. 44 a—m.)

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Orts-Polizei-Behörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

§. 69. Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen, einschlüssig des Hausirhandels, wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

§. 70. Handlungsreisende.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt;
b) bei berechtigten Fabricanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrication oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge;

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler; Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt. (H. B. B. V. S. 252. not. 11.)

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

§. 71. Agenten.

Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich

der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in so-lange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

§. 72. Befugnisse der Wirthe aller Art.

Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Locale, jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Localitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleise des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer anderen Localität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Koncurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minuto-Verschleise von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeinde-Bezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller seyn, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslocale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzger-Concessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen, von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferde-Futter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

§. 73. Polizeiliche Gewerbe.

Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen. (H. B. B. III. S. 269. not. 85. p. — S. 282. not. 9. b.)

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waarenhandlungen. (H. B. B. II. S. 327. not. 7 b. — i —).

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüberbestehenden oberpolizeilichen Vorschriften. (H. B. III. S. 231. not. 71. — dann S. 255 — 264 — u. S. 151. not. 37. a.)

§. 74. Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokale in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebens-Mittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113. Ziff. 1. des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen. *)

*) Art. 113. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:
1) Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr. (H. B. B II. S. 393. not. 28 c.—u. B. IV. S. 425.)

§. 75. Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslocale, Firmen, Fabriks- und Gewerbszeichen.

Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbs-Zeichen, Firmen, Namen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbs-Erzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336. und 341. des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen. *)

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. preußischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

§. 76. Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer

---

2) Geldstrafe bis zu hundert Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern

*) Art. 336. Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Art. 341. In den Fällen der Art. 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften vorgeschrieben ist.

§. 77. Allenfallsige größere Befugnisse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbs-Inhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8. des Gesetzes.)

§. 78. Freie Gewerbe.

Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden, insbesondere jenen in Badeorten, unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

§. 79. Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren, Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionetten-Spielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften),

sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist; (H. B. B. III. S. 363. §. 45.)

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimm-Unterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschließlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Bade-Anstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1. Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten — Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-Sparcasse- oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten;

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Bade-Anstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindvieh-Zucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armenkosthäusern.

§. 80. Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungs-Urkunde oder den örtlichen Ordnungen.

§. 81. Communal-Brauereien.

Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Keller-Schenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

§. 82. Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeinde-Behörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

§. 83. Ausübung der freien Gewerbe, Licenz-Schein.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen, als im Polizei-Strafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden. (cf. art. 202—209.)

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Licenz-Scheins voraus.

§. 84. Allgemeine Bestimmungen. Befähigungs-Nachweis.

Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flößer-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der

Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungs-Nachweise sich befindet.

§. 85. Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenz-Scheines muß den Namen, das Alter, die Staats-Angehörigkeit, Heimat, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86.

Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbs-Polizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenz-Scheines nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder durch die Gemeinde-Behörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

§. 87. Umfang eines freien Gewerbs.

Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der da-

rin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister, unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Production, Absatz und Markt theilen.

§. 88. Erlöschung des Licenzscheins.

Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

§. 89. Hausarbeit.

Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familien-Glieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

§. 90. Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbtreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9. des Gewerbsgesetzes.)

§. 91. Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält; und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden,

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen; und wenn zugleich
b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§. 93.

Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse, sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94.

Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längern Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 95.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92. ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

§. 96. Bewerbung.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars;
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Er-

findung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande;

3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97.

Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102.) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

§. 99. Verfahren.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritäts-Rechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96. bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer

verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91. nicht zur Seite stehen; wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde; der Ertheilung die Bestimmung des §. 93. entgegensteht; und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist; oder sonst das Gemeinwohl gefährdet; oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97. von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müssen und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

§. 101. Urkunde. Zeitdauer.

Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 102. Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten

für ein Privilegium auf	1	Jahr	25 fl.
" " " "	2	Jahre	30 "
" " " "	3	"	40 "
" " " "	4	"	50 "
" " " "	5	"	60 "
" " " "	6	"	70 "
" " " "	7	"	90 "
" " " "	8	"	110 "
" " " "	9	"	130 "
" " " "	10	"	150 "
" " " "	11	"	175 "
" " " "	12	"	200 "
" " " "	13	"	225 "
" " " "	14	"	250 "
" " " "	15	"	275 "

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlän-

gerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Districts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

§. 103. Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung, beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen; oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken; oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements

gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

§. 107. Dispositionsrecht.

Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 108. Priorität.

Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 99. bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 109. Erlöschen.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen,

1) wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten;
2) wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung;
3) wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe;
4) wenn der Inhaber eines Erfindung-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes; oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat;

5) wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;
6) wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt;
7) durch Verzicht;
8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird;
9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110.

In dem Falle des §. 109. Ziff. 9. wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staats-Ministeriums geschehen in dem Falle des §. 109. Ziff. 4. dann 7. und 8.

In den Fällen des §. 109. Ziff. 4, 7, 8, in welchen das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109. Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109. Ziff. 1 — 8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 111. Bekanntmachung.

Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 112. Register.

Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben
1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthalts-Ort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesonder

Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 113. Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen 2c.

Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören; oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10. Ziff. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

§. 114. Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2. ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden

Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115.

Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

§. 116. Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

In Ansehung der den ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei Einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern, jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs- Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zulässig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853. (H. B. B. V. S. 268. — R. Bl. 1853. S. 1169.)

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbs-Berechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit k. Genehmigung den einschlägigen k. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24. des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 (H. B. B. IV. S. 143.) verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbe-Steuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden; ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrtsgesellschaften u. s. w.; sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 117. Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

§. 118. Lehrlings-Prüfungen.

Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

§. 119. Lehr- und Arbeits-Zeugniß.

Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 120. Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

§. 121. Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung ist verboten; ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122.

Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrikherren oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

§. 123. Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-Spar- und Versorgungs-Cassen.

Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr. maßgebend. (H. B. B. V. S. 41.)

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung

oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungskassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

§. 124. Verwendung jugendlicher Personen.

Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend. (H. B. B. III. S. 149. not. 36. b. c.)

§. 125. Kaufmännisches Hilfspersonale.

Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Principalen ist nach Art. 57—65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 126. Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfs-Personale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7. des Gewerbsgesetzes.)

§. 127. Vereinszwecke.

Gemäß Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern;
2) zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben;
3) zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen;
4) zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens;
5) zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

§. 128. Verpflichtung zur Vereinsbildung.

Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch, insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

§. 129. Sprengel.

Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Districts-

Polizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Districts-Polizeibehörde befinden.

§. 130. Beitrittspflicht.

Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§. 131. Formation.

Ein Gewerbs-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereines sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbs-Vereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60. zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbs-Vereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbs-Vereine an einen andern Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

§. 132. Vertretung.

Die Gewerbs-Vereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt

a) durch die Vereinsversammlungen,
b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

§. 133. Vorsteher-Wahl, Amtsdauer, Wahl-Ablehnung, Enthebung.

Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;
b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

§. 134. Amtsthätigkeit.

Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

§. 135. Versammlung.

Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127. angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben;
2) die Genehmigung aller im §. 138. nicht aufgeführten Ausgaben;
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben;
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens;
5) die Wahl der Vorsteher;
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

§. 136. Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den

Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des § 135. Ziff. 1—5. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissaire steht es zu, den Vollzug von Vereins-Beschlüssen, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichts-Behörde und der weiteren Berufung, zu sistiren.

§. 137. Auszahlungen.

Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erhalten haben.

§. 138. Vereinsausgaben.

Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke;
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden;
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder;
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen;
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge;
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Muster-Zeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche;
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten;
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite;
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungs-Führers.

§. 139. Einnahmen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen;
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder;
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder;
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138. Ziff. 4 und 5. aufgeführten Ausgaben;
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen;
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

§. 140. Rechnungsführer.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann, wenn dasselbe

bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

§. 141. Jahres-Rechnung.

Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereins-Commissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

§. 142. Vereins-Angehörige.

Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

§. 143. Beaufsichtigung.

Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbs-Vereinen werden von der Districts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereins-Commissaire müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1—6. aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Commissäre Anzeige zu erstatten.

§. 144. Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Districts-Polizeibehörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

§. 145. Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

§. 146. Auflösung der Gewerbs-Vereine.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt,

Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbsordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

§. 147 Gewerbliche Associationen.

Außer den Gewerbs-Vereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften — bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

§. 148. Handels-Innungen — Gremien.

Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127. bis 146. soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

§. 149. Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe dann Gewerbs- und Handels-Kammern

An die Stelle der §§ 135—162. der Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handels-Kammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten. (s. Anh. S. 360.)

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- u. Stiefelholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-,

Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken;
Brasil- und Schneeberger-Schnupftabak-Verfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,
Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schieferdecker),
Decken- und Mattenverfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,
Filztuchfabrikation,
Fischbeinwaarenfabrikation,
Fischereigerätheverfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fourniersschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus-, Modeartikel-Verfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handels-Gärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silberscheider,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten.
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrikation,
Gußwaarenverfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Kardätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,

Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,
Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Kardzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffel-Sago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuck-Waarenverfertiger,
Kitter,
Klaviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravattenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen,
Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matrazenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modelirer, (Holzmodellverfertiger,
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten,
Mützenmacher, (Kappen- und Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Näherinnen, Weißnäherinnen;
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleidermacherinnen, (Frauenputz- und Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,

Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,
Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein;
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- u. Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shawlputzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappeverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kittverfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccaturarbeiter,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,
Uhrfedern-, Urgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzierer,
Wagengrätzmacher,
Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Backtrogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,
Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher,

Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.

Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken.

Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Anhang.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung von Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 27. Januar 1850, „die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend," (Amtsblatt der Pfalz von 1850, Nr. 13) veranlaßt gesehen, zu beschließen, was folgt:

I. Von den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen.

Art. 1.

In denjenigen größeren Orten des Regierungsbezirkes der Pfalz, in welchen sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbetreibenden befindet, sind nach Bedürfniß Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden.

Auch kann die Bildung solcher Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe für gewisse Bezirke stattfinden.

Den Fabrikanten eines Ortes oder eines Bezirkes, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder gebildet wird, steht es frei, sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikraths dem Handelsrathe anzuschließen

Die Orte und Bezirke, für welche Gewerb-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden sind, werden nach Vernehmung der Districts-Polizeibehörde und der k. Regierung, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Art. 2.

Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbetreibenden gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Gewerbsbe-

rechtigten (Inhaber eines Gewerbspatentes) welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben und an Gewerbsteuer (Normal- und Betriebssteuer, jedoch mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von 5 Gulden entrichten.

Art. 3

Der Gewerberath besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern, kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen, auf 9 und 11 Mitglieder erhöht werden.

Gleichzeitig mit den wirklichen Mitgliedern ist eine eben so große Zahl von Stellvertretern (Ersatzmännern) zu wählen, welche im Falle des Austrittes eines Mitgliedes nach der durch die Stimmenzahl und den Wahlact bestimmten Reihenfolge einzuberufen sind.

Art. 4.

Wählbar in den Gewerberath sind alle Wahlberechtigte, welche das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihre Gewerbe seit mindestens 3 Jahren betreiben.

Ausgenommen sind,

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat; oder

b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt, oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

Art. 5.

Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbe- als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört, und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Classe zu entscheiden, und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Art. 6.

Die Wahl ist eine directe und geschieht unter der Leitung eines von der k. Regierung, Kammer des Innern, zu ernennenden Commissärs und in Gegenwart eines, von der Districtspolizei-Behörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von fünf activwahlfähigen Gewerbeberechtigten nach dem Ermessen eines jeden Wählers entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor dem Wahlausschusse, oder schriftlich durch Einreichung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel

Stellvertretung bei der Wahl findet nicht statt. Der Wahl-Ausschuß bescheidet alle Reclamationen auf der Stelle durch Stimmen-Mehrheit. Gegen seinen Ausspruch ist keine Berufung für den gegebenen Fall, sondern nur eine Beschwerde zur Abstellung derselben für die Folge zulässig.

Zu einer giltigen Wahl genügt relative Stimmenmehrheit derjenigen Wähler, die wirklich abgestimmt haben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Art. 7.

Nach Ablauf von je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, wobei den inzwischen eingetretenen Stell-Vertretern die Functionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen. Die Wiederwahl kann unbedingt abgelehnt werden.

Art. 8.

Der Gewerberath hat die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirkes wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung, sowie in denjenigen Angelegenheiten vernommen werden, in welchen Gesetz oder Verordnung dessen Vernehmung vorschreiben.

Art 9.

Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von einem Jahre.

Nach Ablauf des Jahres ist eine neue Wahl des Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, wenn sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören.

Zur Annahme der Stelle eines Vorsitzenden ist jedes Mitglied des Gewerberathes für ein Jahr verpflichtet.

Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Art. 10.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der k. Regierung, Kammer des Innern zur Genehmigung vorzulegen hat.

Art. 11.

Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von tech-

nischen oder andern wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken.

Auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und der k. Regierung, Kammer des Innern, steht es zu, solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerberäthe abzuordnen, sowie es diesen Stellen unbenommen ist, jederzeit, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Commissäre in die Sitzungen abzusenden.

Art. 12.

Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Districts-Polizeibehörden und den Kreisregierungen beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das k Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet.

Art. 13.

Die Kosten der Wahl und der Regie eines Gewerberathes werden auf die activ wahlfähigen Gewerbeberechtigten des betreffenden Ortes oder Bezirks gleichmäßig vertheilt.

Die Mitglieder des Gewerberathes versehen übrigens ihre Funktionen unentgeldlich.

Art. 14.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit königlicher Genehmigung den Gewerberath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

Art. 15.

Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikanten-Standes des betreffenden Ortes oder des Bezirkes gewählt. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber einer Fabrik oder einer Fabrik-Concession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrikbefugniß wirklich ausübt.

Ferner sind wahlberechtigt die stellvertretenden Direktoren u. Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Actien-Unternehmungen.

Art. 16.

Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrik-Industrie des Bezirkes ob, er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Fabrikarbeiter zuzuwenden, und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

Art. 17.

Die Anordnungen welche in den vorstehenden Artikeln 3, 4, 6, 7, 9 — 14 bezüglich des Gewerberathes gegeben sind, finden ihre gleichmäßige Anwendung auf den Fabrikrath.

Art. 18.

Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtigt zu der Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsgeschäftes oder einer Handelsconcession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt und an Gewerbsteuer (Normal- und Betriebssteuer, mit Ausschluß der Kreisbeischläge) den Betrag von zehn Gulden entrichtet.

Im Falle des Art. 1. Abs. 3. werden die Fabrikanten der Stadt oder des Bezirkes ganz wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt.

Art. 19.

Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Aufführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Art. 20.

Die Anordnungen, welche hinsichtlich des Gewerberathes in den Artikeln 3, 4, 6, 7, 9 — 14 gegeben sind, finden auf den Handels-Rath gleichmäßige Anwendung.

Art. 21.

Den Gewerbe-, Fabriks- und Handelsräthen eines Ortes oder eines Bezirkes bleibt es unbenommen, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen.

II. Von den Gewerbs- und Handelskammern.

Art. 22.

Alljährlich am 15. Januar tritt am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, oder wenn eine andere Stadt des Regierungs-Bezirkes eine größere industrielle Bedeutung hat, nach Bestimmung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in dieser Stadt eine Kreis-Gewerbe- und Handelskammer in Berathung.

Dieselbe wird aus den Vorsitzenden und Stellvertretern sämmtlicher im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet, und in dem Falle, daß die Zahl der Mitglieder bei dieser Zusammensetzung 25 nicht erreichen würde, bis zu dieser Zahl durch Mitglieder des Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Rathes des Ortes ergänzt, welche von diesen Gremien zu wählen sind.

Die Vertheilung der zu Wählenden auf den Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Rath steht der k. Regierung, Kammer des Innern, zu.

In besonderen Fällen kann auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Arbeiten auch eine außerordentliche Einberufung der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer stattfinden.

Art. 23.

Die Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer hat die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen.

Dieselbe wird, insoweit es die Verhältnisse gestatten, mit ihrem Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren.

Dieselbe hat insbesondere einen Jahres-Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nothwendig scheinen.

Art. 24.

Die Mitglieder der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseyns einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird der k. Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

Die Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer entwirft eine der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegende Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen im Art. 11. finden auch auf die Gewerbe- und Handelskammern Anwendung.

Art. 25.

Die Abstimmung in den Sitzungen der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer hat in der Art zu geschehen, daß die anwesenden Mitglieder

1) des Gewerbe-,
2) des Fabrik- und
3) des Handelstandes

gesondert stimmen, und es ist ein gemeinsamer Beschluß der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit einer jeder dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist.

Wo nicht, so liegen nur gesonderte Beschlüsse des Gewerbe-, Fabrikanten- und Handelsstandes vor.

Art. 26.

Die Dauer der Versammlung soll sich nicht über 10 Tage erstrecken.

Dem k. Regierungspräsidenten steht es jedoch zu, eine ausnahmsweise Verlängerung bis 14 Tage zu bewilligen.

Eine weitere Verlängerung der Berathungen setzt die vor-

gängige Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten voraus.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit von dem k. Regierungs-Präsidenten eingestellt werden.

Art. 27.

Die Mitglieder der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer, welche nicht dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen, erhalten Reise-Entschädigung und Diäten gleich den Landrathsmitgliedern.

Die gesammte Real- und Personal-Exigenz wird auf die Kreis- eventuel die Staats-Fonds für Industrie übernommen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die deßfallsigen Voranschläge zu entwerfen, welche der Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegen und ohne Zustimmung desselben nicht überschritten werden können.

Art. 28.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirende Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels für angemessen erachtet wird, eine Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbe- und Handelskammer oder einzelner Abtheilungen derselben herbeizuführen.

Die in einem solchen Falle erwachsenden Kosten an Reise-Entschädigungen, Diäten &c. sind aus Staats-Fonds zu bestreiten.

Art 29.

Die vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung im Kreisamtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 16. April 1855.

Max. — Frhr. v. d. Pfordten.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

A. B. S. M. K. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. l. Mts. als Tag des Zusammentritts der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer für die Folgezeit den zweiten Montag des Monats Februar jeden Jahres zu bestimmen geruht.

Diese Allerhöchste Verfügung ist durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Beilagen des Berichts vom 8. Mai l. Jrs. folgen zurück.

München, am 9. August 1860.

(Kr. A. Schw. S. 921.)

Register.

A.

E.

F.

G.